Die

medicinische Reform

in Bayern.

[illegible]

[illegible] 1. October [illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

München.

[illegible] Verlag

1850.

Die

medicinische Reform

in Bayern.

Nachrichten aus der Periode

vom 1. October 1848,

dem Beginn des zu München abgehaltenen ärztlichen Congresses

bis zum 10. Februar 1850,

dem Schlusse der vom k. b. Staatsministerium einberufenen Berathungs-Commission.

Gegeben

von

Hofrath Dr. von Jan.

Nürnberg,
Joh. Leonh. Schrag.
1850.

Inhalt.

Vorwort.

Die „med. pol. Blätter", welche ich im Jahre 1848 redigirte, (IV)*) die Brochüre, worin ich den Stand der medicinischen Reform in Bayern bis zum letzten September 1848 schilderte, (XV) der in dem medizinischen Correspondenz-Blatte von mir erschienene Aufsatz „Association und Corporation", (VIII. n. 21) etc. sie sind alle verklungen, sie haben die Zeit überlebt, in welcher man wenigstens ein Streben, das durch sie angeregt worden wäre, hätte bemerken können.

Dieses Verklungenseyn könnte ich als ein genügendes Urtheil über diese Produkte betrachten, wenn ich damals nur gesprochen hätte, um mir die Zeit meiner Ruhe abzukürzen, oder wenn ich sehen würde, dass ein Streben in anderer Richtung als der meinigen in der medic. Reform etwas Gedeihliches zu Stande gebracht hätte, oder ich mich auch nur zur Annahme berechtigt halten könnte, dass ein neuer Weg eingeschlagen werden wolle, der zu einem andern Ziele führen würde, als zu dem, welches seither den „medicinischen Jammer" bildete.

---

*) Die römischen Ziffern sammt den dabei befindlichen arabischen weisen auf die am Schluss angefügte Literatur und auf die Pag. der treffenden Schrift; die in ( ) stehenden arabischen Ziffern aber weisen auf die fortlaufenden Rand-Nummern.

Durch eine mehr als 30jährige Erfahrung, welcher ich mich wahrlich nicht mit Widerwillen, sondern mit einer, mir noch jetzt behaglichen, Liebe und Aufopferung hingab, habe ich die Ueberzeugung gewonnen, dass die gegenseitigen Beziehungen der Aerzte, der Staatsregierung und des Volkes von keinem dieser drei Elemente so betrachtet und behandelt wurden, wie es unumgänglich nöthig ist, wenn der ärztliche Stand das leisten soll, was von ihm erwartet und gefordert werden muss. Wenigstens als vorherrschend durfte angenommen werden, dass das Publikum den Arzt, dem es seine Gesundheit und sein Leben anvertraut, nicht unterschied von einem Gewerbsmanne, dem es etwa einen zerrissenen Schuh anvertraut; die Aerzte, wohl in ihrer Mehrzahl, haben die ihnen am Krankenbette zustehende Selbstständigkeit auf ihre socialen und kollegialen Verhältnisse übertragen, und sich höchstens nur da einmal zusammengefunden, wo ihnen die Möglichkeit erschien, einen Vortheil für jeden Einzelnen erringen, oder einen alle berührenden Nachtheil abwenden zu können; die Staatsregierung gieng denjenigen Mängeln und Gebrechen, welche sowohl hieraus als aus den Widersprüchen sich entwickelten, in welche die bestehenden Verordnungen mit den Fortschritten der Wissenschaft und der Zeitverhältnisse traten, nicht auf den Grund, sondern begnügte sich damit, einzelne in keinem Zusammenhange stehende Verordnungen zu erlassen, an dem Medicinalwesen Erübrigungen zu machen, den Aerzten Pflichten aufzulegen, sie zu bevormunden, und die Macht hiezu in die Hände von Laien zu legen, so dass die Aerzte immer mehr und mehr der Spielball von Gnade und Willkühr, selbst der untergeordneten Behörden und Personen wurden, welch' grässlichem Missverhältnisse

noch von Aerzten selbst nicht geringer Vorschub dadurch geleistet wurde, dass sie diesem Verhalten der Regierung Weihrauch streuten, um auf Kosten ihrer Collegen für sich zu sorgen, für eine Anstellung oder für sonst einen Zweck eine Protection zu erringen etc.

Jedes der drei zum Medicinalwesen ressortirenden Elemente hat also bisher, jedes in seiner Weise, das Princip des Particularismus, der Sonderinteressen, so viel wie möglich, geltend gemacht, und dabei gelangten die Aerzte auf jenen Standpunkt ihrer Existenz, welchen mit Ausnahme derer, die sich als Günstlinge der Regierung in einer bevorzugten Stellung befanden oder darnach strebten, alle einen unglücklichen nannten. Selbst diejenigen, welche das Glück hatten, einen sorgenfreien Standpunkt zu erringen, mussten das Verhältniss unseres öffentlichen Lebens in diesen Dingen ein unglückliches nennen, wenn sie nur einigermassen zur Erkenntniss kamen, wie die Sanitätspflege, welche nur durch das einmüthige Zusammenwirken der Aerzte, der Regierung und des Publikums ihre Aufgabe zu lösen im Stande ist, gerade in diesen drei Richtungen so unheilvoll divergirte.

Mir wenigstens war es peinlich, mich während meiner Geschäftsführung so häufig überzeugen zu müssen, wie die Verordnungen in den Medicinal-Angelegenheiten nur auf den Schein berechnet und ungenügend; wie deren Ueberwachen und Deuten der Willkühr zum Theil ganz untergeordneter Personen überlassen war, wie in den höheren Regionen diese Willkühr als Gnade anzuerkennen, ohne Scheu begehrt, daher auch auf dem Wege des Rechtes auch dort ein Heil nicht zu finden und so jedes Recht und dessen Sicherheit gefährdet war; wie es den Aerzten, sowohl den amtlichen als

den nichtamtlichen, den sogenannten praktischen Aerzten, unmöglich gemacht wurde, sich auf einem Rechtsboden zu bewegen, und diese daher in allen ihren Beziehungen zum Theile eine nicht zu entschuldigende Richtung ihres Handelns annahmen; und wie unter diesen Umständen die Achtung des ärztlichen Standes bei dem Publikum immer mehr sank, das Misstrauen in diejenige Fürsorge, welche das Publikum für sein physisches Wohl vom Staate fordern kann, aber immer mehr zunahm, und dem redlichen Arzte dadurch selbst die Gelegenheit immer seltener wurde, sich mit seinen Patienten in jenen Rapport setzen zu können, den ich das natürliche, weil ungekünstelte, Verhältniss des Arztes zum Kranken, nennen möchte, und bei welchem nicht selten die ärztliche Ordination schon wirkt, ehe sie noch zur Apotheke gesandt ist.

Diese traurigen Wahrnehmungen haben mir den durch ein körperliches Leiden gebotenen Rücktritt aus meinem übrigens sehr schönen Wirkungskreise (im Jahr 1845) bedeutend erleichtert, nebenbei aber den Vorsatz in mir erzeugt, die mir werdende Muse der Beleuchtung dieser Uebelstände zuzuwenden. Während ich bisher schon einzelne freie Stunden dazu benützt hatte, in dem „medic. Corresp.-Blatt" diesen und jenen Punkt zu besprechen, machte ich mir jetzt die Aufgabe, das Ganze von einem Standpunkte aus zu betrachten, die Interessenten der Sanitätspflege für die Ueberzeugung zu gewinnen, dass ihre einzelnen Interessen dem Interesse des Ganzen sich unterordnen müssen, dass nur ein kräftiges Zusammenwirken Aller das erwünschte Resultat hervorzubringen im Stande sey, nämlich die grösstmöglichste Wirksamkeit der Kräfte des ärztlichen Standes zum Wohl des Staates, des Publikums und

endlich auch zum Wohl der Aerzte selbst. Indem ich dies Ziel verfolgte, wurde es mir klar, dass es einzig und allein erreicht werden könne durch Begründung einer rechtlichen Stellung des Arztes im Staate (IV. pag. 193).

So schwierig es auch ist, in einem Polizeistaate für den Arzt einen Rechtsstandpunkt zu finden, so gelang es mir doch, ihn wenigstens zu bezeichnen, und wenn ich auch der Hoffnung, meine Vorschläge alsbald realisirt zu sehen, mich nicht hingeben konnte, so war ich doch eben im Begriffe, diese Vorschläge dem öffentlichen Urtheile vorzulegen, als unerwartet die Möglichkeit, ja sogar der Weg ihrer Ausführung uns gegeben wurde. Es war nämlich der 6. März 1848 herbeigekommen, welcher auch für diesen Zweig der Staatsverwaltung einen Rechtszustand herbeizuführen schien. Meine Arbeit hat dadurch eine bisher nicht gehabte Geltung erlangt, aber auch eine andere Form gefordert, und ward daher damals nicht der Oeffentlichkeit übergeben, aber davon die Rede in jener Aufforderung, welche sich in dem Correspondenzblatte bayer. Aerzte vom Jahre 1848 (VIII. n. 3. pg. 222) von mir findet. Wie ich meinen Ideen allmählig Geltung zu verschaffen bemühet war, und wie dieselben auch vielseitigen Anklang fanden, dies zeigen die med. pol. Blätter (IV), und wie gerade dieser Anklang benützt wurde, um meine Thätigkeit zu hemmen, und der Medicinalreform eine andere Richtung, als die von mir bezeichnete, zu geben, zeigt meine Brochüre (XV). Durch dieselbe ist eine aktengetreue in jeder Beziehung noch jetzt durchaus feststehende Darlegung des Standes der Medicinalreform bis zum letzten September 1848 gegeben.

Ich gieng also, wie schon gesagt, bei meinen Re-

formbestrebungen von dem Grundsatze aus, dass der Weg, auf welchem die Elemente des Medicinalwesens bisher sich bewegten, nicht der richtige, dass das partikularistische Streben dieser einzelnen Elemente die Ursache von dem traurigen Zustande des Ganzen sey, und daher **ein Princip** gesucht werden müsse, welches alle drei Elemente annehmen können, und aus welchem sich die einzelnen Interessen von selbst so ergeben, dass alle Willkühr aufhören muss und jeder Theil sich befriediget erklären kann.

Ob nun seit dem 1. Oktbr. 1848 diesem Grundsatze Anerkennung zu Theil geworden, ob ein solches Princip seither gefunden, und ob dieses Princip als durchführbar und seinen Zweck erfüllend erkannt worden sey, überhaupt, welchen Stand die Medicinalreform in Bayern jetzt erreicht habe, dies darzulegen, soll die Aufgabe des gegenwärtigen Schriftchens seyn.

Wenn ich oben sagte, dass meine früher erhobene Stimme verklungen sey, so könnte damit die Frage über das Anerkenntniss meines Grundsatzes für die vergangene Zeit als schon beantwortet betrachtet werden, und wenn mein Grundsatz früher bei uns keine Annahme, nicht einmal eine gründliche Würdigung gefunden, so könnte dies in den Augen Vieler genügen, um denselben für falsch, für durchgefallen zu erkennen.

Ich will mich jedoch davon noch nicht überzeugen; in Erwägung, dass wir in einer Zeit leben, die sich durch Parteigeist auszeichnet, in Erwägung, dass allenthalben die Partei der Sonderinteressen die thätigere ist etc., muss ich annehmen, dass meine gegen Sonderinteressen anstrebende Richtung nur parteiisch verdrängt und daher noch nicht so aufgefasst worden sey, um aus der Nichtannahme derselben eine Folgerung

ziehen zu dürfen. Ich muss dies um so mehr glauben, als der Gegenstand, um den es sich handelt, von viel zu wichtiger, von so heiliger Natur ist, dass es erlaubt seyn muss, meine so dringende, so gut gemeinte Stimme immer wieder von Neuem zu erheben, ohne mich durch vornehmes Ignoriren abfertigen zu lassen.

Ich kann und will mich dadurch nicht beirren lassen, sondern werde meine Grundsätze auch fernerhin verfolgen, werde das, was ich als allein mögliche Grundlage einer genügenden Medicinaleinrichtung erkenne, genauer zu bezeichnen, seine Ausführbarkeit nachzuweisen suchen, und dies als Massstab benützen, um das zu beurtheilen, was bisher geschehen ist und was in Zukunft geschehen wird, wenn die medicinischen Zustände sich anders gestalten sollen.

In dem bisher Gesagten ist auch zugleich die Erläuterung gegeben, wenn es etwa auffallen sollte, dass ich so spät erst mit diesem Schriftchen hervortrete.

Ich will bei dem Gang der Medicinalreform nicht massgebend oder schaffend thätig seyn; ich bescheide mich gerne, dies anderen und geeigneteren Kräften zu überlassen, ich beabsichtige nur, frühere Aeusserungen zu erläutern und zu untersuchen, ob die von einigen Herren Collegen in München mir gewordenen Angriffe durch die Erfolge der nach ihrer Ansicht der Sache seither gegebenen Richtung sich gerechtfertiget haben oder nicht. Ich habe damals (VIII. p. 308) schon auf die Erfolge provozirt, habe meinen Gegnern vorgeschlagen, „wir wollten in aller Ruhe abwarten, „bis entweder die Entscheidung unseres Dissenses durch „die Resultate selbst herausgestellt, oder durch die „Majorität der Collegen ein Urtheil über uns ausge„sprochen seyn werde.“ — Die von mir hierüber be-

absichtigte Untersuchung wäre übrigens meinen Gegnern eben so gut obgelegen, als mir; sie haben aber jetzt, nach einem vollen Jahre, noch nicht Hand an's Werk gelegt, sondern Hr. Dr. Oettinger hat in einer Versammlung des Münchner Bezirks-Vereins erzählt: „Erfolgreicher waren die Bemühungen des ständigen Ausschusses „in anderer Beziehung. Die Zerwürfnisse nämlich mit dem Vor„stande des mittelfränkischen Kreis-Vereins, Hrn. Hofrath von „Jan können als ausgeglichen betrachtet werden." (VII. Nr. 6.) Auf welche Data Hr. Oettinger diese Erzählung stützt, wird er wohl so wenig wissen, als ich es weiss. Jedenfalls ist hiedurch meine obige Provokation für ein indirektes Zugeständniss erklärt. Dies kann ich aber nicht geschehen lassen, ohne mich selbst einer Unwahrheit schuldig zu machen. Daher muss ich Hand an's Werk legen. — Wenn ich bei dieser Gelegenheit Thatsachen anführe, von welchen ihre Urheber vielleicht wünschen, dass man nicht mehr sprechen möchte, so dürfte es doch räthlich seyn, mit einem etwaigen Urtheil über mich vorsichtig zu seyn, denn nicht der Erzähler einer Handlung, sondern die Handlung selbst ist es, welche ihren Urheber „beschimpft", „schmäht" (VIII. Nr. 11. pg. 299. I. pg. 16) oder „blamirt". Ich sage dies nicht, um für mich zu sorgen, denn meinetwegen dürfen die Vertreter von Sonderinteressen oder wie diese Gegner sonst noch näher bezeichnet werden könnten, auch ferner ihre bisherige Taktik üben, sie dürfen mir auch fernerhin entweder vornehmes Ignoriren oder gemeine Invectiven entgegensetzen, das ist gleichgültig; ich werde mich durch keinen dieser Wege abhalten lassen, auch im weiteren Verlaufe jene Thatsachen zusammenzustellen, welche ich der guten Sache als förderlich oder derselben für hinderlich erkenne.

Ich fühle mich hiezu berufen, denn ich kenne die Sache aus eigener Anschauung, und bin mir bewusst, dass — obschon ich von meinem Rechte *), „ausübender“ Arzt zu seyn, keinen Gebrauch mache, und ich also

*) Dieses Recht wollte mir unlängst strittig gemacht werden. Einige Herren Collegen haben bei der für einen Deputirten zur Berathungskommission nach München angeordneten Wahl auf den Grund, dass das Ministerialrescript nur „ausübende Aerzte“ bezeichnete, in ihrem heiligen Reform-Eifer den Unterschied übersehen „ob zur Praxis berechtiget oder nicht berechtiget“, und mich, den erst kürzlich von der Vorstandschaft des Vereins der Mittelfränkischen Aerzte freiwillig Zurückgetretenen, und noch diesem Vereine Angehörigen, von besagter Wahl auszuschliessen versucht. Ich habe aber doch gewählt und wurde mein Stimmzettel von der Wahl-Commission auch gar nicht beanstandet, bei dem nöthig gewordenen II. Scrutinio wurde ich sogar von der k. Regierung zu dieser Wahl speziell aufgefordert. Um aber für die Zukunft solchen kollegialen Gelüsten vorzubeugen, hielt ich es für gerathen, bei der k. Regierung um die Ertheilung der Erlaubniss zur Ausübung der Praxis in der Stadt Nürnberg bittlich einzukommen, welche mir auch sogleich ertheilt wurde.

Zur Begegnung von etwaigen unrichtigen Deutungen dieses Schrittes bemerke ich noch, dass ich seit fünf Jahren hier in Nürnberg lebe und die Praxis nicht übte, was ich wohl eben so gut, wie Andere, welche zur Praxis berechtiget, durch einen Zufall ihren Wohnort verwechselten, allenthalben unangefochten thun; ich bemerke ferner, dass ich trotz der erhaltenen Erlaubniss nicht nur keine Anzeige dem Publikum machte, sondern auch ebensowenig habe ich mein Logis, eine Sprechstunde, die Zeit der auf vielfaches Verlangen nochmal beginnenden Privatimpfungen oder die Fächer annoncirt, in welchen ich mich auszeichnen möchte, ich habe überhaupt keines jener Mittel benützt, durch welche man heut zu Tage

kein spezielles Interesse zu verfechten habe, — mich doch noch so viel Liebe und Theilnahme für jeden einzelnen Arzt beseelt, dass ich in meinem Streben für das Allgemeine das Spezielle nicht nur nicht übersehe, sondern durch Ersteres gerade das Letztere zu fördern im Stande sey.

Eben daher hoffe und bitte ich, dass von den vielen unserer Herren Collegen, welche ein erspriessliches Wirken der Aerzte nicht ausschliesslich und einseitig in Verfolgen ihrer Sonderinteressen suchen, sich Einige veranlasst sehen möchten, meine Ansichten zu prüfen, und ihr Urtheil darüber auszusprechen. Eine gründliche Widerlegung, jede Aufklärung über einen etwaigen Irrthum werde ich als ein Unterstützen meines Strebens für die gute Sache mit aufrichtigem Danke annehmen. —

Der Verfasser.

---

zum Praxis-Ziel zu gelangen sucht. Ich habe nur lediglich mein, mit mir alt gewordenes Recht des praktischen Arztes mir wahren wollen. v. J.

A.

Mein Glaubensbekenntniss.

Ehe man spricht, soll man gedacht, nämlich das, was man vorbringen will, vorerst bei sich selbst zum klaren Bewusstseyn gebracht haben, um durch seinen Vortrag auch Andern klar werden zu können. Nicht selten geschieht es aber, dass, auch bei eigener Klarheit, dieselbe, wenn sie durch einen Vortrag auf Andere übertragen werden will, nicht erreicht wird, sondern sich Missverständnisse ergeben.

Um dieser Gefahr bei meinem Vorbringen auszuweichen, will ich die Grundzüge meiner Ansicht über die medicinische Reform, wie ich sie in mehreren Aufsätzen bereits angedeutet und ausgesprochen habe, hier noch einmal zusammenstellen.

Ich erkenne als die **einzige, feste Grundlage unserer Reform**:

die freie ärztliche Association.

Diese Behauptung wird wohl auch von Anderen, mehr oder weniger deutlich, ausgesprochen. Nachdem es aber trotzdem bisher nicht gelungen ist, dass alle jene, welche dieses Wort im Munde oder in ihrer Feder führen, auch Hand in Hand miteinander auf einer und derselben Bahn der Reform entgegenwandeln, so **dürfte es endlich an der Zeit seyn, sich über den Begriff von ärztlicher Association zu verständigen.**

3. Ich für meinen Theil verstehe unter ärztlicher Association:

diejenige Verbindung, welche eine grössere oder geringere Anzahl von Aerzten auf den Grund des von ihren Regierungen verliehenen Rechtes der freien Vereinigung, freiwillig, ohne allen andern Zwang als den, welchen ein Jeder sich selbst auferlegt, für die Verbesserung ihrer geistigen und materiellen, ihrer inneren und äusseren Standesinteressen, resp. für die Reform des Medicinalwesens eingehen,

und sich hiezu lediglich durch die Ueberzeugung bestimmen lassen:

I.

4. dass alles ärztliche Wirken auf das Wohl des Volkes berechnet seyn, jeder Arzt dasselbe als den ersten Zweck seiner Thätigkeit im Auge haben, und unter jeder Bedingung daran festhalten müsse:

(Salus publica suprema lex esto.)

II.

5. Dass es unverbrüchliche Pflicht eines jeden Arztes sey, die unserer Wissenschaft und Kunst zustehende Freiheit, sowohl für sich, als auch in so ferne wir als Vertreter derselben persön-

lich ihrer theilhaftig werden, nach allen Kräften gewissenhaft zu wahren und zu schützen.

(Die ärztliche Freiheit.)

III.

Dass die Beziehungen des Arztes, wie sie durch seinen Beruf gegeben sind, nämlich zur Staatsregierung, zum Volke und zu den Collegen sich nur zum Nachtheile sowohl der Sache als der Aerzte gestalten können, wenn sie nicht so viel und in so weit, als es in der Natur der Sache begründet ist, von den Aerzten selbt geregelt und gleichmässig gehandhabt werden. 6.

(Aerztliche Autonomie.)

IV.

Dass alle Aerzte gleiche Rechte haben, also ein Höherstehen der Aerzte als solche oder ein gegenseitiges Bevormunden von Keinem angestrebt und von Keinem zugestanden werden könne und dürfe. 7.

(Gleichberechtigung der Aerzte.)

V.

Dass alles, was den ärztlichen Stand betrifft, je nach Massgabe des Ressorts und Berücksichtigung der nöthigen Cautelen unter den Betheiligten öffentlich verhandelt werden könne und müsse. 8.

(Oeffentlichkeit.)

VI.

9. Dass bei der ärztlichen Association, moder. moderand. auch diejenigen Individuen beigezogen werden müssen, welcher zunächst sich die Aerzte bei der Erfüllung ihres Berufes bedienen, z. E. Apotheker, Chirurgen etc.

(Das ärztliche Hülfspersonale.)

VII.

10. Dass aber das Regeln und Handhaben dieser Punkte nicht von dem Einzelnen, ja nicht einmal von Allen zu dem gewünschten Resultate gebracht werden könne, wenn sie sich nicht über gleiche Grundsätze für diesen Zweck verständiget haben, und einhellig darnach handeln.

(Gemeinsames Wirken für gemeinschaftliche Zwecke.)

Um mich über die von „Association" hier gegebene Begriffsbestimmung möglichst deutlich zu machen, will ich die gestellten Bedingungen noch etwas näher beleuchten.

ad I. Salus publica suprema lex esto.

11. Der Staatsbürger existirt nicht, um durch die ihn etwa befallenden Krankheiten den Arzt zu beschäftigen, und dadurch dessen Existenz zu ermöglichen, sondern der Arzt existirt, um dem krank gewordenen Mitbürger wieder zu seiner Gesundheit zu verhelfen, der Arzt hat also den Beruf gewählt, seine Kräfte dem

Dienste seiner Mitbürger zu widmen und zugleich dreht sich dieser Beruf des Arztes um den höchsten irdischen Besitz, um Leben und Gesundheit des Menschen; dieser Beruf musste daher als eine so erhabene Aufgabe anerkannt werden, dass selbst die Staatsregierungen verpflichtet sind, an der Lösung dieser Aufgabe sich als an einem Staatszwecke zu betheiligen. Die Staatsregierung schafft die Anstalten für die Bildung des Arztes, versichert sich von dessen Fähigkeit, ihm sowohl die Vorsorge für das Gesundheitswohl als auch das Urtheil über Leben und Tod der Staatsbürger anvertrauen zu können etc.

Diese kurze Hindeutung auf den Umfang und die Wichtigkeit des ärztlichen Berufes wird schon genügen, in jedem Augenblicke bei Jedem, der sich diesem Berufe widmen will oder sich demselben bereits gewidmet hat, die Ueberzeugung zu erneuern, dass es die heiligste seiner Pflichten sey, diesem von ihm gewählten Berufe mit allen seinen Kräften in der strengsten Gewissenhaftigkeit, mit eigener Aufopferung und ununterbrochener Ausdauer sich hinzugeben, um sowohl dem, was ihm für das Wohl des Volkes unmittelbar zusteht, als auch dem, was er für diesen Zweck zur Unterstützung der Staatsregierung beitragen kann, einst so genügt zu haben, dass er bezüglich seiner Lebensaufgabe das Bewusstseyn der treuen und redlichen Erfüllung stets für sich, somit es nie versäumt habe, das Wohl des Volkes für seine höchste Pflicht zu erkennen. Diejenigen Aerzte aber, welche von diesem Grundsatze durchdrungen sind und einmüthig darnach handeln, sind schon assoçirt, sie haben wenigstens einen Vereinigungspunkt, den ihrer Bestimmung, einer Bestimmung, welcher der Einzelne nicht genügen kann. —

Indem ich also die Basis der ärztlichen Association in der Gemeinsamkeit des ärztlichen Berufes suche,

wird es mir später leicht werden, die organische Gliederung und Struktur der Association zu erörtern.

12. ## ad II. Die ärztliche Freiheit.

Man hört so viel von ärztlicher Freiheit sprechen, da hört man sie zur Entschuldigung oder Beschönigung einer geübten Incollegialität anführen, dort wird auf den Grund der ärztlichen Freiheit über das Unrecht vermehrter ärztlicher Concurrenz geklagt u. s. w.

Ich erkenne hierin eine Unklarheit des Begriffs von ärztlicher Freiheit; der Arzt hat in seiner socialen Stellung nur die auch jedem Nichtarzte zustehende persönliche Freiheit; es kann sich die ärztliche Freiheit nur auf das Wesen der Medicin und somit auf den Arzt nur in so ferne erstrecken, als er in seinem eigentlichen Berufe steht. Wie das Kleben an dem falschen Begriff von ärztlicher Freiheit nur störend und hemmend wirken hann, so wird das Festhalten an dem richtigen Begriffe ermuthigen, erstarken, und in zweifelhaften Fällen ein sicherer Leiter seyn.

Die Wahrung dieser Freiheit seiner Kunst ist daher eines jeden Arztes heilige Pflicht und weil der einzelne solche Wahrung nur mit einseitiger Kraft zu handhaben und daher nicht zu verwirklichen im Stande wäre, so fordert die ärztliche Freiheit, dass schon um ihrer willen der Einzelne sich den übrigen anschliesse, und in solcher Association sich über den wahren Begriff der ärztlichen Freiheit und seiner Con-
13. sequenzen sich verständigen und vereinigen. Man war z. E. bisher nicht einig über die Frage, ob es nicht besser wäre, wenn der praktische Arzt als solcher zum Staatsdiener erhoben und besoldet wäre? Das Selbstbewusstseyn von wahrer ärztlicher Freiheit wird aber die Aerzte überzeugen, dass der praktische Arzt als solcher ohne Verleugnung der heiligsten Interessen der Menschheit nur dann Staatsdiener seyn könnte,

wenn der Staat selbst sich vor der Gefahr zu schützen wüsste, den Interessen der Humanität oder seiner eigenen idealen Aufgabe untreu zu werden.

ad III. Autonomie der Aerzte. 14.

Diese, so eben (12) besprochene und als in der Natur der Sache begründet erkannte, Freiheit gab den Aerzten in früheren Zeiten das Recht des Selbstordnens, der Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten, und war somit eine Art von Autonomie der Aerzte anerkannt, aber durch die Fortschritte in der Staatsverwal- 15.
tungskunst, nämlich durch das Vielregieren und alles Bevormundenwollen, ward den Aerzten ein Pfeiler ihrer Rechte um den andern gestürzt; die Indolenz und Fügsamkeit der Aerzte liess dies geschehen, sie sahen nicht nur gutmüthig und lässig zu, wie die im Jahre
1808 durch das organische Edikt eingeräumten Rechte 16.
durch Beamtenwillkühr, von Laien geübt, ihnen allmählig wieder verkümmert wurden, sie fühlten auch nicht, wie sie von denjenigen Rechten ausgeschlossen wur-
den, welche 10 Jahre später durch die Constitution 17.
dem Volke gegeben, und also auch den Aerzten promulgirt waren. So verloren sie allmählig fast all' ihre Rechte, und jetzt, wo die Regierungen ihren Völkern neuerdings und in grösserer Ausdehnung als bisher
die Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten zurückge- 18.
ben, jetzt sind die Aerzte abermal nicht nur zu indolent, um das, was ihnen geboten ist, im richtigen Sinne für sich geltend zu machen, sondern sie thun nichts,
und geben sogar ihrem bisherigen Vertreter, unter des- 19.
sen Aegide sie auf die Stufe ihres jetzigen Glanzes gelangten, noch **Dank- und Vertrauens-Vota**. Unter solchen Verhältnissen ist es wohl nicht zu wundern, wenn man es jetzt wagt, laut und öffentlich gegen die
Autonomie der Aerzte zu eifern, wenn selbst Hr. ge- 20.

heime Rath von **Walther** so weit gieng und behauptete:
(XXVII. pag. 29) „Jede Autonomie der Aerzte artet in eine
„tyrannische Hierarchie aus und dieser muss vor Allem vorge-
„beugt werden.“ Ich will übrigens nicht glauben, dass
unser hochverehrter Nestor mit dieser Aeusserung das
sagen wollte, was der Wortlaut ausdrückt, ich kann
von der Loyalität und den geläuterten Ansichten dieses
hochverdienten Mannes annehmen, dass er die fragliche
Aeusserung nur in Beziehung auf eine exorbitante Rich-
tung der dort besprochenen Bildung eines Obermedicinal-
Collegiums bezogen wissen wollte, dass er unterscheide,
ob die Aerzte den Staat oder sich selbst regieren wol-
len, dass er uns zutraute, wir beabsichtigten nicht, einen
Staat im Staate zu bilden, dass er selbst überzeugt
war, es könne eine ärztliche Autonomie geben, welche
dem Staate nicht gefährlich und aus welcher eine ärzt-
21. liche Hierarchie nicht zu fürchten sey. Wenigstens
kann bei der von mir beanspruchten Autonomie von
einer Hierarchie gar keine Rede sein; denn ich er-
kenne die Beziehungen der Aerzte, selbst die durch
die Fortschritte der Zeit ihnen gewordene Erweite-
rung dieser Beziehungen nur in einer Ausdehnung
an, welche eine unumschränkte oder unbedingte Ver-
22. waltung des Medicinalwesens von Seite der Aerzte
nicht einmal denken lässt; ich weiss, dass der Staats-
regierung mit der Pflicht, für das Gesundheitswohl
des Volkes zu sorgen, eine Gewalt obliegt, welche
dem Arzte nie zustehen kann. Auch ich wünsche und
23. glaube an eine deutsche Einheit; dadurch erkenne
ich auch eine Gewalt des deutschen Reiches an,
24. und kann somit für die Aerzte nur denjenigen Theil
jener Gewalt ansprechen, welche eben in die Hände
der Aerzte selbst gelegt werden muss, um dem Volke
seine gerechten Ansprüche, auf eine geregelte Sorge
für sein Gesundheitswohl befriedigen zu können.

Ich glaube, dass für die medicinische Reform zwei Richtungen beobachtet werden müssen, nämlich 25.
eine objective, und eine subjective.

Das Object der medizinischen Reform ist das Gesundheitswohl der Staatsbürger. Was daher diesen Zweck berührt, was der einzelne Staatsbürger sowohl von der Regierung als von dem Arzte bezüglich seines Gesundheitswohls zu fordern berechtiget ist, das alles gehört zum Object der Medizinal-Reform. 26.

Durch diese Bezeichnung der objectiven Richtung ist auch die subjective schon deutlich bezeichnet. Wie alles, was zu dem Gesundheitswohl im Einzelnen sowohl, als im Ganzen ressortirt, als Object der Reform betrachtet werden muss, so müssen auch alle einzelnen Individuen, oder ganze moralische Körper, welche bezüglich auf das Gesundheitswohl Rechte oder Pflichten ansprechen, sich bei der subjectiven Richtung repräsentiren. 27.

Der Staatsbürger (nämlich das Volk, repräsentirt durch seine Vertreter, durch die Kammern der Abgeordneten) sind berechtiget, an die Regierung und an die Aerzte Forderungen zu stellen, welchen Forderungen, in so weit sie nach den Rechten des Volkes zugestanden werden können, Genüge geleistet werden muss. 28.

Wo Pflichten gefordert, da müssen auch Rechte gewährt werden.

Die Regierung hat das Recht, Einrichtungen zu treffen und vom Volke diejenigen Mittel zu fordern, welche zur Erfüllung ihrer Obliegenheit bezüglich der Sorge für das Gesundheitswohl der Staatsangehörigen ihr nöthig sind. 29.

Die Regierung hat das Recht, vom Arzte die Erfüllung jener Bedingungen zu fordern, ohne welche sie ihren Obliegenheiten zu genügen nicht im Stande ist —

daher auch in dieser Beziehung Einrichtungen zu treffen, und dieselben zu überwachen u. s. w.

30. Der Arzt aber hat das Recht die Begründung und Feststellung einer rechtlichen Stellung im Staate zu beanspruchen.

Unter dieser rechtlichen Stellung verstehe ich

1) Sicherung des Arztes in der Ausübung seiner Wissenschaft und Kunst (man erlaube mir, dies den inneren Beruf des Arztes zu nennen) durch klare, bestimmt normirte Gesetze.

2) Gesetzliche Bestimmungen über diejenigen Pflichten der Aerzte gegen den Staat, welche eigentlich dem innern Berufe des Arztes angehören, aber aus Gründen hochwichtiger Staatszwecke auf Kosten der ärztlichen und bürgerlichen Freiheit dem Staatswohl geopfert werden müssen, z. B. Denunciationen oder Anzeigen von Verdacht erregenden Verwundungen, Vergiftungen etc. Zeugnisse u. s. w. Dass auf diesem Gebiete noch sehr Vieles gesetzlich zu ordnen ist, darf als jedem forensen Arzte bekannt vorausgesetzt werden.

3) Gesetzliche Normen für die Sicherstellung der äussseren Freiheit des Arztes, Sicherung gegen Druck und Verfolgung von Behörden, von Vorgesetzten durch Versetzungen, Entsetzungen, Disciplinarstrafen, und überhaupt irgend welche administrative Willkührlichkeiten.

4) Dürfte als bisher noch nicht geltend gemachtes Recht die Frage zu erörtern seyn, ob der Staat nicht gewisse Verpflichtungen habe gegen die Aerzte oder deren Angehörige, wenn sich erste notorisch in ihrem Berufe dem Gesundheitswohle ihrer Mitbürger geopfert haben.

31. Ich gebe zu, dass diese Frage noch nicht reif ist zu einer umfassenden Erörterung, denn so lange überhaupt die Rechte und Pflichten der Aerzte gegen den

Staat und umgekehrt des Staates gegen die Aerzte so gut wie gar nicht festgesetzt, ja kaum noch auf dem Gebiete der ärztlichen Literatur auch nur einstweilen theoretisch durchgesprochen sind, könnte nur ein stark sanguinisches Temperament sich süssen Hoffnungen resp. Täuschungen ergeben.

Zu beklagen bleibt es, dass bis jetzt in dieser 32.
hochwichtigen Sache nur zwei einander diametral entgegengesetzte Ansichten sich Bahn zu brechen vermochten, von deren die eine dem Staate eine ganz absolute Souveränität einräumt, die andere den Staat gleichsam zur Dienstmagd herabwürdigt. Auf dem einen Weg so wenig als auf dem andern wird Heilsames geleistet werden. Ich bin der Ansicht, dass das Wohl des Staates nicht dadurch gefördert wird, dass der Staat den Arzt, sey es zum Staatsdiener, sey es auf mehr indirektem Wege zu noch viel weniger, nämlich zum Werkzeuge seiner Zweeke macht, sondern dadurch, dass eine weise und richtige Grenzlinie gezogen wird, über welche hinaus weder die Anforderungen des Staats gegen den Arzt, noch auch umgekehrt, der freie und unbehinderte Wirkungskreis der ärztlichen Individualität sich erstrecken darf. Die Wichtigkeit des Gegenstandes möge diese Abschweifung entschuldigen.

Aus der Allgemeinheit, mit welcher es erkannt und 33.
ausgesprochen ist, dass eine Reform des Medicinalwesens unvermeidlich sey, nicht minder aus dem uns gewordenen Rechte, die Erkenntniss aussprechen zu dürfen, dass wir mit unserem engeren Vaterlande einem grösseren Vaterlande angehören, resultiren für die medicinische Reform auch Beziehungen für Deutschland, und treten somit für die Durchführung der medicinischen Reform

drei Gewalten

hervor, die nicht umgangen werden können, sondern sowohl jede Einzelne von jeder Einzelnen, als alle drei

von und in ihrer Gesammtheit anerkannt und berücksichtigt werden müssen. Daher

34. **die Gewalt des vereinigten Deutschlands,**

vertreten durch eine Central-Gewalt, unter welcher Form und Namen sie auch noch zu Stande kommen wird;

35. **die Gewalt des bayerischen Staates,**

vertreten durch die Staatsregierung in Verbindung mit den Kammern der Volksrepräsentanten, und

36. **die Gewalt der Aerzte,**

wurzelnd in jener Summe von Intelligenz und Sittlichkeit, über welche der ärztliche Stand zum Besten des Staates und der Gesellschaft verfügt, und **verkörpert durch die ärztliche Association zur materiellen Macht.**

37. Eine Andeutung, wie diese Forderungen nach Massgabe des Ressorts dieser drei Gewalten ausgeschieden werden könnten, zu versuchen, dürfte mich hier zu weit von dem Wege abführen, den ich mir bezeichnet habe. Es wird mir ein solcher Versuch vielleicht eine spätere Aufgabe werden. Nur erlaube ich mir vorläufig zu be-
38. merken, dass diese Autonomie der Aerzte sich — auch bei der gewissenhaftesten Berücksichtigung der ersten beiden Gewalten — auf alle ärztlichen Verhältnisse zu erstrecken habe. Die Aerzte müssen das Selbstordnen ihrer Angelegenheiten geltend machen, in wissen-
39. schaftlicher, in moralischer und in politisch-socialer Beziehung.

Dieses Geltendmachen wird in doppelter Weise geschehen müssen. Die Aerzte haben den beiden andern Gewalten nachzuweisen, was der Sache gebricht, aber

von den Aerzten selbst nicht gegeben werden kann, und haben in dem, was sie selbst ordnen können, sich gegenseitig zu unterstützen.

Bezüglich den **wissenschaftlichen** Interessen erinnere ich sowohl an unsere Grund- oder Ausbildung als auch an unsere Fortbildung. Wir alle — ich meine diejenigen Aerzte, welche es erfasst haben, dass die Praxis nur Hand in Hand mit der Theorie gehen könne, welche in das praktische Leben schon so weit eingedrungen sind, um einsehen zu können, wie mangelhaft unsere Ausrüstung von Universitäten und wie dringend nothwendig es ist, dass die Kluft zwischen Theorie und Praxis geebnet werde, und dass wir die Fortschritte der Heilkunde nach dem Verhältniss ihrer Ausbildung auch uns zu eigen machen müssen *) — wir alle, sage ich, werden darin übereinstimmen, es sei unumgänglich nöthig, dass wir selbst auch in so ferne für unsere Aus- und Fortbildung sorgen, weil es eine Richtung dieser Bildung giebt, welche nicht Aufgabe des Einzelnen sein kann, und eben darum um so mehr von der Gesammtheit der Aerzte besorgt werden muss, als die Staatsregierungen diesen Erfordernissen bisher nicht genügt haben und zum Theil, ohne das Mitwirken der Aerzte, gar nicht genügen können. 40.

Unsere **moralischen** Verhältnisse. — Dass diese durchweg so, wie sie es sein sollten, oder auch nur so beschaffen seyen, dass sie bei einer Reform einer besonderen Berücksichtigung nicht bedürften, das können nur jene behaupten, welche bei dem Auskramen 41.

*) Um diese Andeutungen näher zu bezeichnen, verweise ich auf die trefflichen Arbeiten unseres um die allgemeine Reform der Medicin hochverdienten Collegen **Graevell**, insbesondere auf dessen Schriftchen:

Die medicinischen Zustände der Gegenwart und das Mittel ihrer Hülfe. Ein Wort an die Aerzte und die Studirenden der Medicin von Dr. F. **Graevell**, Arzt in Berlin, 1849.

von optimistischen Ansichten ihre Sonderinteressen am
besten erreichen zu können glauben, denn wo ist eine
Heerde, die nicht auch unreine Schaafe hätte? Woher
kommt es, dass man z. B. laut und unverholen tadelnd,
allenthalben von „einer gewissen Leichtigkeit“
spricht, mit welcher man ärztliche Zeugnisse über alle
42. möglichen Gebrechen erhalten kann?? etc. Ueberdies
stehen die Sittengesetze des ärztlichen Standes noch
nicht so fest, dass jeder für sich allein und ohne, dass
er mit den Uebrigen sich über die Grundsätze einer
Standesmoral verständiget hätte, in allen Fällen auf
derselben Bahn und nach demselben Ziele streben würde.

43. Dieses sich unter einander Verständigen über eine
Standes-Ethik führt auf die Idee eines Ehren-
Friedens- und Schiedsgerichtes der Aerzte. Um
jedoch nicht missverstanden zu werden, muss ich, selbst
bei dieser nur oberflächlichen Andeutung, schon bitten,
diese Idee mit jener von den Disciplinar-Ausschüssen,
wie sie unser Congress beschlossen, nicht zu verwech-
44. seln. Diese beiden Ansichten unterscheiden sich in
demselben Verhältniss, als sich die Association von
der Korporation unterscheidet. Während Letztere
von Disciplin, Disciplinar-Ausschüssen (XXVII p. 256)
von Rügen, Suspendiren, Geld- oder Arreststrafe (IV.
n. 89. p. 598), verfügt durch Aerzte, sprechen, geht die
Association von dem Princip der völligen Gleichberech-
tigung aus, und hält die Sittlichkeit unter dem ärztlichen
Stande nicht durch Gerichtshöfe aufrecht, welche unter
gegebenen Umständen selbst demoralisirend wirken
können, sondern durch das jedem Individuum ohne An-
sehen der Person und der äussern Stellung eingeräumte
und zustehende Recht, skandalöse Unsittlichkeiten von
spezifischer Beschaffenheit in den Versammlungen der
Aerzte oder durch die für die ärztlichen Angelegen-
heiten dienende Presse vor das ärztliche Forum zu
bringen. Ich spreche von spezifischen Unsittlichkeiten

und will damit selbst das Recht der Besprechung in die allerengsten Grenzen gebannt wissen; denn, sich zu Splitter-Richtern über Sittlichkeit oder Unsittlichkeit im Allgemeinen aufzuwerfen, überlasse ich den Narren, den Heuchlern und den Pharisäern von Profession. Es hat mit dem, was man sittlich oder unsittlich zu nennen beliebt, seine ganz eigene Bewandniss. Eines Spruches bedarf es nicht, es genügt der Ausdruck der Indignation; es genügt, wenn die Aerzte, freigestellt und emancipirt von Schein-Autoritäten, den Muth der Wahrheit finden und kundgeben lernen.

Was darüber ist, das ist von Uebel, und gehört vor die ordentlichen Gerichte. Niemand spreche mir von Standesgerichten, Ehrengerichten, und dergleichen Dingen, die entweder nutzloser Pompast bleiben, oder schlimmeren Zwecken als gefügiges Werkzeug dienen.

Auch das muss entschieden bestritten werden, als ob die Aerzte oder ärztliche Behörden das Befugniss disciplinarischer Bestrafung oder disciplinarischer Strafmilderung für sich in Anspruch nehmen dürften. Dem Arzt gehört *sein Recht*, fort mit aller Disciplin! Dafür mögen die Herren Juristen, die Gesetzgeber sorgen, dass der Arzt in seinem schweren Berufe gesichert bleibe vor unverständiger oder frivoler Anklage. Fort mit dem Staate im Staate, aber *Reform* im Staate, damit ein Jeder, er sey Arzt oder Schneider, unter dem Schutz der Gesetze freudigen Herzens seinem Berufe obliegen kann.

Wenn ich schliesslich unserer *politischen Ver-* 45.
hältnisse erwähne, so bitte ich, nicht zu erschrecken; ich bin kein Demokrate, sondern — von der gewiss richtigen Ansicht ausgehend, dass jeder in einem Staate Lebende auch Beziehungen zum Staate habe — glaube ich nur, dass auch die Aerzte Ansprüche auf diejenigen Zugeständnisse haben, welche die Regierungen hinsichtlich dieser Beziehung ertheilt haben. Nachdem

aber — wie die Petitionen um das Staatsbürgerrecht, um das Recht der Ansässigmachung, der activen und passiven Wahlfähigkeit etc. es beweisen, — die Aerzte von den Staatsregierungen in dieser Beziehung wahrhaft als Stiefkinder behandelt werden, so ist es nöthig, dass sie sowohl in diesen als in den übrigen Beziehungen zum Staate sich eine entsprechende, durch die constitutionellen Bestimmungen rechtlich begründete Stellung zu erringen suchen.

46. Wenn auch diese Stellung nicht nur der Gesammtheit, sondern schon dem Einzelnen Bedürfniss ist, so kann doch der Einzelne allein sie nicht erstreben, sie muss als eine Angelegenheit des Standes von allen und nach jenen Principien erstrebt werden, welche die Staatsregierung aufgestellt hat.

47. In dem Sinne, wie hier für die dreifachen Interessen die ärztliche Autonomie beansprucht wird, kann für die Realisirung derselben ein Hinderniss höchstens nur in dem Mangel an gutem Willen der Betheiligten obwalten, denn bei dem Festhalten an dem Ressort einer jeden dieser drei Gewalten wird sich die Ausscheidung von selbst machen. Z. E. diejenigen Aerzte, welche von solcher Ausscheidung wissen und daran denken, dass es von der Gewalt des deutschen Reiches abhängig sey, auch den Aerzten die Freizügigkeit zuzugestehen, diese Aerzte werden nicht auf den Gedanken kommen, zu beschliessen: „die ärztliche Praxis werde nicht freigegeben", denn wenn solcher Beschluss auch nicht aus andern Gründen, so würde er doch schon aus diesem einzigen Grunde unausführbar seyn.

Eben so werden bei gehöriger Kenntniss der Verhältnisse die beiden andern Gewalten sich überzeugt halten, dass sie mit all' ihrem Einfluss bei mehreren Gelegenheiten für das Wohl des Volkes das zu leisten nicht vermögen, was den Aerzten bei einem geregelten Zusammenwirken ein Leichtes wäre. Z. E. Unsere

Herren Collegen, welchen die obere Leitung des Medizinalwesens anvertraut ist, leben in grosser Täuschung, wenn sie glauben, durch ihr Anordnen von Massregeln bei Epidemieen etc. das gethan zu haben, was dem Volke nützt, und was ihm gewährt werden soll und kann. Von den Polizeibehörden, wohl auch von einigen Gerichtsärzten bekommt die Staatsregierung für diese Anordnungen Beifall zollende, zum grossen Theile unwahre Berichte, wenn auch diese Anordnungen ihrem Zwecke durchaus nicht entsprechen, und bei den Aerzten — eben aus der Unausführbarkeit erklärlich, — finden diese Anordnungen nicht den zur Ausführung nöthigen guten Willen, und wo dieser auch vorhanden, wird er nicht selten durch brutale Eigenmächtigkeit der Polizeibeamten gelähmt und erstickt, wobei natürlich das Wohl des Volkes nur schlecht gewahrt ist, während durch eine vernünftige Association der Aerzte das sichere Mittel gegeben wäre, dass die Aerzte in ihrer Vereinigung nicht nur den einzelnen Kranken zu behandeln, nicht nur das Wohl des Volkes im Allgemeinen zu fördern, sondern auch die Staatsregierung in ihrer Pflicht für gleichen Zweck mit Liebe und Freudigkeit zu unterstützen, sich bestreben werden.

Ich habe schon häufig gesehen, dass der Arzt da, wo er sich selbst überlassen, segensreich hätte wirken können, durch kleinliche Bevormundung in seinem Wirken gelähmt wurde und um doch etwas zu leisten, ihm nichts übrig blieb, als die unpraktischen Anordnungen zu befolgen, und sie bis auf jene Spitze zu verfolgen, wo das Ungeeignete sich von selbst herausstellte, nicht mehr zu bemänteln war, und die Regierung dann zu einem Machtspruch ihre Zuflucht nehmen musste.

Die hier erwähnten Beziehungen sind, wie wir ge- 49.
sehen — Wechselbeziehungen. Die Association ist nämlich nicht nur unerlässlich, um sowohl die innere Fortbildung der Heilkunst und der Aerzte, als auch

ihre moralischen und politischen Interessen zu fördern, sondern die Association selbst wird durch gewissenhafte Wahrung dieser Interessen gefördert. Die von wissenschaftlichem Sinne belebten Aerzte, die nach gleichen Principien in moralischer Hinsicht sich bewegenden Aerzte und die unbestritten in einer und derselben, ihren Interessen entsprechenden, politischen Stellung lebenden Aerzte werden sich bereitwillig und freudig um das Panier schaaren, welches die Regierung aufpflanzen wird, wenn sie das Wohl des Volkes ernstlich und redlich im Auge hat.

In solcher Association werden die Aerzte sich nicht nur gefallen, sie wird ihnen ein unentbehrliches Bedürfniss werden! —

ad IV. Gleichberechtigung der Aerzte.

50. Wenn es auch bei unseren Einrichtungen rechtlich begründet ist, dass der, für die Sanitätszwecke des Staates beamtete, Arzt die Handhabung derjenigen Anordnungen überwache, welche die nicht beamteten, also praktischen, Aerzte für die Staatszwecke entweder freiwillig oder aus Auftrag übernommen haben, und also die amtlichen Aerzte von diesem Theile des Wirkens der praktischen Aerzte, wenigstens zur Zeit noch, Notiz nehmen müssen, so kann diese Aufsicht und Bevormundung doch nicht weiter, namentlich nicht auf das
51. ärztliche Handeln selbst sich erstrecken. Jeder geprüfte und approbirte Arzt als Vertreter seiner freien Kunst und Wissenschaft hat gleiche Rechte; von einem Ueberwachen und Controliren des ärztlichen Handelns
52. kann nie eine Rede seyn *). Dieselbe Gleichberechtigung der Aerzte findet statt bezüglich auf die Einrich-

*) Ich verwahre mich hiebei ausdrücklich gegen den Vorwurf, als ob ich mit dem Gesagten die Verantwortlichkeit des Arztes für sein ärztliches Thun aufgehoben wissen wollte. v. J.

tung, auf das Ordnen und Handhaben der Angelegen-
heiten des ärztlichen Standes. Jeder Arzt hat das
Recht hiefür seine Stimme abzugeben. Kein Arzt, er
sei denn hiezu vollgültig beauftragt, kann für den An- 53.
dern sprechen; unter keiner andern Bedingung, als der
einer gehörigen Bevollmächtigung, kann der Einzelne
Anordnungen bezüglich auf Standesinteressen für An-
dere treffen. Jedes Fügen in den Willen Anderer kann 54.
nur ein freiwilliges, auf Ueberzeugung beruhendes seyn.
Ich anerkenne dabei die Nothwendigkeit der Unterord-
nung unter die Stimmenmehrheit, unter die Majorität,
aber wenigstens auf unserem Terrain giebt es kein
Zwangsrecht der Majorität. Es wäre schlimm um
Wissenschaft, Kunst und Sitte bestellt, wenn der Mino-
rität, ja selbst der einzelnen Stimme eine andere als
temporäre Unterordnung unter Majoritätsbeschlüsse
wollte zugemuthet werden. Da gäbe es bald Majoritäts-
beschlüsse der Personen und Interessen, statt Majori-
tätsbeschlüsse der Ueberzeugungen. Auch hier ist es
abermals die festeste Begründung, die solideste Unter-
lage der individuellen Existenz, welche die Freiheit
und die Wahrheit aus dem Kampf gegen die Intrige,
die Heuchelei, den Unverstand und die Bosheit we-
nigstens mit der Zeit siegreich hervorgehen lassen kann.
Ohne Grundbau und solide Unterlage sind alle Systeme,
dumme oder geistreiche, keinen Schuss Pulver werth.

In diesen und ähnlichen Beziehungen dürften wir 55.
wohl alle über die hier geäusserte Ansicht von Gleich-
berechtigung einverstanden seyn, doch giebt es bei den
Aerzten ein Verhältniss, aus welchem hie und da ein
Vorzug beansprucht, wohl auch bisweilen, wenn auch
nur der Form nach, gewährt wird. Ich meine jenes
Verhältniss der Aerzte, welches aus der Verschieden-
heit ihrer Stellung sich ergiebt. Es liegt aber offenbar
nur unwissentliches, zufälliges oder ein wissentliches,
absichtliches Misskennen der ursprünglichen oder spezi-

fischen Stellung des Arztes zu Grunde, wenn bei dem Arzte als solchem eine höhere Stellung z. E. der geheime Rath, der Obermedicinalrath oder sonst eine zufällige Auszeichnung dieses und jenes Arztes in An-
56. schlag gebracht wird. Dies ist eine jener Klippen, an welchen unser Schifflein der Association schon öfter scheiterte. Haben wir doch in neuester Zeit es erfahren, dass Medicinalräthe glauben, sie könnten sich nur als Gäste, nur als Ehrenmitglieder an den ärztlichen Versammlungen betheiligen! Es gereicht diese Thatsache den Aerzten nicht zu ihrem Ruhme, selbst der zum geheimen Rathe ernannte, sowie jeder andere Arzt, welcher in der bürgerlichen Gesellschaft höher gestellt ist, als der praktische Arzt, weiss es, dass er nur aus derselben wissenschaftlichen Quelle, wie sein ohne Auszeichnung gebliebener College schöpfen konnte, dass er als Arzt keine andere Freiheit geniessen könne, als jene, welche die freie Wissenschaft und Kunst allen Vertretern, ohne alle Rücksicht auf eine höhere Stellung giebt; muss es wissen, dass auch er für das Resultat seines Wirkens, wie der praktische Arzt, auf seine Ueberzeugung und auf seine Gewissenhaftigkeit verwiesen ist, und wird daher jeder rechtlich und billig denkende Arzt in seiner höhern Stellung denjenigen bemitleiden, welcher in seiner niederen Stellung in dem Arzte als solchem die höhere Stellung seines Collegen veneriren zu müssen glaubt. Wie zufällig und ausserwesentlich bei dem Arzte jede höhere Stellung ist, davon müssen wir überzeugt seyn, wenn wir erwägen, dass die Vorzüglichkeit des Arztes nicht von dem Grade seiner Stellung abhängig ist; wer den geheimen Rath als solchen zum Arzte für sich vorzieht, wird nahebei von jedem geheimen Rathe, ob derselbe Arzt ist oder nicht, sich ärztlich behandeln lassen können.

57. Dasselbe Verhältniss hat es mit den übrigen Auszeichnungen der Aerzte, z. E. mit den Orden; wenn

diese bei dem Arzte als etwas wesentliches betrachtet werden könnten, wenn durch sie ein wesentlicher Vorzug des Arztes als Solcher bezeichnet werden wollte, so würden wir diese Orden nicht fast ausschliesslich nur bei den höher gestellten, bei den amtlichen Aerzten, sondern auch bei den praktischen erblicken. Wir sehen aber Collegen, welche z. E. das Glück hatten, das Leben eines Hochgestellten gerettet zu haben, oder welche bei Epidemieen hinter ihrem Schreibtische hervor Anordnungen erlassen und dafür — am Ende gleichgültig, ob diese Anordnungen ausführbar waren oder nicht — mit Orden geschmückt werden, während der praktische Arzt für seinen in eben dieser Epidemie mit allem Eifer und Hingebung, mit nicht gescheuter Anstrengung und Lebensgefahr, mit Glück entwickelten Thätigkeit nicht nur keine Auszeichnung erhält, sondern nach diesen oft unbeschreiblich grossen Opfern auch fernerhin in kümmerlicher Noth darben muss, und für sich und die Seinigen nur einer peinlichen Zukunft entgegensehen kann.

ad V. Die Oeffentlichkeit

nehme ich für die Association der Aerzte im vollen 58.
Sinne des Wortes in so weit in Anspruch, als die Sorge für das Gesundheitswohl des Volkes, ungefährdet ihres Zweckes oder irgend einer andern Rücksicht, öffentlich verhandelt werden kann.

Dieses in Anspruch nehmen scheint mir gerechtfertigt zu seyn dadurch, dass die Staatsregierung und die Aerzte, indem sie beide eine heilige Angelegenheit eines Dritten vertreten, sich durch ein heimliches, verstecktes Handeln den Verdacht zuziehen würden, dass sie ihre Pflichten in einer Weise erfüllen, welche das Licht der Oeffentlichkeit nicht vertragen könnte.

Es kann daher alles, was sowohl die Staatsre- 59
gierung als die Aerzte für das Gesundheitswohl des

Volkes thun oder thun sollen, Gegenstand des öffentlichen Verhandelns unter den Aerzten werden.

60. Ist der in Rede gezogene Gegenstand aus dem Ressort der Staatsregierung, so kann es derselben nur erwünscht seyn, darin entweder ein Anerkenntniss ihrer Leistungen zu erhalten, oder auf eine weitere Veranlassung, ihre Sorge zu bethätigen, aufmerksam gemacht
61. zu werden; selbst ein nachgewiesenes Gebrechen, auch die Kundgabe von unrichtiger Anwendung einer gegebenen Anordnung oder sonst ein regelwidriges Verfahren von einer Vollzugsbehörde muss der Regierung und am besten auf solche Weise zur Kenntniss kommen, dass dadurch andere sich scheuen, gleicher Vorwürfen sich schuldig zu machen, oder Gelegenheit haben, sich gegen weiter verbreitete ungünstige Urtheile rechtfertigen zu können.

62. Wenn das Princip der Oeffentlichkeit von den Aerzten richtig aufgefasst und geltend gemacht ist, dann wird wohl auch die Regierung, so viel an ihr ist, demselben huldigen; sie wird z. E. Grundsätze veröffentlichen, nach welchen sie die Anstellung und Beförderung der Aerzte besorgen lässt, denn, wenn sie es ernstlich und aufrichtig will, dass die Aerzte sie in ihrer Sorge für das Wohl der Staatsbürger gewissenhaft unterstützen, so wird sie auch Bedacht darauf nehmen müssen, alles zu beseitigen, was gerechte Unzufriedenheit und Misstrauen der Aerzte gegen die Regierung erzeugen und unterhalten müsste; sie wird bei allen Gelegenheiten, wo es anwendbar ist, z. E. bei den Prüfungen der Aerzte, dem Principe der Oeffentlichkeit folgen, um auch dem Volke die nöthige Ueberzeugung zu verschaffen, dass sie jedes Mittel gewissenhaft in Anwendung bringe, um ihrer Pflicht treulich zu genügen.

63. Noch ungleich grössere Ausdehnung des Princips der Oeffentlichkeit muss aber bei allen jenen Gegen-

ständen in Anspruch genommen werden, welche das Thun und Lassen der Aerzte selbst betreffen. Alles, was auf das Allgemeine des ärztlichen Thun und Lassens einen Einfluss nur üben kann, ist Gegenstand der Publizität der Aerzte, somit nicht bloss über das, was durch eine Majorität der Aerzte bereits zum Beschlusse erhoben ist oder erhoben werden soll, sondern auch das Thun und Lassen eines jeden einzelnen Arztes kann, ja unter gewissen Umständen muss es sogar, öffentlich besprochen werden.

Diese Behauptung wird wohl da oder dort als eine 64.
gewagte und unausführbare erscheinen, denn das Veröffentlichen von Aeusserungen und von dem Handeln eines Dritten wird nicht selten als Denunciation erklärt und als etwas Unrechtliches bestritten.

Es ist allerdings richtig, dass nicht jede Angelegen- 65.
heit ohne Unterschied der Publizität Preis gegeben werden darf. Wenn der Gegenstand z. E. eine Privatangelegenheit betrifft, welche nicht das grössere Publikum, sondern nur einen kleinen Kreis von Interessenten tangirt, so ist das Veröffentlichen derselben gewiss nicht zu rechtfertigen; wenn es vollends mit Verdrehungen und anderer unwahrer Entstellung und wie es in solchen Fällen gewöhnlich vorkommt, anonym geschieht, dann ist es höchst verwerflich, hier erscheint der Veröffentlicher als Pasquillant, Calumniant etc. und hat sich dadurch der Achtung seiner Mitbürger mehr oder weniger unwürdig gemacht. Diese allerdings nicht ehrsame Handlungsweise ist jedenfalls ein Produkt der Corruption unseres Zeitalters. Sie ist entweder die Manifestation eines schlechten Charakters, welcher in seiner Verworfenheit ein Vergnügen darin findet, seinen Nebenmenschen zu kränken, zu verdächtigen, auch ihn auf seine Stufe der Ehrlosigkeit herabzuziehen u. s. w. oder sie kann auch ein — ich möchte fast sagen — nothwendig erzeugtes Produkt jener staatspolizeilichen Be- 66.

vormundung und Willkühr seyn, wodurch man seit Jahren her den Staatsbürger in den ihm angelegten Fesseln zu halten gedachte. Es mochte irgend eine Handlung, gesetzlich oder nicht gesetzlich seyn, der Thäter oder Beschädigte, welcher von beiden entweder eine der unzähligen Verordnungen für sich nützlich zu finden, oder die Laune und Willkühr des Herrn Beamten für sich zu gewinnen wusste, erhielt Recht und konnte gar häufig auch im Rekurswege die verdiente Genugthuung nicht finden, denn auch Oben war Willkühr, und das Streben, sich entweder als allmächtige Behörde zu zeigen, oder die Autorität der untern Behörden aufrecht zu erhalten, das leitende Princip; dem Einen oder dem Andern, der auf solche Weise in dem Genusse seines natürlichen Rechtes und der ihm gebührenden Freiheit beschädiget war, noch aber es nicht gelernt hatte, mit Verleugnung seiner Selbstständigkeit und mit sclavischer Geduld sich in sein Schicksal zu fügen, dem konnte es allerdings zu einer gewissen Rechtfertigung dienen, das ihm zugefügte Unrecht bekannt zu machen, dies musste er aber anonym thun, damit ihn die Geissel der Willkühr nicht auch hier gleich wieder erreichen konnte.

67. So entwickelte sich das erwähnte regellose, das die Corruption unserer socialen Zustände dokumentirende Verhältniss, ein Verhältniss, das, bei seiner Allgemeinheit, an dem Zustandekommen von Revolutionen gewiss einen nicht geringen Antheil hat. Die Richtigkeit dieser Annahme gehet schon daraus hervor, dass die Freiheit der Association, der Rede und der Presse nicht nur von dem Volke als Forderung oben angestellt war, sondern auch von den Regierungen diese Forderung vor allem zugestanden wurde. Hiedurch ward nun verlangt, und gewährt, dass diejenigen Staatsbürger, welche

68. gleiche Interessen haben, sich beliebig vereinigen können, um sich über ihre Interessen gemein-

schaftlich berathen, auch sich zu diesem Zwecke der freien Presse bedienen zu können. Die Vortheile, welche für die Umgestaltung der ärztlichen Verhältnisse aus dem Benützen des Vereinigungsrechtes resutiren, sind bereits oben erwähnt. Nicht minder einflussreich ist für uns die Benützung der freien Presse. Sie dient dazu

1) die Verhandlungen einzelner Aerzte zur Kenntniss auch jener zu bringen, welche — wie es ja bei dem Arzte so leicht vorkommt — an den mündlichen Berathungen nicht Theil nehmen konnten; 69.

2) einen Gegenstand umfassender zu behandeln, als es mündlich in den Versammlungen vielleicht geschehen ist oder geschehen kann;

3) um eine Ansicht auch in fernere Kreise zu verbreiten, und eine weitere Beleuchtung anzuregen,

4) um das als zweckmässig Anerkannte öffentlich zur Norm zu erheben, und in dieser Weise entweder auf den Grund des Petitionsrechtes die geeigneten Anträge an die Regierung stellen zu können, oder dem Denken und Handeln der übrigen Standesgenossen Directiven, sowie dem Publikum für sein Urtheil, für das -- was es vom Arzte und was der Arzt vom Publikum zu erwarten berechtiget ist, ein leitendes Princip aufzustellen, und so sich gegenseitig auf eine Uebereinstimmung zu führen.

Diese Berathungen, Petitionen, Directiven, des- 70.
gleichen das erwähnte leitende Princip, überhaupt alle die Vortheile, welche wir aus den Errungenschaften des letzten Jahres für unsere Interessen zu benützen im Stande sind, würden aber ihren Zweck nie erfüllen, wenn jeder Standesgenosse statt der aufgestellten Principien andere verfolgen, die übrigen Standesgenossen in dem angenommenen gemeinschaftlichen Handeln stören, dieses Handeln verdächtigen, oder sonst in einer Weise den Zweck

der Association vereiteln könnte, ohne dass die Ordnungsliebenden im Stande wären, jenes Streben unschädlich und das Ihrige geltend machen zu
71. können. Man möchte uns zu diesem Behufe vielleicht an den ordentlichen Richter verweisen, dadurch aber würden wir ja mit unseren Standesinteressen abermals der staatlichen Bevormundung und Polizeigewalt verfallen, aber dies kann und darf nicht seyn; wir müssen uns diesem Missbrauche entwinden, wir müssen uns selbst helfen.

5) Dass auf den Grund der Gleichberechtigung (50) und der Autonomie (14) ein jeder von uns den Andern in so ferne überwachen könne, und müsse, dass jeder seine Ansicht über das Gehörte oder Geschehene öffentlich auszusprechen habe, und damit die Gelegenheit gegeben werde, auch seine Ansicht überwachen und kontroliren zu können.

72. Also Oeffentlichkeit! sie wird nicht nur eine Läuterung und Beleuchtung der Ansichten, sondern auch noch den Vortheil gewähren, dass der Einzelne sich scheuen muss, unedle Absichten zu verfolgen, und wenn er sich dessen nicht scheut, er einem Urtheile verfällt, das um so gewichtiger ist, als es unter den Augen Aller entstanden ist, von Allen geprüft werden kann, und so über den moralischen und intellectuellen Werth eines Jeden — ob activ oder passiv Betheiligten — entscheidet.

Freilich wird unter diesen Umständen gar mancher einem Urtheile verfallen, dem er unter den frühern Verhältnissen eine andere für sich günstigere Wendung hätte geben können, aber gerade darin liegt ja der Vortheil dessen, nach dem wir streben.

73. Wir sind über die Vorzüge der öffentlichen Gerichtspflege einverstanden, es dürfte daher, um die Vortheile der hier angeregten Oeffentlichkeit näher zu bezeichnen, schon eine Erinnerung an jene genügen, denn

die hier verlangte Oeffentlichkeit gewährt im Verhältnisse dieselben Vortheile.

Wenn nur einmal die richtige Idee von Oeffentlichkeit uns allen klar geworden ist, und wir den Unterschied zwischen dieser Oeffentlichkeit und unwürdigen Pasquillen und Calumnien erfasst haben, so werden unsere Zustände sich bessern, denn bei dem richtigen Begriff von Oeffentlichkeit wird es einem Jeden Bedürfniss werden, Oeffentlichkeit zu fordern und Oeffentlichkeit zu üben. 74.

Wenn wir auch noch nicht auf dem hier bezeichneten Punkte unserer Entwicklung stehen, so sind wir doch nicht weit mehr davon entfernt, denn schon wird das Princip der Oeffentlichkeit in seiner Idee nicht directe mehr bestritten, sondern nur noch indirecte, durch Ironie und Hohn verdächtigt; es sind dies aber nur noch Erscheinungen eines unwürdigen Kampfes zwischen Wahrheit und Lüge, Erscheinungen, welche nicht ein Streben nach Fortschritt andeuten, sondern ein Untergehen im Sumpfe des Rückschrittes zur Folge haben können. Wer daher gegen die von mir hier bezeichnete Oeffentlichkeit spricht oder handelt, stellt sich selbst ein Zeugniss aus, das ihn für unwürdig erklärt, an unserer Association sich zu betheiligen. 75.

ad VI. Das ärztliche Hülfspersonal.

Dass die Aerzte mehr oder weniger eines Solchen bedürfen, kann nicht widersprochen werden, wenn auch einer oder der andere College es für überflüssig finden sollte. 76.

Ich rechne zu diesem Hülfspersonale unsere Landärzte, Chirurgen und Bader, auch die Apotheker, und die Thierärzte, in so ferne, als die Gerichts-Aerzte die II. Instanz in Veterinärangelegenheiten bilden, in so ferne das Studium und der Beruf derselben mit jenen der Aerzte mehrfach zusammenfallen, auch diese.

77. Wenn ich die Landärzte etc. der ärztlichen Association beigezogen wissen will, so soll damit nicht die Einheit des ärztlichen Standes beeinträchtiget werden. Es ist gewiss ein erfreuliches Zeichen des Fortschrittes der Zeit, dass die Idee dieser Einheit endlich gesiegt hat, aber noch sind wir nicht frei von den Folgen jener Zeit, wo man diese Idee um jeden Preis niedergehalten, wo — nachdem das Nachtheilige der bestandenen Halbärzte so nachgewiesen war, dass sie nicht mehr gehalten werden konnten — man gleich wieder dasselbe Unwesen unter neuem Namen neu creirte; noch bestehen diese Landärzte, Chirurgen und wie diese Zwittergeschöpfe alle heissen. Aber — kann man ihnen die Schuld ihrer Existenz beimessen, dürfen wir so unbillig seyn, zu verlangen, dass die armen Menschen, welche durch den Starrsinn unpraktischer Ideen einem vernünftigen Berufe entrückt wurden, nun dem Hungertode anheim gegeben werden sollen, oder dürften wir, nachdem uns jetzt eine grössere Theilnahme an der Sorge für das Wohl der Staatsbürger zugestanden ist, es ruhig geschehen lassen, dass diese Menschen auch fernerhin Leben und Gesundheit ihrer Mitbürger, so wie bisher, ohne Wissen und Gewissen als eine Erwerbsquelle benützen? Nein, das können, das dürfen wir nicht; wir müssen uns dieser unglücklichen Menschen annehmen, müssen die ihnen rechtlich zustehenden Befugnisse ihnen sichern, und ihnen helfen, so viel an uns ist. Hiedurch werden wir nicht nur das Publikum vor jenem Nachtheile schützen, welcher aus dem Nichtbeachten des Lebens unserer Nebenmenschen bisher nothwendig folgen musste, sondern wir werden auch der Staatsregierung nützlich seyn, indem wir ihr ein Mittel bieten, einen Missstand auszugleichen, der ihr nicht gleichgültig
78. seyn kann. Wenn sie nämlich die Existenz dieser Landärzte etc. für so gefährlich erkannt hat, dass sie eine fernere Bildung derselben einstellen zu müssen glaubte,

so muss sie auch zugestehen, dass das Wirken und Treiben der noch Bestehenden ebenfalls gefährlich sey. Geradezu ihren Wirkungskreis völlig aufheben, kann aber die Regierung nicht, es muss ihr daher erwünscht seyn, durch die Beihülfe der Aerzte die Möglichkeit zu erlangen, einen so gefährlichen, ungeregelten Zustand auf einen wenigstens mehr geregelten zurückführen zu können.

Die hier gegebene Andeutung ist von hoher Wichtigkeit, denn im Vorbeigehn will ich darauf aufmerksam machen, dass in der Verwirklichung dieser Idee das beste und kräftigste Mittel gegen Pfuscherei liegt. Die Polizeibehörden werden dieses fürchterliche Uebel nie ausrotten, sie werden uns nie vor Beeinträchtigung schützen, wir werden in der bisherigen Bedrängniss fortleben, wenn wir uns nicht selbst helfen; kann es aber eine schönere und kräftigere Selbsthülfe geben, als die, unsere Gegner für uns zu gewinnen, und gegemeinschaftlich mit ihnen für unser aller Wohl zu wirken? — 79.

Ein ähnliches Bewandniss hat es mit den Apotheken. Ich gestehe zu, dass es in der Natur der Sache liege, dass der Arzt das Mittel, welches dem Zustande seines Patienten er angemessen findet, diesem selbst reiche, und also wir, so wenig als einst unsere Vorfahren, der Apotheken bedürfen. Aber unsere Civilisation hatte eine Epoche, in welcher dieser Grundsatz verworfen wurde, wo man das Selbstdispensiren der Arzneien mit dem ärztlichen Berufe, sogar mit seiner Ehrenhaftigkeit, nicht vereinbarlich fand. 80.

Eine Untersuchung, ob und in welcher Ausdehnung diese Ansicht stichhaltig ist, desgleichen eine Erörterung, wie dem schändlichen Unfug zu steuern sey, welchen einige Aerzte mit ihren Handapotheken treiben etc. kann nicht hieher gehören, hier muss die Erwägung den Ausschlag geben, dass die Apotheken der- 81.

malen noch bestehen, und zwar in einer Weise bestehen, bei welcher jede Beeinträchtigung derselben eine Versündigung an einem Stande ist, dessen Beruf von dem bedeutendsten Einfluss auf Leben und Gesundheit der Menschen ist, dessen Berufsfreudigkeit und Gewissenhaftigkeit nicht durch Ungerechtigkeiten niedergebeugt werden dürfen.

82. Ferner muss hier in die Wagschale gelegt werden, dass die Mehrzahl der Aerzte sich mit dem Selbstdispensiren der Arzneien nicht befassen will, und also die Apotheken nicht abgeschafft werden können, dass für
83. die eigentliche Idee der Handapotheken, nämlich für die Aushülfe in Nothfällen eine so geringe Anzahl von Arzneien nöthig ist, dass dadurch eine Beeinträchtigung für die Apotheker nicht erwächst, und dass es
84. noch eine grosse Frage ist, ob es sich mit der Ehre und Würde eines Arztes verträgt, zu sagen, „ich spreche die Handapotheke nur darum an, um dadurch meinen Erwerb zu erhöhen."

Wir müssen also die Apotheken noch haben, und so lange dies der Fall ist, wird es auch Pflicht für uns seyn und bleiben, gemeinschaftlich mit den Apothekern für das Wohl des Publikums zu arbeiten und daher dieselben bei unserer Association beizuziehen. (IV. Nr. 68).

85. ad VII. Das gemeinsame Zusammenwirken der Aerzte für gemeinschaftliche Zwecke

liegt schon in dem allgemeinen Begriffe von Association so entschieden ausgesprochen, dass es auffallen könnte, dieses Zusammenwirken hier noch einmal als Bedingung für die Association besonders aufgeführt zu sehen, denn warum sollten die Aerzte sich auch mit einander verbinden, wenn sie nicht die Absicht hätten, für ihre In-

teressen gemeinschaftlich zu wirken? Ueberdies deutet jede der übrigen sechs Bedingungen schon an sich und durch sich selbst es an, dass alle associrten Aerzte sich an jedem gemeinschaftlichen Wirken, wie es in jeder Richtung der genannten Bedingungen vorkommen kann, betheiligen müssen, und dennoch führe ich diesen Punkt noch einmal gesondert auf.

Jede Betheiligung an einer Sache ist relativ, sie kann theilweise und ganz, sie kann mehr oder minder thätig, sie kann nur auf den Schein und kann aufrichtig und ehrlich geübt werden.

Solch' unbestimmtes Verhältniss kann aber dem vor- 87.
liegenden Zwecke nicht genügen. Wer über den Begriff von Association bei sich zum klaren Selbstbewusstseyn gekommen ist, muss sich überzeugt haben, dass da, wo es sich um die Erfüllung seines Berufes handelt, er dem Interesse des Volkes sowohl, als dem seiner Collegen, sein eigenes Interesse hintansetzen müsse, dass auch dann, wenn es seiner privativen Ueberzeugung widerspricht, er sich der Entscheidung der Majorität fügen und anschliessen müsse, dass es keine Privat-Rücksichten geben könne, die es rechtfertigen, wenn er bei irgend einer Gelegenheit nicht so aufrichtig und thätig für die allgemeinen Zwecke arbeiten würde, als ihm die Umstände und seine Kräfte es gestatten.

So lästig und schwer, vielleicht unausführbar diese 88.
Bedingungen auch scheinen, so ist dies doch nur von dem Gesichtspunkte unserer bisherigen Stellung der Fall; wenn die Majorität der Aerzte diesen Grundsätzen huldiget, so ist es ein Leichtes, diesen Bedingungen nachzukommen; dieser als ein geregelter Zustand wird den ungeregelten verdrängen; die associrten Aerzte werden die ihnen mögliche Hülfe aus Liebe ihren Nebenmenschen leisten, vor allem den Lohn verdienen und dann erst ihn fordern wollen, sie werden sich keiner zweideutigen Mittel zur Erlangung von Patien-

ten bedienen, es werden zum Behufe der Anstellung und Beförderung keine Schleichwege mehr benützt etc. Denn dies und alles andere, was bisher dem Gedeihen der Sache und der Ehre des ärztlichen Standes hindernd im Wege stand, werden die Aerzte in ihrer Gesammtheit selbst verpönen und werden es nicht wieder aufkommen lassen, sondern bei jeder Gelegenheit, wo es sich um das allgemeine Interesse handelt, als eine entschiedene Majorität auftreten.

89. Wenn ich dies als eine unabweisbare Bedingung auch gegenüber der Staatsregierung aufstelle, so soll dadurch keine drohende Stellung der Aerzte gegen die Regierung bezeichnet, es sollen hiedurch keine Sturmpetitionen, sondern nur das erzielt werden, dass die Regierung sowohl die Sache als auch die Stimmung des ärztlichen Publikums besser zu beurtheilen im Stande sey. Bisher sollte die Regierung den Willen und den Vortheil der Aerzte blos darnach ermessen, was Einzelne durch egoistische Umtriebe, durch unbescheidenes Schreien etc. als Willen der Gesammtheit in Umlauf zu bringen wussten. — Nach solchen zufälligen oder absichtlichen Täuschungen aber, besonders wenn sie so plump sind, dass sie die Lüge schon an der Stirne tragen, kann doch wahrlich eine Staatsregierung ihre Messregeln nicht einrichten! —

90. Durch das Erwähnte dürfte mein Glaubensbekenntniss vorläufig genügend angedeutet seyn. Wenn ich auch in einzelnen Punkten mich geirrt haben sollte, so wird doch wenigstens so viel allgemein unerkannt und zugestanden werden, dass der Einzelne die allgemeinen Interessen der Aerzte, welche so tief in die menschliche Gesellschaft eingreifen, zu ordnen und zu handhaben nicht im Stande, dass dies nur durch vereinte Kräfte möglich sey; dass aber einzelne Kräfte sich nur für gemeinsame Zwecke vereinigen und wenigstens mit Erfolg nur dann vereinigen werden, wenn sie

sowohl über den Begriff und das Wesen dieser Zwecke als auch über die Mittel, welche die Erreichung derselben fordert, klar und einverstanden sind. Es bedarf diese Behauptung keines näheren Nachweises; wir finden sie bei all' und jeder Verbindung in unserem gesellschaftlichen Leben bestätiget.

Nur für gleiche Zwecke, nur wenn man sich dieser Zwecke bewusst und nur wenn man über die Mittel für die Erreichung der Zwecke auch einverstanden ist, wird man sich verbinden und wird man die Zwecke erreichen *können*. Bei den gewöhnlichen gesellschaftlichen Verbindungen liegt es nicht so nahe, dass diejenigen, welche gleiche Bedürfnisse haben, sich auch leicht finden, dahingegen bei einem so genau begrenzten Stande, wie die Aerzte bilden, und bei dem dringenden Bedürfniss einer Verbesserung ihrer Standesverhältnisse ist das Zusammenfinden der Betheiligten
schon von vorne herein gegeben. Von jedem Arzte 91.
kann und muss die Betheiligung an unserer Association angenommen werden; sie werden sich auch betheiligen; jedes hiebei vorkommende Hinderniss kann nur in einer Unklarheit über die hier angegebenen Bedingungen seinen Grund haben. Daher vor allen Dingen *Klarheit und Einverständniss über das Wesen der Association*, oder mit anderen Worten, wir müssen wissen, was wir wollen und müssen entschlossen seyn, das durchzuführen, was wir wollen. Ich kann mir keinen Arzt denken, welcher behaupten möchte, dass seine Mitbürger für ihn und für seinen Erwerb vorhanden sind, (11.) der auf die Freiheit seiner Wissenschaft und Kunst verzichten oder wissentlich und offen sie zu Erreichung von Privatzwecken missbrauchen könnte, (12.) der lieber unter der Bevormundung von Laien, von parteiischen Polizeibeamten stehen, als dem freundlichen, liebevollen Urtheile selbst gewählter, in der Sache erfahrener Collegen sich fügen möchte (14—49) oder

es laut und offen eingestehen könnte, dass er auf dem Grunde seiner hohen Stellung ein Recht über seinen Collegen zu haben wähne (50—57). Ich will mir den Arzt nicht denken, der all' dies zu üben sich erlaubt, wenn es im Verborgenen geschehen kann, will aber mit wahrer Befriedigung der Zeit entgegensehen, wo die Oeffentlichkeit nicht mehr mit tadelnswerther Denunziation verwechselt wird, wo jeder so handelt, dass er das Licht der Welt nicht scheuen darf, und das, was er für unrecht und dem Interesse des ärztlichen Standes für nachtheilig erkennt, dem öffentlichen Urtheile Preis zu geben, nicht nur wagt, sondern diese Oeffentlichkeit für seine Pflicht hält (58—75). Ich kann mir auch den Arzt nicht denken, der es aussprechen möchte, dass ihm das Schicksal derer, die ihm seinen Beruf erfüllen helfen müssen, gleichgültig sey, oder der nicht sich entrüstet fühlen würde, wenn jemand auf Kosten seines Gehülfen sich bereichern wollte (76—84). Ich kann mir endlich den Arzt nicht denken, der die ihm vorgelegten Motive und Mittel für ein Zusammenwirken anerkannt und sich daher lediglich aus Mangel an Gemeinsinn von dem gemeinsamen Wirken für gemeinschaftli-
92. che Zwecke ausschliessen könnte 85—89. Uebrigens — der Beitritt ist und bleibt unabänderlich dem freien Willen jedes Einzelnen überlassen. Wenn eine Association, auf solche Grundlage gebaut, in's Leben treten und sie ihre Unterscheidung von der Corporation factisch und überzeugend darlegen würde, dann werden auch jene unserer Collegen sich derselben anschliessen, welche bisher durch Corporations- und andere Tendenzen zurückgeschreckt waren.

Hieraus folgt nun:

93. Für die Bildung einer Association müssen vor allem Principien aufgestellt werden.

94. Für das Feststellen dieser Principien wäre ein Termin zu bestimmen, nach dessen Ablauf diese Princi-

pien vorläufig nicht verändert werden dürfen. Nach Ablauf eines weiter zu bestimmenden Termins könnte die Untersuchung vorgenommen werden, ob sich die Majorität der Aerzte für diese Association entschieden habe, und dadurch könnten vielleicht auch die über solchen Beitritt noch unentschiedenen Aerzte über eine Entscheidung mit sich in's Klare kommen.

Die Mehrheit oder Majorität der Aerzte kann aber 95.
nur aus einem authentischen Verzeichniss der Aerzte erkannt werden. Daher wäre vor Allem ein authentisches Verzeichniss der sämmtlichen Aerzte herzustellen. Wenn nun diese Principien jedem einzelnen Arzte mit dem Ersuchen zugefertiget würden, dass er seine Ansicht über diese Grundsätze und somit seine Erklärung, ob er der Association beitrete oder nicht, aussprechen möge, so würde sich bald herausstellen, dass uns bisher nur der richtige Begriff von einer Association der
Aerzte gefehlt habe. Nur eine auf diese oder auf ähn- 96.
liche Weise gebildete Association kann das nöthige Vertrauen gewähren, welches den Anschluss an eine Vereinigung der Aerzte begründet, welches ein Gedeihen der Association sichert.

Erst nach einer solchen Vereinigung kann dann 97.
auch an die Organisation der Kreis- und Bezirks-Vereine gedacht werden. Es muss aber auch daran gedacht werden, sie sind für die Bessergestaltung unserer Verhältnisse unerlässlich; wo keine Organisation, da ist auch kein Leben. Die Association verhält sich zu den Vereinen, wie sich die Theorie zur Praxis verhält, sie ist die Grundlage für die Ausführung jener Mittel, welche für die Reform nöthig sind.

Wer ärztliche Vereine auf anderem Wege zu gründen versucht, dem muss es gehen, wie es auch den „Gefühlsmenschen" ergeht, welche die Vernunft erst dann zu Rathe ziehen, wenn sie durch ein weichliches Gefühlleben bereits auf den Sand gesetzt sind. Vereine

bilden wollen, um dadurch seine Collegen wie Unterthanen beherrschen zu können, den Zwangsbeitritt aussprechen, Einrichtungen für die Disciplin seiner Collegen treffen und für jene Fälle, wo sich die Herren Collegen nicht willig fügen, die Hülfe der Polizeigewalt in Aussicht stellen, das sind sträfliche Träumereien, welche wohl eine bestehende Association zerstören, nie aber eine neue zu Stande kommen lassen werden.

98. Zum Schlusse dieses Glaubensbekenntnisses auch noch ein Bekenntniss

meines Nichtglaubens.

Ich glaube nämlich **nicht**, dass die hier gegebene Entwicklung der für die Bildung einer Association nöthigen Grundsätze auch wirklich das Erstehen einer Association unmittelbar zur Folge haben werde. Ich bezwecke es auch gar nicht, eine Association zu bilden, denn ich habe hiezu keine Befugniss, und würde, wenn ich Solche auch hätte, dabei fortwährend jenen Grundsatz verfolgen, mit welchem ich die Herausgabe
99. der med. pol. Bl. unternahm, nämlich dass eine Association, als eine Angelegenheit von gleichberechtigten Mehreren, nicht von Einzelnen unter Annahme eines blinden Gehorsams der Uebrigen dictirt werden könne. Jede Association muss sich selbst machen, und kann sich nicht auf einmal machen, sondern muss erstehen, indem das Anerkenntniss des ersten Princips ein Uebergehen zum zweiten Princip u. s. w. gestattet, und dadurch erst ein Vertrauen begründet wird, welches wir im gegenwärtigen Augenblicke von unseren Collegen billigerweise nicht erwarten können. —

Geschrieben
im August des Jahres 1849.

Dr. v. Jan.

B.

Historischer Theil

oder

Geschichtliches

von der

Medicinal-Reform in Bayern

aus dem Zeitraum

vom 1. Oktober 1848 bis zum 14. Februar 1850, von dem Beginn des zu München abgehaltenen ärztlichen Congresses bis zu dem Schluss der von dem k. Staatsministerium einberufenen Berathungs-Commission.

Von dem, was in dem genannten Betreffe während dieses Zeitraums ausgeführt wurde, ist

I. das Abhalten des Congresses,

des ersten Congresses der bayerischen Aerzte nicht nur das erste, sondern das wichtigste Ereigniss.

Dieser Congress begann am 2. Oktober 1848. Es waren, mit Ausnahme von Unterfranken, sämmtliche 100.
Kreise bei demselben vertreten. Nach den voraus gegebenen Bestimmungen (XV. pg. 23) sollte der Congress aus jedem Kreise mit 4 Deputirten beschickt werden. Nachdem ihn Unterfranken aber gar nicht beschickte,
aus der Pfalz und aus Mittelfranken statt je 4 De- 101.
putirten nur 3 erschienen, so waren also nur 26 Deputirte (XXVII. pg. 3) präsent. Der eine dieser beiden Fehlenden, nämlich aus der Pfalz, war, wie wir aus einer Redaktionsnote (XXVII. pg. 21) erfahren haben, angeblich durch ein Commissorium verhindert; der an-

dere, nämlich von Jan wurde von seinen Collegen als krank bezeichnet. Warum die sowohl für die Pfalz
102. als für Mittelfranken doch gewählten Ersatzmänner nicht erschienen, ist nicht angegeben, wir wissen es daher nur von jenen für Mittelfranken; sie hielten sich nicht für hinreichend autorisirt (XV. pg. 96 sqq.).
103. Nachdem der ärztliche Verein zu München, welcher trotz dem, dass er die Berufung eines Congresses sich angemasst hatte, keine Vorarbeiten für die Congressberathungen vorlegen konnte, so wurden noch vor Beginn der Berathungen nach schon erfolgter Ankunft der Herren Deputirten — wahrscheinlich auf deren Veranlassung, — in aller Eile Anhaltspunkte, wie sie zu solchen Berathungen nöthig sind, zusammengetragen, und noch am Vorabende des Congresses von den Abgeordneten selbst eine Geschäftsordnung (XXVII. pg. 5) entworfen.
104. Diese Anhaltspunkte (IV. nr. 89) unter dem Titel: „Vorschläge zur Medicinalreform" stellen folgende Rubriken für die von dem Congress zu berathenden Gegenstände auf:

a) Vorschläge zur Hebung der wissenschaftlichen Ausbildung und praktischen Befähigung der Aerzte, b) Entwurf einer Instruction für die praktischen Aerzte, c) Gerichtsärzte, d) Kreismedicinalräthe, e) Kreismedicinalausschuss, f) Obermedicinal-Collegium, g) Ministerialreferent, h) Wünsche.

105. Diese Vorschläge wurden lithographirt an die Deputirten vertheilt, kamen aber bei dem Congress selbst nicht mehr zur Sprache, nichts desto weniger sind sie in geschichtlicher Beziehung interessant, denn es ist gewiss sehr bezeichnend, wenn im Herbste des Jahrs 1848 bei Gelegenheit eines für die Medicinalreform zusammengetretenen Congresses die Aerzte Vorschläge zu einer Instruction für sich entwerfen, und keinen Anstand nehmen, Satzungen darin aufzunehmen, wie etwa die folgenden sind:

„§. 1 etc. er wird von der treffenden Polizeibehörde, falls dieselbe gegen seine Persönlichkeit nichts zu erinnern hat, in Gegenwart des Gerichtsarztes auf seine Pflichten als Arzt und auf die bestehenden medicinischen Verordnungen beeidigt."

„§. 2. etc. darf sich nicht wieder von seiner Stelle länger als auf 3 Tage entfernen, ohne dem Polizeivorstande hievon etc. schriftliche Kenntniss zu geben.

„§. 4. was das Betragen der praktischen Aerzte unter sich betrifft, so sollen sie sich bescheiden und artig gegen einander benehmen, keiner dem andern in An- oder Abwesenheit ungebührlich begegnen oder Uebles nachreden etc."

„§. 5. Gegen die Kranken benehme sich der Arzt freundlich, fleissig, vorsichtig, vermeide unnöthige, gefährliche Versuche und gewagte Kuren etc."

„§. 6. Der Behörde und zunächst der ihm unmittelbar vorgesetzten Polizeibehörde hat der praktische Arzt die schuldige Achtung zu erweisen etc."

„§. 8. Uebertretungen obiger Vorschriften werden von der zuständigen Behörde nach den treffenden gesetzlichen Bestimmungen, nach Umständen mit Rüge, Suspension, Geld- oder Arreststrafe belegt etc."

Diese Materialien für die Congressberathungen 106.
wurden noch vermehrt durch neue besondere Anträge, welche nach der Geschäftsordnung (XXVII pg. 6. 17. 24) von jedem Arzte eingebracht werden konnten.

Die Geschäfts-Ordnung (103) wurde in der 107.
I. Sitzung (XXVII pag. 6) angenommen, und im Verlaufe der Verhandlungen noch erweitert, z. E. Obschon jedem Arzte Sitz und berathende Stimme zuerkannt war, so gab es doch Ehrenmitglieder, Ehrengäste.

Bei den Ausschussberathungen konnten auch Nichtdeputirte zugezogen werden. Die neuen Anträge sollten durch 5 Abgeordnete unterstützt seyn (XXVII. pag. 17 und 24).

Nach dieser Geschäftsordnung wurden für die Bear- 108.
beitung der dem Congress erwachsenden Materialien

als Präsident: Dr. Dietz aus Mittelfranken,
als Vicepräsident: Dr. Graf aus Oberbayern,
als erster Schriftführer: Dr. Seitz aus Oberbayern,
als zweiter Schriftführer: Dr. Burgl aus Niederbayern
gewählt.

109. Mit Hülfe dieser Geschäftsführer erledigte der Congress die eingebrachten Anträge und sonst vorkommenden Geschäfte entweder von kurzer Hand selbst oder erst nach vorhergegangener Berathung, zu welchem letzten Behufe er

A. für bestimmte, sich selbst gestellte Fragen besondere Ausschüsse (XXVII pag. 7)
B. für erst eingebrachte, zu den vorigen nicht ressortirende Anträge besondere Commissionen (XXVII pag. 8) und
C. für die Erledigung der nach Beendigung des Congresses noch verbleibenden Geschäfte einen permanenten Centralausschuss (XXVII pg. 173)

wählte und designirte.

110. Ein spezielles Aufzählen aller dieser hiedurch zu Stande gekommenen Arbeiten und Beschlüsse glaube ich hier unterlassen zu sollen, denn ich beabsichtige weder eine Organisation des Medicinalwesens zu entwerfen, noch die vom Congress entworfene zu kritisiren; ich will nur den Geist und die Tendenz, womit die Congressverhandlungen gepflogen wurden, hervorheben. Ich werde daher von sämmtlichen Beschlüssen nur diejenigen berühren, welche für diesen Zweck wesentlich sind.

Nachdem also ein Ganzes in dieser Beziehung zu liefern ich nicht beabsichtige, so ist auch eine Beobachtung der Reihenfolge nach den Verhandlungen nicht nöthig.

111. Von kurzer Hand, nämlich ohne vorhergegangene commissionelle Berathung erledigte der Congress unter andern folgende Fragen:

In der II. Sitzung (XXVII pg. 9) erging die Aufforderung: über das Resultat der gehabten Audienzen zu berichten. Für die in solcher Weise zur Sprache gebrachten Aufwartungen waren zwei Deputationen gewählt, wovon die eine zu dem Minister des Innern und dem Ministerialreferenten, die andere zu Sr. Majestät dem Könige (XXVII pg. 74) abgeordnet wurde.

Wer den Antrag zu diesen Aufwartungen gestellt, wie der Antrag motivirt, namentlich wie er in Einklang gebracht war mit der Stellung, welche die Staatsregierung dem Congresse eingeräumt oder nicht eingeräumt hatte, darüber sagen uns die gedruckten Verhandlungen nichts. Ueber die Bezeichnung der Glieder, welche die Aufwartungsdeputationen bildeten, lesen wir nur von jener für den König, dass sie nicht gewählt, sondern designirt wurden. Durch die Angaben der Namen von den Gliedern dieser Deputationen erfahren wir, (XXVII pag. 9) dass bei der ersten die Kreise Pfalz, Oberpfalz und Oberfranken nicht vertreten waren, dagegen ein nicht zu den Congressdeputirten gehöriger (Dr. Kopp) beigezogen war. An der zweiten Aufwartung aber nahmen Deputirte von sämmtlichen Kreisen, welche den Congress beschickt hatten, Theil; Oberbayern und Mittelfranken waren hiebei sogar doppelt vertreten. In den nachherigen Sitzungen des Congresses wurde über die erhaltenen Audienzen referirt.

Auch auf das Vollzähligwerden des Con- 112.
gresses nahm die Versammlung Bedacht. In der II. Sitzung (XXVII pag. 8) ward daher auf Antrag des Dr. Rapp beschlossen, an von Jan und an jene Kreis-Vereine, deren Deputirte bis dahin nicht erschienen waren, desfalls Aufforderungen zu erlassen.

von Jan antwortete auf die erhaltene Aufforderung, dass er wirklich krank sey, und daher es unterlassen könne, auf die Frage einzugehen, ob die Competenz des Congresses anzuerkennen sey (XXVII. pg. 134).

113. Was die Verhandlungen betrifft, welche diese Aufforderung bezüglich auf Unterfranken nach sich zog, so wird das Weitere unten bei der Relation von den Kreis-Vereinen vorkommen.

114. Es lässt sich denken, dass für und bezüglich auf die Thätigkeit des Congresses mehrere Wünsche rege wurden; z. E. Dr. Strauss beantragte in der II. Sitzung (XXVII. pag. 9) dass die von den Ausschüssen gefertigten Entwürfe noch vor den Sitzungen autographirt und (VII. nr. 2. pg. 93) den Theilnehmern des Congresses mitgetheilt würden. Auf den Einwand von Hr. Dr. Seitz, dass diese Referate ja ohnehin „vorgelesen" würden, ward der Strauss'sche Antrag abgelehnt. Dagegen kam man in der IV. Sitzung (XXVII. pg. 23) auf das Stenographiren der Protokolle, und Autographiren derselben, sowie der Ausschuss-Elaborate wieder zurück; Hr. Dr. Seitz nahm wieder das Wort und erklärte, dass er Stenographen gewonnen, welche die Verhandlungen aufzeichnen, sowie für deren Autographirung Sorge tragen; die Kosten dafür würden durch den Verkauf der Verhandlungen grösstentheils gedeckt, und ein etwaiger kleiner Passivrest könnte durch kleine Zuschüsse der Herren ausgeglichen werden. Mit diesen Vorschlägen war die Versammlung einverstanden und es somit abermals
115. hintertrieben, dass die Ausschuss-Elaborate zum Behufe der Berathungen in die Hände der Deputirten gegeben wurden.

116. In der VI. Sitzung (XXVII. pg. 75) machte Hr. Dr Seitz die Mittheilung, dass der Druck der Verhandlungen billiger käme, als das Autographiren. Es wurde daher für den Druck gestimmt.

In der IX. Sitzung (XXVII pg. 186) tritt mit einem Male Hr. Dr. Ditterich mit der Nachricht hervor, dass er den Druck der Verhandlungen übernehmen, und wenn sich bei dem Preise von 2 fl. pr. Exemplar eine

grössere Einnahme herausstellen sollte, er den Ueberschuss als erstes kleines Capital in den Fond des Wittwenpensionsinstituts geben werde. Hr. Dr. Seitz bemerkte noch, dass die Kosten für die Stenographirung sich auf 52 fl. belaufen, welche von den Deputirten ge- 117.
tragen würden, und der fragliche Druck Sache des Hr. Ditterich sey (XXVII pag. 187). Die Versammlung erklärte sich damit vollkommen einverstanden. —

Das Benützen eines Organs, nämlich einer 118.
Zeitschrift, wodurch Gegenstände zur Kenntniss der Betheiligten gebracht und überhaupt die Vortheile der Oeffentlichkeit bei den Reformverhandlungen gewonnen werden können, kam auch auf dem Congress zur Sprache.

Es heisst (XXVII p. 76) „Ich bemerke, dass es mehr „als problematisch ist, ob die medicinischen (?) Blätter „fortbestehen werden. Dafür könnte freilich das med. „Correspondenzblatt eintreten. Doch müsste man „sich mit der Redaktion benehmen.")

Ferner heisst es (XXVII pag. 244) „Was die Benützung „einer Zeitschrift betrifft, in soferne eine nothwendig „werden sollte, so erlaube ich mir auf das med. Cor- „respondenzblatt hinzuweisen, da die Existenz der „m. p. Bl. für die Zukunft in Frage gestellt ist."

Zu einem Beschlusse über diese Anregungen kam es jedoch nicht.

Auch Anerkenntnisse, Dank und Vertrauens- 119.
vota hat der Congress beschlossen. Lt. der Verhandlungen pg. 8 hat Dr. Rapp im Einvernehmen mit mehreren Hrn. Collegen den Antrag gestellt, dem Hofrath Dr. von Jan die Anerkennung seiner Verdienste um das Zustandekommen des Congresses auszusprechen; der Congress hat diesem Antrag zugestimmt und denselben auch zugleich mit dem Beschluss (112) ausgeführt.

Der Deputirte Hr. Dr. Burgl, praktischer Arzt 120.
zu Passau (XXVII pag. 108) erhielt, „durch die Wärme

„und Herzlichkeit, mit welcher Hr. Geheimer Rath von „Ringseis in der VI. Sitzung um die Verhältnisse der „praktischen Aerzte sich angenommen hatte, so viel „Trost und Beruhigung für die Zukunft, und war dadurch „über viele Zweifel in dem Grade beruhigt, dass er „nicht umhin konnte, die Hrn. Deputirten einzuladen, „ihm bei dem Ausdruck seines Dankes beizustimmen. „Sämmtliche Deputirte drücken ihre Zustimmung durch „Erhebung von den Sitzen aus.“

121. Ein ähnliches Verhältniss findet sich noch bei einem Antrage, welcher von dem Deputirten Hr. Dr. Eichhorn gestellt war. Derselbe konnte nemlich mit dem vielen Angenehmen, was er während des Congresses zu München erfahren hatte, die Trauer und das Herzweh nicht vereinigen, welche er fühlte, als er erfuhr, welche Stellung Herr von Ringseis bisher im Ministerium gehabt, und beantragte daher (XXVII pag. 232) unter dem Titel: „Transitorische Bestimmmung: es „solle sogleich das kgl. Staatsministerium gebeten „werden, schon jetzt dem k. Obermedicinalrath das „Referat in Medicinalangelegenheiten und die Vor„schläge in Anstellungssachen wo möglich aus„schliesslich zu übertragen.“

Die Verhandlungen sagen von diesem Antrage: die Versammlung erhob sich und stimmte mit Acclamation bei. Die Einstimmigkeit wird jedoch bei einer andern Gelegenheit (VIII. nr. 31. pg. 454) wenigstens von einem Mitgliede für sich widersprochen. Jedenfalls hatte der ständige Ausschuss auch diesen Beschluss an das Ministerium zu bringen.

122. Hr. Dr. Seitz theilt (XXVII pg. 7) eine Einladung der Redaktion der allgemeinen med. Centralzeitung mit, welche zu einem Congresse, zusammengesetzt aus Bevollmächtigten aller deutschen Aerzte, auffordert. Der Beschluss hierauf wird (XXVII pg. 9) von näheren Erörterungen abhängig gemacht.

Hr. Dr. Jochner stellt (XXVII pg. 25) den Antrag, auf eine deutsche Medicinalgesetzgebung hinzuwirken. Trotzdem, dass nur ein Hinwirken, also eine nur eventuelle Berücksichtigung beantragt war, wurde auf das Votum des Hrn. von Ringseis: „dass „über deutsche Medicinalgesetzgebung in so lange „nichts verfügt werden könne, als die Einheit von ganz „Deutschland nicht gesichert sey," der Antrag ohne weitere Debatte nur als Wunsch in das Protokoll niedergelegt. 123.

Nachdem Hr. von Ringseis bei Gelegenheit der Sprache von einem deutschen Apothekerbuch (XXVII. pag. 25) sich dahin ausgesprochen hatte, dass über deutsche Medicinalgesetzgebung gar nichts verfügt werden könne, so lange nicht die Einheit von ganz Deutschland gesichert sey, stellte Hr. Dr. Oettinger den Antrag: (XXVII. pg. 244) „der Congress möge die Abfassung einer neuen Pharmacopoea bavarica oder die gesetzliche „Einführung einer — den Stand der Wissenschaft entsprechend „abgefassten — auswärtigen Pharmacopoe beantragen," und ward dieser Antrag von dem Congresse angenommen. 124.

Desgleichen angenommen wurde: 125.
der Antrag des Hrn. Dr. Oettinger (XXVII pg. 244) der Congress wolle die schon längst von der Ständeversammlung gesetzlich bestimmten Kreis-Irrenanstalten in Betracht ziehen, und deren baldige Eröffnung beantragen.

Hrn. Dr. Ditterich's Antrag, dass künftig kein Arzt den Besitz eines Baderanwesens erwerben dürfe, (XXVII pg. 243) veranlasste eine äusserst interessante Debatte, deren Resultat dahin ausfiel, dass 14 Stimmen gegen die Erlaubniss, die Baderei auszuüben oder ausüben lassen zu dürfen, sich aussprachen. — Dieser Antrag geht also in den Ressort des ständigen Ausschusses über. — 126.

Das von Hr. Dr. Hug in Schrobenhausen an die Versammlung gerichtete Schreiben, Vorschläge und 127.

Anträge an den Congress betr., ging ohne weitere Debatte zu den Akten (XXVII pg. 172).

Als unbeachtet von dem Congress gelassen muss ich hier noch anführen:

128. Jenen Antrag des Hr. Dr. Erhard, von welchem auf pag. 24 der Verhandlungen Erwähnung geschieht, aber der Betreff nicht kund gegeben wurde.

129. Jene Erklärung, welche von mehreren Aerzten Augsburgs an den Congress abgegeben wurde (IV. nr. 81).

130. Auch die Reihe von Wünschen und Anträgen, welche der ärztliche Verein in Augsburg in Bezug auf das Medicinalwesen bei dem Congress gedruckt einreichte. Es ist zwar bei Vorlage dieser Anträge in der Sitzung (XXVII. p. 180) erwähnt worden, dass sie, da sie nach bereits erledigten Arbeiten der Ausschüsse wohl kaum mehr eine Berücksichtigung finden können, zu den Acten gegeben wurden, jedoch wurde auch zugleich bemerkt, dass sie den Ausschüssen zur Verfügung stehen, wenn sie etwas daraus entnehmen wollten. (?)

131. Endlich die Motion, welche der pfälzische Deputirte, Hr. Dr. Dick auf den Tisch des Präsidenten niederlegte, hinsichtlich des Urlaubs, welcher den zum Congress gewählten amtlichen Aerzten oktroirt war (XV. p. 68). Es ist das Unbeachtetlassen dieser Motion um so weniger zu entschuldigen, als auch Hr. Dr. Kosak (XXVII. p. 197) auf das Ungeeignete und Verletzende der desfallsigen Regierungs-Entschliessung, wie es durch die Form und Bedingungen dieses nicht gesuchten Urlaubs gegenüber den amtlichen Aerzten geübt war, aufmerksam gemacht hatte.

132. Hr. Dr. Jochner beantragte (XXVII. p. 244) „der ständige Ausschuss soll dahin wirken, dass baldmöglichst eine Taxe für thierärztliche Leistungen gegeben werde, und wurde dieser Antrag ohne weitere Debatte angenommen.

ad A) (109) Zur Vorbereitung der bestimmten Berathungsgegenstände hat also der Congress besondere Ausschüsse gewählt und hatten dieselben Vorberathungen zu pflegen und darüber zu referiren (XXVII. p. 6 u. 7). Hiezu war folgende Richtung bezeichnet: 133.

I. Der I. Ausschuss, bestehend aus den Dr. Dr. Heyfelder, Seitz und Geis hatte das Studienwesen zu behandeln.

II. Der II. Ausschuss (die Dr. Dr. Eichhorn, Fischer, Jochner, das Medicinalwesen.

III. Der III. Ausschuss (die Dr. Dr. Bernhuber, Meier, Wensauer) die Verhältnisse der praktischen Aerzte.

Die nach diesen Rubriken von den Ausschüssen gefertigten Entwürfe und Anträge giengen aus den Berathungen des Congresses als Beschlüsse in 5 Titeln hervor, nämlich: 134.

I. Studium der Medicin;

A. Vorbedingung zur Zulassung zum Studium der Medicin in 3. §§.

B. Studium der Medicin in 8. §§. 135.

Der Antrag (XXVII p. 10) §. 6. „Der Staat wolle für einen etc. praktischen psychiatrischen Unterricht sorgen, wurde, obschon besonders durch Hrn. von Ringseis die Möglichkeit einer Klinik für Psychiatrie beanstandet wurde, nichts destoweniger angenommen.

§. 8. Auf jeder Universität muss in der Veterinärmedicin nicht allein theoretischer, sondern auch praktischer Unterricht ertheilt werden etc.

Hr. Dr. Ott beantragte auch (XXVII. p. 9) die Errichtung von Lehrstühlen für Homöopathie und Hydropathie. Dieser Antrag fand jedoch keine Unterstützung (XXVII pg. 15. 136.

C. Prüfung in 4. §§.

D. Lehrer der Medicin in 4. §§.

II. Verhältnisse der praktischen Aerzte und ärztlichen Vereine in 37 §§. wo unter andern folgende Bestimmungen gemacht wurden:

137. §. 1. Der praktische Arzt als solcher erhalte das bayerische Staatsbürgerrecht und den Titel zur Ansässigmachung.
Es werde demselben im Staate ein bestimmtes Rang und Standesverhältniss angewiesen etc.

138. §. 2. Die ärztliche Praxis werde nicht freigesprochen (XXVII. pag. 84. 88. 108. 175).

Dieser **Beschluss**, welcher eine Lebensfrage der Aerzte berührt, hat eine höchst wichtige Discussion veranlasst, und die zwei schon länger bestehenden Lager sich auch hier einander entschieden gegenübergestellt. Ausser den Deputirten (XXVII. p. 108) Graf, Heyfelder, Jochner, Wierrer und Seitz haben noch andere anwesende Aerzte, an deren Spitze von Walther, dann Drey etc. sich gegen den Antrag ausgesprochen, und zwar in einer Weise, dass sie durchaus nicht widerlegt werden konnten; sie haben nämlich verlangt, die Frage auf Principien zurückzuführen. Nichtsdestoweniger — somit willkührlich und nicht aus principieller Ueberzeugung, sondern auf den Grund einer unmotivirten Erklärung — wurde das Aufstellen eines Princips verweigert und der Antrag des Ausschusses mit 21 gegen 5 Stimmen angenommen.

von Walther gab noch eine Separat-Erklärung, eine Verwahrung zu den Acten, deren Aufnahme die Versammlung nach kurzer Debatte genehmigte.

139. §. 3. Das ganze Königreich werde in ärztliche Distrikte etc. eingetheilt, ohne Rücksicht auf das subalterne ärztliche Personal etc.

§. 5. Für jene Distrikte, welche dem Arzte eine hinlängliche Subsistenz aus der Praxis nicht gewähren, werde ein Sustentationsbeitrag von 2 — 300 fl. jährlich aus Staatsmitteln genehmigt. —

140. §. 10. Die Todenbeschau werde für den treffenden Distrikt vorzugsweise den praktischen Aerzten übertragen etc.

§. 13. Zu Legalsectionen und zur Conscription ist — statt wie

bisher eines Chirurgen — die Zuziehung eines praktischen Arztes nöthig etc.

§. 16. Nur an Orten, wo keine Apotheken sind, sollen Dispensiranstalten der praktischen Aerzte fortbestehen. 141.

§. 22. Es sollen in allen Kreisen des Königreichs ärztliche Kreis-Vereine gebildet werden. 142.

§. 28. Jeder für einen Distrikt ernannte Arzt hat die Pflicht, dem Bezirks-Vereine beizutreten. — 143.

Dieser §. ward, ohne eine Widerlegung der in der Debatte durch die Hrn. Dr. Dr. Ringseis, Horner, Drey dagegen vorgebrachten Bedenken auch nur zu versuchen, einstimmig angenommen (XXVII. pag. 169). Durch das Votum des Hrn. Dr. Drey und dadurch, dass dasselbe nicht bestritten wurde, ist zugleich bestimmt, dass die Ausführung dieses Beschlusses dem ständigen Ausschusse zustehe.

§. 33. Es sollen zur Hebung des ärztlichen Ansehens der einzelnen Collegen und unseres ganzen ärztlichen Standes besondere ärztliche Disciplinarausschüsse errichtet werden. 144.

§. 34. Bei jedem ärztlichen Kreis-Verein und durch denselben soll ein solcher Ausschuss, bestehend aus 5 oder 7 Mitgliedern, jährlich neu gewählt werden. 145.

Die in der über diesen §. gepflogenen Debatte angeregten Bedenken, dass weder die Competenz noch die Statuten dieser Ausschüsse bekannt seyen, wurden (XXVII. pg. 170) dadurch für niedergeschlagen erkannt, dass die Fertigung einer Instruction für diese Ausschüsse dem ständigen Ausschusse im Einvernehmen mit den Kreis-Vereinen übertragen wurde. —

§. 37. Es werde den praktischen Aerzten eine klare, alle obigen Punkte und Verhältnisse umfassende Instruktion ertheilt.

III. Physikate in 26 §§. 146.

§. 4. Die Physikatsbesoldung soll von 5—5 Jahren um 100 fl. bis auf 1000 fl. steigen.

§. 17. Bei forensen Fällen wichtiger Art ist dem Physikus ein praktischer Arzt beizugeben.

147. IV. Kreismedicinal-Collegium und Kreismedicinalrath in 5 §§.

§. 1. An jedem Sitz der Regierung eines jeden der 8 Kreise wird ein Kreismedicinal-Collegium errichtet.

148. V. Obermedicinal-Collegium in 9 §§.

§. 1. Es soll zur Leitung des Gesammt-Medicinalwesens eine oberste Behörde als Centralstelle mit dem Namen: Obermedicinal-Collegium gebildet werden etc.

149. Zu diesem Abschnitte hat Hr. Dr. Seitz einen Ergänzungs §. in Vorschlag gebracht (XXVII. pag. 58), nämlich dass dem Obermedicinal-Collegium die Zusammenstellung und Veröffentlichung statistischer Berichte über Krankheits-Verhältnisse des ganzen Königreiches obliege.

So wichtig und interessant dieser Antrag ist, und so kräftig er auch unterstützt wurde, konnte er doch nicht bis zur Annahme gebracht, er sollte nur als Wunsch in's Protokoll aufgenommen werden.

150. Diese Entwürfe, resp. Beschlüsse oder Vorschläge, indem sie die Berathungsgegenstände des Congresses benennen, und also den Umfang der Aufgabe bezeichnen, welche sich der Congress gestellt hatte, sind am Schlusse der gedruckten Verhandlungen (p. 248) unter dem Namen „Beschlüsse etc.“ logisch zusammengestellt und veröffentlicht.

151. Der III. Ausschuss hatte noch besonders zu bearbeiten eine Eingabe, worin Hr. Dr. Reichl zu Naila et cons. (XXVII. p. 134.) die unbedingte Erlaubniss für die homöopathischen Aerzte zur unentgeldlichen Abgabe ihrer Medicamente beantragte, und wurde dieser Antrag darum in den 3ten Ausschuss verwiesen, um dann bei der Debatte über die Dispensiranstalten über ihn zu entscheiden. Bei der Debatte selbst wurden aber die Dispensiranstalten lediglich in Beziehung auf

die Allopathie verhandelt, und jede Hinweisung des Hrn. Dr. Trettenbacher (XXVII. p. 154), dass diese Grundsätze auf die Homöopathie nicht anwendbar seyen, durch die wiederholten Rufe: „Schluss, Schluss, Schluss" übertönt. Auf das Verlangen des Hrn. Dr. Trettenbacher, dass die Reichel'sche Eingabe vor der Schlussfassung doch noch gehörig gewürdiget werden möge, ward erwiedert, dass dies zunächst Sache des Ausschusses sey, dieser referiren, und er (Trettenbacher) dabei Gelegenheit finden werde, seine Gründe näher zu entwickeln. Als Dr. Trettenbacher noch etwas anführen wollte, ertönte wieder das Wort „Schluss"; der Präsident selbst glaubte dies rechtfertigen zu müssen, und bemerkte, dass nur schriftlich vorgelegte Anträge zur Discussion kommen könnten. —

Am andern Tage ward der Reichel'sche Antrag wirklich zur Discussion gebracht, aber auf den Grund, dass dieser Punkt gestern schon bei der Debatte über die Dispensiranstalten erlediget worden sey, wurde er zurückgewiesen, wogegen

Hr. Dr. Trettenbacher (XXVII. p. 182) auf den Grund eines von ihm eingegebenen Amendements protestirte, aber unter dem Rufe „zur Tagesordnung" mit sammt dem Reichel'schen Antrag abgewiesen wurde.

Eine von Hrn. Dr. Trettenbacher eingereichte Erklärung (deren Betreff übrigens nicht angegeben ist) wurde mit Einverständniss der Versammlung zu den Acten genommen, dagegen:

Ein weiterer Antrag von ebendemselben (homöopathische Dispensiranstalten betr.) wurde als verspätet „wieder an seinen Urheber zurückgesckickt." — (Das erste dieser beiden Produkte ist — wenn ich nicht irre — in der Beilage zu Nr. 25 der neuen med. chir. Ztg. abgedruckt.) 152.

Der Bataillons-Arzt Hr. Dr. Betzel stellte (XXVII. p. 182) an den verehrlichen (?) III. Ausschuss (?) die 153.

Bitte, bei dem Congress in Antrag zu bringen, dass derselbe unmittelbar an Seine Majestät den König die Bitte gelangen lässt, dem wissenschaftlich gebildeten Arzte da, wo er im Heere zur Sanitätsdienstleistung auftritt, somit dem Militärarzte im Interesse der würdigen Stellung der Wissenschaft den vollen Offiziersrang allergnädigst verleihen zu wollen. Nachdem der Referent des III. Ausschusses den Antrag des Dr. Betzel sammt den Motiven vorgelesen, und den Beschluss des Ausschusses für die Zulassung verkündet hatte, forderte derselbe den Antragsteller zu einer nochmaligen Motivirung seines Antrages auf. Dr. Betzel beginnt einen geschriebenen Vortrag vorzulesen, der Präsident aber unterbricht ihn, indem er diesen Vortrag unzweifelhaft für so gründlich hält, dass auch ohne dessen Anhörung diesem Petitum entsprochen werden könne. — Von zwei Stimmen wurde gegen diesen Antrag eingewendet:

a) er gehöre nicht in die Competenz des Congresses;

b) er sey ein Umgehen der zuständigen Behörden, ein Verletzen derselben, es passe dies nicht in einem constitutionellen Staate;

c) der Antragsteller muthet dem Congress etwas zu, was er selbst zu thun sich nicht getraue.

Dr. Betzel replizirt: dass Selbstständigkeit zu schaffen, in der Idee des Congresses liege, dass er hier vom Standpunkte des praktischen Arztes spreche, und darum sich nicht an das Kriegsministerium wende, die Sache soll nur (?) den schönen Beleg an den Thron mit sich nehmen, dass wir (bezüglich des Offiziersranges) Harmonie haben etc.

Nach dieser Verhandlung glaubt eine Stimme, dass die Eingabe an den Thron gelangen soll, und der Präsident glaubt, dass die Versammlung auch damit einverstanden sey, worauf dem Antrag allseitige Beistimmung und dadurch dem ständigen Ausschusse der Auftrag wurde, die Sache weiter zu verfolgen.

In der letzten Sitzung verliest der Präsident auch eine Mittheilung der Aerzte aus der Pfalz. Die Pfälzischen Deputirten haben nämlich von den in ihrer am 12. Sept. 1848 stattgehabten Generalversammlung angenommenen Grundrechten und Grundpflichten (IV. n. 78. p. 489) drei Punkte zur Adoptirung dem Congress vorgelegt, nämlich:

1) die Brechung des ärztlichen Geheimnisses soll dem Arzte durch kein Gesetz geboten werden etc. 154.

2) der Arzt soll für die Resultate seiner Behandlung etc. nicht gerichtlich verantwortlich seyn; 155.

3) etwaige Vernachlässigung etc. kann nur durch ein ärztliches Collegium beurtheilt werden. 156.

Die Versammlung erklärte sich mit diesen Ansichten völlig einverstanden, und beauftragte den ständigen Ausschuss, denselben an die geeignete Stelle zu bringen. —

ad B) (Nr. 109 Besondere Commissionen). Schon in der VI. Sitzung (XXVII. pg. 75) kam der von Hrn. Dr. Geis eingebrachte Antrag zur Debatte des Inhalts: 157.

es bestehen im Medicinalwesen noch wesentliche Gebrechen und Bedürfnisse, welche von den bisherigen Ausschüssen nicht namhaft gemacht werden können, weil sie in ihre Arbeit nicht einschlagen.

Er beantrage daher,

dass man einen besonderen Ausschuss wähle u. s. w. Als einschlägige Gegenstände nannte er: Irrenanstalten, Armenwesen, Hebammenwesen, Leichenschau, Arznei- und Medicinaltaxe, Impfung, Veterinärwesen, Waasenmeisterei u. s. w.

Dieser Antrag ward auf eine unmittelbare Erledigung nicht unterstützt, weil man nicht wisse, was von diesen Gegenständen noch in die Berathung hereingezogen würde (XXVII. p. 77).

In der X. Sitzung (XXVII. p. 244) ward dieser Antrag endlich zur Berathung gebracht, und dabei ein

materieller und formeller Theil unterschieden. Die Punkte des materiellen Theiles wurden für berücksichtigungswerth erklärt, aber nicht näher bezeichnet, also nicht bemerkt, ob davon etwas bereits in die Berathung gezogen war. Für die Verfolgung des formellen Theiles war der ständige Ausschuss und das Correspondenzblatt beantragt. Auf den Einwurf, dass dem ständigen Ausschuss zu viel zugemuthet werde, erklärte sich die Versammlung mit dem vermittelnden Vorschlag einverstanden, dass die Wahl eines speziellen Ausschusses dem ständigen Ausschusse überlassen werde, wobei bemerkt wurde, dass dieser Ausschuss aus Männern bestehen soll, welche in diesem Fache schon vielfach gearbeitet haben (XXVII. p. 245).

Nach einem Referat in der n. med. chir. Zeitg. (VII. nr. 2. c. p. 28) sollen bei dieser Antragestellung die Hrn. Dr. Dr. Rapp und Mair betheiligt seyn. Hievon sagen nns aber die Verhandlungen nichts. —

158. Von einem Vereine für die Unterstützung der Wittwen und Waisen bayrischer Aerzte geschah bei dem Congress die erste offizielle Erwähnung in den lithographirten Vorschlägen, welche den Deputirten zugestellt wurden (IV. p. 593). Es war nämlich pg. 603 der Wunsch ausgesprochen, dass eine ärztliche Wittwen- und Waisen-Pensions-Anstalt, gegründet auf Beiträgen nach dem Einkommen der Aerzte und garantirt durch den Staat, eingeführt werden möge.

159. In der IIten Sitzung des Congresses beantragte Herr Dr. Rapp, dass eine Commission zur Berathung über die Bildung einer Wittwen- und Waisenkasse für Aerzte zusammengesetzt werde. Es wurden sofort für diese Commission die Dr. Dr. Rapp Mair und Fuchs
160. bestimmt (XXVII p. 8). In der Xten Sitzung (XXVII. pag. 234) legte der Präsident den von der Commission eingekommenen Vortrag dem Congress zur Berathung vor und hierauf erstattete der Referent, Dr. Rapp das

Resultat der Commissionsberathungen, stellte die Ansicht auf, dass ein solcher Verein nun und nimmermehr uns und unsern Wittwen und Waisen in nächster Zeit schon Unterstützung verschaffen könne, sondern dass nur Saamenkörner ausgestreut, nur ein Fond für eine künftige Pensions-Anstalt für die Wittwen bayer. Aerzte nach und nach gegründet werden könne, und es also von der Einigkeit der Aerzte und dem Segen von Oben abhänge, in wie kurzer Zeit die hinlänglichen Mittel zum Zwecke zusammenkommen würden.

Die auf diese Grundsätze in 10 §§. abgefassten Statuten (XXVII pg. 235) sollten sofort der Berathung unterbreitet werden, wobei sich aber, ob der Schwierigkeit der Sache, eine bedeutende Verlegenheit herausstellte. Von einer Seite, (Dr. Kunst) wurde dafür gehalten, dass sich der Congress über einen so hochwichtigen Gegenstand auf eine befriedigende Weise nicht schlüssig machen könne, und daher dieselbe dem Centralausschuss zu überweisen sey. Für diese Ueberweisung stimmte auch Dr. Eichhorn; er glaubte: die Satzungen seyen so allgemein gehalten, dass sie der Congress mit Acclamation annehmen könne (?) und blos die allgemeinen Normen discutiren möge, indem für die Berathung der einzelnen §§. die Zeit nicht mehr zureiche.

Dr. Jochner will zu der Oberaufsicht des Staates 162.
auch noch dessen Garantie; worauf Dr. Rapp erwiedert: das thut der Staat nicht, wir brauchen es auch nicht.

Professor Heyfelder (XXVII. p. 237) macht auf In- 163.
stitute aufmerksam, wo man wirksamer beitreten könne, und sagt, dass die Sache sich nicht über's Knie brechen lasse.

Herr Dr. Oettinger, der gar nicht zur Commission gewählt war, sagt: Wir haben diese §§. im Allgemeinen entworfen, um ein Prinzip aufzufassen. Wenn das Prinzip „der Bildung eines solchen Vereins angenommen wird, so" etc.

Dr. Buchner hält es für nothwendig, dass man sich 164.
über das Prinzip ausspreche, namentlich ob der Ver-

ein gegründet werden, ob er sich darauf gründen solle, dass vorerst keine Unterstützungen erfolgen, sondern nur bezweckt wird, einen Capitalstock anzusammeln.

165. Herr Dr. Burgl stellt die Frage, ob es ein Unterstützungs- oder Pensions-Verein werden solle (XXVII. p. 238).

166. Allen diesen Bedenken, Fragen und Einwürfen haben nur die Herren Dr. Oettinger und der Referent das Verlangen entgegengesetzt, dass der Congress das Prinzip der Bildung eines solchen Vereins annehme, dann
167. könne der Central-Ausschuss die Sache verfolgen. Man gehe jetzt von dem Standpunkte der freiwilligen Betheiligung aus; ob man später bei diesem Prinzipe bleiben wird, müsse der Nachzeit aufbehalten seyn (XXVII. pg. 237).

168. Auf die nach diesen Vorgängen gestellte Umfrage wurde einstimmig beschlossen, das Prinzip im Allgemeinen anzunehmen, diesen Gegenstand aber an den ständigen Ausschuss zu überweisen.

169. In der VIIIten Sitzung (XXVII. pg. 133) referirte der Präsident über das Schreiben eines Deputirten, welcher die Mildthätigkeit des Congresses in Anspruch nahm für die unglückliche Familie eines im Irrenhause verstorbenen Collegen. Nach kurzer Debatte, wie wohl am schnellsten hier augenblickliche Hülfe geschafft werden könne, wird beschlossen, sogleich eine Sammlung unter den Anwesenden zu veranstalten. Herr v. Ringseis machte noch den Vorschlag: der Congress möge die Hinterlassenen der hohen Staatsregierung empfehlen.

170. ad 6) (Nr. 109. Der ständige Ausschuss). Nachdem mehrere dieser Beschlüsse während der Dauer des Congresses nicht mehr zur Ausführung gebracht werden konnten, auch wohl vorauszusehen war, dass nach Auflösung des Congresses noch ein das Gesammtinteresse der Aerzte vertretendes Organ nöthig sey, wurde das schon mehrere Wochen vor Beginn des Congresses in

Oberfranken besprochene Bedürfniss eines in München zu bildenden Centralausschusses hier öffentlich zur Sprache gebracht und mag wahrscheinlich durch die Hinweisung (XXVII p. 76) „dass irgend eine Vorkehrung getrof- „fen werden müsse, Dinge, die in den Congressberathungen nicht „erlediget werden können, aber von Wichtigkeit sind, nachträg- „lich zur Kenntniss der allerhöchsten Behörde zu bringen", unterstützt, den für die Berathung der Verhältnisse der praktischen Aerzte gewählten III. Ausschuss veranlasst haben, in sein Referat bezüglich der fortdauernden Wirksamkeit des Congresses einen eigenen §. aufzunehmen, und dieser §. 33 (pg. 112) worin es heisst: „Aus den sämmtlichen Kreis-Vereinen geht durch die Wahl ein „Centralausschuss für alle medicinischen Angelegenheiten etc. her- „vor etc. etc.", dieser §. sage ich, wurde in der VIIIten Sitzung, nämlich jener vom 6 Oktober, ohne Discus-
sion angenommen. Nichtsdestoweniger ward in der 171.
IXten Sitzung, also schon am nächstfolgenden Tage, von den zwei (aus meiner ersten Brochüre bekannten) Herren Collegen, dem Dr. Burgl und Dr. Oettinger (pg. 173) diese Angelegenheit von Neuem und in einer Weise zur Sprache gebracht, als wenn die Sache noch gar nie berührt gewesen wäre. Herr Dr. Burgl fing damit an, dass zur Bereinigung (!?!) der Beschlüsse des Congresses ein permanenter Ausschuss nothwendig sey. Auf die sehr zweckmässige Anfrage des Herrn Professors Dr. Heyfelder, ob dieser Ausschuss nicht besser erst in einem Vierteljahre zu wählen sey, erwiederte Herr Dr. Burgl: „Sogleich" und säumte nicht, die Münchner Aerzte schon in Vorschlag zu bringen, worauf unmittelbar der Herr Präsident einen von Herrn Dr. Oettinger schon vorliegenden Antrag vorlas, und darauf Herr Dr. Eichhorn einfiel: „Der Sitz des Centralausschusses kann nur in München seyn."

Ob dieser Antrag der Geschäftsordnung gemäss (XXVII. p. 17) von 5 Abgeordneten unterstützt war, ob die

Deputirten ihren gestrigen Beschluss zurückgenommen, oder ob sie ihn nur vergessen hatten, etc. darüber lassen uns die gedruckten Verhandlungen gänzlich im Ungewissen. Genug — auch das für diesen Antrag bezüglich auf die Wahl von Münchner Aerzten von Herrn Dr. Heyfelder (pg. 174) gegebene ehrenwerthe Votum blieb unberücksichtigt, und wurde mit allen gegen eine Stimme beschlossen, „dass der Centralausschuss sei-„nen Sitz in München haben, aus 5 Mitgliedern be-„stehen, und aus sämmtlichen Aerzten Münchens ge-„wählt werden solle." Auch über die Art und Weise der Wahl der Mitglieder dieses Ausschusses sollten wir ein Näheres nicht mitgetheilt erhalten. Es erscheinen, wie aus den Wolken gefallen, die Herren Dr. Dr. Oettinger, Seitz, Graf, Buchner und v. Schleiss als Glieder des permanenten Centralausschusses. So viel und ernstlich sich die Deputirten auch bemühten,
173. dass der Centralausschuss aus sämmtlichen Aerzten Münchens gewählt würde, so gingen doch nur bekannte Namen aus der Wahlurne hervor. Der Referent in der n. m. chir. Ztg. 1849. II. pg. 29 sucht den Grund hievon in dem Umstande, dass der ärztliche Verein in München die Initiative (?) zum Congress gab, nämlich die bekannte Einladung in der allgemeinen Zeitung machte. (XV. pg. 30) und die Abgeordneten dafür eine dankbare Anerkennung dem ärztlichen Vereine geben wollten. — Mit dieser Erklärung sind wir wohl alle einverstanden, und dies um so mehr, als es nur eine transitorische Massregel ist, da der Münchner Verein durch den ständigen Ausschuss schon noch sprechendere Anerkennungen erhalten wird. —

174. Eine spezielle Instruktion wurde von dem Congress diesem Centralausschusse nicht ertheilt; in der IXten Sitzung (XXVII. pag. 175) wurde der Vorschlag des Herrn Präsidenten, dass dieser ständige Ausschuss im

Allgemeinen das Mandat des Congresses übernehmen sollte, einstimmig angenommen.

Ferner wurde (XXVII. pg. 175) die Frage: soll der ständige Ausschuss mit den sämmtlichen Kreis-Vereinen durch die Repräsentanten derselben in's Benehmen treten, so zwar, dass er deren Gutachten in allen wichtigen Angelegenheiten einzuholen habe, — einstimmig bejaht. 175.

In den Verhandlungen der Xten Sitzung (XXVII. pg. 245) lesen wir:

„Präsident: Es ist früher erwähnt worden, dass der Wir- 176.
„kungskreis dieses Centralausschusses festgestellt werden solle.
„Ich glaube, es lässt sich in wenigen Worten zusammenfassen·
„Der ständige Ausschuss ist Stellvertreter des Congresses, was
„der Congress sich angeeignet hat, oder sich aneignen könnte,
„liegt auch in der Competenz des ständigen Ausschusses. Ich
„glaube daher, es bedarf eines eigenen Mandates nicht, sondern
„wir legen vertrauensvoll das Ganze in seine Hände nieder."

Am 8. Oktober und zwar mit der Xten Sitzung wurde der Congress beendiget. Es waren also in 7 Tagen 10 Sitzungen, nämlich am 3. 4. und 5. Oktober je 2mal Sitzung gehalten. Man muss daher dem guten Willen, welchen die Herren Deputirten sowohl durch die ihrer Aufgabe gegebene Ausdehnung, als durch die gewissenhafteste Benützung der ihnen vergönnten Zeit bethätigten, die vollste Anerkennung zollen. — 177.

Zum Schlusse des Congresses waren noch gegenseitige Danksagungen (XXVII. pg. 245) celebrirt. Der Herr Präsident wandte sich zunächst an die verehrten Collegen in München, welche den Deputirten 178.
„mit grosser Liebe entgegengekommen sind und während viel-
„leicht aus einigen früheren Versehen bezüglich der Bestellung
„des Congresses der Argwohn von dieser oder jener Seite ge-
„worden war, es möchten hier Sondergelüste gepflogen werden,
„so ist dieser Verdacht aufs Vollkommenste und Entschiedenste
„niedergeschlagen, so dass auch nicht der entfernteste Zweifel

„über die Reinheit und Lauterkeit ihrer Gesinnungen und die „Tüchtigkeit ihres Bestrebens mehr vorlag." (Beifall.)

179. **Den 2ten Dank „den Mitgliedern der Ausschüsse"**,

den 3ten Dank „dem hochverehrten Manne" (die Versammlung erhob sich,) „der seine Bemühungen mit „denen des Congresses so identifizirt hat, dass auf „dessen unermüdliche Thätigkeit der Congress entschiedenes Vertrauen hegen und ihn als den wirklichen Culminationspunkt und Gipfel seiner Hoffnungen annehmen zu dürfen glaubt."

Den 4ten Dank dem k. Staatsministerium, das schon im Voraus so beruhigende Zusicherung gegeben hat.

Den 5ten Dank Sr. Majestät dem König, der durch die Urlaubsbewilligung etc. (131) und durch den gnädigen Empfang der Congressdeputation auf's Entschiedenste den Beweis gab, wie sehr ihm die Interessen unseres Standes nahe liegen;

180. den **6ten Dank** brachte Herr Dr. Heyfelder dem **Herrn Präsidenten** für die Umsicht und Kraft, mit welcher er die Verhandlungen geleitet hat;

181. den **7ten Dank** glaubte Herr Dr. Fischer dem **Herrn Vicepräsidenten** und den beiden **Herren Secretairen** widmen zu sollen;

182. **Endlich den 8ten Dank** brachte Herr Dr. Graf im Namen des Münchner ärztlichen Vereins den sämmtlichen anwesenden Deputirten dafür, dass sie dem Rufe nach München so freundlich Folge geleistet haben, wobei er noch die Bemerkung anfügte, dass der Art und Weise der Verhandlungen, der Lojalität ihrer (der Deputirten) Gesinnungen die dankenswertheste Anerkennung zu zollen sey.

Und nun ward der Congress für geschlossen erklärt. —

II. Der ständige Ausschuss

ist zwar unter dem Namen: der „permanente Ausschuss“, (XXVII. pag. 173) auch unter dem Namen: der „Centralausschuss“ (XXVII. p. 170) geschaffen worden, unter dem letzten Namen ist er sogar in den Congressbeschlüssen (§. 31) aufgeführt; ich nenne ihn aber den „ständigen Ausschuss“, und werde meinen Grund hiefür weiter unten (219) angeben. 183.

Dieser Ausschuss ist nach dem Congress das nächste, was wir in geschichtlicher Beziehung bei unseren Reformbestrebungen zu betrachten haben (109 C). Wie derselbe entstanden, ist bereits oben (170—176) gezeigt.

Wenn auch bei der Constituirung seiner Wirksamkeit eine spezielle Instruction, ein bestimmtes Mandat ihm nicht ertheilt wurde (174), so wird man mir doch die Behauptung nicht widersprechen, dass der ständige Ausschuss durch Annahme der auf ihn übergetragenen Vollmacht (176) nicht nur die Besorgung der ihm namentlich bezeichneten Gegenstände, sondern gerade dadurch, dass er sich zu Annahme einer völlig unumschränkten Vollmacht verstand, er sich einer in Beziehung auf die Medicinalreform unbegrenzten, also unbestimmt ausgedehnten Aufgabe unterzogen habe. Die Thätigkeit des ständigen Ausschusses hat also dadurch eine doppelte Richtung erhalten; der Ausschuss muss nämlich nicht nur: 184.

A) den Vollzug der ihm von dem Congress speziell überwiesenen Erledigungen besorgen, sondern auch
B) für die Wahrung der dem Volke sowohl als den Medicinalpersonen zustehenden Rechte in ihrem ganzen Umfange Sorge tragen, daher alle Beziehungen der Heil-Diener sowohl unter sich als zu ihren Repräsentanten, sowohl zu der Staatsregierung als zu dem Volke ermitteln und dies alles

nicht nur bezüglich auf die bei dem Congresse schon zur Sprache gekommenen, sondern für alle zum Sanitätswesen ressortirenden Fragen, ohne Unterschied, ob sie bei dem Congress schon berührt oder nicht berührt wurden, ob sie dort absichtlich oder zufällig unerörtert blieben, oder ob dieselben erst in der weiteren Entwicklung unserer Reformbestrebungen sich ergeben haben.

185. Der ständige Ausschuss scheint diese gedoppelte Richtung seiner Obliegenheit auch wirklich erkannt zu haben.

Er erklärt sich selbst als „Fortsetzung der Thätigkeit jener corporativen Vertretung", welche der Congress begonnen hatte (VIII. nr. 7. p. 257), er beschränkte diese Thätigkeit nicht auf die Ausführung von Beschlüssen, welche ihm bestimmt zugewiesen waren, oder jener, für deren Ausführung der Congress keine Bestimmung getroffen hatte, sondern alles, was die vaterländischen Interessen fördern dürfte; (VIII. nr. 7. pag. 258), auch solche Fragen zog er in das Bereich seiner Thätigkeit, welche auf dem Congresse gar nicht zur Sprache gekommen waren.

186. Er hat uns bereits über diese seine Tendenz und über sein Wirken im Einzelnen zwei Rechenschafts-Berichte, und zwar den ersten unterm 23. Dez. 1848 (VIII. nr. 7. p. 257) und den zweiten unterm 24. April 1849 (VIII. nr. 27. p. 401) und durch Mittheilung des Protocolls über die Regensburger Versammlung (VIII. nr. 47) wiederholte Erläuterung und Rechenschaft abgelegt.

187. (ad Nr. 116.) Zuerst hielt er für nöthig, gedruckte Belege zu schaffen, um mit mehr Nachdruck auftreten zu können (VIII. nr. 7. p. 258). Zur Erreichung dieses Zweckes mussten vor Allem die vorliegenden Arbeiten zu diesem Behufe geordnet werden. Die Redaction der Beschlüsse des Congresses, ihre Vorbereitung zum

Drucke nahm mehrere Sitzungen in Anspruch, (VIII. nr. 7. p. 259) es wurde eine Auflage von 1500 Exemplaren und der Preis à 6 kr. beschlossen und auf pg. 262 des Corresp. Blattes ersehen wir auch, wie viele Exemplare hievon der Central-Ausschuss an den König, die Ministerien etc. abgegeben, und jedem Kreis-Verein gesandt hat, auch dass der Kreis-Verein von Niederbayern durch dessen Cassier Hr. Dr. Burgl schon gezahlt hat, und dass Hr. Dr. v. Schleiss zur Empfangnahme dieser Gelder als Cassier des Centralausschusses ernannt sey.

Zur Redaction der stenographirten Proto- 188.
colle waren die Sitzungen von ein paar Wochen nöthig, auch war der ständige Ausschuss bemüht, den Sinn der Verhandlungen und den Ausdruck des einzelnen Redners wortgetreu wieder zu geben. Bei Gelegenheit dieser Relation erfahren wir auch, dass das Copiren der stenographirten Protokolle noch (117) weitere 22 fl. koste und dass nur 25 Deputirte die erwähnten (VIII. nr. 7. pg. 259) 2 fl. gezahlt haben, dass im Widerspruche mit dem Beschlusse des Centralausschusses (116) der Verlag dieser Protokolle gegen ein Honorar von 5 fl. pr. Bogen dem Ferdinand Enke in Erlangen übergeben, und die dadurch gewonnene Summe dem Unterstützungs-Verein für die ärztlichen Wittwen zugewendet worden sey. Um so viel wie möglich die Druckfehler auszumerzen, (VIII. nr. 7. pg. 260) besorgte der ständige Ausschuss die Correctur des Druckes selbst, und liess sich zu diesem Behufe die Probebogen von Erlangen nach München senden.

Es können also die am Schlusse der gedruckten Verhandlungen verzeichneten sowohl, als auch die noch in Menge vorhandenen und nicht verzeichneten Druckfehler diesmal nicht auf Rechnung der Offizin des Hrn. Ferd. Enke kommen (VIII. nr. 41. litt. b. p. 725).

(ad Nr. 118 das Vermittlungsorgan.) Obschon der 189.

Vorschlag, dass das „medicinische Correspondenzblatt“ bayerischer Aerzte als Organ für die gegenseitigen Mittheilungen benützt, und diesfalls man sich mit der Redaction benehmen müsse (118), nicht zum Beschlusse erhoben werden konnte, hat der ständige Ausschuss dennoch (VIII. nr. 7. p. 258) das Correspondenzblatt als Vermittlungs-Organ gewählt, und indem er uns hievon in Kenntniss setzt, die Bemerkung beigefügt: dass das Correspondenzblatt vom Congress als Vermittlungs-Organ bestimmt sey. Diese mit vieler Klugheit erdichtete Bemerkung scheint übrigens die gewünschte Wirkung nicht gemacht zu haben, denn Hr. Dr. Oettinger rügt an mehreren Stellen z. E. auf p. 576 u. 713 des Correspondenzblattes, dass dieses Organ noch nicht von allen Bezirksvereinen gehalten werde, und daher deren Vorstände und Mitglieder oft erst spät und zuweilen gar nicht von allgemeinen, alle bayerischen Aerzte interessirenden Angelegenheiten Kenntniss erhalten. Uebrigens hat der Centralausschuss — wahrscheinlich um diese Lücke auszufüllen — das Correspondenzblatt nicht ausschliesslich als Organ zu seinen Mittheilungen, sondern auch die neue med. chir. Zeitg., wenn gleich nur in anonymen Correspondenzartikeln, dazu benützt.

190. Im weitern Verlauf gab sich die Unzufriedenheit des ständigen Ausschusses mit dem Corresp. Blatte noch deutlicher kund; Hr. Dr. Oettinger trug nämlich (VIII. nr. 47. p 713) darauf an, dass dieses offizielle Organ als periodische Zeitschrift wöchentlich an einem bestimmten Tage erscheinen, und ebenso regelmässig durch die Post an die Abonnenten versendet werden solle. Der dabei anwesende Redacteur Hr. Dr. Eichhorn sicherte (im September) die regelmässige wöchentliche Erscheinung seines Blattes vom Beginn des nächsten Jahres an, zu.

Ich gehe zu Betrachtung einzelner Leistungen des ständigen Ausschusses über:

(ad Nr. 150.) Schon am 23. Oktober überreichte 191.
der ständige Ausschuss in einer Audienz bei dem Hrn. Minister eine Eingabe an das kgl. Ministerium mit der Bitte um Genehmigung der Vorschläge etc. nach den Beschlüssen des Congresses (VIII. nr. 7. p. 261) sammt der Uebergabe dieser Vorschläge in Reinschrift und einiger gedruckter Exemplare; später auf Verlangen noch 8 Exemplare für die Kreis-Regierungen und noch später für eine Ministerial-Commission 24 Exemplare (VIII. nr. 51. p. 751).

Im weiteren Verlaufe hat der ständige Ausschuss 192.
von den in der gedruckten Zusammenstellung der Vorschläge schon aufgeführten Beschlüssen noch einmal gesondert eingereicht:

(ad Nr. 137) den Beschluss: das Staatsbürgerrecht 193.
und den Titel zur Ansässigmachung betr. (VIII. nr. 27. p. 407. nr. 47. p. 706. u. nr. 48. p. 717.)

(ad Nr. 148) den Beschluss des Congresses, dass 194.
die Errichtung eines Obermedicinal-Collegiums genehmiget werden möge (VIII. nr. 47. p. 712.)

(ad Nr. 191) die Bitte an Sr. Majestät um baldige 195.
Ausarbeitung der auf die Medicinalreform bezüglichen Gesetzesentwürfe und deren sofortige Vorlage bei dem Landtag veranlassen zu wollen (VIII. nr. 27. p. 408).

F e r n e r hat der s t ä n d i g e A u s s c h u s s bei 196.
dem M i n i s t e r i u m e i n g e r e i c h t:

(ad Nr. 121) den Congress-Beschluss, dass dem Hrn. Geheimen Rath von Ringseis das ihm abgenommene Referat wieder ertheilt werden möge.

Im 2ten Rechenschaftsberichte (VIII. nr. 27. p. 402) theilt nun der ständige Ausschuss die Nachricht mit, dass seine wiederholten Bemühungen in dieser Angelegenheit keinen Erfolg haben wollten, „der Herr Minister habe Umgang davon genommen.“

Später wird die Mittheilung gemacht, dass durch wiederholte schriftliche Vorstellungen an das Ministerium und durch mündlich gestellte Bitten an die betreffenden Minister Herr von Ringseis das Personal-Referat zurückerhalten habe (VIII. nr. 47. p. 706).

In einem Correspondenz-Artikel desselben Blattes sucht man die Bemühungen, dem Herrn von Ringseis das Personalreferat wieder zu verschaffen, in einer Weise deuten zu wollen, als wenn Referent diesen Antrag nicht billigen könnte, und darum die Sache einer Entschuldigung bedürfe. Es heisst nämlich: der ständige Ausschuss habe hiebei das ihm aufgetragene Mandat lediglich in Berücksichtigung der Sache erfüllt! (VIII. nr. 48. p. 720.)

Weiters an's Ministerium.

197. (ad Nr. 124) den Beschluss auf den Antrag des Herrn Dr. Oettinger, eine Pharmacopoe betreffend (XXVII. p. 233 Note.)

198. (ad Nr. 125) desgleichen die Irrenanstalten betr. (XXVII. p. 233 Note.)

199. (ad Nr. 126) den Beschluss auf den Antrag des Herrn Dr. Ditterich, Baderei-Ankauf betr. (XXVII. p. 233 Note.)

200. (ad Nr. 153) den Antrag des Militärarztes Dr. Betzel. Mit der Nachricht, dass dieses Gesuch vom Ministerium abgeschlagen sey, erfahren wir, dass es der ständige Ausschuss schon am 10. Oktober, also schon am 2ten Tag nach Beendigung des Congresses bei Sr. Majestät eingereicht habe, und er nun „diese Angelegenheit ihres Princips willen" beim Landtag vertreten werde (VIII. nr. 27. p. 402).

201. (ad Nr. 113) Auf die Bemühungen des ständigen Ausschusses für den Beitritt des Kreis-Vereins von Unterfranken werde ich ebenfalls zurückkommen.

202. (ad Nr. 169) Den Vorschlag des Herrn Geheimen Rathes von Ringseis, die unglückliche Familie eines im Irrenhaus verstorbenen Arztes der hohen Staatsregierung zur Berücksichtigung zu empfehlen.

Obschon die stenographirten Verhandlungen nichts davon erwähnen, dass das hier in Rede stehende Bittgesuch dem Ministerium vorgelegt werden solle, so hat es der ständige Ausschuss doch „einem Congressbeschlusse entsprechend“ (VIII. nr. 7. p. 261) gethan.

Indem er uns hievon und dass der Herr Minister versprochen habe, „das Möglichste zu thun“ Mittheilung macht, erfahren wir auch (was der Congress selbst — wahrscheinlich aus Zartgefühl — verschwiegen hatte), dass Herr Dr. Brenner-Schäfer der Antragsteller und Dr. Reinhard in Weiden der unglückliche College war. — Welche Unterstüzung aber dieser unglücklichen Familie zu Theil geworden, ward uns nicht bekannt gemacht.

Auch das von dem Kreis-Verein von Unterfranken zu den Congressbeschlüssen gefertigte und für die Vorlage bei dem Ministerium übersandte Separat-Votum hat der ständige Ausschuss eingereicht. 203.

Wenn auch nach den vom ständigen Ausschuss uns gemachten Mittheilungen das vorstehende all' jene Punkte aufzählt, welchen er als übernommene Aufträge seine Aufmerksamkeit und Thätigkeit widmete, so sind dadurch doch nicht alle die Aufträge erlediget, welche der Congress dem ständigen Ausschusse zugewiesen hatte. Namentlich werden vermisst: 204.

(ad Nr. 154. 155. 156) Die drei von den Pfälzer Aerzten gestellten Anträge. 205.

(ad Nr. 132) Der Antrag des Herrn Dr. Jochner, eine Veterinärtaxe betr.; 206.

(ad Nr. 145) die Instruction für den Disciplinarausschuss (XXVII. p. 17.) 207.

(ad Nr. 157) wenigstens vorläufig muss obiger Vorwurf auch für den Antrag des Herrn Dr. Geis gelten. — Der ständige Ausschuss sollte für die Bearbeitung dieses Antrags einen speziellen Ausschuss wäh- 208.

len. — Die hierüber (VIII. nr. 27. pag. 402) gegebene Rechenschaft weist aber nur aus: der ständige Ausschuss habe an Hrn. Dr. Geis geschrieben, dass er an noch fehlenden Elaboraten mehrerer von ihm gestellten Anträge sich betheiligen möge, und dass Hr. Dr. Geis seine Unterstützung zugesagt habe.

Ein Ausschuss wurde somit für diesen Zweck nicht gebildet; wer die fertigen Elaborate gearbeitet, was aus denselben geworden ist, oder aus denselben werden soll, ward uns nicht mitgetheilt.

209. Hier ist auch der ärztliche Schematismus zu nennen, zu dessen Besorgung der ständige Ausschuss durch die Statuten des Unterstützungs-Vereins den Auftrag erhalten hatte. Es kann die unterlassene Erledigung dieses Punktes mit um so mehr Recht erwähnt werden, als der ständige Ausschuss später theils durch eine weitere Veranlassung, andern Theils durch den von dem Niederbayer. Kreis-Verein veröffentlichten Schematismus seiner Aerzte sein Unrecht erkannt zu haben scheint, und ein quid pro quo als Entschuldigung vorbringt, oder die Schuld, wenn es sich gut machen liesse, auf die Kreis-Vereine wälzen möchte (VIII. nr. 59. pg. 813).

210. Wenn es nicht als eine diplomatische Abfertigung betrachtet werden soll, dass einige Anträge nur als Wunsch in's Protokoll aufgenommen wurden, so hätte der ständige Ausschuss auch diese an's Ministerium bringen sollen, aber auch davon wird uns nichts erzählt.

Ich nenne hievon:

211. (ad Nr. 123) Herrn Dr. Jochner's Antrag, die deutsche Medicinalgesetzgebung, und

212. (ad Nr. 149) den Antrag des Herrn Dr. Seitz, die statistischen Notizen betreffend.

Dagegen hat sich der ständige Ausschuss noch mit folgenden Gegenständen beschäftiget, und zwar

aus freiem Antriebe

stellte er die Petition, (VIII. nr. 27. pg. 402) dass ihm die amtlichen Berichte an das Ministerium zu wissenschaftlichen Zwecken und zur allenfallsigen Veröffentlichung mitgetheilt würden; noch in demselben Rechenschaftsberichte (VIII. nr. 27. pag. 409) und später noch einmal (VIII. nr. 47. pag. 706) erhalten wir die Nachricht, dass das kgl. Staatsministerium in Folge dieser Petition eine Abhandlung über die Irrenanstalten in Belgien, eine Denkschrift über die Cholera in Russland, etc. mitgetheilt habe, wovon er Auszüge in seinem offiziellen Organ liefern werde. 213

Dies ist denn nun auch durch den für diese Geschäftssparte ernannten Referenten redlich geschehen. (VIII. nr. 34. 35. 36. 43. 68. 71).

Im Monat September: Bitte um eine würdigere Stellung der Aerzte als Experten vor dem Schwurgericht und die Entschädigung derselben für ihre Mühewaltung nach Massgabe der Medicinaltaxordnung vom Jahre 1836. (VIII. nr. 47. pg. 707). 214

Vorzugsweise wendete der ständige Ausschuss seine Thätigkeit dem Vereine für die Unterstützung der ärztlichen Wittwen und Waisen zu. 215.

Vor allem redigirte er die ihm aus dem Congress überkommenen Statuten, d. h. er versah sie mit einem „Vorwurf und Aufruf sowie mit einem Talon", liess dann eine Auflage von ebenfalls 1500 Exemplaren drucken und vertheilte dieselbe an Aerzte und Nichtärzte. Diese Statuten veröffentlichte der ständige Ausschuss nicht mit den übrigen Beschlüssen des Congresses, sondern in einem besonderen Abdrucke, und spricht in dem dazu gegebenen Vorwurfe aus: „der Congress sey „mit dem Entwurfe seines Ausschusses einverstanden, habe die „Statuten als Normen zur Lösung der gestellten Aufgabe ange- „nommen, und habe seinem ständigen Ausschusse die Ausführung „übertragen, ferner zur Gewährleistung der Sicherheit stehe die

„Anstalt unter den zuständigen Behörden." In den Statuten heisst es: „die Oberaufsicht übernimmt der Staat."

Auf diese Darstellung fordert der ständige Ausschuss die Aerzte zur Betheiligung auf, und weist sie zur Ablieferung ihrer Gaben, Schenkungen und Legate als Gründungsbeitrag an seine Repräsentanten, die Kreis-Vereine.

216. Später (VIII. nr. 7. pg. 259) erläutert und erweitert der ständige Ausschuss diese Grundzüge dahin, dass er seinem Mitgliede, dem Herrn Dr. Oettinger die Stelle eines Centralcassiers übertragen habe; dieser werde nur im Einklang mit dem Gesammtausschusse und unter solidarischer Haftung desselben handeln und vierteljährige Rechnung ablegen. Ferner erläutert er, dass der Centralausschuss die Anstalt nur in's Leben rufen konnte, eine dauerhafte Begründung und Nachhaltigkeit aber in dem gemeinsamen Zusammenwirken aller Aerzte

217. liege; dass die Beiträge nur vorläufig freiwillig seyen, dass es von dieser Betheiligung resp. von der Summe der Gesammtbeiträge abhänge, wann die Activität beginne; und erst dann glauben die Mitglieder des ständigen Ausschusses als die Repräsentanten der Kreis-Vereine zur Vereinbarung über spezielle Satzungen auffordern zu können. (VIII. nr. 7. pg. 264).

218. Nebstbei wurden die Kreis-Vereine aufgefordert, Einladungen und Ermunterungen zum Beitritt in die Localblätter einrücken zu lassen (VIII. nr. 7. pg. 260). Später erliess der ständige Ausschuss besondere Aufforderungen an jeden einzelnen Kreis-Verein: jedes einzelne Vereinsmitglied durch gedruckte Einladung zu Beiträgen zu veranlassen (VIII. nr. 19. pg. 340).

219. Endlich (im August) erschien der für's I. Quartal 1849 versprochene Bericht über diesen Unterstützungs-Verein, d. d. 24. Juli, (VIII. nr. 42. pg. 561) ausgegangen zwar von den Mitgliedern des ständigen Ausschusses, aber unter der neuen sehr bezeichnenden Firma:

„Der Central-Ausschuss des Unterstützungs-Vereins für Wittwen und Waisen bayer. Aerzte,“

und Ernennung des Centralcassiers zum Referenten.

Diese Firma ist der oben (183) angedeutete Grund, warum ich unter den verschiedenen Benennungen des Congressausschusses „ständiger Ausschuss“ wählen zu müssen glaubte. Der für den Unterstützungs-Verein ernannte Ausschuss hat die bezeichnendere Benennung sich anzueignen beliebt.

Die Verspätung dieses Berichtes wird damit ent- 220.
schuldiget, dass der Centralausschus des Unterstützungs-Vereins in diesem Berichte Garantieen geben wollte, die nicht von ihm allein, sondern von einer Entschliessung der königlichen Staatsbehörde abhängen. Diese Entschliessung sey nun eingetroffen, und nun wolle der Centralausschuss jeden Zweifel an ein Nichtzustandekommen *) dieses Vereins durch nummerische Thatsachen niederschlagen.

Da es jedoch scheine, dass die Bedeutung dieses 221.
Vereins von mehreren noch fälschlich aufgefasst werde, so halte er es für zweckdienlich, in diesem Berichte nochmals alles zu wiederholen, was zur Aufklärung, Verständigung und Einigung beitragen und den Anschluss sämmtlicher Aerzte beschleunigen könnte. Bei dieser Gelegenheit sagt nun der Centralausschuss: die Idee, einen Unterstützungs-Verein für Wittwen etc. zu gründen, sey schon oft angeregt, aber an dem Mangel
eines Vereinigungspunktes immer gescheitert; nun habe 222.
aber der Congress dieser Idee zur Anerkennung und Durchführung verholfen, indem er die Bildung eines

*) An dem Nichtzustandekommen habe ich und viele Andere nie gezweifelt; unsere Zweifel werden also durch diese nummerischen Thatsachen auch nicht niedergeschlagen.

Unterstützungs-Vereins beschlossen und eine Commission zu Entwerfung von Statuten gewählt habe; diese Commission sey bei Abfassung der Statuten für den Unterstützungs-Verein von dem Principe ausgegangen: dass ein Unterstützungs- resp. Pensions-Verein für Wittwen und Waisen gebildet werde.

Damit dieser Verein nicht wie andere, welche aus Mangel einer sicheren Basis, aus falscher Berechnung oder durch schlechte Verwaltung auf die Dauer sich nicht bewährten, gleiches Schicksal habe, sollte derselbe „nicht auf Sand gebaut“ sondern für denselben ein fester Grund gewonnen und daher zuerst ein Gründungs-Capital gebildet werden.

223. Ohne die beabsichtigte Grösse dieses Gründungs-Capitals auch nur anzudeuten, wird der §. 4 der Statuten dahin erläutert, dass dasselbe blos als Reserve-Cassa benützt werden solle, um die später festzusetzenden Bedingungen der Ein- und Auszahlungen unter allen Verhältnissen einhalten zu können.

224. Ferner wiederholt der Centralausschuss (VIII. nr. 42. pag. 562) dass die Statuten blos provisorische Geltung haben, dass sie der Congress in seiner letzten Sitzung sanctionirt und noch vor seinem Auseinanderscheiden Einzeichnungen von Beiträgen angenommen habe, worauf nun der Centralausschuss die Folgerung ausspricht: „dass der Verein in Princip und Form in's Leben getreten sey.“

225. Der Congress habe mit der weitern und factischen Aus- und Durchbildung des etc. Vereins den ständigen Ausschuss bevollmächtigt, und auf diese Vollmacht hin habe er als Centralausschuss die folgenreiche Verpflichtung für die künftige Versorgung der ärztlichen Familien, als eine ihm theure Ueberkommenschaft der ersten Versammlung der Repräsentanten bayer. Aerzte übernommen (VIII. nr. 42. pg. 563).

226. Der Centralausschuss des Unterstützungs-

Vereins erzählt uns nun: seine leitende Idee habe einen moralischen und einen materiellen Theil. Aufgabe des moralischen Theiles sey es, alle erlaubten Mittel anzuwenden, um die vaterländischen Collegen für die Betheiligung zu gewinnen, den Verein wo möglich zum Ausdruck der Gesammtmasse oder wenigstens der grösseren Zahl der Aerzte zu stempeln. Der materielle oder pecuniäre Theil habe die Geldmittel beizuschaffen. Diese leitende Idee dürfe, so lange das erste Stadium der Durchbildung, nämlich die Admassirung der Gelder dauert, nicht verlassen werden. Das 2te Stadium beginne dann, wenn die eigentliche Tendenz zur practischen Ausführung gedeihen soll; d. h. wenn der Centralausschuss des Unterstützungs-Vereins gegen fixirte Beiträge bestimmte Pensionen an die Relicten der Mitglieder auszahlen will etc. **Dann spricht dieser Centralausschuss des Unterstützungs-Ver-** 227.
eines noch von „auf das Bestimmteste abzufassenden speziellen „Statuten, worin die Bedingungen für die Einzahlungen und Ver„abreichungen, durch Techniker von Fach mit mathematischer „Präcission berechnet seyn werden.“ **Dabei wird in Aussicht gestellt, dass dann auch jeder Arzt auf mögliche Berücksichtigung seiner Ansicht antragen könne, hiezu sey aber der Zeitpunkt noch nicht vorhanden; der Begriff von Association müsse die Aerzte erst mehr durchdrungen haben etc.**

Ferner erzählt uns der Centralausschuss des Un- 228.
terstützungs-Vereins von einem zur Sanction dieser Statuten neu zu berufenden Congress, von einer „Tragweite des Con-Congressbeschlusses“, von vorläufig freiwilligen und von Zwangsbeiträgen, von einer Appellation an das Gemüth jedes einzelnen Collegen, von Gefühlsmenschen und Verstandesmenschen, von äusseren Anregungen und Aufrufen zur Theilnahme, von tieferschütternden Verhältnissen und kräftigem Zusammenwirken; von den beim Landtag reclamirten 50,000 fl.; von familienlosen, vom Glück begünstigten humanen Aerzten, wie sich solche das ehrendste und dauerndste Denkmal setzen können; von dem nicht zu Stande gekommenen

Ott'schen Hilfs-Verein und den Ansprüchen an dessen Nachlass; von rückständigen ärztlichen Deservitenforderungen und anderen Wegen und Mitteln, welche reichliche Beiträge zum Ca-
229. pitalstocke bieten; endlich von einem humanen Anwalt, welcher für den Verein gewonnen, als solcher im Kreisblatt öffentlich ausgeschrieben werden soll etc. **Den Kreis-Vereinen wird insinuirt, ebenfalls solche humane Anwälte aufzusuchen, und überhaupt den Centralausschuss kräftigst zu unterstützen, denn dieser allein könne nur anregen, und könne nur mit dieser Unterstützung und durch die Theilnahme jedes einzelnen Arztes etwas Umfassendes zu Stande bringen** *).

230. **Zu Bethätigung des in den ständigen Ausschuss gesetzten Vertrauens trachtete derselbe durch Sicherstellung des Vereins nach Aussen und nach Innen eine Bürgschaft zu geben.** „Die Resultate dieser Bemühungen sind die erfreulichsten. Das kgl. Staatsministerium des Innern hat den Unterstützungs-Verein, laut eines Rescripts vom 2. Juli ds. Js. sowohl öffentlich anerkannt, als auch dessen Oberaufsicht übernommen, und ihm dadurch das Recht einer moralischen oder juridischen Person ertheilt (VIII. nr. 42. pg. 567. nr. 47. 706).

231. **An dieses höchst erfreuliche Resultat knüpft der Centralausschuss um so mehr die Erwartung eines allseitigen Anschlusses,** als nun jeder Grund eines negativen (?) Misstrauens beseitiget sey.

Dieses Ministerialrescript erklärt der Centralausschuss als die Sicherstellung nach Aussen; die solidarische Haftung aber und das Anlegen in bayer.

---

*) In ähnlichen Phrasen wird sich der Herr Centralkassier und Referent von dem Centralausschuss des Unterstützungs-Vereins wohl auch gefallen haben, als er bei dem ärztlichen Verein zu Augsburg in Angelegenheit des Unterstützungs-Vereins eine Gastrolle zu geben die Güte hatte (VIII. nr. 49. pg. 733.) D. Ref.

Staatspapieren auf Namen des Unterstützungs-Vereins ist ihm die Sicherstellung nach innen.

Aus dem rechnerischen Bericht hebe ich folgende 232.
Resultate aus:

Einnahme:

a) an Beiträgen	912 fl.	23 kr.
b) vom Ott. Verein überwiesen . . .	14 -	3 -
c) Honorar vom Verleger der Verhandlungen etc.	82 -	30 -
d) Vorausbezug von Zeichen	13 -	28 -
	1022 -	24 -

Ausgabe:

a) Kapitalsanlage	900 fl.	— kr.
q) Zinsvergütung	15 -	47 -
c) Druckkosten, Buchbinder, Porto etc. .	35 -	40 -
	951 -	28 -
bleibt also ein Cassa-Vorrath von	70 -	56 -

Der Rechnungsbericht schliesst endlich mit der Ankündigung von mehreren Hundert Gulden, welche erst nach Schluss der Rechnung theils eingegangen, theils in Aussicht gestellt waren (VIII. nr. 42. p. 576).

Dieser Rechnungsbericht schliesst ab mit dem 24. Juli 233.
und nun macht der Centralausschuss mit den weiteren Mittheilungen in seinem offiziellen Organ eine Pause bis zu der Versammlung in Regensburg, wo er mit erneuerter Kraft und Thätigkeit diese Angelegenheit wieder aufnimmt, und damit beginnt (VIII. nr. 47. p. 706), dass er seinen Centralcassier und Referenten über den gegenwärtigen Stand der Dinge referiren lässt, woraus hervorgeht, dass die Zahl der Contribuenten auf 200 und das Gesammtvermögen durch einen Beitrag aus der kgl. Cabinetscassa ad 300 fl. durch 200 fl. von 8 Augsburger und durch 245 fl. von einigen niederbayerischen Aerzten auf 1800 fl. angewachsen

und der vom Ott'schen Hilfsverein vorhandene Fond reclamirt worden sey.

Hierauf lässt der ständige Ausschuss ebenfalls durch den Herrn Unterstützungs-Vereins-Central-cassier das Geständniss ablegen, dass er jetzt nach Umfluss eines jährigen Bestehens des Vereins sich zu reiflicher Ueberlegung veranlasst gesehen habe und sich nun über die künftige Gestaltung des Vereines aussprechen wolle. Zu diesem Behufe wird angeführt, dass der Centralausschuss des ständigen Ausschusses die ersten Bildungs-Elemente dieses Vereins glücklich überwunden habe, nun eine bestimmtere Articulation desselben beantrage und zu diesem Behufe
234. allgemeine Sätze (in 14 Nummern) und ergänzende Fragen (unter Litt. a—h) der Versammlung zur Berathung vorlege. Vor allem wird als unerlässlich erklärt, eine Erörterung über den Zweck des Vereins, über den Zeitpunkt, wann derselbe mittelst spezieller Statuten seine active Thätigkeit beginnen dürfte und über die Prinzipien, worauf die Statuten fussen sollen.
235. Nachdem Zweck und Zeitpunkt ebenfalls von Prinzipien abhängig und überhaupt sowohl „der ständige Ausschuss" als auch „sein Centralausschuss" noch ziemlich im Unklaren über diese Angelegenheit sind, so kann auch weder bei diesen allgemeinen Sätzen noch bei den ergänzenden Fragen diejenige logische Reife vorausgesetzt werden, welche eine Berathung der Vorlagen zugelassen hätte. Daher mag es gekommen seyn, dass die Versammlung die Vorlagen zwar billigte, aber eine Berathung derselben ablehnte und zu speziellen Statuten vorerst Anhaltspunkte durch Gutachten sowohl von den Kreis-Vereinen als von ausgezeichneten Ma-
236. thematikern und Rechnungsbeamten für nöthig erklärte. Nach diesem Beschluss hat sich, auf gestellten Antrag die ganze Versammlung erhoben (VIII. nr. 47. pg. 712), um „dem Centralcassier des Unterstützungs-Vereins,

dem Hrn. Dr. Oettinger, der eigentlichen „Arbeitsbiene" des ständigen Ausschusses (VII. nr. 27. pag. 92) für seinen unermüdeten Eifer uud seine Ausdauer gebührenden Dank zu zollen.

Nach von aussen erhaltenen Aufforderun- 237.
gen entwickelt der ständige Ausschuss seine Thätigkeit in folgender Weise:

v. Jan stellte (VIII. nr. 10. pag. 287) die Bitte, der ständige Ausschuss möge beim Ministerium bewirken, dass die von den Kreisregierungen auf die Congressbeschlüsse zu erstattenden Gutachten noch vor der Eröffnung einer allerhöchsten Entschliessung zur Kenntniss der Aerzte gebracht würden. Dieser Bitte hat der ständige Ausschuss nicht nur genügt, sondern in einem und demselben Rechenschaftsberichte (VIII. nr. 27. pg. 403 u. 405) zwei Mal es den Aerzten auch mitgetheilt. Dass aber das Ministerium diese Bitte abgeschlagen habe, wissen wir nur aus einem nicht in unserem Organ gegebenen Correspondenzartikel (VII. nr. 10. pg. 189).

Ganz denselben Antrag hat später auch der Kreis- 238.
Verein von Schwaben uud Neuburg gestellt. Dass der ständige Ausschuss diesen Antrag nicht auch noch bei dem Ministerium einreichte, ist wohl natürlich, denn die Genehmigung einer schon einmal abgeschlagenen Bitte ist nicht wohl anzunehmen. — Warum aber der
ständige Ausschuss einen weiteren Antrag desselben 239.
Kreis-Vereines, nämlich zu veranlassen, dass nach dem nachahmungswerthen Beispiele Preussens und Würtembergs die von ihm (Ministerium) selbst für nothwendig erachteten Modificationen etc. im Medicinalwesen vor der Durchführung eine entsprechende Zeit hindurch der Oeffentlichkeit und Selbstcritic der Aerzte unterbreitet werden möchten, keine Folge gab, ist weniger natürlich, und wird sogar durch die angegebenen Motive höchst auffallend. Der ständige Ausschuss sagt nämlich: „es dürfe der Zeitpunkt, sich den fraglichen An-„trag anzueignen, noch nicht gekommen seyn, weil von 5 Kreis-

„Vereinen die Vorlage der die Medicinalreform betreffenden An-„träge an die Kammer durch den ständigen Ausschuss gewünscht „wird.“

240. Es haben nämlich 5 Kreis-Vereine, also die Majorität der Aerzte (?) dem ständigen Ausschuss den Auftrag ertheilt, die Sache der Reform beim Landtage anhängig zu machen; der ständige Ausschuss hat dies aber aus verschiedenen Gründen verweigert, z. E. weil die Kreis-Regierungen ihre Gutachten noch nicht eingereicht hätten, weil die Congressbeschlüsse etc. noch in dem Stadium der Instruction befangen seyen. —

In dieser Weise hat also der ständige Ausschuss die Sorge für ein offenes Handeln der Regierung mit dem Betreiben unserer Angelegenheit durch den Landtag in eine Wechselbeziehung gestellt, bei welcher die Aerzte wohl nie und nimmermehr aus dem Labyrinth ihrer unglücklichen Lage hinauskommen können.

241. Trotz der ungeheuren Beharrlichkeit, mit welcher der ständige Ausschuss bezüglich auf die Unterstützung von Seite der hohen Staatsregierung durch ein ganzes Jahr seine Bemühungen für die Medicinalreform fortsetzte, haben dieselben kein oder wenigstens nicht das gewünschte, nicht ein mit Zeit und Kraftaufwand im Verhältniss stehendes Resultat herbeizuführen vermocht. Wenn dies die Aerzte nicht selbst gefühlt und erkannt hätten, so mussten sie es durch den ständigen Ausschuss erfahren. Bei jeder seiner Veröffentlichungen beklagte er dieses bedauerliche Verhältniss (VIII. nr. 7. p. 258. nr. 27. p. 401. 403. 407. 408. nr. 28. p. 421.

Ja er fühlte sich sogar bewogen, die Aerzte zu versichern, (VIII. nr. 27. p. 401) dass dieses Verhältniss nicht in dem Mangel an Willenskraft und Energie von seiner Seite, sondern darin liege, dass von dem Ministerium keine Entschliessung auf seine schriftlichen und mündlichen Vorstellungen zu erlangen sey, fügte aber vorsichtiglich hinzu, dass der Herr Minister alle

Theilnahme zugesichert, die tröstlichsten Versprechungen gemacht, und auch seine Zufriedenheit ausgesprochen habe über die würdevolle Haltung des Congresses (VIII. nr. 7. p. 261. nr. 27. p. 402); nebenbei bemühte sich der Ausschuss, den Mangel dieser Bescheide durch die Zeitverhältnisse, öfteren Ministerwechsel etc. (VIII. nr. 22 b. p. 374. nr. 27. p. 401) zu entschuldigen. Die Redaction unseres Vermittlungsorgans macht zu diesem Behufe in einer Note noch auf die Krankheit des Hrn. Geheimen Raths von Ringseis aufmerksam (VIII. nr. 14. p. 310).

Als dies, und selbst die von den Landtags-Abge- 242.
ordneten Dr. Dr. Mair und Rubner am 24. Februar bei der Kammer eingereichten Anträge (VIII. nr. 14. p. 310) ebenfalls bei dem Ministerium keine Folge hatten, überdies von 5 Kreis-Vereinen es verlangt war (240), dass der ständige Ausschuss sich an den Landtag wende, glaubte auch er wenigstens davon sprechen zu müssen, und erzählte uns in seinem 2ten Rechenschaftsberichte (VIII. nr. 27. p. 402) dass ein Mitglied in derselben (?) Ausschusssitzung beantragt habe, sich an den gegenwärtig versammelten Landtag zu wenden, dass aber der Ausschuss beschlossen habe, diese Motion zu einer geeigneteren Zeit in Erwägung ziehen zu wollen, weil nur noch wenige der den Kreisregierungen abverlangten Gutachten etc. eingelaufen seyen!!

Für diese inhaltsschwere (am 24. April gemachte) 243.
Erzählung muss noch bemerkt werden, dass der Verein von Mittelfranken, auf eine Aufforderung des Oberfränkischen Vereins, schon unterm 15. März den Antrag an den ständigen Ausschuss gestellt hatte, eine Petition an den Landtag zu richten, wodurch die von dem Congress für die Reform gewählte Richtung, sowie die bisherige Handlungsweise des ständigen Ausschusses durchweg beanstandet und eine andere Richtung dafür angedeutet war, und dies in einer Weise, dass der ständige Ausschuss nicht umhin konnte,

zu erklären, er theile die Wünsche des mittelfränkischen Vereines vollkommen, und erachte sich verpflichtet, dieselben zu vertreten, — nachdem die von Uns (ständiger Ausschuss) angeregte Reform des bayer. Medicinalwesens noch „als in der Instruction betrachtet wird" *) so ward (am 20. März, also auf das mittelfränkische Schreiben hin) beschlossen: „an ein kgl. Ministerium die Bitte und Vorstellung um eine alsbaldige Ausarbeitung etc. einzureichen, wodurch zugleich erzweckt werden sollte (VII. nr. 13. p. 284) dass das Ministerium nicht unvorbereitet sey, wenn es von der Kammer aufgefordert wird, und sollte demselben also angedeutet werden, dass diese Angelegenheit jedenfalls in der Kammer vertreten würde.

244. **Auch durch die Kreis-Vereine und auf dieselben sollte und wollte der ständige Ausschuss einwirken.** Nicht nur der Congress hat bei seinen Verhandlungen wiederholtemale den Willen ausgesprochen (XXVII. p. 170. 173. 175), dass der ständige Ausschuss bei allen wichtigen Angelegenheiten im Einvernehmen mit den Kreis-Vereinen handele. Der ständige Ausschuss selbst verspricht bei seinem ersten öffentlichen Auftreten (VIII. nr. 7. p. 258) „nur im Ein-„verständniss mit den Repräsentanten der Kreis-Ver-„eine und im Namen sämmtlicher vaterländischen Aerzte „das, was der Congress begonnen, seiner möglichen „Vollendung entgegenzuführen."

245. **Er hat dies gethan auf erhaltene Aufforderung:** Er hat den Anschluss von Unterfranken bewirkt (Nr. 113. 201 u. 379) **hat die an ihn gekommenen Anträge für das Ministerium oder für den Landtag entgegen genommen.**

246. a) v. Jan's Antrag (conf. Nr. 237)

---

*) Die hier erwähnten ganz merkwürdigen Verhandlungen zwischen dem ständigen Ausschusse und dem mittelfränkischen Verein finden sich VIII. nr. 22. p. 372—376.

b) die von 5 Vereinen gestellten Anträge (Nr. 240).

Aus freiem Antriebe war er nach seiner Angabe (VIII. nr. 7. p. 258) bemüht: 247.

a) den Congressbeschlüssen — „wo möglich" — Anerkennung zu verschaffen. — Welche Wege er hiezu einschlug, ist übrigens nicht angegeben;

b) er hat die Kreis-Vereine aufgefordert in gleicher Weise wie er vom Ministerium, sich von den treffenden Kreis-Regierungen (Nr. 213) die amtlichen Medicinalberichte zu erwirken (VIII. nr. 27. p. 409),

c) hat ferner sämmtliche Kreis-Vereine ersucht, in jedem Kreis einen Anwalt für den Unterstützungs-Verein aufzustellen (VIII nr. 42. p. 567. nr. 218),

d) hat sämmtliche Kreis-Vereine gebeten (VIII. nr. 7. p. 258), mit ihm durch das Correspondenzblatt zu verkehren, und späterhin darauf aufmerksam gemacht (VIII. nr. 42. p. 576) wie nothwendig es sey, dass jeder Kreis-Verein dieses Blatt halte und durch die Post beziehe, und

e) in der neuesten Zeit hat er beschlossen (VIII. nr. 59 a. p. 811), von nun an seine Schreiben an jeden Kreis-Verein in 8 autographirten Abdrücken zur Verfügung für dessen Bezirks-Vereine zu expediren, um eine schnellere Mittheilung der von ihm an die Kreis-Vereine gerichteten Schreiben anzubahnen.

Nachdem nun die Congressbeschlüsse durch 10 248. Monate dem Ministerium vorlagen und sowohl schriftliche als mündliche Bitten keine Entschliessung zu Wege bringen konnten (241), nachdem auch die von den ärztlichen Landtags-Abgeordneten bei der Kammer eingebrachten Anträge und die von dem ständigen Ausschusse dem Ministerium mit dem Landtage gemachten Drohungen (242) fruchtlos blieben, das Interesse der Aerzte an der Reformangelegenheit aber zusehends abnahm, und mehrere Vereine nachdrücklich verlangt hatten, dass sich der ständige Ausschuss an

den Landtag wende (240), so hat, was uns aber nicht durch unser Organ, sondern durch einen Correspondenzartikel in der med. chir. Ztg. (VII. nr. 14. p. 315) kund geworden ist — der ständige Ausschuss am 17. Mai sieben getrennte Anträge bei dem Landtage eingereicht, und zwar im Betreff der Punkte:

a) (ad 192) Die Verwirklichung der Congressbeschlüsse, bei welcher Petition diesmal auch der Kostenpunkt angeregt wurde. Auf diese Anregung war der ständige Ausschuss ohne Zweifel erst durch das Schreiben des mittelfränkischen Kreis-Vereines (V. nr. 22. p. 373) aufmerksam gemacht, denn in allen bisherigen Verhandlungen war die Finanzquelle nur für den Unterstützungsverein beansprucht;

b) (ad 193) das Staatsbürgerrecht etc.

c) (ad 197) Die von Hrn. Dr. Oettinger beantragte bayer. Pharmacopoe, welcher Antrag sich jetzt auf einmal in den um eine allgemeine deutsche Pharmacopoe verwandelte (conf. Nr. 124);

d) (ad 198) die Irrenanstalten;

e) (ad 200) des Dr. Betzels Antrag;

f) (ad 205) die von den Pfälzer Aerzten gestellten Anträge, jedoch nur des ersten, nämlich die Integrität des ärztlichen Geheimnisses betreffend (conf. Nr. 262);

g) (ad 215) eines erkleklichen Zuschusses aus Staatsmitteln für den Unterstützungs-Verein. — (Hier ist schon nicht mehr von 50,000 fl. die Sprache.)

Auch dieser Schritt blieb erfolglos, und stellten sich dadurch die von dem ständigen Ausschuss gemachten Verheissungsn und angeregten Hoffnungen allmälig in dem Grade als nichtig dar, dass er das Gefährliche seiner Stellung selbst erkennen musste. Er schritt daher zu Ausführung einer schon ein paar Mal angedeu-

teten Idee (VII. nr. 18. p. 60.*) VIII. nr. 42. p. 564), nämlich zur Berufung eines neuen Congresses. Der ständige Ausschuss wählte hiezu die heuer zu Regensburg statt gefundene Versammlung der Naturforscher und Aerzte, und — wahrscheinlich von der Hoffnung ausgehend, dass eine Association der Aerzte höchsten Orts mehr Einfluss üben könnte, als es die bisher ausgebeutete Idee der Corporation im Stande war, oder in der Ueberzeugung, dass die Theilnahme der Aerzte durch ein neues Stimulans wieder angefacht werden könnte, — ward ein Programm erlassen, wor- 250.
nach von der ärztlichen Association weiter zu ergreifende Schritte zum Zwecke der Ausdehnung der Association auf alle Aerzte des Königreiches und der Ausführung der von dem ärztlichen Congress beantragten Verbesserungen unseres Medicinalwesens besprochen werden sollten. Es war also hiedurch eine Gelegenheit geboten, die von dem Congress gemachten Missgriffe verbessern zu können.

Ich machte in einem für diese Versammlung be- 251.
stimmten Flugblatte sowohl hierauf als auch darauf aufmerksam, dass diese Missgriffe jetzt offen gestanden werden müssten, und nur durch Verfolgen eines anderen Princips als bisher die Ehre des Congresses gerettet werden könnte. — Merkwürdigerweise ward von diesem Flugblatte weder eine tadelnde noch eine billigende Notiz genommen, sondern das Programm in folgender Weise ausgeführt.

Nachdem auch hier (VIII. nr. 47. p. 706 etc.) noch- 252.
mals erzählt war, welche Eingaben der ständige Ausschuss bei dem Ministerium gemacht, und dass dasselbe dem Herrn von Ringseis das Personalreferat

*) Hier wird sogar „eine verbesserte Auflage der ersten Ausgabe dieses ärztl. Associationsrechtes“ gewünscht.

D. Ref.

wieder ertheilt (196) dass es den Unterstützungs-Verein öffentlich anerkannt habe (239), wird erwähnt: „Beim vorigen Landtage seyen vom ständigen Ausschusse die betreffenden (?) Anträge eingebracht worden" (Nr. 248).

253. Herr Dr. Seitz spricht sodann über die Erweiterung und endliche gänzliche Durchführung der Association. — Es kann wirklich nicht genug bedauert werden, dass uns nicht mitgetheilt wird, was denn die verehrliche Versammlung unter Association verstanden und was Hr. Dr. Seitz für die Erreichung seiner Zwecke für Mittel an Handen gegeben habe.

254. Hr. Dr. Rapp schlägt zur kräftigeren Begründung dieses Vortrages einen Aufruf zur Betheiligung bei der Association an sämmtliche Aerzte vor, welcher auch angenommen und sogleich ausgeführt wird (VIII. nr. 47. p. 714).

Hierauf regt Hr. Dr. Seitz die Frage an, ob der ständige Ausschuss nicht unter einer irgend beliebigen Form erneuert werden solle.

255. Hr. Dr. Rapp glaubt, dass dieser Ausschuss fortbestehen dürfte, bis aus der Wahl sämmtlicher Aerzte Bayerns ein neues Centralorgan gebildet werden könne, dass jedoch derselbe vorläufig verstärkt werden solle, was angenommen und wozu Herr Professor Dr. Rothmund durch Acclamation gewählt wurde.

256. Was Herr Dr. Oettinger hier von dem Unterstützungs-Verein referirte, dessen ward schon oben (Nr. 233) Erwähnung gethan.

257. Hr. Dr. Seitz bringt die Regiekosten des ständigen Ausschusses zur Sprache, und verlangt, zur Dotirung einer Regiecasse von jedem Kreis-Vereine jährlich 5 fl. In einem besonderen Schreiben des ständigen Ausschusses an die sämmtlichen Kreis-Vereine wird später noch verlangt, dass die Kreis-Vereine die Postporti für den ständigen Ausschuss tragen.

Ein Antrag des Hrn. Dr. Stör, dass das Ministe-

rium um Wiederherstellung des schon früher bestandenen Obermedicinal-Collegiums gebeten werde, wird ebenfalls angenommen, und eine diesfallsige Petition sogleich gefertiget (VIII. nr. 47. p. 715) (conf. Nr. 148 u. 203).

Noch — jetzt kommt des Pudels Kern — beantragt Hr. Dr. Oettinger: zur Bekräftigung der bereits gestellten Anträge an den gegenwärtigen Landtag den Antrag zu stellen, dass die für Neuorganisation und vor Allem für die zu Creirung eines Obermedicinal-Collegiums nöthigen Kostenpunkte genehmiget werden mögen, welcher Antrag ebenfalls angenommen und sogleich, aber in ganz anderer Weise ausgeführt wurde (VIII. nr. 47. p. 710). Während nämlich diese Kosten nur vorübergehend erwähnt werden, erstreckt sich dieser Antrag auf alle jene 7 Anträge, wie sie im Punkt Nr. 248 sub litt. a—g als beim Ministerium eingereicht, aufgeführt sind. 259.

Sowohl den Vorsitz bei dieser Versammlung als auch die Redaktion der 3 hier erwähnten Beschlüsse hat nicht der ständige Ausschuss übernommen, sondern für die Leitung der Verhandlungen wurden als Vorsitzender Hr. Dr. Stör und als Schriftführer die Herren Dr. Dr. Loë und Mückl, für die Redaction des Aufrufes und der Eingaben waren die Hrn. Dr. Dr. Rapp, Eichhorn und Ditterich gewählt. — Diese Resignation wollte mit den ad Nr. 248 u. 349 erwähnten Umständen im Zusammenhange gedacht und als ein Beweis von dem rathlosen Zustande des ständigen Ausschusses angesehen werden (XXI. p. 364). Diese Ansicht ist aber bereits zweimal berichtiget: Zuerst hat der sowohl zum Oktober-Congress als zu der aufgelösten Kammer deputirt gewesene College, Herr Dr. Mair uns (VIII. nr. 61. p. 830) „aus zuverlässiger Quelle“ berichtet: „dass der ständige Ausschuss in Re-„gensburg alle Betheiligung an der Leitung auf directe Ein-„ladung abgelehnt habe.“ — Wenn nun auch aus dieser 260.

„Berichtigung" nicht mit Bestimmtheit zu entnehmen ist, ob die „directe Einladung" zur Ablehnung der Leitung oder zur Betheiligung an derselben gemeint war, so giebt uns ein Correspondent aus München (VII. nr. 32. pg. 306) bestimmtere Auskunft, indem er uns erzählt: der ständige Ausschuss habe, so wie in Regensburg, auch bei der Wahl eines Deputirten zur Ministerial-Commission schon zum Voraus die Leitung abgelehnt, und diesen Bemühungen sey es zu danken, dass die Aerzte des Bezirks-Vereins München diesmal einen Collegen vom Lande als Deputirten gewählt haben. Dies wird nun dem Würzburger Referenten „als freundliche und berichtigende Auflärung" insinuirt. — Gewiss eine sehr schonende Zurechtweisung dieses voreiligen Referenten! Der ständige Ausschuss war nie rathlos; er hat durch seine eigenen Kräfte sich aus der Affaire gezogen, und hätte sich gar nicht consequenter herausziehen können, als es jetzt zu Tage liegt.

261. Mit den (258 u. 259) erwähnten zwei Eingaben an den Landtag scheint sich die Bahn für ein kräftigeres Wirken des ständigen Ausschusses geöffnet zu haben. Wenige Tage nachher war die schon während des vorigen Landtages angeregte Idee, „mit den als Landtagsde„putirten zu München anwesenden Aerzten im Interesse der Medi„cinalreform gemeinschaftlich zu berathen und zu verhandeln" zur Ausführung gebracht (VIII. nr. 48 a). Am 6. Oktober fand daher zu diesem Zwecke ein Zusammentritt des ständigen Ausschusses mit den aus dem ärztlichen Stande zum Landtag gewählten Abgeordneten, nämlich den Dr. Dr. Heine, Jäger, beide aus der Pfalz, Dr. Rubner aus Ober-, Dr. Koller aus Mittel-, Dr. Nar und Dr. Schäfer, beide aus Unterfranken statt, wobei man dahin übereinkam, alle Schritte gemeinsam zu thun (VII. nr. 30. pg. 188) und geschahen diese Schritte sofort unter der Firma „des ständigen Ausschusses."

Herr Dr. **Heine** machte hier unter andern den Vorschlag, einen Antrag an die Kammer der Abgeordneten zu bringen, dieselbe wolle das kgl. Staatsministerium veranlassen, zum Zwecke einer vielersehnten zeitgemässen Reform des bayer. Medicinalwesens unverweilt einen besonderen ärztlichen Berathungs-Ausschuss in's Leben zu rufen. Hiezu gab er folgende Normen an Handen (VIII. nr. 48. a pg. 718). 262.

a) Aus jedem der 8 Kreise Bayerns hat ein Arzt, welcher mindestens seit 3 Jahren in demselben Kreise selbstständig praktizirt hat, diesem Ausschusse als Mitglied mit freier Initiative beizuwohnen.

b) Dieses Ausschussmitglied wird in der Wahl sämmtlicher selbstständiger Collegen seines Kreises durch absolute Majorität bestimmt und dient neben der Vertretung seiner individuellen Ansichten und Erfahrungen zugleich als Vermittler derjenigen an den Gesammtausschuss, welche ihm von einzelnen Aerzten oder Vereinen seines Kreises zukommen.

c) Der Zusammentritt erfolgt in München auf Berufung des Staatsministeriums, und unter dem Vorsitze des Herrn Obermedicinalrathes.

d) Den Leidfaden bei diesen Berathungen bilden die Beschlüsse des ärztlichen Congresses zu Müchen vom 2—8. Oktober 1848 und das Resultat dieser Ausschussberathungen giebt wieder die Grundlage eines von dem k. Obermedicinal-Collegium auszuarbeitenden definitiven Gesetzentwurfes zur endlichen Unterbreitung an die Kammern.

e) Eine angemessene Reise und Diäten-Entschädigung ist dem einzelnen Deputirten aus den betreffenden Kreisfonds zu sichern.

Zwei gleichzeitig in dieser Versammlung angenommene und auch sogleich ausgeführte Anträge betreffen wieder das **Staatsbürger-** sammt **Ansässigmachungs-Recht** der Aerzte (193 u. 248 b.) und die **Integrität des ärztlichen Geheimnisses** (248 f.) Diese 2 An- 263.

träge, als schon mehrfach bekannt, sind hier weniger von Interesse als der erste, welcher wohl als Basis unserer Reform zu betrachten seyn dürfte. Es waren
264. nämlich unmittelbar nach dem Einkommen dieses Antrages bei der Kammer, also noch ehe er dort in Berathung kommen konnte, von Seite des Ministeriums dem ständigen Ausschusse 24 Exemplare der gedruckten Congressbeschlüsse abverlangt und dazu bemerkt, dass diese Angelegenheit demnächst im Ministerium zur Berathung kommen werde, und diese Exemplare zur Vertheilung an die Commissionsmitglieder erforderlich seyen (VIII. nr. 52. pg. 751).

Diese Commission sollte aus den Mitgliedern des bisherigen Obermedicinal-Ausschusses, aus dem Oberstaabs-Arzt Dr. Feder, von Seite des ständigen Ausschusses aus dem Medicinalrath Dr. Graf und aus den 2 Landtagsdeputirten Dr. Heine und Dr. Koller zusammengesetzt werden (VII. nr. 28. pg. 154.)

265. Wenn schon diese Massregel des Ministeriums in unserem offiziellen Organ (VIII. nr. 55. pg. 782) mit ungeheurem Applaus begrüsst wurde, so fand sie doch nicht ungetheilten Beifall; in den grössten Theil des Obermedicinalausschusses wird weder bezüglich der Fähigkeit noch des guten Willens ein besonderes Vertrauen gesetzt (VII. nr. 28. pg. 154).

Ferner war gewünscht, dass auch noch ein 2tes Mitglied des ständigen Ausschusses der Commission beigezählt würde, „welches ehrenwerthe Mitglied sich seit „dem Bestehen dieses Centralausschusses durch unausgesetzte, „unermüdliche Thätigkeit auszeichnete" (VIII. nr. 55. p. 783).

266. Weniger formell, mehr in das Wesen der Sache eingreifend, und daher ungleich erheblicher, war ein Bedenken unseres Collegen Heine. Derselbe vermisste nämlich in dieser Entschliessung die Erfüllung seines Antrages bezüglich auf eine Betheiligung sämmtlicher Aerzte an

diesen Berathungen (VII. nr. 28. pg. 154). Dr. Heine erklärte daher, dass er den bei dieser Commission ihm zugedachten Platz nicht einnehmen könne, dass er vielmehr an seinem in die Kammer eingebrachten Antrage (264) festhalten werde (VII. nr. 31. pg. 210).

Hierauf nun erschien unterm 15. November vor. Js. 267.
ein Ministerial-Erlass, durch welchen unter der Leitung des Obermedicinalausschusses eine aus dem ärztlichen Stande aller Landestheile frei gewählte Commission zur Berathung und Antragestellung etc. niedergesetzt werden solle. Ich komme unten (279) auf den ganzen Inhalt dieser Entschliessung zurück, bemerke hier nur, dass die Wahlzettel den Kreis-Vereinen zugesendet werden mussten, und daher von diesen die Wahlzettel zu eröffnen und die Wahlergebnisse festzustellen waren.

Unmittelbar nach dem Erscheinen der Ministerial- 268.
entschliessung brachte der ständige Ausschuss durch den Abgeordneten Dr. Rubner noch folgende Anträge an die Kammer (VIII. nr. 58. pg. 794)

a) den Offiziersrang der Militairärzte betr. (conf. Nr. 200)
b) die Irrenanstalten (conf. Nr. 198).

Der ständige Ausschuss sagt (VIII. nr. 58. pg. 796) 269.
nur, dass der Beschluss (Nr. 264) abgeändert wurde, und verschweigt die selche Abänderung veranlasst habenden Vorgänge (Nr. 266) sorgfältig; ferner sagt er (VIII. nr. 59. pg. 812). „Wir vermögen nicht unsere Freude „zu bergen, dass es dem Wirken des ärztlichen Con„gressausschusses trotz manchen (?) Kämpfen und Anfein„dungen der verschiedensten Art gelungen ist, diesen für die „Sache unseres Medicinalwesens vielversprechenden Erfolg „endlich errungen zu haben.“

Einen etwaigen Befürchten, dass dieses Eigenlob auf Kosten unseres wackeren Collegen Heine ausschlagen könnte, setze ich die Bemerkung entgegen, dass sowohl die medicinisch-chirurg. Zeitung (IV. nr. 31. pg. 210), als auch auswärtige Blätter (XXI. lit. d. pag. 364

u. XXXI. nr. 2 u. 3). Heine's Verdienst um das Zustandekommen dieser Berathungs-Commission gerettet und gesichert haben.

270. Von einer Betheiligung, welche das Ministerium früher (264) dem ständigen Ausschuss an dieser Commission zugedacht hatte, war in dieser neuen Entschliessung natürlich keine Rede mehr; um so verdienstlicker ist es, dass er (VIII. nr. 59a pg. 811) 1200 autographirte Exemplare von dieser Entschliessung durch die Kreis-Vereine an die einzelnen Aerzte vertheilen, dieselben auf die Wichtigkeit der Sache aufmerksam machen und ermuntern liess, „Bezirks- und Kreisver-„sammlungen zu veranstalten, welche sich — gleich-„sam zur Vorwahl über die Männer ihres Vertrauens „zu verständigen hatten, weil nur dadurch eine ab-„solute Stimmenmehrheit zu erzielen seyn dürfte."

Ich breche hier ab, um den ständigen Ausschuss in dem Genuss der ihm jetzt gewordenen Ferien nicht zu stören und betrachte nun

III. die Staatsregierung,

nämlich ihr Verhalten gegenüber der Medicinalreform.

271. Im Jahre 1808, als das organische Edikt über das Medicinalwesen erschienen, und Bayern dadurch anderen Staaten mit einem nachahmungswerthen Beispiele vorangegangen war, musste man unserer Regierung um so mehr Bewunderung und Dank zollen, als eine Reorganisation damals nicht einmal erwartet ward, und man von diesem Schritte aus auf ein in dieser Richtung glückliches Fortschreiten zu hoffen berechtiget war.

In dieser Hoffnung wurden aber die Aerzte nicht blos durch ein Stehenbleiben in dem Gewonnenen, sondern durch ein ununterbrochenes Rückschreiten schmerzlich getäuscht. Das Schlimmste hiebei war noch das,

dass die Verordnungen sich auf dem Papiere zwar prächtig ausnahmen, während sie in der Wirklichkeit entweder unausführbar waren, oder nicht ausgeführt, wohl aber dazu benützt wurden, um über den einen oder den andern die Geissel der Bureaukratie zu schwingen und somit die Aerzte es nicht wagten, über den traurigen Zustand des Medicinalwesens zu klagen, oder mit ihren Klagen im Unrechte standen.

Wenn der traurige Zustand des Medicinalwesens überhaupt sowie auch die ungünstigen Verhältnisse der Aerzte selbst durch die vorhandenen vielen Schilderungen noch nicht ausführlich genug dargestellt sind, so sollen sie doch hier nicht weiter erörtert werden. Hier genügt mir darauf hinzuweisen, wie allgemein eine Reform unseres Medicinslwesens für nöthig, für unerlässlich erkannt, wie dringend sie von den Aerzten erbeten, wie sehnsuchtsvoll sie von denselben erwartet, wie sie selbst von unserer Staatsregierung als Bedürfniss zugestanden und von derselben Hülfe zugesichert war.

Auf die im April 1848 im Verein der Münchner Aerzte angeregte Frage, ob eine Reorganisation des Medicinalwesens nothwendig sey? sprachen Herr Medicinalrath Dr. Graf und Herr Geheime-Rath v. Ringseis (VIII. nr. 1. p. 214) dafür, letzterer glaubte, dass auf die Vorschläge über eine solche Reform bei der Berathung im Ministerium viel Gewicht gelegt würde; er meinte ferner: dass es gut wäre, in der Petition gewisse Punkte besonders zu artikuliren u. s. w.

In einer mittelfränkischen Vereinsversammlung (IV. 272.
nr. 15) ist es ausgesprochen worden, wie nothwendig es wäre, unsere Wünsche und Anträge gemeinschaftlich mit der hohen Staatsregierung zu berathen. Während von mehreren Seiten der Wunsch und die Bitte ausgesprochen war, dass die Regierung die Reformbewegung in die Hände nehmen möge, hat

die Regierung — was wohl zu beachten ist — nach schon gemachten Zugeständnissen des Associationsrechtes sich Statuten von ärztlichen Vereinen nicht nur vorlegen lassen, sondern, mit wahrhaft kleinlicher Bevormundung, Abänderungen und Beschränkungen derselben angeordnet (IV. nr. 22. p. 107).

273. Nichtsdestoweniger ward uns in öffentlichen Blättern (z. E. XV. p. 23 sqq.) angekündiget, die Staatsregierung betheilige sich an der Congressangelegenheit. Diese Nachricht wird nicht nur nicht widerrufen, sondern wir werden sogar amtlich in Kenntniss gesetzt, dass das kgl. Staatsministerium allen amtlichen Aerzten einen Urlaub zu dem in München stattfindende Congress ertheilt habe (XV. p. 68). Selbst auf die von dem mittelfränkischen Kreis-Vereine unmittelbar bei Seiner Majestät dem Könige erstattete Anzeige, dass die Aerzte die erwähnte Betheiligung der Staatsregierung als wahr annähmen, erfolgte auf keine Weise eine Widerlegung, ebenso wenig eine Entschliessung auf die damit verbundene Anzeige von Umtrieben, welche bezüglich auf die Congressangelegenheit sich einige Münchner Aerzte erlaubt hatten (XV. p. 27).

274. Der Congress kam zusammen, und dass ihn die Staatsregierung auch wirklich nicht ignorirte, geht noch weiter daraus hervor, dass sowohl der König als der Minister und der Chef des Medicinalwesens Aufwartungen von den Deputirten annahmen, und hiebei den Deputirten sowohl der Herr Minister als Herr von Ringseis zusicherten, die Beschlüsse und Anträge des Congresses sollten nach Thunlichkeit berücksichtiget werden (XXVII. p. 9) Sr. Majestät der König erwiederte der Deputation, dass Sie sich mit Wärme der ärztlichen Interessen annehmen und das Ihrige beitragen würden, unseren Absichten entsprochen zu sehen (XXVII. p. 109). Bei Ueberreichen der Congressbeschlüsse (187) legte der Hr. Minister innige Theilnahme für die Interessen des ärztlicheu Standes und des traurigen Loo-

ses vieler Aerzte auf dem Lande an den Tag und gab der Deputation wiederholt die Versicherung, dass die Staatsregierung auf die Anträge und Wünsche des Congresses ernstlich Bedacht nehmen und dieselben nach Möglichkeit zu realisiren trachten werde. Auch berührte er anerkennend die würdevolle Haltung des Congresses (VIII. p. 261). — Im weiteren Verlaufe verlangte das Ministerium wiederholt Abdrücke von den Congressbeschlüssen, um sie der zu erlassenden Medicinalordnung zu Grunde zu legen (264).

Das Resultat dieser Verheissungen war, dass nach Umfluss eines vollen Jahres, trotz aller möglichen schriftlichen und mündlichen Erinnerungen und Bitten keine Entschliessung erfolgt war (241. 249 auch VIII. nr. 20. p. 187). 275.

Inzwischen aber hat die Staatsregierung in Medicinalangelegenheiten einzelne Entschliessungen und Verordnungen erlassen, welche mit einer Organisation des ganzen Medicinalwesens im engsten Zusammenhange stehen, und keineswegs als transitorische Bestimmungen, welche keinen Aufschub litten, betrachtet werden können. Unter den mehreren erinnere ich nur an:

a) das Wiederverleihen des Personalreferats an Herrn von Ringseis (Nr. 196), 276.

b) die abschlägliche Entschliessung auf meine Bitte: „die Regierungsgutachten zu veröffentlichen" (Nr. 237),

c) die Verordnung über die Homöopathie (VIII. nr. 4),

d) die Verordnung über die thierärztlichen Gebühren (Intell. Bl. f. Mittelfr. 1848. p. 751),

e) die Verordnung über die Todtenbeschau, insbesondere den nach der 2ten Beschau vorzunehmenden Fusssohlen-Einschnitt (Palmatotomie) (Specialrescript d. d. 30. Okt. 1848)

f) den abschläglichen Bescheid auf die durch den Congress eingereichte Eingabe des Militärarztes Dr. Betzel (Nr. 200). — Ist schon der Bescheid, seinem Inhalte nach, bezeichnend, so ist es noch mehr die Form dessel-

ben und die Art und Weise seiner Bekanntgebung. Nicht durch das Ministerium des Innern und durch dieses dem ständigen Ausschuss, sondern durch das Kriegsministerium ward Dr. Betzel von der Nichtgenehmigung der durch den Ausschuss für ihn eingereichten Bitte mit dem Auftrage verständiget, den ständigen Ausschuss davon in Kenntniss zu setzen.

Die Entschliessung selbst aber, welche bestimmt nicht für die Oeffentlichkeit berechnet war, findet sich XXXII. nr. 1 u. VII. nr. 15.

g) Die Verordnung vom 10. Jan. 1849, welche auch die praktischen Aerzte ermächtiget, ja sogar verpflichtet, jedem Uebergriff des land- und wundärztlichen Personals nachdrucksamst zu begegnen. — Durch diese Verordnung ist nach dem Ermessen des niederbayerischen engern Ausschusses (I. p. 10) der Pfuscherei ein mächtiger Hemmschuh angelegt; nach meinem Ermessen aber wird dem Arzte dadurch zugemuthet, sich bei dem Publikum zu verdächtigen und gehässig zu machen,

h) die Verordnung vom 28. April 1849: die Ausarbeitung einer eigenen Pharmacopoea bavarica betr.

277. **Wenn das Ungünstige dieser erhaltenen und das Nichterhalten anderer höchster Entschliessungen auch als etwas Zufälliges und nicht als die Tendenz des Ministeriums für die ganze Sache bezeichnend angesehen werden wollte, so müssten doch folgende Beobachtungen, als diese Tendenz bezeichnend, betrachtet werden:**

a) In dieser Zeit wurde die öffentliche Rechtspflege eingeführt; eine Einrichtung, welche die Aerzte mehrfach berührt, und ihre öffentliche Stellung bedeutend verändert. Bei diesen Einrichtungen hat die Regierung auf die Aerzte nicht die mindeste Rücksicht genommen, weder bezüglich der dadurch den Aerzten erwachsenen Pflichten, noch bezüglich ihrer Stellung, namentlich des Verhältnisses eines gewöhnlichen Zeugen und jenes eines Experten etc., eben so wenig für die Entschädigung der Aerzte die gehörige

Vorsorge getroffen; eine nothwendige Folge hievon ist, dass die Aerzte der Laune und Willkühr noch mehr preis gegeben sind, als es bisher schon der Fall war. Es ist wirklich betrübend, bei solchen Gerichtsverhandlungen sich überzeugen zu müssen, wie die Aerzte es sich gefallen lassen müssen, hie und da als Mittel zu dienen, damit die Herren Juristen den Aerzten und dem Publikum zeigen können, über welche Machtvollkommenheit sie auch in einer ihnen fremden Wissenschaft über die nach beschworenen Pflichten und nach Massgabe ihres Gewissens sich bewegenden Aerzten zu gebieten haben.

b) Einer unserer Collegen stellte dem Ministerium vor, dass er auf das mehrseitig ausgesprochene Bedürfniss eines ärztlichen Schematismus einen solchen zu fertigen beabsichtige; nachdem er aber die nöthigen Materialien hiezu von den Aerzten selbst nicht genügend erhalte, so bitte er: dass ihm diese Materialien von dem Ministerium zugetheilt werden möchten. Hierauf ward durch höchstes Ministerialrescript vom 25. Februar 1849 rescribirt, dass das Staatsministerium sich nicht veranlasst sehen könne, jener Bitte Folge zu geben, da einmal die Veröffentlichung über die persönlichen Verhältnisse der um Anstellung im Staatsdienste adspirirenden Aerzte so wenig üblich ist, als der in gleichen Verhältnissen stehenden Rechtspracticanten und als zum andern die bisher kund gegebene Nichttheilnahme an seinem Vorhaben zur Genüge bekundet, wie wenig das Bedürfniss einer solchen Statistik gefühlt wird, zudem den um Anstellung concurrirenden Aerzten Einsichtsnahme ihrer Qualificationslisten und die Zahl der sich um Anstellung bewerbenden Aerzte auf Ansuchen unverhalten bleibt.

d) Einem praktischen Arzte ward im Jahre 1849 die Verwesung eines Physicates von der Regierung und auf ergriffenen Recurs auch von dem Ministerium deshalb ab-

geschlagen, weil er israelitischer Confession sey. Eben derselbe practische Arzt aber hatte bisher in vielen einzelnen Fällen sowohl Physikatsgeschäfte besorgt, als auch in den Jahren 1838 und 1844 auf das bei dem Ministerium gestellte Gesuch — wobei ausdrücklich bemerkt war, dass dieser Arzt Israelite sey, — die Erlaubniss erhalten, das Physicat 1/4 Jahr lang selbstständig zu verwesen. Also im Jahre 1849, in welchem die Staatsregierung den Ständen ein so lojales Gesetz für die Judenemancipation vorlegt, verweigert sie einem bewährten, tüchtigen und allgemein beliebten Arzte das, was sie ihm in frühern Jahren ohne allen Anstand zuerkannt hatte! —

d) Während das Ministerium sich zu keiner Entschliessung auf die ihm vorgelegten Congressbeschlüsse herbeiliess, nahm es jedoch keinen Anstand, ärztliche Ehrenprofessoren*), Honorarprofessoren, zum Theil aus einer Klasse von Aerzten zu creiren, welche vermöge ihres amtlichen Berufes keinen Tag sicher sind, ob sie nicht ihr Universitätsdomicil verändern müssen, und dann der Herr Honorar-Professor wohl sein Honorar, aber der Student kein Collegium haben kann **). Anderen ohnehin schon durch höhere Stellung ausgezeichneten amtlichen Aerzten wurden Orden verliehen, gleichsam als wenn es unter den practischen Aerzten nicht auch welche gäbe, die eben so grosse Verdienste um den Staat haben, wie jene.

*) Maskirte Privatdocenten (VII. Nr. 9. p. 158).

**) Auch für die hier gegebene Andeutung finden wir in der angefügten Literatur einen Beleg. Wir lesen nämlich (XIX. Nr. 4) folgende Unterschrift:

Lager von Oberwiesenfeld bei München im August 1849.

E. A. Quitzmann,

Dr. der Philosophie und der gesammten Heilkunde, Unterarzt I. Classe im k. I. Infant Reg. König und Docent der Medicin an der Hochschule etc.

e) Dagegen blieben aber wirkliche Verdienste bayerischer Aerzte, welche auswärtige Regierungen anerkannten und sogar belohnten, von unserer Regierung völlig unbeachtet. Ich erinnere an die von unsern Collegen Dr. von Bibra und Dr. Geist erschienene Abhandlung über das Kieferleiden durch Phosphordämpfe etc., welche die Anerkennung Sr. Majestät des Königs von Preussen durch eine goldene Medaille, und von der Akademie der Wissenschaften zu Paris durch das Zuerkennen eines 1000 Frs. betragenden Montyon'schen Concurrenzpreises gefunden hat.

Welchen Eindruck können diese Wahrnehmungen auf die praktischen Aerzte, namentlich auf jene auf dem Lande machen, jetzt in einem Zeitpuncte, welcher es der Regierung so nahe legt, von jenen Vorzügen und Auszeichnungen abzulassen, die nicht durch die allgemeine Stimme gerechtfertiget sind, und daher die Mehrzahl verletzen.

Wenn man erwägt, welche Unzufriedenheit, welcher Missmuth unter den Aerzten durch die seit Decennien her unserem Medicinalwesen gegebene Richtung hervorgerufen wurde, wenn man erwägt, wie dieser Missmuth dadurch gesteigert werden musste, dass die Staatsregierung sich an dem Medicinalwesen nicht nur nicht betheiligte (275), den Congress scheinbar anerkannte (274), trotz aller Verheissungen und Versprechungen aber durch ein ganzes Jahr auf die Congressbeschlüsse keinen Bescheid gab, und endlich auf beharrliches Drängen eine Massregel anordnete, welche durchaus nicht befriedigen konnte (264. 265 u. 266), so muss es um so freudiger begrüsst werden, dass die Staatsregierung auf den von Dr. Heine bei einem Zusammentritt mit dem ständigen Ausschusse gestellten Antrag endlich eine Entschliessung erliess, welche mit der seitherigen Haltung der hohen Staatsregierung in einem Widerspruche steht, der die schönsten Aussich-

ten eröffnete und alle früheren Anstände und Bedenken vergessen zu machen sich eignete;

die von dem Ministerium angeordnete
Berathungs-Commission.

Ich lasse die hiefür erlassene Entschliessung hier wörtlich folgen:

Erlass des Staatsministeriums des Innern,
„die Reorganisation des bayr. Medicinal-Wesens betr."

279. Sr. Majestät der König haben allerhöchst anzuordnen geruht, dass unter der Leitung des Obermedicinalausschusses eine aus dem ärztlichen Stande aller Landestheile frei gewählte Commission zur Berathung und Antragstellung über die zweckgemässeste Art einer Reorganisation des bayr. Medicinal-Wesens niedergesetzt werde. — Der Charakter dieser Commission ist ein
280. rein konsultativer, sie steht unter Leitung des Obermedicinal-Ausschusses; sie verstärkt die Weisheit und Gründlichkeit der Berathung durch den Beitrag der in allen Kreisen des Königreichs gesammelten Erfahrungen, und setzt so die Staats-Regierung in die Lage,
281. ihre dem ärztlichen Stande zugedachten Verbesserungen im Einklange mit den Wünschen der Standesgenossen durchzuführen. Die Zuziehung noch einiger anderer Notabilitäten zu den Commissionsberathungen aus dem Stande der Medicinalbeamten bleibt
282. vorbehalten. Die Dauer der Berathungen der Commission wird vorbehaltlich der nach Lage der Verhältnisse etwa zu bewilligenden Prolongation vorläufig auf die Dauer von 3 Wochen festgesetzt. — Die gewählten Commissionsmitglieder des ärztlichen Standes er-
283. halten als Entschädigung für die Reise- und Aufenthalts-Kosten jene Beiträge, welche gesetzlich an Reisekosten und Diäten den Landtags-Mitgliedern gebühren.

Die Kosten hiefür sind vorläufig aus den Diätenaversen der betreffenden Kreisregierungen zu entnehmen. Den zu Commissionsmitgliedern gewählten Aerzten, welche sich in staatsdienerlichen Verhältnissen befinden, ist für die Dauer der Commissions-Berathungen der erforderliche Geschäftsurlaub ertheilt und für deren 284.
Stellvertretung auf Staatskosten Fürsorge zu treffen.
Zur Bildung dieser Commission ist in jedem Re- 285.
gierungs-Bezirke von allen daselbst domizilirenden promovirten und ausübenden Aerzten aus deren Mitte je ein Abgeordneter und für den Verhinderungsfall des Gewählten je ein Ersatzmann durch schriftliche Wahlzettel mit absoluter Stimmenmehrheit zu wählen. Die schriftlichen Wahlzettel sind an den Ausschuss des ärztlichen Kreisvereines bis spätestens 15. Dezember l. Js. einzusenden. Am 17. Dezember l. Js. eröffnet der Vereins-Ausschuss die eingesendeten Wahlzettel, setzt das Wahlergebniss fest und theilt dasselbe unverzüglich dem k. Regierungs-Präsidium mit. Das k. Regierungs-Präsidium fertigt dem Gewählten die Einberufung aus, welche demselben zur Legitimation vor dem Obermedicinalausschusse zu dienen hat. Die Commission eröff- 286
net ihre Berathungen zu München am 7. Januar 1850 und es haben sich Tags zuvor sämmtliche Mitglieder bei dem Vorstande des Obermedicinal-Ausschusses, k. Geheimen Rathe Dr. v. Ringseis zu melden, und durch Vorlage des Einberufungs-Schreibens förmlich zu legitimiren. Zur Erleichterung des Wahlgeschäftes ist jedem im Regierungs-Bezirke domizilirenden promovirten und ausübenden Arzte mit möglichster Beschleunigung ein gedruckter Wahlzettel zuzusenden, welcher aussen mit der Ueberschrift „An den Ausschuss des ärztlichen Kreisvereines in etc.“ versehen, innen mit der Zahl der zu wählenden, Bezeichnung der Unterschrift des Wählers, des Wahltermins u. dgl. versehen seyn muss. Ein Verzeichniss sämmtlicher, mit Wahl-

zetteln beschickter Aerzte des Kreises ist dem Ausschusse des ärztlichen Kreisvereines unmittelbar mitzutheilen. Vorstehende Entschliessung ist unverzüglich durch die Kreis-Intelligenz-Blätter auszuschreiben und auf sonst geeignete Weise möglichst zur Offenkunde aller Mitglieder des ärztlichen Standes zu bringen. Die k. Kreis-Regierung hat hienach mit thunlichster Beschleunigung das Weitere zu verfügen.

München, den 15. November 1849.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

v. Zwehl.

Durch den Minister der General-Secretär
Ministerial-Rath Epplen.

An die königl. Regierung,
Kammer des Innern,

287. Die in Folge dieses Rescriptes von den einzelnen Kreisvereinen gewählten Deputirten siehe unten (426).

Als Notabilitäten aus dem Stande der Medicinalbeamten waren von dem kön. Staatsministerium berufen:

1) Dr. von Breslau, k. Leibarzt, geheimer Rath und Professor;
2) Dr. von Gietl, k. Leibarzt, geheimer Rath und Professor;
3) Dr. Haus, k. Medicinalrath zu Augsburg;
4) Dr. Heine, k. Cantonsarzt, dermalen Landtagsabgeordneter aus Germersheim.

288. Diese Ministerial-Commission ward sofort am 7. Januar durch den Staatsminister des Innern, Herrn von Zwehl, wirklich eröffnet, und dies in einer Weise, welche das aus früheren Zeiten etwa noch mit herübergenommene Misstrauen vollständig zu besiegen im Stande war. Der Herr Minister erweiterte die Competenz dieser Berathungs-Commission in einer Weise, wie sie selbst nach dem so beifällig aufgenommenen

Rescripte nicht erwartet war. Auf eine sehr wohlgelungene Antwortsrede von dem Deputirten Dr. Rapp wiederholte der Herr Staatsminister, dass es nun Sache der Commission sey, welche Basis und Grundlage sie sich wählen wolle, und es werde die Staatsregierung ihr nie störend in den Weg treten.

Hierauf wurde nun die Geschäftsordnung bestimmt, von der Commission die Bildung von 4 Ausschüssen beschlossen, und am nächsten Tage in folgender Weise gebildet: 289.

I. Ausschuss: für das Lehrfach und Prüfungswesen: von Gietl, von Breslau, von Bezold, Kolb.

II. Ausschuss: für practische Aerzte und Vereinswesen: Dapping, Bloest, Erhard, Heine.

III. Ausschuss: für Medicinalbeamte: Oegg, Haus, Rapp, Geis.

IV. Ausschuss: für besondere Fragen, als Medicinaltaxordnung, Apothekerwesen, Pharmacopoe, Thierarzneiwesen, Hebammenwesen etc. sollen, unter Zuziehung von treffenden Sachverständigen aus den drei ersten Ausschüssen, 4 Mitglieder, nämlich je ein Mitglied eines der drei Ausschüsse bestimmt werden.

Herr Professor Dr. Ditterich hat als Redacteur 290. der neuen med. chir. Ztg. bei dem Herrn Minister gebeten, zum Behufe der Mittheilungen in seinem Blatte den Sitzungen beiwohnen zu dürfen. Nachdem auch die Entscheidung über diese Frage von dem Hrn. Minister in die Competenz der Commission gelegt war, wurde dieselbe nicht nur angenommen, sondern Hr. Professor Dr. Ditterich zum ständigen Secretair der Commission erwählt, was ich mit grosser Freude vernommen, denn durch die in der neuen med. chir. Ztg. über die Congressverhandlungen gegebenen Referate hat Hr. Professor Dr. Ditterich nicht nur seine Fähigkeiten für solche Arbeiten, sondern auch den dazu nöthi-

gen Freimuth auf sehr befriedigende Weise bewährt. Ob die Verhältnisse, wie sie diesmal stattfanden, es dem Hrn. Collegen Ditterich möglich machen, seinen begründeten Ruf sich zu erhalten, wird die Folge lehren; das Präsidium hat für gut befunden, diesmal keinen Stenographen zu benützen, und soll dasselbe eine so ausgedehnte Liberalität beobachtet haben, dass die meisten Berathungen in gruppenweisen Besprechungen stattfanden, und somit eigentlich nicht recht abzusehen ist, wie ein jeweiliger Secretair seiner ohnehin schweren Obliegenheit wird haben genügen können.

Vorläufig sind die Beschlüsse der Berathungs-Commission, von Hrn. Dr. Ditterich redigirt, (II) mit der Bemerkung erschienen, dass der Commentar zu diesen Beschlüssen, nämlich die Ausschussarbeiten, Abänderungsvorschläge, Abstimmungen und Separatvoten nach Verlauf von wenigen Wochen ebenfalls die Presse verlassen werden.

291. Als Vorlagen für die Berathungen dieser Commission waren vom kgl. Staatsministerium — in Berücksichtigung der von dem ständigen Ausschusse wiederholt gestellten Bitte, dass der erbetenen Reorganisation des Medicinalwesens die Congressbeschlüsse zu Grunde gelegt werden möchten, nach den vom Congress aufgestellten Rubriken Fragen vorgelegt und zwar:

Titel I.

292. **Studium der Medicin.**

Frage I.

Soll die Dauer des ärztlichen Universitätsstudiums an eine bestimmte Zeit gebunden werden, und an welche (II. p. 3).

Frage II.

Sind abändernde Anordnungen nothwendig über das Studium der Medicin, und welche? insbesondere in Beziehung auf

a) Wahl der Hochschule und Lehrer;

b) Ordnung in der Reihenfolge der Vorlesungen;
c) Testirung des Besuches von demonstrativ experimentirenden Collegien;
d) Einrichtung eines sogenannten philosophischen Curses für künftige Aerzte?

Gründe für die Bejahung oder Verneinung, und entsprechende Vorschläge im Bejahungsfalle (II. pg. 3).

Frage III.

Soll jede Uebergangs- und Zwischenprüfung während des ganzen vorärztlichen und ärztlichen Bildungscurses aufhören, und sollen die Prüfungen aus sämmtlichen Lehrgegenständen am Ende derselben zusammenfallen oder soll die Wahl zwischen beiden Terminen beliebig seyn (II. pg. 3)?

Frage IV.

Soll die Thierarzneikunde fortan unter den ärztlichen Lehr- und Prüfungsgegenständen belassen, oder dem Sonderstudium und Praxis anheimfallen (II. pg. 3)?

Frage V.

Soll der Uebertritt zur Praxis unmittelbar nach dem Universitäts-Abiturienten-Examen gestattet, oder durch eine zweite nach vorgängiger Praxis zu bestehende weitere Prüfung bedingt seyn (II. pg. 4)?

Frage VI.

Soll die medicinische Doctorwürde nothwendige Verbindung der ärztlichen Selbstständigkeit bleiben? oder zu welchen besonderen Vorrechten eine Vorbedingung bilden (II. pg. 4)?

Frage VII.

Soll das sogenannte Staatsexamen aufhören, und mit der Schlussprüfung verbunden werden (II. pg. 4)?

Frage VIII.

Wo soll die Schluss- wo die Staatsprüfung abgehalten werden? und von welchen Personen (II. pg. 4)?

Titel II.

293. **Verhältnisse der practischen Aerzte und ärztlichen Vereine.**

Frage IX.

Welche Befugnisse und welche Vorrechte sollen an die Stelle eines practischen Arztes geknüpft werden (II. pg. 11)?

Frage X.

Ist den Aerzten völlig unbedingte Freiheit der Praxis zu gewähren (II. pg. 11)?

Frage XI.

Ist bei vollständiger Freigebung der ärztlichen Praxis eine weitere Vorsorge des Staates in der Vertheilung der practischen Aerzte und ihrer Hülfe nothwendig (II. pg. 11)?

Frage XII.

Sollen ärztliche Districte gebildet werden, wie und von welcher Behörde (II. pg. 11)?

Frage XIII.

Haben sich erfahrungsgemäss in der gegenwärtigen Besorgung des ärztlichen Armendienstes bedenkliche Wahrnehmungen ergeben, und wie kann etwaigen Gebrechen gesteuert werden (II. pg. 18)?

Frage XIV.

Wie soll die Corrections- und Disciplinargewalt über die practischen Aerzte ausgeübt werden (II. pg. 23)?

Frage XV.

Ist die Dispensirfreiheit des ärztlichen Personals zu beschränken, und in wie weit (II. pg. 26)?

Frage XVI.

Wie und von wem soll die Qualification der practischen Aerzte erfolgen (II. pg. 12)?

Frage XVII.

Sind die gesetzlichen Bestimmungen wegen Uebergriffen des minder berechtigten ärztlichen Personals (Chirurgen, Zahn- und Augenärzte, Hebammen u. dgl.) dann gegen eigentliche Quacksalberei ausreichend, oder bedürfen sie Zusätze, und welche?

Können bestimmte Grenzlinien für die Zuständigkeiten solcher sonderärztlichen Individuen gezogen werden, und welche? insbedere mit Rücksicht auf neu auftauchende Heilverfahren, (Homöopathie, Hydropathie, Magnetismus u. dgl. (II. pg. 28)?

Frage XVIII.

Sollen die ärztlichen Vereine freiwillige Privatanstalten ohne äussere Autorität bleiben oder durch Anordnung zwangsweisen Beitritts aller Aerzte eine Organisation als Gesammtvertretung des ärztlichen Standes erhalten (II. pg. 21)? und sollen hienach Disciplinarbefugnisse gegen ihre Mitglieder nach Art der Advocatenkammern in Frankreich und Belgien eingeräumt werden?

Welche Grundzüge hätten in letzterem Falle die Vereinssatzungen in sich aufzunehmen (II. pg. 23)?

Frage XIX.

Welche freiwillige Verpflichtungen übernehmen diese Vereine (II. pg. 21)?

Wollen dieselben durch Selbstbesteuerung eine eigene Hilfs- und Waisencasse mit etwaigen Zuschüssen aus Staats- und Gemeindecassen bilden?

Welches wären die Grundzüge einer solchen Anstalt (II. pg. 29)?

Titel III.

Physikate. 294.

Frage XX.

Entspricht das Institut der Gerichtsärzte (in seiner jetzigen Ausdehnung) allen gerichtlichen Ansprüchen, namentlich bei der eingeführten Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Rechtspflege, oder ergeben sich hiebei Anstände, und welche (II. pg. 31)?

(Sind die in den ärztlichen Congressbeschlüssen vom Jahre 1848 an verschiedenen Stellen angeregten Bedenken begründet? Welche Reorganisation wäre hienach vorzunehmen?)

Frage XXI.

Würde etwa die medicina forensis durch Reduction der Gerichtsärzte auf eine geringere Anzahl nach Massgabe der künftigen Bezirks-Gerichte mit gleichzeitiger Einführung des Institutes

der Districts-Aerzte eine entsprechendere Behandlung gewinnen können? (II. pg. 31)

Frage XXII.

Wie könnten bei einer derartigen neuen Einrichtung die bestehenden Physicate allmälig eingezogen und die Collisionen, welche sich zwischen den älteren physicalischen und den neuen Anstellungen bei Vertheilung der Districte und Armenpraxis ergeben werden, in Gerechtigkeit und Schonung für den Staat und für die Einzelnen ausgeglichen werden? (Diese Frage ward als unnöthig in den Beschlüssen nicht mehr aufgeführt.)

Titel IV.

295. **Kreismedicinal-Collegium und Kreis-Medicinalrath.**

Frage XXIII.

Soll die jetzige Zusammensetzung der Kreismedicinalausschüsse beibehalten werden, oder soll sie eine Umgestaltung erfahren, und welche? (II. pg. 38)

Frage XXIV.

Soll in der neugestalteten Kreismedicinalbehörde die Behandlung aller wichtigen Kreismedicinal-Angelegenheiten büreaumässig oder collegial geschehen (II. pg. 42)?

Frage XXV.

Soll, und in welchen Puncten soll eine Mehrung oder Minderung der Zuständigkeiten der gegenwärtigen Kreismedicinalausschüsse eintreten? (II. pg. 42)

Titel V.

296. **Obermedicinal-Collegium.**

Frage XXVI.

Soll die jetzige Einrichtung des Obermedicinal-Ausschusses beibehalten werden, oder soll sie eine Umgestaltung erfahren, und welche? (II. pg. 45)

Frage XXVII.

Welcher Wirkungskreis wäre dem Obermedicinal-Collegium einzuräumen? (II. pg. 47)

Besondere Fragen. 297.

Frage XXVIII.

Soll eine Medicinal-Tax-Ordnung bestehen, und ist die gegenwärtige entsprechend, oder sind Klagen dagegen zu erheben? (II. pg. 50).

Frage XXIX.

Entspricht das Apothekenwesen in Bayern den Anforderungen des Publicums und der Aerzte, oder können Verbesserungs-Vorschläge gemacht werden? (II. pg. 52).

Frage XXX.

Ist die Einführung einer anderen Pharmacopöa aus den deutschen Landesstaaten, z. B. die Würtembergische, wünschenswerth? (II. pg. 54).

Frage XXXI.

Ist es räthlich, für jeden Stadtgerichtsbezirk zu legalen oder auch wichtigen administrativen chemischen Untersuchungen aus dem Gremium der Apotheker einen bestimmten Experten erkiesen zu lassen? (II. pg. 54).

Frage XXXII.

Ist nach dem Beispiele von Städten und Stiftungen in Preussen den grösseren Städten für den Armenbedarf an Arzneimitteln und den einzelnen Spitälern (Strafhäusern) und milden Stiftungen die Errichtung von Dispensiranstalten unter Leitung eines geprüften Apothekers oder endgültig geprüften Arztes zu gestatten? (II. pg. 54).

Frage XXXIII.

Ist die Errichtung eines Irrenhauses für jeden Kreis insbesondere das Zweckdienlichste in Bezug auf Verwaltung, Krankenmenge und Krankentransport? oder die Vereinigung mehrerer Kreise zu demselben Zwecke rathsam? (II. pg. 55).

Frage XXXIV.

Welche Vorsorge hinsichtlich der frühzeitigen und sicheren Ausbildung der leitenden Aerzte ist zu treffen? (II. pg. 55).

Frage XXXV.

Kann die ökonomische Direction einer solchen Anstalt unter

Beihülfe und Controle des örtlichen Magistrates nicht mit der ärztlichen in einer Person vereiniget werden? (II. pg. 56).

298. Nach der mit Vorlage dieser Fragen bei der am 7. Januar stattgehabten Eröffnung der Commission von dem Herrn Minister ausgesprochenen Erklärung, dass dadurch der Commission **das Recht der Initiative** nicht verkümmert werden wolle, (VIII. nr. 67. pg. 49), dass auch über eine etwaige Ergänzung der Fragestellung sich die Commission vereinbaren könne (VIII. nr. 67. p. 53), hat dieselbe noch folgende Fragen beigefügt.

Frage XXXVI.

In welche geschäftliche Beziehung soll die Praxis des Veterinärwesens künftighin zu dem äusseren ärztlichen Personale etc. und zu den höhern amtlichen Behörden etc. kommen. (II. pg. 56).

Frage XXXVII.

Genügt die bisherige Art des Hebammen-Unterrichts und wenn nicht, welche Veränderungen soll derselbe erleiden? (II. pg. 57).

Frage XXXVIII.

Ist es nothwendig, ärztliches Hilfspersonale heranzubilden, und wie wird solches auf die zweckmässigste Weise geschehen können? (II. pg. 58).

299. Der für diese Commissionsberathungen (282), jedoch mit Vorbehalt einer etwa nöthigen Prolongation, ursprünglich nur auf 3 Wochen bewilligte Termin ward zweimal, schlüsslich bis zum 9. Februar prolongirt. Nach dem Schlusse der Berathungen richtete die Commission noch eine Adresse an den Herrn Minister, worin sie theils den gebührenden Dank für die Anordnung dieser Commission, theils Erläuterung ihrer Beschlüsse und noch einige fromme Wünsche aussprach.

IV. Der Ministerial-Referent für das Sanitätswesen,

Herr Geheime Rath von Ringseis.

Wenn ich dem Herrn von Ringseis ein besonderes Capitel widme, so dürfte dies — obschon der Ministerial-Referent bezüglich auf das Medicinalwesen der erste Mann im Staate ist — doch einer Erläuterung bedürfen, denn in jeder Eigenschaft, in welcher Herr von Ringseis uns berührt, könnte er in einem der andern Capitel besprochen werden; als Ministerialreferent bei der Staatsregierung, als Vereinsglied bei dem oberbayerischen Verein, als Arzt bei den Aerzten, als Ehrengast des Congresses bei dem Congress etc. 300.

Von allen diesen Eigenschaften interessirt uns aber hier vorzugsweise seine Stellung als Chef des Medicinalwesens und als Medicinalreferent. Von diesem Standpuncte aus konnte er mit der Regierung zugleich darum nicht besprochen werden, weil er von einigen beschuldiget wird, dass er ein Hemmschuh der Förderung der Medicinal-Angelegenheiten sey, er also die Staatsregierung schlecht berathe, er selbst aber bei mehreren Gelegenheiten Miene machte, anzudeuten, dass nicht er, sondern die Staatsregierung selbst die Schuld an diesen und jenen Gebrechen des Medicinalwesens trage, somit hier ein Verhältniss obwaltet, das um so weniger klar ist, als ihm für seine Leistungen als Ministerialreferent von dem Congress Dank- und Vertrauens-Voten dargebracht wurden (196).

Ich will versuchen, was ich zur Aufklärung dieses räthselhaften Verhältnisses beitragen kann.

Herr von Ringseis, der durch die Carriere, zu- 301.
erst als Assistent, dann als Primär-Arzt am allgemeinen Münchner Krankenhaus es schon im 5ten Jahre nach absolvirten Studien bis zum Kreismedicinalrathe

gebracht hatte, ward im weiteren Verlaufe an der Maximilians-Universität Professor der speciellen Pathologie, Therapie und der Klinik, Obermedicinalrath, Medicinalreferent im Ministerium, Vorstand des Obermedicinalausschusses, wirklicher Geheimer Rath, Mitglied der Academie der Wissenschaften und Ritter mehrerer Orden.

Auch als Landtagsdeputirter gab uns Hr. v. R. Gelegenheit, seine vielseitigen Kenntnisse, aber nicht in dem, was dem Medicinalwesen Noth that, sondern im staatswirthschaftlichen und Finanzfache zu bewundern.

Hr. v. R. war nebstbei eigentlich der erste in Bayern, welcher an einer Medicinalreform arbeitete. Schon im Jahre 1841 gab er ein „System der Medicin" heraus, welches zugleich „ein Versuch zur Reform und Restauration der medicinischen Theorie und Praxis" seyn sollte. Dieser vormärzliche Versuch einer Reform hat aber gleiches Schicksal mit unsern nachmärzlichen Versuchen gehabt. Wie die Letzteren bisher erfolglos waren, so ist auch Ersterer bereits spurlos verklungen.

Auch an die Erfüllung des Versprechens, welches Hr. v. R. schon vor 2 Jahren uns gegeben hat (IV. p. 574), nämlich „auf offener Arena den Beweis zu führen, dass er der Zeit nicht blos gefolgt, sondern nach „verschiedenen Seiten hin derselben vorausgeeilt sey", hat ihn niemand zu erinnern ein Bedürfniss gefühlt.

302. Unter diesen Umständen hat sich mit der Geschäftsführung des Hrn. von Ringseis und über dieselbe eine so allgemeine Unzufriedenheit und Muthlosigkeit unter den Aerzten entwickelt, dass nur die an jener Zeit klebende Abhängigkeit der Aerzte von ihrem Chef einen lauten Ausbruch dieser Unzufriedenheit zu verhüten im Stande war.

Der Rechtsboden, auf welchen das organische

Edict über das Medicinalwesen im Jahre 1808 die Aerzte gestellt hatte, war unter dem Regiment des Hrn. v. R. gänzlich verschwunden, und an dessen Stelle eine unbegränzte Willkührherrschaft und Schutzlosigkeit der Aerzte getreten. Man erinnere sich nur an die fast unglaublichen Vorgänge, welche bei Beförderung und Anstellung der Aerzte vorkamen etc. Wenn Aerzte Pfuschereien der Bader etc. zur Anzeige gebracht hatten, und es dem Referenten bei dem Landgerichte gelungen war, dem von ihm begünstigten Bader durchzuhelfen, was ja bei den merkwürdigen Instructionen dieser Ringseis'schen Creaturen so leicht ist, so musste der practische Arzt, oder wenn derselbe durch den Gerichtsarzt ex officio vertreten war, der Gerichtsarzt die Untersuchungskosten zahlen. Ein Recurs an das Ministerium hat zwar das Cassiren einiger solcher Erkenntnisse zur Folge gehabt, aber für jeden einzelnen Fall musste der Recurs erneuert oder die ungerechten Sporteln bezahlt werden etc.

Mit den Bewegungen in dem Jahre 1848 schien endlich die Zeit gekommen zu seyn, auch diese Missstände zur Sprache zu bringen. Ein Correspondent der deutschconstitutionellen Zeitung trat mit Beschuldigungen öffentlich gegen Hrn. v. R. auf. 303.

Diese und andere Beschuldigungen drehen sich hauptsächlich um:

1) die Bevorzugung, welche der Hr. v. R. den Landärzten, Chirurgen und Badern auf Kosten der Aerzte zuwandte, indem er denselben Instructionen ertheilte und aufrecht hielt, nach welchen diese Menschen jeden Unfug treiben können, ohne dass man im Stande wäre, denselben Einhalt zu thun;

2) um die Beharrlichkeit, mit welcher Hr. v. R., wenn er nach den Urtheilen und Klagen, welche über diese Classe von Heilkünstlern gerichtlich und aus-

sergerichtlich in bayerischen und ausserbayerischen Zeitschriften geführt wurden, die eine Gattung nicht mehr halten konnte, sogleich mit einer neuen, wo möglich noch schlechteren Auflage hervortrat (Bader und Badermagister);

3) um den Rath und die Bewilligung, dass die Aerzte durch Erwerben von Baderei-Gerechtigkeiten zu ihrer Ansässigmachung und Ausübung der Praxis gelangen konnten, wodurch er nicht nur eine Menge von Aerzten, Chirurgen etc. unglücklich machte, sondern dadurch auch ganz ungünstige Zustände und die Unmöglichkeit herbeiführte, diese nachtheiligen Folgen je wieder verbessern zu können.

Ferner ward ihm vorgeworfen:

4) er befasse sich mit dem Studium ultramontaner Schriften mehr als mit seinem Referate;

5) er sey kein Geschäftsmann und sey es nie gewesen;

6) er kenne und liebe die Administration des Medicinalwesens nicht;

7) er sey mehr dem Glauben als dem Wissen zugethan;

8) er überlasse die wichtigsten Angelegenheiten den Laien.

304. Auf diese Vorwürfe hat Herr von Ringseis in demselben Blatte eine Erwiederung (er nennt sie „Abfertigung") einrücken lassen. Diese Verhandlungen waren für die ärztlichen Interessen für so wichtig erkannt, dass sie da, wo von der Reform unseres Medicinalwesens die Rede war, nicht ignorirt werden konnten, sie wurden daher in die medicinisch politischen Blätter (p. 571) aufgenommen, und bei dieser Gelegenheit dem Hrn. v. R. zu erkennen gegeben, dass seine Entgegnung keinesweges als „Abfertigung" betrachtet werden, seine Vertheidigung das ärztliche Publicum durchaus nicht habe beruhigen können.

Diese Verhandlungen, obschon sie in die Zeit der Berufung des ärztlichen Congresses fielen, waren nicht im Stande, das räthselhafte Benehmen, welches Herr v. Ringseis gegenüber einer Congressberufung sich zu Schulden kommen liess, zu ändern. Er war es, der den sonderbaren Generalurlaub für die amtlichen Aerzte (XV. p. 17) privatim beantragte, und natürlich amtlich begutachtete; er war es, der es geschehen liess, dass auf die verschiedenen Eingaben der ärztlichen Vereine, die Berufung eines Congresses betreffend (IV. nr. 61. p. 346), keine Entschliessung erfolgte; es konnte ihm nicht unbekannt geblieben seyn, dass der Verein von Mittelfranken sich bei dem Ministerium über die gelegentlich der Berufung des Congresses gemachten Umtriebe beschwerte (XV. pag. 27); er hat weder diesen Untrieben gesteuert, noch die Bittsteller einer Antwort gewürdiget. 305.

So kam der Congress zu Stande, ohne dass Hr. v. R. etwas auf offener Bühne dafür gethan hätte, nur hinter den Coulissen war er zu erblicken.

Erst bei dem Congress selbst trat er hinter den Coulissen hervor, und bemühte sich, in einer höchst überraschenden Weise die thätigste Theilnahme für die Sache zu zeigen. Ich führe einige seiner dort gemachten Aeusserungen aus den gedruckten Verhandlungen (XXVII) hier an:

Pag. 15 (ad Nr. 143.) Bei Gelegenheit des Verlangens einer psychiatrischen Clinik glaubt Hr. v. R. darauf aufmerksam machen zu müssen, dass es äusserst schwierig sey, Studenten zu den Irren zu führen, indem diese dadurch zu sehr gestört würden. 306.

Pag. 20 (ad Nr. 144.) Bei dem Wunsche, dass auch Nichtlehrer in den Prüfungs-Senat aufgenommen werden, bemerkt Hr. v. R., es sollte gesagt werden, dass diese Nichtlehrer doch Aerzte seyn müssen, die Regierung möchte sonst auch Laien darunter verstehen. 307.

308. Pag. 25 (ad Nr. 132. 205.) Bei Gelegenheit der Anregung, dass auf eine deutsche Medicinalgesetzgebung z. E. Pharmacopoe etc. hinzuwirken sey, bemerkt Hr. v. R., dass wir über deutsche Medicinalgesetzgebung noch gar nichts verfügen können, ehe wir wissen, welches die deutsche Verfassung seyn wird; „ehe nicht die Einheit von Deutschland gesichert ist, können wir nichts thun.“

309. (ad Nr. 151.) Bei dem ganz allgemeinen Satze, es solle zur Leitung des gesammten Medicinalwesens das Obermedicinal-Collegium wieder gebildet werden (XXVII p. 262) bemerkt Hr. v. R. „dass unmöglich blos die Execu„tion der Beschlüsse einer solchen Stelle dem Ministerium oblie„gen kann, denn alle Beschlüsse der Obermedicinalbehörde be„rühren eine Menge anderer Zweige der Gesammtverwaltung“ (XXVII. p. 27). Im weitern Verlaufe suchte er (XXVII. p. 28) den Obermedicinalausschuss zu rechtfertigen, und rühmt, dass ein Mitglied desselben in letzterer Zeit nur 100 fl. Remuneration hatte. — Weiter unten (p. 29. 204) erläutert er, „dass dem obersten ärztlichen Collegium eine „Stellung, wie sie die kirchlichen Behörden einnehmen, nicht „beigelegt werden könne, denn die Kirche hat ihre Lehre, „von der sie nicht abweichen kann.“

Nachdem nun gezeigt wird, dass das Obermedicinal-Collegium durch Beiziehen eines Juristen ganz füglich eine selbstständige Stellung haben könne, dass dies namentlich in Preussen so sey, benützt er diesen Einwurf flugs als Beweis für seine Behauptung, dass ein oberärztliches Collegium nicht ohne Beiziehen von Justizbeamten bestehen könne, sowie er auch das, was Dr. Kunst (p. 31) sagt, nämlich: dass die Juristen mit Umgehung der ärztlichen Gutachten unzweckmässige Gesetze erlassen, ebenfalls als Beweis für seine obengemachte Aeusserung (p. 32) geltend macht. Schlüsslich rühmt er zu diesem Capitel noch (XXVII. p. 40), dass blos deswegen Manches (?) in Medicinalangelegenheiten durchgeführt wurde, weil er nicht blos Refe-

rent im Ministerium, sondern zugleich im Ausschuss und Professor war! 310.

Pag. 42. (ad Nr. 148.) Diese Propädeutik für das Cumuliren von Aemtern in einer Person wird im weitern Verlaufe noch deutlicher ausgesprochen. Hr. v. R. sagt: „Es scheint mir im Geiste der ganzen Zeit zu liegen, die Competenz der unteren Stellen, sowohl praktischer Aerzte als Gerichtsärzte zu vermehren, ebenso zu vermehren die Competenzen der Medicinalausschüsse etc. Ich kann daher aus diesen Gründen nicht für den Ausschluss der Mitglieder des Obermedicinal-Collegiums von anderen Stellen stimmen etc. ich will niemanden zurücksetzen, aber von Natur aus muss doch der Professor in seinem Fach am thätigsten und am meisten fähig seyn, über die Gegenstände des Obermedicinal-Collegiums zu urtheilen.

Auf p. 52 macht er das Geständniss, weil er als Obermedicinalrath allein war, benöthigt gewesen zu seyn, andere beizuziehen, und da wurden verschiedene Aerzte der Stadt München beigezogen etc. Es war der Beschluss des Medicinalausschusses, nachdem es von ihm längst vorgeschlagen war, dass der Professor der gerichtlichen Medicin zugleich Gerichtsarzt wäre; dass die Gerichtsärzte im Landgerichte München und Au künftig etc. zu den wichtigeren Fällen beigezogen werden dürften. Wenn das künftig ausgeführt wird, „wo„zu allerdings das Votum des Congresses viel „beitragen wird", so würde diesem Bedürfnisse gründlicher abgeholfen, wie bisher.

Pg. 53. (ad Nr. 305.) Seine Vorsorge für die practi- 311.
schen Aerzte bethätigte er durch den Vorschlag, dass in der Stadt München keiner practiciren dürfe, der nicht eine Zeit lang die Landpraxis kennen gelernt hat.

Auf p. 56 zeigt er, wie und warum bei Anstellungen das Erholen der Gutachten von den Kreisregierungen nothwendig sey.

Pg. 58. (ad Nr. 151.) Bei Gelegenheit der von Hrn. Dr. Seitz aufgestellten Behauptung, dass eine medici-

nische Statistik unumgänglich nothwendig sey, um die öffentliche Gesundheitspflege gehörig zu überwachen und die geeigneten Massregeln zu ergreifen, erwiedert Hr. von Ringseis: es besteht im Ministerium bereits ein statistisches Büreau. Es wird kaum möglich seyn, dieses Geschäft dem künftigen Collegium allein zu überweisen etc. Dass bisher keine öffentlichen Bekanntmachungen gegeben wurden, hängt, ich weiss nicht von welchen Umständen ab. Die Notizen sind zusammengestellt, und von den verschiedenen Arbeitern des statistischen Büreau verfertigt worden. Ich zweifle nicht, dass der Wunsch der Herrn Collegen wird erfüllt werden, denn die Vorarbeiten sind in hinreichendem Masse vorhanden.

313. **Pag. 67. (ad Nr. 147.) Hr. v. R. vertheidigt p. 67 die bisher bestandenen Kreismedicinal-Ausschüsse und sagt: etc.** „Viele der Puncte wurden nicht ausgeführt, „weil man die Kosten scheute, aber die Medicinalausschüsse ha„ben dennoch Lebenszeichen von sich, aber nur nach Aufwärts „gegeben."

314. **Pag. 80. (ad Nr. 137.)** „Ueber die Ansässigmachung „sind bestimmte Vorschriften, zum Theil von der Ständeversamm„lung gegeben; es wird davon nicht abgewichen werden kön„nen. — Wenn der Arzt stirbt und es sind Kinder vorhanden, „so muss die Gemeinde diese versorgen. Deswegen weigern sich „die Gemeinden, das Heimathsrecht zu bewilligen. — Wenn durch „die Bewilligung der geforderten Rechte den Gemeinden Lasten „aufgebürdet werden, so ist das eine Art neue Steuer, und neue „Steuern können ohne Zustimmung der Stände nicht auferlegt „werden."

315. Pg. 93. (ad Nr. 138) Freie Praxis. — „Ich stimme und „mit vollstem Herzen für eine gänzliche und unbedingte Frei„heit der Praxis, dem Prinzipe nach. Allerdings wurde in älteren „Zeiten, als die Zahl der Aerzte noch nicht so übergross war, „den promovirten Aerzten die Erlaubniss ertheilt, frei zu practi„ziren. Die Ueberzahl der Aerzte hat nirgends ein Missverhält„niss zur Folge gehabt. Aber es können andere Verhältnisse „eintreten, wo es die Pflicht des Staates ist, beschränkend ein-

„zuschreiten. Es gibt gar keine unbedingte Freiheit, in gar kei„nem Stande; es ist auch die Ausübung der Praxis an Erfüllung „vieler Bedingungen geknüpft, selbst in Staaten, wo keine Ue„berzahl an Aerzten ist. Der Dichter sagt: „der ist frei, der „sich selbst beschränkt" etc. Es gibt Verhältnisse, wo die un„bedingte Freiheit beschränkt werden muss, und das ist die Auf„gabe des Staates; denn was hätte er sonst für eine Aufgabe, „als da, die Bande zu lüften, wo sie zu eng waren, und im Ge„gentheil sie enger anzuziehen, wo sie zu lose geworden. We„der die Districts-Eintheilung noch die Abwesenheit derselben „ist Ursache an dem leider im höchsten Grade zu beklagenden „Elende so vieler Aerzte, das niemand so im Detail kennt, als „ich aus den vielen Klagen, die immer einlaufen und die ich „mit blutendem Herzen so oft gelesen habe, weil ich kein „Mittel wusste, ihnen abzuhelfen. — Daran ist aber nichts schuld, „als die Ueberfüllung von Aerzten, die in Bayern grösser ist, „als anderswo etc. Ich glaube, dass die völlige Freiheit zu „practiziren in Zukunft wird eingeführt werden können, und ich „hoffe, dass es nicht zu lange dauert, denn günstige Vorbedin„gungen dazu sind vorhanden. Die meisten der ehemals creirten „Landärzte sind gestorben; ein grosser Theil der ehemaligen Chi„rurgen, die Befugnisse hatten, ziemlich gleich denen der Land„ärzte, ist gleichfalls gestorben. Die neu creirten Bader haben „nur geringe Befugnisse; auch sie werden aussterben. Im Au„genblicke aber die Praxis unbedingt freizugeben, würde nach „meiner Ueberzeugung und Kenntniss der Acten, eine furchtbare „Verwirrung in vielen Gegenden hervorbringen. Eine förmliche „Völkerwanderung der Aerzte würde es geben (pg. 95). Es ist „schmerzlich, dass die promovirten Aerzte das, was sie gelernt „haben, nicht sogleich ausüben können, aber ich frage, wo gibt „es in der ganzen Geschichte, die ich zu kennen meine, einen „Staat, der nicht eine unter früheren Verhältnissen bewilligte „Freiheit einschränken müsste? Darum halte ich dafür, dass der „Staat, wo aus der Gewährung einer grösseren Freiheit Nach„theile entstehen würden, diese Freiheit wenigstens zeitlich be„schränken müsse (pg. 102). Wenn etwa der Einwand gemacht

„wird, dass der promovirte Arzt gehindert sey, das, was er ge-„lernt hat, fortzusetzen, so ist zu entgegnen: Nach dem Vor-„schlage des Ausschusses soll die Praxis in den grossen Städten „ja freigegeben seyn. Die Gelegenheit bleibt ihm, nicht blos „etwas zu lernen, sondern auch Einiges zu erwerben. Es ist ja „eine relative Freiheit, es ist kein unbedingter Zwang, kein Ver-„bot beantragt."

316. Pg. 108. (ad Nr. 27.) Auf das ihm gebrachte Dankvotum erwiederte Herr v. R.: „Ich danke Ihnen, meine Herren, mit ge-„rührtem Herzen für die Aeusserung ihres Wohlwollens, welche „ich nicht in dem Grade verdiene Ich beklage zugleich, dass „es nicht in meiner Kraft war, und auch künftig nicht seyn wird, „das Schicksal der Aerzte in dem Masse zu verbessern, als es „wünschenswerth ist, und besonders ich es wünsche."

317. Pg. 126. (ad Nr. 139.) „Die Landärzte wurden damals ein-„geführt, weil Mangel an promovirten Aerzten. Sie hatten daher „fast alle die Rechte der promovirten Aerzte. Die Districte kön-„nen nun allerdings gemacht werden; aber, wenn man nur pro-„movirte Aerzte ohne alle Rücksicht, wo ein Bader sitzt, hin-„setzt, so würden beide sich Abbruch thun."

318. Pg. 143. (ad Nr. 140.) „Wie die meisten wissen, ist es oh-„nehin Regel, dass nur wissenschaftlich gebildete Aerzte der Tod-„tenschau vorstehen. Nur wo unüberwindliche Schwierigkeiten „sind, wurde es ausnahmsweise gestattet, dass Personen der un-„teren Klasse der Aerzte sie vornehmen etc." — Dies ist eine Angabe, die wohl durch Hunderte von Beispielen widerlegt werden könnte.

319. P. 152. (ad Nr. 141) (XXVII. p. 253. §. 16 Handapotheke). „Es wurde vom Medicinalausschuss vorgeschlagen, dass die prac-„tischen Aerzte, die befugt sind, eine Handapotheke zu halten, „ihren Bedarf aus der Gerichts-Apotheke nehmen sollen, aber in „der Ministerial-Sitzung wurde bemerkt, dass dann die Gerichts-„apotheker eine Art Privilegium haben, und keine Concurrenz „eintrete."

Pg. 153. Zur Aufklärung." — „Es ist gar nicht mög-„lich, die Handapotheken zu ersetzen, weil ein Apotheker oft in

„einem Bezirke 5—6 Filialapotheken halten müsste, was er nicht „im Stande ist.“

Auf pg. 156 erklärt sich Herr. v. R. für die Concurse. 320.

Pg. 158 beruft er sich auf seine Kenntnisse aus den Acten, wie ungeeignet es sey, die Assistenten mit vom Ordinarius selbst wählen zu lassen. „Ich beschwöre Sie „im Interesse der Kranken, im Namen der Professoren und der „ganzen Anstalt, diesen §. nicht zu unterschreiben.“ 321.

Pg. 167. Bei dem §. 30. den Vereinszwang bestimmend, erklärt Hr. v. R.: Meine Herren Collegen! Sie gründen hier eine Corporation. Ich habe in meiner öffentlichen Rectoratsrede und wiederholt in der Ständeversammlung vom Jahre 1837 die Wichtigkeit und Nothwendigkeit der Corporationen, mit begeisterter Rede kann ich sagen, vertheidigt. Ich freue mich auch, dass hier eine Corporation für die Mediciner gegründet werden soll; doch weiss ich nicht, ob wir schon von Pflichten reden können, dieser Corporation beizutreten, ohne vorher gefragt zu haben, ob wir rechtmässig eine solche Verpflichtung aussprechen können. Ich zweifle sehr, ob von einem Gerichtshofe so ein Recht uns zugestanden würde. 322.

Auf den Einwurf, dass der Staat eine solche Corporation bilden und ihr eine Competenz zuzuerkennen im Stande sey, erwiederte Hr. v. R.: es fragt sich, ob die beantragte Verfügung unsern übrigen organischen Einrichtungen entspricht. Ich wünsche sehr, dass es so seyn möge, aber ich kann nicht läugnen, dass ich Zweifel hege.

Pg. 204. Bei Gelegenheit der Conflicte, welche die Juristen mit den Gerichtsärzten allenthalben haben, entgegnet Hr. v. R.: Ohne freundliches Benehmen ist nie ein günstiges Resultat möglich in Beziehung auf die Sperre. Das greift ja in das Recht vieler Individuen und Gemeinden ein, es müssen also die bestehenden Rechtsverhältnisse gewürdiget werden. — 323.

Pg. 205. Wenn das Ansehen der Physiker überhaupt erhöhet wird, wie das kein Zweifel ist, so wird die executive 324.

Behörde, deren Macht allerdings beim Landgericht liegt, auch eher Rücksicht nehmen und den Gutachten, die es bisher nicht beachtet hat, mehr Gewicht beilegen. Ohne freundlichen Verkehr wird man allenthalben Schwierigkeiten begegnen. Das Ansehen der Aerzte wird zunehmen, besonders wenn sie in Vereinen beisammen bleiben. Das wird ihnen ein moralisches Gewicht geben, welches hinreicht, eine Menge Missbräuche und Despotie von Seite der juristischen Behörden ganz zu verhindern.

325. Pg. 233. (ad Nr. 120. 126.) **Als der Congress den Antrag, dass das Personalreferat dem Hr v. R. wieder übertragen werden möge, zum Beschlusse erhoben hatte, spricht Hr. v. R. folgende denkwürdige Worte:**

„Ich danke Ihnen, meine Herren, für das mir bewiesene „Vertrauen, welches ich wohl zu verdienen geglaubt, aber nicht „in dem Grade, wie Sie es mir bewiesen. Zugleich danke ich „Ihnen mit grosser Rührung, dass Sie, meine Mitbrüder in Kunst „und Wissenschaft mit grösstem Eifer und grösster Geduld und mit „einer in höchstem Grade anerkennenswerthen Besonnenheit und „Mässigung den Grund und Aufriss eines architectonischen Wer„kes für die Medicin hiemit gefördert haben. Gebe der Himmel, „dass Ihre grossen Bemühungen durch Zeit und Umstände sobald „als möglich in Wirklichkeit gesetzt werden. — Viele Ihrer „Vorschläge können es zuverlässig in Bälde, manche andere er„fordern allerdings Zeit, weil sie zusammenhängen mit Verfügun„gen und Gesetzen, die erst durch die Stände können eingeführt „werden.

„Zugleich erlaube ich mir die Bitte, da Manche unserer „jüngsten Kunst- und Wissenschaftsgenossen wenigstens nicht so„gleich, gewiss aber in Zukunft, an der Wohlthat, die durch „Ihre Beschlüsse ihnen wird, theilnehmen können, dass jeder in „seinem Kreise alles mögliche beitrage, das Loos dieser unserer „jüngsten Mitbrüder **(sic!)** zu verbessern."

326. Pg. 242. (ad Nr. 134 u. 207.) **Bei Gelegenheit des Antrags, dass künftig kein Arzt den Besitz eines Baderanwesens erwerben kann, erläutert Hr. v. R.:** „es „gibt in Bayern 1200 reale Badergerechtsame. Man kann diese

„Gerechtsame, mit welchen gewisse Befugnisse verbunden sind, „nicht nehmen. Es ist das eine Einrichtung, die in anderen „Ländern nicht besteht, wer sie besitzt, der hat das Recht, die „niederen Baderfunctionen auszuüben. Zu der Zeit, in welcher „viele practische Aerzte sich nicht mehr nähren konnten, und um „die Zahl dieser realen Badergerechtigkeiten zu vermindern, weil „sie da, wo sie neben den Aerzten bestehen, deren Einkommen „sehr schmälern, hat man verfügt, es soll den practischen Aerz-„ten erlaubt seyn, sie zu kaufen, zum Zweck ihrer Verminderung „im Ganzen. Weil aber nachher ein grosser Wechsel entstand, „indem man sie gekauft hat, um zur Erlaubniss der Praxis zu „gelangen, wurde dieses durch ein Rescript aus socialen Rück-„sichten wieder aufgehoben. Dies zur Notiz. Die erste Verord-„nung hatte die Absicht, das Schicksal der practischen Aerzte zu „erleichtern. Die Aerzte hielten bei ihren Badereien Gesellen. „Diesen bliebe, wenn allmählig die realen Gerechtigkeiten in die „Hände der Aerzte gelangten, gar keine Aussicht mehr, sich an-„sässig zu machen. In so ferne wird es gut seyn, diese Erlaub-„niss wieder aufzuheben etc.

All' diese Reden, Aufklärungen, Erläuterungen, 327.
Bitten, Exclamationen etc. erscheinen aber erst dann in ihrem vollen Lichte, wenn wir das übrige Verhalten des Herrn v. Ringseis beim Congress betrachten: „Herr v. R. erschien zu jeder Sitzung gleich einem Deputirten „auf die Minute, verfolgte die Verhandlungen auf die beschei-„denste und anspruchloseste Weise mit der grössten Aufmerk-„keit etc. aber nicht allein im Saale des ernsten Berathens, auch „am Tische der Freude und Erholung war Ringseis das belebende „Prinzip des geselligen Kreises, denn hier erkannte man nicht „den hochgestellten Beamten, den überragenden Geist, den alters-„erfahrenen Menschen und Arzt, er war hier der Freund des „Einzelnen, der ungenirte, mit aller Welt es gut meinende, ge-„müthliche, alte Student etc. **Ich entnehme diese Schilderung** (die Redaction des med. Corresp.-Bl. nennt sie eine „höchst markirende Characteristik VIII. p. 513) **einem Aufsatze, welcher sich in der neuen med.-chir. Ztg. III. Bd. pg. 25**

findet, und als dessen Verfasser die Redaction des Corresp.-Blattes (etwas verblümt) auf Hrn. Dr. Rapp hinweist.

328. Der Zweck dieses Aufsatzes ist, es öffentlich auszusprechen, wie Hr. v. Ringseis als Chef des Medicinalwesens bisher das nicht leistete, was man von ihm zu erwarten berechtiget ist; wie er durch sein Benehmen auf dem Congress die Deputirten, und durch diese auch andere Aerzte zu täuschen suchte und wirklich täuschte, wie aber diese Täuschung als eine solche sich gegenwärtig dadurch herausgestellt habe, dass von all' den öffentlich und privatim von Hrn. v. Ringseis gemachten Versprechungen jetzt nach 10 Monaten noch keine erfüllt worden sey. Als Resultat dieses Vorhaltens stellt nun der Verfasser des erwähnten Aufsatzes folgende Fragen öffentlich an Hrn. v. R. und verlangt eine öffentliche Beantwortung:

1) Liegt es am Hrn. v. R., dass es bis jetzt nicht gelingen konnte, die Regierung zur Förderung der medic. Angelegenheiten zu bewegen?
2) Hat Hr. v. R. bis jetzt erfüllt, was er dem Congress versprochen?
3) Fühlt Hr. v. R. die Kraft und den Willen in sich, eine Reorganisation des Medicinalwesens nach den Wünschen und Anträgen des Congresses (natürlicherweise nur so viel, als es in seinem Bereiche als Ministerialreferent liegt) in's Leben zu rufen?
4) Und ist Hr. v. R. wenn er sich hiezu nicht kräftig genug fühlt, noch ferner gewillt, durch sein Verbleiben auf seinem Posten der Förderung der Medicinalangelegenheiten einen Hemmschuh anzulegen? —

„Wir wünschen von Herzen", — heisst es am Schlusse dieses Aufsatzes: „Hr. v. R. möge an der quälenden Verzö- „gerung keine Schuld tragen, und überzeugt er uns hievon, so „sind wir jede Minute bereit, ihm öffentlich Abbitte zu lei- „sten" etc.

Diese öffentliche Abbitte ist nicht erschienen. 329.
Die erwartete Ueberzeugung ist also nicht zu Stande gekommen, obschon Hr. v. R. (VII. Beil. zu Nr. 34 des III. Bds) eine Erwiederung auf diesen Aufsatz erscheinen liess. Diese öffentliche Abbitte konnte nicht erscheinen, denn die Erwiederung hat die als Bedingung vorausgesetzte Ueberzeugung nicht zu Stande gebracht. So fein die Erwiederung des Hrn. v. R. auch angelegt ist, so lässt sich des Verfassers Meisterschaft in der Sophistik nicht verkennen. Er hält sich nicht an die einzelnen Fragen, sondern fischt jene Specialien heraus, bei welchen er seinen Gegnern in der Art eine Abfertigung beibringen zu können glaubt, dass der nicht durchaus informirte Leser glauben könnte, das Recht sey auf Seite des Hrn. v. R., die demselben auferlegte Verantwortung sey auch richtig gegeben. Zu Erreichung dieses Zweckes sucht er auch der Sache hie und da einen lächerlichen Anstrich zu geben.

Er sagt z. E. „Nachdem dem Medicinalreferenten ebensowenig 330.
„als dem ärztlichen Congress die Souveränität, Infaillibilität und „Unverantwortlichkeit des Frankfurter Reichstags innewohnt, so „mussten der Natur und Wichtigkeit der Sache etc. nach, die „Anträge und Beschlüsse des Congresses den einzelnen Regie-„rungen etc. zum Gutachten mitgetheilt werden.“ Er meint, so wie früher die Einerleiheitsbestrebungen der Mehrheit des Reichstages, so wäre jetzt der grossmächtige Appetit von Preussen die Ursache, dass die Ruhe und Ordnung in der Welt nicht hergestellt werden könne. Bei dieser Gelegenheit erwähnt er, dass künftig jede Rücksicht auf besondere Stände aufhöre, es künftig keine Ständeversammlung mehr gebe; das Ministerium des Innern habe in ¾ Jahren den 5ten Minister etc.

Während er als weitere Entschuldigung für seine 331.
Zögerung in den Congressangelegenheiten angiebt, dass er bei den abweichenden Ansichten trotz anhaltendem Nachdenken noch nicht im Stande war, sich über alle Hauptpunkte der Congressbeschlüsse eine ganz

feste Ansicht als Grundlage seiner eigenen Anträge zu bilden etc., macht er darauf aufmerksam, dass von anderer Seite das Begehren gestellt worden sey, die Regierungs- und Medicinalausschuss-Gutachten vor Erledigung im Ministerium den ärztlichen Vereinen mitzutheilen (Nr. 237) und dadurch ja auch eine Verzögerung veranlasst worden wäre. — In dieser Paralelle finde ich eine ungeheure Anmasslichkeit des Hrn. v. R. Ist es denn gleichviel, ob diese Gutachten zwecklos auf dem Tische des Hrn. v. R. oder zur Einsicht,
332. Berathung und Beleuchtung den Aerzten vorliegen? Bezüglich auf den Vorwurf, dass die Congressanträge nicht an den Landtag befördert wurden, fragt er: „welche Anträge?“ und antwortet: „Mit Ausnahme des im „ersten Absatz §. I. Tit. II der Reformvorschläge Ausgesprochenen können alle andere, ohne Beirath der Kammern durch „die Staatsregierung allein erlediget werden.“ — Ei, warum hat denn Hr. v. R. nicht schon bei dem Congress diese Anstände über die dort gemachten Anträge und die Unterscheidung derer, welche zu den Kammern ressortiren, oder nicht, vorgebracht? Musste seine Galle erst aufgerüttelt werden, ehe er sich zu solchen Erklärungen herbeizulassen vermag?

333. Jetzt erst hat er den Muth, zu sagen, dass auch andere Einwohnerclassen das Ansässigmachungsrecht begehren, und den praktischen Aerzten sey unverwehrt, sich selbst an die Kammern zu wenden.

334. Jetzt erst gesteht er zu, dass zur Ausführung der Reformvorschläge eine Erhöhung des Staatsaufwandes nöthig sey, und erzählt jetzt erst, dass er zu dieser Erhöhung lang vor dem Zusammentritt des Congresses schon Anträge gestellt habe.

Dass aber die früher für die Medicinalbedürfnisse bestandenen Positionen unter seiner Aegide vermindert

wurden, ob er sich dagegen verwahrt oder vielleicht gar den Antrag dazu gestellt habe, davon sagt er nichts.

Jetzt erst weiss er, dass einzelne Anträge des Congresses von anderen Gesetzen abhängig und nur als ein Ganzes bearbeitet und ausgeführt werden können.

Bei denjenigen Reformvorschlägen, welche ohne 335.
alle Rücksicht auf andere Facultäten und andere Länder hätten ausgeführt werden können, fragt er „war dies aber rathsam, so lange noch einige Hoffnung vorhanden, für alle deutschen Länder gemeinsame Massregeln zu Stande zu bringen?" Ich bitte, diese wichtige Aeusserung fest in's Auge zu fassen, denn daraus geht hervor, dass Hr. v. R entweder jetzt keine Hoffnung für deutsche Einheit mehr hat, oder er die gegenwärtige Ministerial-Commission nur zusammentreten liess, um die Sache abermal in die Länge zu ziehen, und die Aerzte abermals auf ein Jahr zu beschwichtigen. Hiezu kommt ihm eine Erklärung der vom Jenaer Congress gewählten Commission sehr erwünscht, wo es nämlich heisst, sie halte die gegenwärtige politische Lage nicht für geeignet zur Ausführung von Reformvorschlägen.

Auch hier kann er sein Lieblingsthema nicht verleugnen, er führt Autoritäten an, welche sagen, unsere Zeit sey nicht zur Gesetzgebung, sie sey nicht zur Einführung von Liturgien berufen.

Auch führt er an, dass Manche, die an den Con- 336.
gressvorschlägen Antheil hatten, versichern, sie seyen jetzt anderer Meinung. Nachdem diese letzte Aeusserung so gar unbestimmter Natur ist, will ich eine bestimmtere Aeusserung der Art hier anführen: In einer — für den Zusammentritt der zur Reorganisation des bayerischen Medicinalwesens berufenen Commission — unter dem Titel „Worte eines Gläubigen" erschienenen Schrift, welche das Freigeben der Praxis zu vertheidigen sucht, heisst es:

„etc. Noch länger dem Geiste der Zeit widerstrebende Fes-
„seln des künstlerischen und gewerblichen Lebens werden uns
„jählings aus diesem übertünchten Bretterhaus einer Scheinord-
„nung in das Chaos social-communistischer Zerrissenheit gewor-
„fen haben. Unsere Gegner scheinen in der Befangenheit, nur
„die Personen statt die Sache in's Auge zu fassen, ganz zu über-
„sehen, dass alle Versuche ohne Gewährung der freiesten Bewe-
„gung den Calamitäten des ärztlichen Standes im engeren Sinne
„abhelfen zu wollen, eine Ungerechtigkeit gegen das noch lebende
„Geschlecht des subalternen Personals involviren müssen,
„und es dürfte gerade darum noch eine andere als Radical-Re-
„form durch freie Ausübung der Kunst von jener Seite her am
„wenigsten erwartet werden, von woher alle diese früher eben
„so aus Nothwendigkeit der Verhältnisse entstandene, als später
„durch falsche theoretische Auffassung im Widerstreite mit den
„practischen Bedürfnissen gehegte Zwittergestaltungen ihr Daseyn
„erhalten haben. Wir erinnern in dieser Hinsicht an die vielbe-
„sprochenen aus diesem Grunde vom Kastengeist freizusprechen-
„den Beschlüsse des October-Congresses. Wollen aber
„unsere Gegner aus der dermaligen Aufrechthaltung des Grund-
„satzes der Nichtfreigebung der Praxis eine Waffe für sich ent-
„lehnen, so rufen wir ihnen in's Gedächtniss, dass dort nur eine
„schlechte Sache einen guten Advocaten gefunden hat,
„dass die Hauptwortführer für jenes Princip persönlich
„selber einer anderen Ueberzeugung waren, und nur von
„dem grossen Haufen der Blindgläubigen sich zu dem unseligen
„Schritte verleiten lassen konnten, ein Mandat gegen ihre Ueber-
„zeugung einzutauschen, ein Verrath an der Sache, für den, wie
„uns einer der Hauptbetheiligten selbst gestanden, jetzt die Scor-
„pionenstiche der Reue sein Herz verwunden."

337. **Auch bemüht sich Hr. v. R. darzuthun, dass er ja die Leitung des Medicinalwesens jetzt nicht mehr allein besorge, sondern seit Errichtung des Obermedicinalausschusses dieselbe unter 7 Mitglieder nach verschiedenen Fächern vertheilt sey, bei welcher Gelegenheit** er — wahrscheinlich die Zukunft im Auge habend — die **Be-**

reitwilligkeit und den collegialen Sinn seiner Herren Amtsbrüder zu rühmen nicht übersieht. —

Zum Schlusse dieser seiner Erwiederung bittet er, 338.
dass wir keine chimärische Hoffnung hegen, denn die Bedingungen und die Consequenzen der Ausführuug mancher Reformvorschläge wären andern laut gewünschten Massregeln schnurstracks entgegen etc.; wenn aber auch alle Reformvorschläge zur Ausführung gelangten, zuverlässig würde dennoch eine grosse Menge Aerzte unbefriediget bleiben. Ganz gewiss würde vielmehr Zufriedenheit herrschen, wenn jeder Reformfreund die Reform bei sich selber begänne"; Hr. v. R. mag hiebei gefühlt haben, dass der grösste Theil der ärztlichen Corruption durch sein Thun und Nichtthun veranlasst ist, denn er sucht das hier gegebene Bittere etwas zu versüssen und fügt noch bei: „Ich will, so lang ich noch lebe, keinen Tag vorbeigehen lassen ohne den Vorsatz, an mir selber zu bessern."

Mag es nun dieses Versprechen seyn, oder die 339.
richtige Beurtheilung dieser Erwiederung, als einer seyn sollenden Verantwortung, kurz, von Seite der Aerzte ward sie mit gebührender Indignation aufgenommen und nicht weiter berücksichtiget. — Hr. v. R. scheint aber dieses Stillschweigen anders gedeutet und als einen neuen Sieg für sich hingenommen zu haben; dazu kam noch der Tod des Hrn. von Walther, seines einzigen Gegners, den er nie zum Schweigen bringen konnte, und so schien ihm die Zeit gekommen, sein Visir abnehmen, und ohne Scheu seine eigentlichen An- und Absichten öffentlich aussprechen zu dürfen.

Hiezu musste jetzt ein schon zu Anfang des Jahres 340.
1849 von Herrn Dr. Escherich erschienener Aufsatz (VIII. nr. 5) „ein Votum für Freigebung der ärztlichen Praxis und über Ursache und Abhülfe der Ueberzahl der Aerzte" herhalten. So unbarmherzig, wie hier mit Hrn. Dr. Escherich, ist Hr. v. Ringseis zuverlässig in seinem ganzen Leben mit keinem Menschen verfahren. Zuerst bespricht er die von Dr. Escherich für ungenügend

erklärte Einrichtung der ärztlichen Prüfungen, und dann die Beschränkung der Freiheit der ärztlichen Praxis. Zwei Fragen, die bei der bereits ausgeschriebenen Berathungs-Commission zur Sprache kommen werden, und dies ist Hrn. v. R. Veranlassung genug, um durch Scheingründe, Ironie und Terrorismus zu versuchen, der Sache die gewünschte Richtung zu geben. Er sagt: „Hr. „Dr. Escherich ist seiner Sache ganz gewiss; er spricht wie „ein Professor vom Katheder. — p. 5. Unwahr ist, (p. 6) es „ist also wieder unrichtig, (p. 7) unwahr ist ferner (p. 8) u. s. w."

341. Herr v. R. will uns zeigen, wie genau er seinen Pflichten nachgekommen, und erzählt uns seine Kenntniss von den bei den Prüfungen vorkommenden Unterschleifen. Als Beweis, dass die bayerischen Prüfungen dennoch genügen, führt er an, wie auf bayerischen Universitäten gebildete Aerzte gegenwärtig Professoren auf allen deutschen, belgischen und holländischen Universitäten, andere mit Glück in allen bekannten Welttheilen practiciren, welches er auch als Beweis anführt, dass die medicinischen Bildungsanstalten in Bayern nicht so schlimm sind, als sie manche schildern, und nachdem er der Lenker des bayerischen Medicinalwesens ist, so hat natürlich auch nur Hr. v. R. das Verdienst hievon.

342. Er bringt in diesem Aufsatze auch eine statistische Vergleichung der Mediciner und Juristen, wie sie im Laufe von 17 Jahren zu München und Landshut studirten. Er macht bei dieser Gelegenheit Herrn Dr. Escherich den Vorwurf (p. 12): „Er scheine die auswär„tige medicinische Statistik besser, als die bayerische zu kennen, „während er diese Notizen aus verschiedenen bayerischen Blät„tern hätte erfahren können." Hat wohl auch Hr. v. R. diese Notizen aus solchen Blättern entnommen?! —

343. Während Hr. v. R. die bayerischen Einrichtungen sowohl hinsichtlich der Prüfungen, als gegen das unverhältnissmässige Vermehren der Aerzte vertheidigt,

gesteht er selbst zu, „dass mancher, der die Zulassung erlangte, besser sie nicht erlangt hätte", fügt aber die Behauptung bei, „dass es eine Unmöglichkeit sey, durch irgend eine Regierungsmassregel dies gänzlich (?) zu hindern." Aber davon sagt Hr. v. R. nichts, wie trotz der von ihm zugestandenen Ueberzahl der Aerzte er es dennoch geschehen liess, am Ende wohl gar es selbst begutachtet hat, dass die Zahl der Aerzte noch auf unnöthige und ganz ungerechte Weise vermehrt wurde. Ausländern, nämlich solchen Aerzten, die nicht zu jenen gehören, welche „die deutsche Einerleiheit" anstreben, für welche also Bayern durchaus keine Verbindlichkeit hatte, wurde das Indigenat ertheilt etc., und Landärzte etc. wurden eines Theiles ihrer Gymnasialstudien, ja des Gymnasialabsolutoriums, selbst vom grössern Theil der Universitätsstudienzeit dispensirt, und ihnen durch Nachsicht bei der Prüfung zu Stellen für praktische Aerzte mit Umgehung der festgesetzten Bestimmungen verholfen. — Das war ein fataler Casus, dass dieser letzterwähnte heillose Missbrauch öffentlich und durch Thatsachen constatirt, bei der Berathungs-Commission in München für Hrn. v. R. so unvorbereitet vorgebracht wurde (VIII. nr. 68. p. 66), dass er eine Widerlegung nur auf „plausible Entgegnung" zu versuchen im Stande war.

Er scheut sich auch nicht, den Fortschritt der 344.
Zeit dadurch lächerlich zu machen, dass er ganz witzig die Alleinherrschaft der Majoritäten (VIII. nr. 62. p. 14) und ihrer Errungenschaften vorbringt. — Wenn auch andere Stände mit ihren Errungenschaften Missbrauch getrieben, so geschah dies doch wahrlich nicht von den Aerzten. Es ist daher solche Anwendung auf die Aerzte gewiss ein unverzeihlicher Frevel; denn die von dem Könige gemachten Zugeständnisse haben auch den Aerzten Errungenschaften gebracht, welche Hr. v. R. nicht bewitzeln sollte und nicht verkümmern darf. Dass er dieses wagt, beweist, wie er es zu be-

nützen versteht, dass die Aerzte nicht wussten, diese Errungenschaft zu benützen. Ja, würden die Aerzte von dem ihnen verliehenen Associationsrechte Gebrauch zu machen verstanden haben, so würde die daraus hervorgegangene moralische Kraft der Aerzte dem Hrn. v. Ringseis und seiner Corporation eine andere Stellung angewiesen haben, als es leider jetzt in Aussicht steht.

345. Hr. v. R. kommt endlich auch hier (conf. Nr. 315) auf das Freigeben der ärztl. Praxis. Sein Motto hiebei ist: „In der Beschränkung zeigt sich der Meister, nur das Gesetz kann die Freiheit bewähren." Natürlich ist ihm die Staatsregierung der Meister, denn, fährt er fort: „Wann und wo soll denn die Staatsregierung „überhaupt beschränkend einschreiten, wenn nicht in Fällen, in „welchen aus der unbeschränkten Freiheit üble Folgen entstehen." Er macht darauf aufmerksam, dass der bescheidene, schüchterne, wenn gleich geschickte und bessere, in der Regel hinter dem Prahlenden, um die Mittel (?) nicht verlegnen Schreier zurückstehe etc. (Hr. v. Ringseis weiss dies wahrscheinlich aus dem bisherigen Gang der Anstellungen.)

Ueber die Veranlassung zu der im Jahre 1835 von der Regierung verfügten Beschränkung lässt sich Hr. v. R. also vernehmen: „Hunderte von Klagen der practischen „Aerzte und der Behörden über unwürdiges, uncollegiales „Benehmen der practischen Aerzte, gegenseitige Anklagen, „Verkleinerungen, Verdächtigungen bis zur Verläum„dung, häufigen unerlaubten Arzneihandel, Harngucke„rei, Geheimnisskrämerei und Charlatanerie aller Art, „beständigen fruchtlosen Wechsel des Wohnorts, und „dies alles in Folge des Mangels an Erwerbsmitteln bis zu einem „Grade, dass der eine die Möbeln sammt dem Bett ver„kaufte, der andere bei dem Bauern im Taglohn ar„beitete, der dritte bei demselben Kosttage annahm. „etc."

Wenn auch diese Angaben alle wahr sind, so waren sie doch nicht allgemein bekannt. Hr. v. R. der Chef des bayer. Medicinalwesens bringt sie aber zu Jedermanns Kunde. Ob dies für oder gegen sein Ehr- und Schaamgefühl spricht, überlasse ich dem Urtheile des Lesers. Um seinen Muth an jenen Aerzten zu kühlen, welche die von ihrem König gemachten Verheissungen verwirklicht sehen möchten, beschimpft er den ganzen Stand der bayer. Aerzte, und vergisst dabei, dass der Hirte einer solchen Heerde, nämlich er selbst, am meisten dadurch beschimpft ist. Denn das von ihm gegebene Bild passt nicht auf alle bayer. Aerzte, aber in und durch sein Regiment war die Möglichkeit, mitunter wohl die Unvermeidbarkeit für solche scandala gegeben.

Hierauf lenkt Hr. v. R. wieder etwas in's Geleise. 347.
Er gesteht zu, dass es im ärztlichen Stande viele Unvollkommenheiten, viel Noth, Kummer und Elend gäbe. Es ist aber dies Einlenken nur auf den Schein, denn mit Hülfe seiner Sophistik leitet er die Unzufriedenheit der Aerzte, nicht aus den oben zugegebenen Momenten ab, sondern aus dem allen Ständen innewohnenden Gefühl von Unbehaglichkeit, und nennt dieses Gefühl kein blos deutsches, sondern ein europäisches, ein Europamüdes etc. Ja, ja, Hr. v. Ringseis hat schon manchen bayerischen Arzt Europa- wo nicht gar Weltmüde gemacht.

Diesen merkwürdigen Aufsatz schliesst Hr. v. R. mit dem ihn — nach seiner Meinung — über alle Vorwürfe hebenden Ausruf:

„So geht es noch in hundert andern Dingen.
„Uns ist zur Zeit nicht zu helfen!"

Auf diese Grundsätze hin, und mit Hilfe eines un- 348.
klaren Genie's, mit dem er sich jenseits der Berge zusammen gefunden, hat er bei der Ministerialcommission einen glänzenden Sieg errungen. Schon auf dem Bahn-

hofe ward den ankommenden Deputirten insinuirt (VIII. nr. 71. pg. 83), dass eine ärztliche Corporation mit gesetzlichem Zwange, eine ärztliche Zunft, zu bilden bereits beschlossen sey; durch solche Präparatorien ist es dem Hrn: v. Ringseis sofort gelungen, in der Commissionssitzung vom 21. Januar bei der glücklich zu Wege gebrachten Stimmengleichheit für die Zwingherrschaft den entscheidenden Ausschlag geben zu können.

349. Diese Zusammenstellung von Thätigkeitsäusserungen bezeichnet den Chef des bayerischen Medicinalwesens, bezeichnet den Mann, welcher durch seine heuchlerischen Reden bei dem Congress, auf den Antrag des Hrn. Secretärs von dem engern Ausschusse des Vereins der niederbayerischen Aerzte die Deputirten bestimmte, für diese Aeusserungen ein Dankvotum abzugeben (Nr. 120); bezeichnet den Mann, welcher den Congress dazu benützte, um die Deputirten zu bearbeiten, dass diese ihm wieder zu dem Personalreferate, zu dem Einfluss auf die Ernennungen, verhalfen (121); bezeichnet endlich denjenigen Mann, welchen der Präsident des Congresses bei seiner Schlussdanksagung als den wirklichen Culminationspunct und Gipfel aller Hoffnungen des Congresses erklären zu dürfen glaubte (179). —

Ja, ja, — Cul-mi-na-ti-ons-Punct!! —

V. Die Aerzte und ihre Kreis-Vereine.

Ich eröffne dieses Capitel mit einem 350.

Alphabetischen Verzeichnisse

derjenigen promovirten Aerzte Bayerns,

welche sich an der Medicinalreform öffentlich betheiliget haben.

Erklärung der hier vorkommenden Abkürzungen.

C. a. = beim Congress anwesend.
C. Dpt. = Congress-Deputirter.
D. z. M. C. = Deputirter zur Ministerial-Commission.
K. V. C. = Kreis-Vereins-Cassier.
K. V. S. = „ „ Secretair.
K. V. V. = „ „ Vorstand.
L. A. = Landtags-Abgeordneter.
M. d. g. B. = Mitglied der Berathung des ständigen Ausschusses mit den Landtags-Abgeordneten aus dem ärztlichen Stande.
M. d. M. C. = Mitglied der — vom Ministerium berufenen Commission.
R. a. = in Regensburg anwesend.
St. A. M. = Mitglied des ständigen Ausschusses.

Abel, Dr. practischer Arzt in Bamberg. — K. V. C.

Amman, Dr. practischer und Armen-Arzt in München. — C. a.

Balling, Dr. practischer und Brunnen-Arzt zu Kissingen, als C. Dpt. gewählt.

Bergmann, Dr. practischer Arzt zu Spalt. — IV. nr. 32.

Bernhuber, Dr. Krankenhaus- und practischer Arzt zu Passau. — C. a. — IV. nr. 73.

Bettinger, Dr. Arzt der allgemeinen Kreis-Armen-Anstalt zu Frankenthal. — C. Dpt.

Betzel, Dr. Carl, Bataillons-Arzt in München. — C. a. — III—XXXVII. pg. 182. —

Betzold, Dr. von, Regierungs- und Medicinalrath in Ansbach. — D. z. M. C. —

Bleifuss, Dr. C. k. b. Landgerichtsarzt zu Mt. Steft. — XIII. 5b.

Bloest, Dr. practischer Arzt in Traunstein. — D. z. M. C. —

Boss, Dr. practischer Arzt in Equarhofen. — IV. nr. 24.

Boxberger, Dr. practischer Arzt zu Kissingen. — IV. nr. 76.

Braun, Dr. Stadtgerichts-Arzt zu Fürth. — IV. nr. 3. 10. 25. 36. 37. 52. — VIII. nr. 40B. 55.

Brenner-Schäfer, Dr. practischer Arzt in Weiden. — K. V. V. — C. Dpt.

Breslau, Dr. von, kgl. geheimer Rath, Leibarzt und Universitäts-Professor in München. — C. a. — M. d. M. C.

Bruder, Dr. kgl. Landgerichtsarzt zu Kronach — VIII. nr. 38.

Buchner, Dr. E. practischer Arzt zu München. — C. a. — VIII. nr. 9. 46. a—l. 50.

Büchner, Dr. kgl. Landgerichtsarzt in Stadtsteinach — VIII. nr. 12.

Burgl, Dr. practischer Arzt zu Passau. — K. V. C. — C. Dpt. — V. —

Dapping, Dr. k. Kreis-Regierungs-Medicinalrath in Speier. K. V. V. — C. Dpt. — D. z. M. C.

Daser, Dr. practischer Arzt in Kaufbeuern — C. Dpt.

Dietz, Dr. Professor, jetzt practischer Arzt in Nürnberg C. Dpt.

Dick, Dr. Cantonsarzt zu Obermoschel. — C. Dpt.

Ditterich, Dr. Professor, practischer Arzt in München. C. a. — R. a. — Secretair d. M. C. — II. — VII. — VII. nr. 12.

Dorsch, Dr. practischer Arzt zu München. — C. a. (soll nach Amerika ausgewandert seyn.)

Dotzauer, Dr. k. Gerichtsarzt in Bamberg, ehemal k. b. Medicinalassessor u. k. gr. Medicinalrath. — IV. nr. 14.

Drey, Dr. practischer Arzt in München. — C. a.
Eichhorn, Dr. k. Gerichtsarzt zu Gunzenhausen. — C. Dpt. — R. a. — VIII. nr. 39.
Dreissig Noten im med. Corresp.-Bl. und zwar: von dem Jahre 1849 auf pag. 159. 273. 310. 320. 337. 343. 376. 376. 377. 377. 378. 385. 426. 433. 454. 455. 465 477. 498. 513. 515. 705. 726. 733. 783. In dem Jahre 1850 pg. 21. 40. 64. 101. 173.
Erhard, Dr. k. Gerichtsarzt zu Passau. — K. V. V. — C. Dpt. — D. z. M. C.
Escherich, Dr. k. Kreis- und Stadtgerichtsarzt zu Bamberg. — VIII. nr. 5.
Fischer, Dr. k. Kreis- und Stadtgerichtsarzt zu Bayreuth. — C. Dpt. — IV. nr. 20.
Flügel, Dr. practischer Arzt in Bamberg. — IV. nr. 39.
Frommel, Dr. practischer Arzt in Augsburg. — K. V. C.
Fuchs, Dr practischer Arzt in Culmbach. — C. Dpt.
Gadermann, Dr. k. Gerichtsarzt in Tirschenreuth. — XIII. 2.
Geis, Dr. k. Gerichtsarzt zu Füssen. — C. Dpt. — D. z. M. C. — IV. nr. 79. pg. 532.
Geist, Dr. practischer Arzt und Arzt am heil. Geisthospital zu Nürnberg. — K. V. S.
Getto, Dr. practischer Arzt zu Minfeld, Cantons Kandel in der Rheinpfalz. — IV. nr. 59.
Gietl, Dr. von K. geheimer Rath, Leibarzt, und Professor der medicinischen Clinik in München. — C. a. — M. d. M. C.
Graf, Dr. kgl. Medicinalrath in München. — C. Dpt. — St. A. M. — R. a.
Grauvogel, Dr. von, Bataillons-Arzt in Ansbach. — VIII. nr. 40 c. 64. 76.
Hagen, Dr. Oberarzt und Vorstand der Kreisirrenanstalt zu Irrsee. — XI.
Haus, Dr. k. Regierungs-Medicinalrath in Augsburg. — M. d. M. C.
Heidenreich, Dr. practischer Arzt zu Ansbach. — XII.

Heine, Dr. Cantons-Arzt zu Germersheim. — L. A. — M. d. g. B. — M. d. M. C.

Herbst, Dr. practischer Arzt zu Augsburg. — K. V. V.

Herderich, Dr. practischer Arzt zu Stadt Rothenfels a/M. — IV. nr. 58.

Hertel, Dr. practischer Arzt zu Augsburg. — K. V. S.

Hesselbach, Dr. Professor, jetzt practischer Arzt zu Würzburg. — XIII. 1. 3. u. 4.

Heyfelder, Dr. Professor in Erlangen. — C. Dpt. — K. V. V.

Höfler, Dr. k. Gerichtsarzt zu Tölz. — C. a. — IV. nr. 70.

Höpfel, Dr. practischer Arzt zu Tirschenreuth. — IV. nr. 48.

Hofer, Dr. Privatdocent in München. — C. a.

Hofmann, Dr. Professor in München. — XIII. 5. a.

Horner, Dr. practischer Arzt, k. Rath, Honorar-Professor u. Director im allgemeinen Krankenhaus zu München. — C. a.

Hug, Dr. k. Gerichtsarzt in Schrobenhausen. XXVII. p. 172.

Jäger, Dr. practischer Arzt zu Anweiler. — L. A. — M. d. g. B.

Jan, Dr. von, Hofrath, freiresignirter Gerichtsarzt, zu Nürnberg. — IV. nr. 40. 68. 73. c. 83. 91. — VIII. nr. 2. b. 10. 13. 21. — XV.

Ilg, Dr. practischer Arzt in Steingaden. — C. a. — IV. nr. 23. 50.

Im Jahre 1848 erschien von Hrn. College Ilg auch eine Schrift unter dem Titel: „Das Verhältniss der practischen Aerzte Bayerns zum Staate.“

Jochner, Dr. Gerichtsarzt in Neu-Ulm. — C. Dpt. — IV. nr. 30. — VIII. nr. 24. 29.

Kaltdorf, Dr. k. Gerichtsarzt in Au. — C. a.

Kolb, Dr. practischer Arzt in Amberg. — D. z. M. C.

Koller, Dr. k. Gerichtsarzt in Beilngries. — L. A. — M. d. g. B.

Küttlinger, Dr. practischer Arzt in Erlangen. — IV. nr. 48.

Lautenbacher, Dr. practischer Arzt in Reisbach. — K. V. S. — C. Dpt.

Lewi, Dr. practischer Arzt zu Floss. — IV. nr. 69. p. 470.
Lippl, Dr. Medicinalrath in München. — C. a.
Loë, Dr. k. Gerichtsarzt zu Roding. Schriftführer bei der Regensburger Versammlung.
Maier, Dr. practischer Arzt zu München. — K. V. S.
Mair, Dr. practischer Arzt in Rosshaupten. — C. Dpt. — L. A. — VII. nr. 5. — VIII. nr. 14. 51. 61.
Marc, Dr. k. Regierungs- und Kreismedicinalrath in Baireuth. — VIII. nr. 15.
Martin, Dr. k. Gerichtsarzt zu Tittmoning. — VIII. nr. 8.
Meinel, Dr. E. A., practischer Arzt in Roth a/S. — XIV. — XXXII. 6.
Meuth, Dr. Kantonsarzt zu Kaiserslautern. — K. V. S.
Motschenbacher, Dr. practischer Arzt in Wendelstein. — IV. nr. 53.
Mühlbauer, Dr. F. X. Militairarzt zu München. — IV. nr. 25. — XVII.
Mückl, Dr. practischer Arzt zu Regensburg. Schriftführer bei der dortigen Versammlung. — IV. nr. 69. p. 407.
Narr, Dr. Professor zu Würzburg. — L. A. — M. d. g. B.
Nehr, Dr. kgl. Landgerichtsarzt zu Selb. — IV. nr. 35. 64.
Oettinger, Dr. practischer Arzt zu München, Centralcassier und Referent des Unterstützungs-Vereins. — C. a. — St. A. M. — R. a. — VIII. nr. 2. a. 9. 11. 16.
Oegg, Dr. k. Landgerichtsarzt zu Aschaffenburg — als C. Dpt. gewählt. — D. z. M. C. — IV. nr. 71.
Osterrieder, Dr. practischer Arzt zu Schwabmünchen. — IV. nr. 79. pg. 546.
Ich erinnere auch an die von dem geehrten Verfasser erschienenen Schriftchen: im Jahre 1846 „offenes Sendschreiben" etc.; im Jahre 1847 „über die freie Praxis der Aerzte" etc.
Ott, Dr. qu. Landgerichtsarzt zu Mindelheim. — C. a. — IV. nr. 37. 65. 87. 88.
Popp, Dr. practischer Arzt in Regensburg. — C. Dpt.
Popp, Dr. Brunnenarzt zu Bad Sulz. — C. a.
Pühn, Dr. kgl. Landgerichtsarzt zu Weismain. — IV. nr. 86.

Quitzmann, Dr. Militairarzt und Privatdocent zu München. — VII. nr. 6. 17. 25. — XIX.

Rapp, Dr. practischer Arzt zu Bamberg. — K. V. V. — C. Dpt. — R. a. — D. z. M. C. — VII. nr. 18. — VIII. nr. 26. 37. 44.

Reichel, Dr. kgl. Gerichtsarzt in Naila. — XXVII. p. 134.

Ringseis, Dr. von, (dessen Titel siehe oben Nr. 301) Ehrengast beim Congress. — Vorsitzender bei der Ministerial-Commission etc. — VII. nr. 21. — VIII. nr. 62. 77.

Ritzenthaler, Dr. k. Gerichtsarzt in Hersbruck. — R. a. — VIII. nr. 20. 40. A.

Röder, Dr. practischer Arzt in Schweinfurth, — als C. Dpt. gewählt.

Rothmund, Dr. Professor in München. — C. a. — R. a. — St. A. M.

Rubner, Dr. practischer Arzt in Wunsiedel, — L. A. — M. d. g. B. — VII. nr. 5. — VIII. nr. 14.

Runzler, Dr. k. Gerichtsarzt in Nabburg, — C. Dpt.

Saffer, Dr. practischer Arzt zu Rothenkirchen. — IV. nr. 85.

gab (VIII. nr. 28. pg. 426) zu den Verhandlungen der Generalversammlung von Oberfranken einen Aufsatz über den Unterstützungsverein, den aber die Redaction unseres Organs eigenmächtig nicht aufnahm.

Schäfer, Dr. practischer Arzt zu Gross-Ostheim. — L. A. — M. d. g. B.

Scharf, Dr. kgl. Gerichtsarzt zu Bamberg. — IV. nr. 15.

Schierlinger, Dr. Assistent am Gebärhause zu Würzburg. K. V. S. — als C. Dpt. gewählt. — IV. nr. 42. 60. — VIII. nr. 57. 70.

Schleiss, Dr. von, Hofstabsarzt, — C. a. — St. A. M. — IV. nr. 41. — VIII. nr. 2. a. 9. 34. 35. 43. 69.

Schneider, Dr. Universitäts-Professor in München. — K. V. V. — IV. nr. 73.

Schneider, Dr. G. practischer Arzt und Physicatsverweser zu Bischofsheim. — IV. nr. 73. d.

Schnitzlein, Dr. kgl. Gerichtsarzt in Windsheim, — VIII. nr. 53.

Schrauth, Dr. kgl. charakterisirter Bataillonsarzt zu Neumarkt. — XXII.

Schultz, Dr. practischer Arzt in Deidesheim. — K. V. C. —

Schweinberger, Dr. practischer Arzt zu Buttenwiesen. — IV. nr. 46. 79. pg. 541.

Seitz, Dr. Professor in München. — C. Dpt. — St. A. M. — R. a. — IV. nr. 62. — VIII. nr. 2. a. 9.

Sensburg, Dr. kgl. Gerichtsarzt in Wolfrathshausen, — C. Dpt. —

Sommer, Dr. F. Regimentsarzt. — XXIII.

Stöhr, Dr. practischer Arzt, Director des Krankenhauses und Vorsitzender der Versammlung zu Regensburg.

Stork, Dr. — C. a. — (in den Verhandlungen nicht näher bezeichnet.)

Strauss, Dr. practischer Arzt in München, — C. a.

Stumpf, Dr. E. practischer Arzt zu Wiesentheid. — IV. nr. 34. (73. b.)

Thalmayer, Dr. practischer Arzt zu München. — K. V. C. —

Textor, Dr. von, k. Hofrath, Universitäts-Professor, Director der chir. Clinik, Ritter des Verdienstordens etc. — K. V. V.

Trettenbacher, Dr. practischer Arzt in München, — VII. nr. 16.

Walser, Dr. practischer Arzt zu Schwabhausen. — IV. nr. 75. — VIII. pg. 286.

Walther, Dr. A., practischer Arzt in Bayreuth, — IV. nr. 21.

Walther, Dr. von, Geheimer Rath etc. Ehrengast beim Congress, † am 29. Dezember 1849. —

Wenn auch nicht alle in Bayern erscheinenden medic. Zeitschriften das Bedürfniss fühlten, den Manen dieses vortrefflichen Mannes ein ehrendes Andenken zu widmen, so haben es doch so viele nichtbayerische Blätter gethan, dass

ich den Vorwurf der Parteilichkeit nicht fürchten darf, wenn auch ich Ihm hier ein

„Friede seiner Asche"

nachrufe.

Es würde vielmehr einen gerechten Vorwurf verdienen, wenn in einer lediglich der bayerischen Medicinalreform bestimmten Schrift dem in Bayern erleuchtetsten Vertreter unserer Freiheit nicht auch nach seinem Tode den Dank und die Verehrung, deren er sich in so ausgezeichnetem Grade würdig gemacht hat, noch einmal auszudrücken wenigstens versucht würde.

Der Tod musste Ihn erreichen, noch vor dem Zusammentritte der mit so grossen Hoffnungen begrüssten Ministerial-Commission! Es ist zwar mit Bestimmtheit anzunehmen, dass die Kraft seiner Wahrheit, wie seiner Rede auch diesmal nicht im Stande gewesen seyn würde, über die fein angelegten Plane seiner Gegner zu siegen, aber nichts destoweniger ist sein Verlust in diesem Zeitpunkte ein doppelt empfindlicher, denn wer kann noch den Schein von Wahrheit scheiden, wie es von Walther konnte? und wer ersetzt uns die mit ihm verlorene Autorität?! —

Weinzierl, Dr. practischer Arzt zu Unterpeissenberg, (Landger. Weilheim O. B.) — C. a.

Wensauer, Dr. practischer Arzt von Schwaben. — C. Dpt.

Wierrer, Dr. practischer Arzt zu Bamberg. — K. V. S. — C. Dpt. — VIII. nr. 54.

Will, Dr. Professor zu Erlangen. — K. V. C.

Zink, Dr. Leibarzt S. K. Hoheit des Prinzen Luitpold. Ritter des griech. Erlöser-Ordens. — C. a.

Zöllner, Dr. practischer Arzt in Aub. — IV. nr. 74. 90.

351. Wenn ich im weitern Verfolg des mir gesteckten Zieles von den **Aerzten** spreche und dabei jede Unterscheidung derselben, jede Rücksicht auf irgend eine unter den Aerzten vorkommende Bevorzugung vermeide, und wenn ich den Aerzten und ihren Vereinen ein be-

sonderes Capitel dabei widme, so bedarf dies wohl keines näheren Motivirens, denn nur die Aerzte, als solche sind es, welche eine Reform des Medicinalwesens wünschen können und wünschen müssen. Der beamtete Arzt, sey es im Civil oder bei dem Militär, muss mit seinen Standesinteressen ad separatum verwiesen werden, denn das sind specialia, welche sich theils durch Feststellung allgemeiner Principien von selbst reguliren, andern Theils vernünftigerweise erst nach diesen Principien regulirt werden können. Auch ist es vorerst gleichgültig, ob die Wünsche nach einer Reform nur durch solche Gründe bedingt sind, welche sich vor den competenten Richtern durch sich selbst auch genügend rechtfertigen; die Medicinalreform dreht sich um die Existenz des Arztes und zwar um die Existenz desselben im allerausgedehntesten Sinne; wenn auch der Eine bei seinen Wünschen vorzugsweise nur die Möglichkeit der physischen Existenz im Auge hat, der Andere nur die moralische Existenz gesichert, der Dritte die Fortbildung der intellectuellen und künstlerischen Existenz ermöglichet und ein Vierter seine politische Stellung verbessert, vielleicht gar nur eine breitere Stickerei auf seinem Rockkragen sehen möchte etc. so hat jeder doch etwas zu wünschen, und keiner für sich hat das Recht oder die Macht, die Wünsche des Andern zu beseitigen. Die Aerzte werden also a priori bei der Reform sich mehr oder weniger Alle betheiligen. Ja man sollte sogar erwarten, dass jeder, so viel es in seinen Kräften steht, für dieselbe wirke.

Aber — wie sollen die Aerzte hiefür wirken, was 352.
kann und darf in dieser Beziehung von jedem einzelnen Arzte erwartet werden? — Wenn jeder nur seine Wünsche verfolgt, wenn Jeder nur für sich sorgen zu dürfen glaubt, ohne auf die Wünsche Anderer, auf das Allgemeine der Sache selbst Rücksicht

nehmen zu müssen, dann kann keiner seine Wünsche auf eine dem Ganzen entsprechende Weise erreichen, dann kann die Reform sich nur als ein leidiges, allen guten Geist zerstörendes Hin- und Herzerren darstellen. Selbst das Aufzählen dieser und jener Gebrechen in der Absicht, dass einer oder der Andere diese Materialien für einen Neubau benützen werde, nicht minder das Veröffentlichen von Vorschlägen zur Verbesserung der bestehenden Gebrechen ist schon seit Jahren von einzelnen Aerzten, aber fruchtlos versucht worden. Wie und warum das mit vieler Mühe ebenfalls fruchtlos versuchte Zusammenwirken durch ärztliche Vereine zu keinem Ziele führte und führen konnte, werde ich unten nachweisen. Es ist daher nicht zu wundern, wenn wir bemerkten, dass die Aerzte sich nicht mehr geneigt zeigten, für eine Reform ihrer Verhältnisse thätig zu seyn, wenn wir bemerkten, wie selbst die Resultate jener Tage des Jahres 1848, welche sowohl eine Berechtigung zu Reformbestrebungen gewährt, als auch die Mittel und Wege dazu bezeichnet hatten, es nicht vermochten, eine geregelte Reformthätigkeit der Aerzte hervorzurufen. Als
353. regelte Reformthätigkeit der Aerzte hervorzurufen. Als eine Verzichtleistung auf Verbesserung der ärztlichen Zustände, weil es einer solchen nicht bedürfe, darf jedoch diese Unthätigkeit durchaus nicht erklärt werden, sie ist der Ausdruck eines gerechten Unmuthes, und muss selbst diese Art, demselben Luft zu machen, noch entschuldiget, vielleicht sogar belobt werden, denn in einigen Nachbarländern steigerte sich dieser Unmuth bis zur Verzweiflung mit ihren fürchterlichen Folgen *).

*) Hieher bezüglich bitte ich den von unserem hochverdienten Collegen, Herrn Medicinalrath Dr. R. Volz in seinen „Mittheilungen des badischen Vereins" (III. Jahrg. p. 149) unter dem Titel: „Ein Wort über die Betheiligung der Aerzte an der Revolution" niedergelegten Auf-

Unsere bayerischen Collegen haben, mit ganz geringer Ausnahme, sich solchen desparaten Schritten nicht hingegeben, ihr gesunder Sinn schützte sie, sich und die Ihrigen in noch grösseres, unheilbares Unglück zu stürzen. Wenn auch Einige die Ueberzeugung hatten, dass sie unter den vaterländischen Verhältnissen ihre Existenz nicht finden könnten, und es versuchten, dieselbe in fremden Welttheilen zu begründen, und wenn andere, die ihr Schäfchen bereits in's Trockene gebracht, für das Leiden Anderer keines Mitgefühls fähig, sich an den Reformbestrebungen nicht betheiligten, so gab es doch noch viele, welche die Sache zwar auch von einem ruhigen, aber von einem vernünftigen und rechtlichen Standpunkte aus betrachteten. Diese hatten bereits sich aus der Erfahrung abstrahirt, dass durch die Bestrebungen des Einzelnen eine Reform nicht erzielt werden könne, dass hiezu ein gemeinsames Wirken unumgänglich nöthig sey und waren alsbald geneigt, sich jener Erklärung anzuschliessen, welche an die Spitze der „med. pol. Blätter“ (IV. p. 7) gestellt war; sie haben durch diesen Anschluss ausgesprochen:

„dass sie die Machtvollkommenheit und
„Weisheit der hohen Staatsregierung an-
„erkennen, dass ihnen aber das Recht ih-
„rer Stimme in allen sie berührenden An-
„gelegenheiten zustehen müsse; dass sie
„zu Erreichung dieses Zieles als den ge-

satz nachzulesen. Der Verfasser spricht zwar zunächst nur von Baden, aber in der ihm so eigenthümlichen Weise; Seine Ansichten sind so zeitgemäss, so gründlich und klar, dass ein für seine Beziehungen von ihm entworfenes Bild mehr oder weniger auch zugleich auf die Zustände dieses Betreffs in anderen Staaten passt. Daher ist der Aufsatz auch in andere Blätter übergegangen, z. E. Neue Zeitung (XXX. II. Jahrg. p. 41).

„eignetsten Weg einen Congress erkennen, welcher, hervorgegangen aus der „Wahl sämmtlicher Aerzte des Königreiches, competent wäre, das ärztliche Interesse durch alle zu Gebote stehenden „gesetzlichen Mittel wahrzunehmen und „zu vertreten.“

354. Nicht nur eine bedeutende Anzahl von Aerzten hat sich zu diesen Grundsätzen bekannt, es haben nicht nur Einzelne, sondern ganze Vereine ihre Ansichten über die bestehenden Gebrechen und deren Abhülfe zusammengetragen, und durch die hiebei gewonnenen Ergebnisse die Ueberzeugung erlangt, dass ihnen ein Vereinigungspunkt, ein Centralorgan für die Vertretung ihrer Interessen nöthig sey. Für die Allgemeinheit dieser Ueberzeugung spricht auf die allerunzweideutigste Weise der, von so vielen Aerzten des Königreiches erklärte Anschluss an die Aufforderung, welche auf p. 315 der „med. pol. Blätter“ erlassen war. Die zu dieser Aufforderung Beigetretenen haben sich auch zu den in meinem Glaubensbekenntniss (siehe oben 1 bis 99) niedergelegten Grundsätzen bekannt, denn dieselben sind mehr oder weniger ausführlich alle schon in den „med. pol. Blättern“ angedeutet.

355. Die Thätigkeit des in dieser Weise geschaffenen Centralorgans sollte bekanntlich durch die ärztlichen Vereine vermittelt werden. Ich bin somit jetzt auf dem Punkte angelangt, wo ich von diesen sprechen muss.

Ich habe früher schon einmal geäussert, dass unsere Vereine, wie sie in der vormärzlichen Zeit bestanden, ein Unding, ein unrealisirbares Etwas seyen. Diese Ansicht wurde mir angestritten, sie wurde mir sogar verübelt, und doch ist sie richtig, denn das Leben dieser Vereine war nichts anderes, als Aeusserungen eines Kampfes zwischen der dem Arzte, als solchem,

unveräusserlichen Freiheit, mit der in directem Widerspruche zu ihr stehenden Bureaukratie und polizeilichen Bevormundung des Arztes, welch' letztere bei diesem Kampfe in Bayern so die Oberhand gewonnen, dass die Gränzen dieser Freiheit immer enger wurden, theils keine Vereine zu Stande kamen, anderen Theils die Bestehenden keinen ihrer Zwecke erreichten, und entweder zu bestehen wieder aufhörten, oder von Einigen noch gehalten wurden, blos um den socialen Zweck, oder als servile Diener der Bureaukratie andere Absichten zu erreichen. Auch der Verein der Mittelfränkischen Aerzte war, als mir im Jahre 1847 die Vorstandschaft bei demselben überkam, bereits erloschen, ihm — wenigstens theilweise — sogar schon öffentlich die Leichenrede gehalten. Ich bemühete mich, meine Herren Collegen, die Vorstände der Bezirksvereine auf dieses Verhältniss aufmerksam zu machen, und zu zeigen, dass wir es nicht wagen dürften, uns in den oben bezeichneten Kampf einzulassen, sondern dass wir diesen Kampf vermeiden und vorerst eine moralische Kraft in uns zu entwickeln suchen müssten, was um so leichter möglich gewesen wäre, als solche Association von keiner Zahl abhängig ist, sie durch ihre Leistungen und mit dem dadurch gegebenen Beispiele sich schon weiter entwickelt und Theilnehmer gefunden haben würde etc. Ich weiss nicht, worin es lag, war in diesem Vorschlag das Princip der Gleichberechtigung oder irgend eine andere derartige Unbequemlichkeit gewittert; kurz, mein Vorschlag fand keinen Anklang, er ward besonders von einer Seite gar klug und fein eludirt.

Als ich im Jahre 1848 meine Reformbestrebungen 356.
begann, bemühete ich mich, nicht nur die Vereinsglieder, sondern sämmtliche Aerzte dafür zu gewinnen. Es schien mir dies sowohl durch die Natur der Sache, nämlich dadurch, dass die Reform nicht blos die Ver-

einsglieder, sondern alle Aerzte berühre, als auch dadurch geboten, dass die Vereine bei der Mehrzahl der Aerzte bereits so in Misskredit standen, dass durch ihr einseitiges Wirken das Gedeihen einer ärztlichen Reform von vorne herein als ganz unmöglich erkannt werden musste. Ich vermied also das Hervortreten oder Verfolgen einer exclusiven Haltung unseres Vereines.

Wie richtig es berechnet war, sämmtliche Aerzte bei der Reform zu betheiligen, geht unwiderlegbar aus Folgendem hervor. Meinen Aufforderungen (IV. p. 7 u. 315) schloss sich eine über alle Erwartung grosse Anzahl von Aerzten aus allen Gegenden des Königreiches an und wählten dieselben für den von mir beantragten Congress ihre Deputirten. Als der Verein der Münchner Aerzte die Berufung eines Congresses zu übernehmen die Gefälligkeit hatte, that er dies nach seiner früheren Idee, nämlich mit Ausschluss der nicht zu
357. Vereinen gehörigen Aerzte *). Indem nämlich der für den Zusammentritt des Congresses anberaumte Termin erst so kurz vorher bekannt gemacht wurde, dass nicht einmal mit den Vereinsgliedern, noch viel weniger mit den anderen Aerzten darüber Rücksprache genommen werden konnte, so war es also zunächst nur in die Hände der Vereinsvorstände gelegt, zu entscheiden, ob die Aerzte des Kreises ihre für den durch die med. pol. Bl. beantragten Congress gegebene Zustimmung auch auf den von München her ausgeschriebenen Congress übertragen wollten. Unterfranken hat den Congress gar nicht beschickt, Mittelfranken hat es seinen Deputirten überlassen, ob sie sich, nachdem sie für einen andern Congress gewählt seyen, für diesen hinlänglich autorisirt halten; von al-

*) Bekanntlich hat erst Herr Dr. Thiersch (VIII. nr. 1. p. 215) den Antrag gestellt, den Aufruf an alle Aerzte ergehen zu lassen.

len übrigen Vereinen, mit Ausnahme von Oberbayern, welches noch am Vorabende vor dem Congress eine Art von Deputirtenwahl, eine Schein-Wahl, vorgenommen hatte, waren alle anderen Deputirten nicht für diesen Congress gewählt, und sowohl die Vereinsglieder als die übrigen Wähler mussten es sich gefallen lassen, ihren für die gute Sache gezeigten guten Willen so despotisch missbraucht zu sehen. Sie liessen es sich auch gefallen, sie zahlten sogar, wenn auch mit Protestationen, doch zum grössten Theile, die sie an den Congresskosten treffende Quote, aber sie waren entmuthiget, die in den politischen Zeitungen gegebenen Nachrichten von den Congress-Resultaten waren einem grossen Theile so genügend, dass sie das den Deputirten obgelegene Referat nicht verlangten, auch die ihnen zugesandten Congressbeschlüsse zurücksandten; von einem neuen Beitritt zu den Vereinen war keine Rede mehr, aber viele zeigten ihren Austritt an, und andere blieben weg, ohne es nur der Mühe werth zu halten, davon zu sprechen, noch andere erwarteten nur einen Versuch, die Congressbeschlüsse zu verwirklichen, um ihren Austritt vor aller Welt motiviren zu können. Wie dieser Missmuth der Aerzte durch die Anmasslichkeit und Prahlereien des ständigen Ausschusses noch gesteigert wurde, zeigt die Theilnahme, welche die bayerischen Aerzte sowohl an der Wahl der Deputirten für den Quasi-Congress in Regensburg, als an der Betheiligung selbst bethätigten. — Ein sprechenderes Misstrauensvotum konnten die Aerzte dem ständigen Ausschuss wohl nicht geben, und konnten in ihrer vereinzelten Stellung weder dem geschäftigen Verein der Münchner Aerzte für das Berufen des Congresses, noch ihren Vereinsvorständen für das Folgegeben dieser Berufung, desgleichen den Servilen der Deputirten für ihre planlose Haltung ihre Indignation

auf eine würdigere Weise, als durch ihre Passivität, zu erkennen geben.

Wenn auch aus Vorstehendem schon zur Genüge hervorgeht, dass von dem Geiste unserer Vereine und unter den Verhältnissen, in welche die Aerzte gebannt sind, nichts Erspriessliches für die Reform erwartet werden kann, so will ich doch noch von den von unseren Vereinen mir bekannt gewordenen Lebenszeichen Nachricht geben, und dann das von jedem einzelnen Vereine entweder nach erhaltener Aufforderung oder aus eigenem Antriebe für die Reform Geleistete noch etwas näher betrachten.

Ich beginne mit

1) Mittelfranken,

358. und lasse zu diesem Behufe die Rede hier folgen, mit welcher ich die am 7. Mai v. Js. stattgehabte Generalversammlung eröffnete, und worin ich meinen Rücktritt von der Vorstandschaft dieses Vereins erklärte:

Hochgeehrte Herren Collegen!

Indem ich die Ehre habe, diese Versammlung des Vereins der mittelfränkischen Aerzte zu eröffnen, liegt mir vor allen Dingen ob, Ihnen, verehrte Collegen, Rechenschaft abzulegen über die Thätigkeit des Vorstandes dieses Vereins von der letzten Generalversammlung an bis zu dem heutigen Tage.

Ihre letzte Generalversammlung fand statt am 15. Juli des verflossenen Jahres, und es ist Ihnen im Gedächtniss, dass sie abgehalten wurde, nicht nach dem früheren Usus, nämlich im Spätsommer, sondern dass sie hervorgerufen durch die weltgeschichtlichen Ereignisse jenes Frühlings, gleichsam die Brücke zu schlagen bestimmt war, von den frühern, etwas verwelkten Zuständen unserer Vereine zu einer, wie man hoffte, unter der Aegyde der neuen Zeit besseren und erfolgreicheren ärztlichen Verbindung. Demgemäss war damals gerade so, wie diesmal,

die Einladung ergangen an sämmtliche Aerzte in Mittelfranken und 52 Collegen waren erschienen. Der Vorstand ihres Vereins hat sich redlich Mühe gegeben, die Beschlüsse jener Generalversammlung auszuführen, er setzte sich in Verkehr mit allen Kreis-Vereinen des Reiches; er forderte auf zur Bildung von Vereinen, wo bisher keine bestanden hatten, er machte die Reformvorschläge Ihres Vereines durch den Druck zum Gemeingute aller Aerzte Bayerns; er suchte, wie gewünscht war, die möglichste Einheit und Einstimmigkeit der Ansichten in der Reformbewegung zu erzielen; endlich besorgte er pünctlich und gewissenhaft das Wahlgeschäft. — Doch gesteht er Ihnen ein, dass er in der Ausübung dieser Thätigkeit nicht blos auf den Wortlaut Ihrer Beschlüsse, sondern mehr noch auf den Geist, in dem er sie gefasst glaubte, sich stützen zu dürfen wähnte.

359.

Der Congress wurde vom 2. bis 8. Oktober in München abgehalten, der Congress der bayerischen Aerzte ist somit seit dem 8. Oktober v. Js. eine vollendete Thatsache.

War die Arbeitslast gross, welche für Ihren Vorstand aus der Verfolgung der Beschlüsse Ihrer Generalversammlung vom 15. Juli v. Js. zu Erzielung des Congresses hervorging, so befand sich derselbe nach Beendigung des Congresses in einem Dilemma neuer Art. Die Deputirten hatten von dem ihnen geschenkten Vertrauen einen so reichen Gebrauch gemacht, dass unter ihren Händen in wenigen Tagen ein medicinischer Neubau entstanden war, in dessen Räumen, Staat, Aerzte und Publicum (ihrer Meinung nach) fortan zu wohnen haben. Die Stellung Ihres Vorstandes, die Stellung des Vereines selbst, den er zu repräsentiren die Ehre hatte, war durch die Beschlüsse des Congresses eine von der früheren wesentlich verschiedene geworden. Der Verein der Mittelfränkischen Aerzte, unter dem so benannt vormärzlichen Drucke polizeilicher Bevormundung war trotz alle dem gegründet auf das Prinzip collegialischer Gleichberechtigung aller seiner Mitglieder; der gegenwärtige Verein, neubelebt durch den Freiheitshauch des Lenzes vom Jahre 1848 ist das integrirende Glied einer ärztlichen Corporation geworden, in der das Mass individueller ärztlicher Ehre und Gel-

360.

tung abhängig seyn wird von dem Urtheilsspruche und Verdicte ärztlicher Genossenschaft. Welcherlei Phasen indess der Entpuppung oder Umgestaltung zu durchlaufen diesem Vereine vorbehalten seyn mag, der Vorstand desselben, meine Herren, konnte, bevor die demnächstige, d. h. die gegenwärtige Generalversammlung die Beschlüsse des Münchner Congresses würde anerkannt haben, sich nicht berechtiget finden, den guten, obschon alten Grund und Boden der Collegialität zu verlassen, und von diesem Standpuncte aus habe ich provisorisch diejenigen Geschäfte der Vormundschaft seit dem Oktober des vorigen Jahres bis heute erlediget, deren Ausführung mir vom ständigen Ausschusse des Congresses der Aerzte Bayerns in München zugewiesen wurden. Ich habe diesen Vorbehalt in einem Schreiben vom 2. März l. Js. dem ständigen Ausschuss in München ausdrücklich notifizirt.

361. Zunächst war zu erledigen die von unseren Herren Deputirten eingesandte Liquidation ihrer für den Congress gehabten Auslagen und der ihnen gemäss allgemeinen Beschlusses der Generalversammlung vom 15. Juli v. J. zukommenden Diäten.

Ueber die Geschichte der Wahl werde ich sogleich berichten, hier sey nur vorläufig erwähnt, dass von 123 unter 135 Wählern die Beiträge ungesäumt entrichtet wurden, und dass selbst die wenigen Renitenten ihre Beiträge nur so lange vorenthalten zu müssen glaubten, als nicht von der Majorität der mittelfränkischen Aerzte die Wahl unserer Herrn Deputirten nachträglich — als für den Münchner Congress gültig — anerkannt seyn würde. Zu Beruhigung der Gewissens-Scrupel jener Herren Collegen sey hiemit erklärt, dass das Präsidium des Vereins durch die Aufforderung zur Bezahlung der von unsern Herrn Deputirten liquidirten Kosten keineswegs die Competenzfrage unserer unmittelbar für den stattgehabten Congress nicht gewählten Hrrn. Deputirten habe implicite erledigen wollen.

362. Auf Verlangen des ständigen Ausschusses in München wurde sodann aufgefordert, zu Beiträgen für den vom Congress beschlossenen „Verein für die Unterstützung ärztlicher Wittwen und Waisen."

(Das nun gegebene Verzeichniss der Contribuenten kann ich hier weglassen, weil es im Rechenschaftsberichte des Hrn. Generalcassiers (VIII. nr. 42. pg. 570. sqq.) aufgeführt ist.)

Wenn Mittelfranken nur 9 Contribuenten zählte, und diese nur 29 fl. 24 kr. beitrugen, so ist dies freilich nur ein unbedeutender Beitrag zu den beabsichtigten 50—60 Tausend Gulden. Es ist dieser Beitrag auch unbedeutend im Vergleich zu den von den Münchner Aerzten geleisteten Beiträgen. Nur 37 derselben haben 331 fl. 30 kr. beigesteuert. Der Beitrag von Mittelfranken ist endlich noch unbedeutend im Vergleich zu jenen Beiträgen aus dem Regierungsbezirke Schwaben und Neuburg, wo von 20 Contribuenten 264 fl. 30 kr. eingingen. Der Beitrag von Mittelfranken ist aber bedeutend im Vergleich zu den Beiträgen der übrigen Regierungsbezirke. Aus Oberbayern excl. München sind nur von 2 Aerzten 10 fl. 48 kr. eingegangen, Oberpfalz und Regensburg hat nur 5 Contribuenten und diese nur 17 fl. 6 kr. geliefert. Die Aerzte aller übrigen Regierungsbezirke hatten sich laut der vom Centralausschusse unterm 30. v. Mts. gemachten Mittheilung bis dahin noch gar nicht betheiligt. Nach ebendieser Mittheilung haben 18 Contribuenten ihre Beiträge jährlich zu wiederholen erklärt, und zwar 10 auf eine unbestimmte Zahl von Jahren, 7 auf vier Jahre, und 1 sogar auf 5 Jahre. Die Mittelfränkischen Aerzte stehen somit auch in Beziehung auf die alljährliche Fortzahlung dieser Beiträge gegen die Münchner Aerzte bis jetzt noch sehr zurück: es kann jedoch daraus noch kein der Sache ungünstiges Resultat gefolgert werden, denn nach Abzug der 9 Contribuenten bleiben in Mittelfranken noch 174 Aerzte, wovon nur 6 sich gegen den Beitritt zu dem fraglichen Verein ausgesprochen haben. Jedoch ist hiebei zu bemerken, dass nicht einer dieser Herren Collegen das Prinzip d. h. die Nothwendigkeit für unsere Relicten zu sorgen, widerspricht; alle sind sie über das Prinzip einig, nur dem von München ausgegangenen Project glauben sie nicht beistimmen zu können. Die Herren Collegen Braun, Ritzenthaler und von Grauvogel haben besondere Vorträge über diesen Gegenstand angekündet. Letzterer hat seinen Vortrag heute eingesendet, und das Präsi-

dium ersucht, der geehrten Versammlung sein Bedauern auszudrücken, dass er durch seine Dienstverhältnisse gehindert sey, sein Project selbst bevorworten zu können.

Auch Herr Dr. Martin hat das Ansuchen gestellt, seinen im Correspondenzblatt (VIII. nr. 8) veröffentlichten Vorschlag bei unserer Generalversammlung vorzulegen.

Ob nach den vom Centralausschuss ausgesprochenen Grundsätzen jetzt noch neue Projecte über die fragliche Unterstützungscassa in Antrag kommen können, ob und wie Sie solche in Berathung nehmen wollen, dürften spätere Fragen Ihrer heutigen Berathung werden. Ich gehe zu einem andern Puncte über.

363. Unterm 8. März erliess der Vortand des Oberfränkischen Vereins, Herr Dr. Rapp ein Schreiben mit der Aufforderung an mich, im Namen des Vereines den ständigen Ausschuss zu veranlassen, sich zu Beförderung der ärztlichen Reform in einer geeigneten Eingabe an die Kammer des Reiches zu wenden; ich habe dieser Aufforderung unterm 13. März Folge geleistet, und vom ständigen Ausschuss unterm 27. März die Antwort erhalten, dass er dem Wesen nach mit den Ansichten des Vorstandes des Vereins der mittelfränkischen Aerzte vollkommen einverstanden sey.

Da es zu viel Zeit wegnehmen würde, wenn ich Ihnen alle Actenstücke vorlesen würde, so benachrichtige ich Sie, dass die Acten anf dem Tische der Versammlung zur gefälligen Einsicht bereit liegen, und dass die wichtigeren im medicinischen Correspondenzblatte abgedruckt sind.

Bevor Sie indess, Hochverehrte Herren Collegen, an die Arbeit dieses Tages gehen, und der Geschichte der ärztlichen Reform in Bayern ein neues Blatt durch Ihre Berathungen und Beschlüsse einfügen, gestatten Sie mir, dass ich eine kurz gedrängte Uebersicht der Geschichte der ärztlichen Reform in Bayern gebe. Fürchten Sie nicht, dass ich von der kostbar zugemessenen Zeit dieser Versammlung mehr als billig für mich in Anspruch nehmen werde; ich werde sehr schnell am Ende seyn; allein theils ist das Schicksal dieses Vereins sowie aller ärztlichen Vereine, von der Frage der ärztlichen Reform nicht mehr

zu trennen, theils habe ich selbst — ich gestehe — eben so sehr aus persönlichem Eifer und Hingebung als in Erfüllung der Pflichten dieser Vorstandschaft so viel für die Sache der Reform gearbeitet und gekämpft, dass ich es Ihnen, dass Sie mir es schuldig sind, eine wahrheitsgetreue Schilderung der hieher Bezug habenden Vorgänge zu geben und zu empfangen.

Im May des v. Js. hat der Verein der Münchner Aerzte 364.
eine Aufforderung des Inhalts erlassen, dass die Aerzte Bayerns für die Umgestaltung des Medicinalwesens Vorschläge bei ihm einsenden möchten; er habe beschlossen, dieselben bei dem Ministerium einzureichen, und habe zur Berathung derselben bereits einen Ausschuss gewählt etc. Ich selbst erweiterte diese Einladung bis zur Idee der Convocation eines ärztlichen Congresses. — Diese beiden Artikel werden Ihnen noch aus unserem Correspondenzblatte erinnerlich seyn. — (VIII. nr. 2).

Seit längerer Zeit von der ärztlichen Laufbahn zurückgetreten, indess die Interessen unseres Standes mit desto grösserem, — weil mehr unbehindertem — Eifer ergeben, hatte ich meine Muse und meine Stellung als Vorstand dieses Vereins unter anderm dazu benützt, mir eine ausgedehnte Kenntniss von den Zuständen und Leistungen unserer in Bayern bestehenden ärztlichen Vereine zu verschaffen. Das Ergebniss meiner Untersuchungen hatte mir leider die Ueberzeugung aufgedrängt, dass unter den (damals) bestehenden politischen Verhältnissen an eine gedeihliche, Resultate liefernde Thätigkeit dieser Vereine kaum zu denken sey, und es war vielleicht eben diese hoffnungslose Ansicht die Ursache, dass ich nach und unter dem Eindrucke der Ereignisse des vorjährigen Frühjahres mich — wie ich jetzt erkenne — etwas allzu sanguinischen Hoffnungen auf Verbesserung unserer Zustände hingab. Ich schäme mich übrigens dieses Geständnisses nicht, denn ich glaube, dieses Schicksal mit noch mehr Leuten zu theilen.

Im Juni veranlasste ich mehrere Aerzte der Umgegend, sich 365.
jener Ihnen bekannten Erklärung auf pg. 7 der med. pol. Blätter anzuschliessen, und ich hatte das Vergnügen, dass dieselbe allmählig zwischen 500 und 600 Unterschriften mit theils unbe-

pingter theils verklausulirter Zustimmung erhielt. Nur ein einziger Fall kam vor, dass eine gegebene Unterschrift ungeschehen zu machen gewünscht wurde. Jedoch ist auch dies nur auf indirectem Wege versucht, von mir aber sogleich realisirt worden. Die Gründung der genannten med pol. Blätter im Zusammenhange mit einer ausgebreiteten Privatcorrespondenz versetzten mich bald in den Mittelpunct der nun überall sich kund gebenden, lebhaften Bewegung für die ärztliche Reform. Die Reformvorschläge, welche gemäss Beschluss der letzten Generalversammlung als Basis und Entwurf dem Urtheile des ärztlichen Publicums durch den Druck übergeben wurden, waren das Resultat gemeinsamer mit mehreren der hiesigen Herren Collegen gepflogenen Berathungen. Ein Vergleich mit den Beschlüssen des Congresses zeigt, dass sie für die Berathungen desselben nicht verloren gegangen sind, und ich statte diesen Herren deshalb hiemit meinen herzlichen Dank ab.

366. Als ich wahrnahm, dass nun Parteiungen sich zu bilden anfiengen, suchte ich der Gefahr, welche die Reformbewegung von da aus bedrohte, durch Creirung eines Centralorgans zu begegnen. Ist dieses Unternehmen auch missglückt, so hat es doch die Folge gehabt, dass in die Bewegung der ärztlichen Reform Bayerns eine Conformität gebracht worden ist, und dass die Wahlen in allen Kreisen des Reiches, wo nicht in ganz gleicher, doch in ziemlich ähnlicher Weise Statt gefunden haben, so dass am 2ten Oktober v. Js. ein Wahlcongress abgehalten werden konnte. Würdigt Jemand diese meine Thätigkeit für den Congress einer näheren Aufmerksamkeit, so wird er mir nicht blos die Anerkennung zu Theil werden lassen, dass ich wesentlich beigetragen habe zur Realisirung des Congresses — eine Anerkennung, die mir ja der Congress selbst durch sein Votum gezollt hat — sondern er wird auch finden, dass ich mit der Agitation für den
367. Congress zugleich das Bestreben verband, eine gewisse, wenn ich mich so ausdrücken darf, medicinisch-politische Richtung unter den Aerzten Bayerns hervorzurufen, und zur Geltung zu bringen. Schon die öfters genannte Einladung zum Congress enthielt die Anfangsgründe eines solchen Glaubensbekenntnisses,

und obschon ich mich nicht für berechtiget halten konnte, meine
Ansicht an die Spitze der Reform zu stellen, und namentlich die
med. pol. Blätter *kein Tendenzblatt*, sondern nur ein *Archiv*
bildeten, in dem jede Richtung und jede Ansicht sich geltend ma-
chen konnte, so unterliess ich es doch bei schicklicher Gelegenheit
niemals, die *Autonomie des ärztlichen Standes im Ein-* 368.
klange mit den Gesetzen des Staates als das letzte Ziel der-
jenigen Reformbewegung hinzustellen, der wenigstens *meine* Thä-
tigkeit gewidmet war. Es ist hier der Ort nicht, mich weiter
auszulassen über dieses *mein medicinisch-politisches Glau-
bensbekenntniss*, ich sage nur für diejenigen, die mich viel-
leicht missverstehen könnten, und für diejenigen, die diese Worte
zum Zielpuncte etwaiger Angriffe zu machen geneigt sind, ledig-
lich so viel: *die Aerzte sollen sich selbst geben, was
sie sich selbt geben* **können**, *und sie sollen dem
Staate geben, was sie dem Staate zu geben* **schul-
dig** *sind*. —

Parallel mit meiner Thätigkeit fhr den ärztlichen Congress 369.
ging die Thätigkeit des ärztlichen Vereines in München. Ich bin
später in eine heftige Controverse mit den Herrn Collegen in
München gekommen, allein ich muss bekennen, dass diese Her-
ren im Grunde alles selbst noch in der letzten Stunde vor dem
Congress adoptirten, was als Vorbedingung für denselben von der
durch mich veranlassten und fortgeführten Bewegung war in's
Leben gerufen worden, denn selbst ein Oberbayerischer Kreis-
Verein und Oberbayerische Kreiswahlen wurden noch kurz vor
selbst verhängtem Thorschlusse gebildet, aber unerbittlich blieb
der Münchner Verein in Bestimmung der *Zeit* und des *Ortes*
für den Congress. So kam es, dass der Congress gemäss der
vom Münchner ärztlichen Verein ergangenen Aufforderung am
2. Oktober in München abgehalten worden ist. Der Grund des
Streites zwischen mir und den Herrn Collegen in München liegt
also darin, dass **ich** *den Congress nur als Mittel zum
Zweck*, **jene Herrn** *aber den Congress um seiner
selbst willen gewollt haben*. —

Ich habe Ihre Nachsicht stark in Anspruch genommen, in- 370.

dem ich Ihnen so viel gesprochen von meinen Absichten und meinen Ueberzeugungen, allein vergleichen Sie gefälligst das hier Gesagte mit der Geschichte dieses ärztlichen Congresses und mit seinen Beschlüssen und Sie werden finden, dass ich Ihre Aufmerksamkeit nicht für meine Person, sondern für die Geschichte der medicin. Reform in Bayern in Anspruch genommen habe.

Zwei Bestrebungen, ihrer innersten Natur nach von Anfang an sich feindlich entgegengesetzt, haben endlich eben im Congress selbst die Zeit und den Ort gefunden, um sich gegenseitig — ich kann nicht sagen — zu bekämpfen, ich muss leider sagen — zu paralysiren.

371. Warum doch hatte bei allen Aerzten Bayerns die Idee eines Wahlcongresses so schnellen Eingang gefunden? Woher doch diese Thätigkeit für die Wahlen, diese schnelle Bildung von Vereinen, wenn man eben so bald als möglich nur einen und nichts als einen Congress im Auge hatte? Würde ein freier Congress, wie ihn die Erlanger Societät in dieser Versammlung selbst beantragt hatte, damals bei jenem regen Eifer etwa aus Mangel an Theilnahme keine Aussicht auf Erfolg gehabt haben? oder würde, wenn es sich blos um ärztliche Reformvorschläge und sonst um nichts gehandelt hätte, ein freier ärztlicher Congress über weniger Einsicht, weniger Sachkenntniss zu verfügen gehabt haben, als der stattgehabte Wahlcongress?

Nein, meine Herren, die Idee der ärztlichen Autonomie, das Bedürfniss nach Formen einer ärztlichen Vereinigung, festgesetzt und vereinbart von uns selbst, und durch uns selbst, das ist es gewesen, was jene Einstimmigkeit der Ansichten für den Wahlcongress hervorgerufen hatte. Aber — wird man mir entgegnen — das alles hat ja der Congress wirklich geleistet; wozu also das ewige Poltern und Sichereifern, das am Ende doch nur in der gekränkten Eitelkeit und beleidigten Selbstsucht des Herrn Hofrath von Jan seine wahre Ursache hat?

372. Meine Herren, der Congress hat von alle dem Nichts, gar Nichts geleistet. Er hat sehr viele Beschlüsse gefasst,

er hat sehr viele Einrichtungen getroffen, aber indem er selb . die individuelle Existenz eines jeden einzelnen Arztes, so zu sagen, zu einem integrirenden Bestandtheile der zukünftigen königl. bayer. Medicinalverfassung gemacht hat, ist er päpstlicher als päpstlich, monarchischer als monarchisch und leider auch demokratischer als demokratisch gewesen. Der Congress, meine Herren, beurtheilt vom Standpuncte irgend welchen Princips hat Alles geleistet und eben deshalb Nichts.

Es ist übrigens unmöglich, dass 26 ausgezeichnete Herren Collegen, ein v. Ringseis, v. Walther, und andere namhafte Herren Aerzte 8 Tage lang in gemeinsamer Berathung versammelt seyen, ohne nicht eine Menge von ärztlicher Einsicht an den Tag zu fördern. Niemand wird die hohe Bedeutung der dort gepflogenen Verhandlungen, die hohe Intelligenz der Versammlung in Abrede stellen wollen, aber das behaupte ich, dass, um ärztliche Vorschläge zu ertheilen, ein **freier** Congress an seinem Platze war, und nicht ein Wahlcongress.

Man könnte mir vielleicht einwerfen, die durch die königl. 373.
Regierung zu hoffende Sanction der Vorschläge oder Beschlüsse des Congresses wird zeigen, dass der Congress der wirkliche Repräsentant von der Willensmeinung und von den Ansichten weitaus der Mehrzahl der Aerzte Bayerns gewesen ist, und diejenigen, welche wie der Hr. v. Jan ihren individuellen Ueberzeugungen die Ehre anthun, sie zu verwechseln mit den Ansichten der wirklichen Majorität, werden alsdann Gelegenheit haben, sich von ihrem Irrthume zu überzeugen, und beschämt sich zurückziehen, oder allzuspät ein Pater peccavi anstimmen.

Meine Herren, ich bin nicht Galiläi, ich kann nicht sagen: 374.
„und sie bewegt sich doch" — aber das weiss ich, dass die Beschlüsse des ärztlichen Congresses in ihrer Totalität **nicht** sanctionirt werden können. Die Aerzte können sie nicht sanctioniren, weil sie die Macht nicht haben; die Regierung kann sie in ihrer Totalität — denn darauf kömmt es an, wenn von der Sanction dieser Beschlüsse die Rede ist — nicht sanctioniren, weil in ihnen administrative und legis-

lative Forderungen unentwirrbarr in einanderlaufen; die Kammern endlich können es nicht, weil viele Bestimmungen und Anordnungen des Congresses nicht in die Competenz und Wirkungssphäre der Kammern gehören. —

Warten also mit der Convocation einer ärztlichen Versammlung, eines ärztlichen Vereines bis nach erfolgter Sanction der Congressbeschlüsse, heisst eben so viel, als die ärztlichen Vereine und Versammlungen einschlafen lassen. Freilich, wenn unser Verein Lust haben sollte, einzuschlafen, müsste ich sehr um Entschuldigung bitten, seine süsse Ruhe durch die Einladung zu dieser Generalversammlung unterbrochen zu haben.

375. Ich habe Ihnen im Eingange dieser Auseinandersetzung erzählt, dass der ständige Ausschuss, nachdem er seit dem October v. Js. ohne Erfolg um Sanctionirung der Beschlüsse des ärztlichen Congresses bei der Regierung sollicitirt hat, nunmehr damit beschäftiget ist, geeignete Eingaben an die Kammern des Reiches vorzubereiten. Damit tritt die ärztliche Reform in ein neues Stadium ein, sie wird Gegenstand der Legislatur. Hoffen wir, von diesem neuen Factor das Beste. Einstweilen aber mögen wir alle, mehr oder minder, uns dazu bekennen, dass wir schneller als vielleicht möglich war, da Früchte zu pflücken hofften, wo nur eine fortgesetzte Arbeit, eine unermüdete Ausdauer sichere Erfolge erzielen kann. Erlahmen wir nicht in unserer Thätigkeit, benützen wir, was das vergangene Jahr positiv Nützliches gebracht hat, und lernen wir selbst von unsern Enttäuschungen.

376. Wir sind, wie andere Staatsbürger, in den Besitz kostbarer Rechte gekommen, nichts hindert uns, durch „der Kräfte schön vereintes Streben" uns selbst nützlich zu werden. Der ständige Ausschuss wird, befreit von der Last des Congressmandates, Ihr Centralorgan werden, die von mir durch die med. pol. Bl. angebahnte und in's Leben gerufene Communication der Vereine unter sich und mit einem gegebenen Mittelpuncte wird in ihm seine Fortsetzung finden, die Vereine werden sich durch die Beschlüsse des Congresses nicht behindern lassen, in ihrer auf freiwilliger Theilnahme beruhenden Thätigkeit, und

„Saturnus endlich wird seine eigenen Kinder nicht verschlungen haben (VIII. nr. 11. p. 299).

Mir indess, meine Herren, gestatten Sie, auszuruhen von den Obliegenheiten der Vorstandschaft dieses ärztlichen Vereins. 377.
Die Zeit ist eine andere geworden, und ich fühle, dass, den Anforderungen derselben zu genügen, es einer kräftigeren und gewandteren Natur bedarf.

Genehmigen Sie meinen aufrichtigen Dank, einen Dank, den ich wahrhaft fühle, denn es konnte mir nicht entgehen, mit welcher Rücksicht, Nachsicht und Schonung Sie mir mehrfach entgegengekommen sind, mich häufig unterstützt haben. Ich glaube in mehreren Fällen solcher Unterstützung die Genugthuung erkannt zu haben, dass dieser und jener Herr College das, was er nach seinen, an früher gescheiterten Reformwünschen gemachten Erfahrungen nicht mehr glauben oder hoffen wollte, nachdem er es anfänglich auf meine Fürsprache glaubte, später in seine eigene Ueberzeugung aufnahm, und vermocht wurde, diese Hoffnungen mit mir zu theilen. Ich muss daher meinen Dank auch für die Sache selbst hier wiederholen. —

Wie meine Geschäftsperiode eigentlich noch bis in das nächste Jahr zu laufen hätte, so war die meiner beiden Collegen, des Hrn. Secretärs Dr. Geist und des Cassiers Hrn. Dr. Eichhorn, den Statuten gemäss schon im vorigen Herbste abgelaufen; da aber seither eine Generalversammlung nicht statt hatte, so waren sie so freundlich, bis heute ihre Stellen beizubehalten. Der Herr Secretär wird die Acten, die während unserer Geschäftsführung sich sammelten, genau geordnet und mit specificirtem Verzeichniss, der Herr Cassier aber sowohl die seine Geschäftsperiode umfassende als die ihm zugekommenen früheren Rechnungen Ihnen übergeben, und Sie haben somit dieselben zu empfangen, und eine neue Vorstandschaft zu wählen. —

Dass die Wahl eines neuen Vorstandes auf Herrn Professor Dr. Heyfelder fiel, ist bereits (VIII. nr. 33. p. 481) bekannt. Auf die sowohl in der Generalversammlung gefassten Beschlüsse als auch auf die weiter 378.

von den Vereinen entwickelte Thätigkeit werde ich unten bei den einzelnen Materien zurückkommen.

2) Oberfranken.

379. Die unangenehme Stellung, in welche durch die bereits angedeuteten Verhältnisse der ärztlichen Vereine gar häufig die Vorstände derselben geriethen, trat in der jüngsten Zeit in Oberfranken recht deutlich hervor. Der dortige Vorstand, der mit Gewissens- und Ueberzeugungstreue bezüglich der Medicinalreform sowohl im Allgemeinen, als für seinen Kreis sich sehr wesentliche Verdienste erworben hatte, wurde zum Lohn für seine gebrachten Opfer mit Schmähungen und Verdächtigungen überschüttet. Wenn auch diese Invectiven sämmtlich von der Art sind, dass jeder rechtliche College ohne genauere Prüfung mit Verachtung darüber wegschaut, und wenn — jetzt in der Zeit der Reform — z. E. der Vorwurf „dass der Vorstand in den Versammlungen so viel von der Reform vorbringe" nur albern erscheinen kann, so sind doch diese Verdächtigungen in politischen Zeitungen, in den für das grössere Publicum bestimmten Tagblättern verbreitet, und dadurch eine Böswilligkeit ausgedrückt, dass ich es für Pflicht halte, meine Indignation darüber hier öffentlich auszusprechen. Ich bin überzeugt, dass dies auch von jedem rechtlich denkenden Arzte gebilliget wird. —

380. Der oberfränkische Kreisverein hat zwar an dem unheilvollen Berufen des October-Congresses in sehr auffallender Weise Theil genommen (XV. p. 67); nachdem aber der gesinnungstüchtige Vorstand es erkannt hatte, dass die Art und Weise dieser Berufung „nicht die richtige" war, und darum „alle Wahlen im Königreiche über Bausch und Bogen vorgenommen werden mussten" hat er auch kein Bedenken getragen, dieses und somit auch die Consequenzen davon öffentlich zuzugestehen (VIII. nr. 28. p. 420). Welch' schöne

und unpartheiische Haltung bei der Leitung dieses Vereins überhaupt beobachtet wird, kann aus der über die am 1. Mai stattgehabte Generalversammlung gemachten Mittheilung, (VIII. nr. 28) und kann aus dem ersehen werden, was von dem Vorstande dieses Vereines für die Aerzte in Beziehung auf das öffentliche Gerichtsverfahren geschehen ist (VIII. nr. 26. p. 385. u. nr. 32. p. 463).

3) Unterfranken.

Dieser Kreisverein war bekanntlich die Veranlas- 381.
sung, dass ich als Centralorgan aufgestellt ward. Nachdem nun jene Herren Collegen, welche mich dieser zwar sehr ehrenden, aber schweren und eben darum von mir weder vorher gesuchten noch nachher vermissten Last zu entheben die Güte hatten, jetzt zu Erhöhung ihres Triumphes sagen: „dass meine nachherigen „Bemühungen für die Reform nur „krankhafte" Folgen „gekränkter Eitelkeit und beleidigter Selbstsucht, „ein zänkisches und bissiges Begeifern dessen sey, „was nach wie vor der guten Sache noch ferner seine „Kräfte widmen will" (VIII. nr. 11. p. 298), ja der niederbayerische Verein (I. p. 16) es sogar „erklärlich „und billig entschuldbar findet, wenn mein Ehrgeiz „beleidiget und ich gekränkt und geärgert worden „sey" etc. nachdem — sage ich — meinen Bemühungen solche Deutungen gegeben wurden, so ist es mit einiger Gefahr für mich verbunden, wenn ich bei Angabe der Haltung dieses Vereines meine Ueberzeugung in beifälliger Richtung ausspreche. Ich kann mich jedoch über dieses Bedenken wegsetzen, ich führe ja nur Thatsachen an, und werde auch hier meine Unpartheiligkeit beweisen.

Der Ausschuss dieses Vereins hat sich nicht damit begnügt, seine Congressdeputirten zu octroyiren, oder einzelnen Gliedern des Vereins es anheim zu geben, ob sie sich aus eigener Machtvollkommenheit für hin-

reichend autorisirt halten werden, als Vertreter ihres Kreises zu fungiren. Andere Vereine, welche in dieser Hinsicht begnügsamer waren, sagen: Unterfranken ist mit seinen Wahlen nicht fertig geworden. Ich will diese Interpretation gelten lassen, denn von jenen Begnügsamen kann man nicht verlangen, dass sie zwischen Ursache und Wirkung auch immer gehörig unterschieden. Genug, Unterfranken hat (wie ich es (XV. pag. 82) schon voraussagte) den Congress nicht be-
382. schickt! — Das war dem Congress ein sehr empfindlicher Stoss, er wäre ja gerne zufrieden gewesen, wenn sie nur „provisorische" (XXVII. p. 22) Deputirte gesandt hätten, wenn auch nur ein einziger Unterfranke zu figuriren sich eingefunden hätte; es ward daher in der II. Sitzung, also nachdem von den für die Dauer der Sitzungen bestimmten 6 Tagen bereits zwei schon verflossen waren, noch beschlossen, nach Unterfranken die Nachricht von der wirklichen Constituirung des Congresses und die Aufforderung „dringlich" ergehen zu lassen, „ihre Deputirten noch zu senden" (XXVII. p. 8). Nachdem bei all' den Bedenken, welche dieser Congress gegen sich veranlasste, man dessen Tragweite um so weniger mit Bestimmtheit zu berechnen im Stande war, als dem Ausschuss jetzt auch Kenntniss eines h. Ministerialrescriptes (?) zukam, welches dem Congress ein besonderes Gewicht beilegte, (IV. p. 561) musste der Ausschuss aus verschiedenen Rücksichten sich mit dem Congress in Unterhandlungen einlassen, und erklärte daher demselben (XXVII. p. 21) „dass er die Beschlüsse des Congresses nur unter der Bedingung „als zu Recht für sich bestehend anerkenne, wenn ihren noch „zu wählenden Vertretern das Protocoll zur nachträglichen Stimm„gabe offen gehalten werde."

Die Beistimmung zu diesem Verlangen ward von dem Präsidium zwar beantragt, nachdem aber — besonders von Professor Heyfelder — das Ungeeignete

desselben nachgewiesen war, (XXVII. p. 23) wurde dem unterfränkischen Antrag in der Weise stattgegeben, „dass das Protocoll der Verhandlungen und Beschlüsse dem Kreis-„Verein mitgetheilt und „*den Abgeordneten*“ überlassen wer-„den solle, entweder durch ihren Beitritt zu den meist mit über-„wiegender Majorität gefassten Beschlüssen, deren Gewicht zu „verstärken oder bei abweichender Ansicht ein Separatvotum ab-„zugeben (IV. p. 561).

Glücklicherweise hatte Unterfranken in der Zwischenzeit Deputirte gewählt (Dr. Dr. *Oegg*, *Röder*, 383.
Schierlinger und *Balling*) um — dem von dem Congress erhaltenen Auftrag zufolge — dieselben mit der *Fertigung* eines Separatvotums beauftragen zu können. Bei der bisher von dem unterfränkischen Kreisverein behaupteten Selbstständigkeit ist es mir aufgefallen, dass er sich auf dieses eigennützige Ansinnen des Congresses einliess, denn

a) jedenfalls waren die Deputirten nur für einen *Congress*, nur dafür gewählt, um die unterfränki- 384.
schen Aerzte an einem *dritten* Orte über etwas zu vertreten, was zwar alle Aerzte angeht, aber, woran sich an einem dritten Orte nicht alle betheiligen können, und konnte daher die Function dieser Gewählten nur dann beginnen, wenn sie zu dem Congresse an einem dritten Orte wirklich kommen; wenn dies der Fall nicht ist, wenn die Sache zu Hause berathen werden soll, so sind hiezu nicht die Deputirten competent, der Kreisvereins-Ausschuss ist in loco der Vertreter des Vereins, und dem wäre es obgelegen, die Aerzte von Unterfranken zu convociren, und deren Urtheil über die Congressbeschlüsse zu erholen, denn bei der jetzt an die Reihe gekommenen Berathung der Reform-Anträge *konnten sich die Aerzte auch selbst betheiligen*, jetzt war diese Be-

rathung nicht mehr Sache der Congressdeputirten sondern sämmtlicher Aerzte;

385. b) ich vermag nicht abzusehen, was mit diesem Separatvotum erreicht werden wollte? Wenn die Vereine der übrigen Kreise vor dem Beginn des Congresses glaubten, dass etwas versäumt werde, dass man eine Verzichtleistung daraus folgern könnte, wenn sie sich an diesem Congresse nicht betheiliget hätten, weil ja die Autorisation dieses Congresses auf irgend eine Weise etwa dort supplirt werden, die Staatsregierung für eine Betheiligung an diesen Berathungen noch die Hand bieten könnte etc., so sind dies allerdings wenigstens Scheingründe; für Unterfranken können sie aber nicht einmal als solche mehr in Anschlag kommen, denn Unterfranken hatte vor der Fertigung seines Separatvotums die sämmtlichen Resultate des Congresses vor sich liegen, Unterfranken kannte die Ueberstürzung des Congresses; wusste, dass die dortigen Deputirten nicht für diesen Congress gewählt, sogar beanstandet waren, der ganze Congress somit perhorrescibel sey; Unterfranken kannte ferner die Beschlüsse des Congresses, wusste, dass unter diesen Beschlüssen solche sind, über welche im Namen Anderer zu entscheiden gewagt ist, weil sie von den Aerzten nicht so leichterdings angenommen werden können. Die unterfränkischen Deputirten haben das hier Gesagte bei Lösung ihrer Aufgabe redlich gefühlt, der an mehreren Stellen bemerkliche leere Raum in der rechten Spalte ihres Separatvotums beweist dies zur Genüge. Ich bin überzeugt, dass die Unterfranken bei dem jetzt offenkundigen Stand der Dinge kein Separatvotum über den Oktober-Congress mehr abgeben würden; das, was sie aber in dieser Beziehung

jetzt aus der Anschauung wissen, das haben sie damals — ich bin es fest überzeugt — auch schon mit aller Bestimmtheit vorausgesehen.

Das nun in genannter Weise gefertigte Separatvo- 386.
tum ward sodann dem ständigen Ausschuss mit dem Auftrage zugesandt, es nachträglich dem Ministerium vorzulegen, was natürlich mit grossem Triumph aufgenommen wurde (VIII. nr. 27. pag. 403 und 406). Auch wurde dasselbe durch den Druck vervielfältiget, und den übrigen Vereinen mitgetheilt, welch' letzteres vielleicht das Einzige ist, wodurch mit diesem Separatvotum noch ein Nutzen erreicht wird, denn bei dem Ministerium wird es wohl ebensowenig als die Congressbeschlüsse beachtet, aber die Aerzte haben vielleicht die an die Spitze des Separatvotums gestellten Prinzipien beachtet, und daraus die Ueberzeugung geschöpft, dass Reformberathungen nur auf den Grund solcher vorausgestellter Grundsätze gepflogen werden können. — Wenn auch die einzelnen Vota sowohl unter sich als insbesondere mit den aufgestellten Prinzipien nicht consequent übereinstimmen, so beeinträchtiget dies doch weder den Werth der Prinzipien, noch vertilgt es das Verdienst derer, welche sie aufgestellt und veröffentlicht haben. —

4) Schwaben und Neuburg.

Dieser Kreis-Verein, durch unsere Herrn Collegen 387.
Gross und Mair gegründet, ward durch den zum Vorstand gewählten K. Gerichtsarzt Hrn. Dr. Jochner bald zu einem recht gedeihlichen Wirken erhoben. Dieser Verein hat sich seit dem Congress neu constituirt. Es geschah dies bei der im Laufe des letzten Sommers stattgehabten Generalversammlung (VIII. nr. 49. p. 733). Bei dieser Gelegenheit hat der Gründer und seitherige Präses den Sitz des Kreis-Vereins-Vorstandes nach Augsburg zu bringen gesucht. Er gab, ob aus Ueber-

zeugung oder nur als Vorwand, das lasse ich dahin gestellt, die Nähe der Kreismedicinalbehörde und des ständigen Ausschusses als Gründe für seinen Antrag an und reussirte.

Ich, in meiner gekränkten Eitelkeit und mit meinem verletzten Ehrgefühle (??) (VIII. nr. 11. pg. 298 u. I. pg. 16) konnte das Uebergehen der Vorstandschaft dieses Kreis-Vereines an die Augsburger Aerzte nur mit der grössten Freude begrüssen, denn nur von den Augsburger Aerzten glaubte ich ein freimüthiges und redliches Vertreten der Aerzte und ihrer Sache erwarten zu dürfen; die Augsburger Aerzte waren im ganzen Königreiche die Einzigen, welche den Muth hatten, laut und öffentlich es auszusprechen, was von dem Oktober-Congress zu halten sey (IV. nr. 81), während der bisherige Vorstand, der, mit dem auf dem Bahnhofe zu Augsburg ausgesprochenen Vorsatze, nach München reiste, dort gegen den nur zum Nachtheil der Aerzte zusammengetriebenen Congress zu protestiren, auf dem Congress aber eben so wenig, wie die anderen Herren Deputirten, es mehr an der Zeit hielt, dieses schreiende Missverhältniss, und das dadurch dem Stande der bayerischen Aerzte zugefügte Unrecht auch nur zur Sprache zu bringen.

Ob übrigens die Augsburger Aerzte das Vertrauen, das ich in sie setzte, auch consequent rechtfertigten, wird sich im weitern Verfolg zeigen.

388. **Bemerkung.**

Um nicht „hinterlistig" zu erscheinen, communicirte ich dem Herrn Dr. Jochner das hier von ihm Gesagte und erhielt hierauf nachstehende

„Erklärung"

mit dem Ersuchen, sie beidrucken zu lassen:

„Der Vorwurf, welchen Herr Hofrath Dr. von Jan mir macht, nämlich, dass ich mein in Augsburg noch auf dem

Bahnhofe gegebenes Versprechen — gegen die Art und Weise der Zusammenberufung des Congresses der Münchner Aerzte zu protestiren — nicht gelöst habe, ist allerdings gegründet; doch hoffe ich, dass meine Herren Collegen wenigstens mir die Billigkeit gewähren, welche mir leider bei einer anderen Gelegenheit von einer gewissen Seite aus verweigert wurde, nämlich, dass sie mich zuerst anhören, und dann erst urtheilen wollen.

Bei meiner Durchreise zum Congress wurde mir der Inhalt
des angeführten Protestes der Herren Aerzte Augsburgs *) 389.
mitgetheilt, und ich erklärte einem der Unterzeichner dieses Protestes, dass ich der Hoffnung lebe, nach den mir kund gewordenen Gesinnungen der Mittelfränkischen Aerzte, entweder gar keinen Deputirten aus diesem Kreis zu finden, oder wenigstens nur in der Absicht, gegen das Verfahren der Münchner Aerzte Verwahrung einzulegen, der ich mich dann auch anschliessen würde.

Angekommen in München am 1. Oktober wurde ich noch Abends zu einer vertraulichen Besprechung auf den andern Vormittag, vor Beginn der öffentlichen Sitzung in den gol-
denen Bären auf das Zimmer des Herrn Professor Dietz 390.
eingeladen, an welcher auch die Herren Eichhorn und Fischer Antheil nehmen würden.

Bei meinem etwas verspäteten Eintreffen waren obige 3 Herren über einige nicht hieher gehörige Gegenstande bereits einig und dieselben mir dann mitgetheilt. Darauf kam auch die Art und Weise der Zusammenberufung des Congresses durch die Münchner Aerzte znr Sprache, und übereinstimmend wurde beschlossen, sogleich in der ersten Sitzung diesen Gegenstand einer ernstlichen Debatte zu unterbreiten, und die Münchner Aerzte zu einer bestimm-

*) Derselbe wurde, wie ich erfahren, an ein Mitglied des dermaligen ständigen Ausschusses in München gesandt, kam aber beim Congress nicht zur Vorlage.

Dr. Jochner.

ten Antwort zu nöthigen, ja, anfangs ich selbst von einem der anwesenden drei Herren zur Vorbringung dieser Interpellation aufgefordert. Ich lehnte jedoch diesen Auftrag ab, und brachte Hrn. Professor Dietz in Vorschlag, dem es als Mittelfränkischen Deputirten eher zustünde. Nachdem wir uns über diesen Gegenstand vollkommen geeinigt hatten, begaben wir uns zur Eröffnung der Sitzungen.

391. Da nun weder in der ersten, noch in der darauffolgenden Sitzung dieser Gegenstand zur Sprache kam, stellte ich die genannten 3 Herren darüber zur Rede. Dieselben suchten mich zu beschwichtigen, indem sie sagten, es wäre besser, den Gegenstand ganz fallen zu lassen, man sey jetzt einmal beieinander, ein günstiges Resultat könnte man doch nicht erzielen; die meisten Aerzte Mittelfrankens seyen für den Münchner Congress, (!?!) und am Ende würde man höchstens den dermaligen Congress aufheben, und die Erlaubniss (!?) zur Abhaltung eines zweiten kaum mehr erwirken.

392. Ich schwieg. — Als nun am 6. Okt. in der 8. Sitzung das Antwortschreiben des Herrn Hofrath Dr. von Jan zur Sprache kam, und der Herr Präsident dasselbe endlich, und zwar auf wiederholtes Drängen des Herrn Professors Dr. Ditterich wörtlich vorgelesen, erklärte ich: ich müsse mir vorbehalten, wegen des Verhaltens der Münchner Aerzte bezüglich der Einberufung des Congresses noch eine eigene Interpellation zu stellen.

Davon steht nun freilich keine Silbe in diesen gedruckten Verhandlungen, woraus aber ja nicht gefolgert werden darf, ich hätte diese Worte nicht gesprochen, denn so Manches und
393. weit Wichtigeres vermisst man in diesen gedruckten Verhandlungen, so z. B. die Aeusserung des Hrn. Geheimen Raths v. Ringseis, des Chefs unseres Medicinal-Wesens: Seit 7 Jahren sey ihm das Personalreferat entzogen, während dies getreulich S. 220 von Nr. 46 der n. m. ch. Ztg. zu

lesen ist, und doch sollen die Verhandlungen nach den stenographischen Berichten gedruckt seyn.

Auch nach dieser Sitzung wurden obige Gründe gegen mich geltend gemacht, um mich von der angekündigten Interpellation abzuhalten, und ich unterliess sie, theils aus Unmuth über so Manches, in der Zeit des Congresses, Erlebtes, theils aus der Ueberzeugung: am 5. Oktober nicht ohne Nutzen im goldenen Bären gewesen zu seyn.

Jetzt nach Darlegung des Thatbestandes mögen meine Herren Collegen den Stab über mich brechen?

Neu-Ulm
im März 1850.

Dr. Jochner.

Von den im goldenen Bären versammelt gewesenen Herren Collegen hatte der Eine — wenn auch nicht in München, so doch von seinem Hause aus — „gegen diesen Congress und die von demselben allenfalls ausgehenden Beschlüsse protestirt" (XV. pg. 99) und ein zweiter dieser Herrn Collegen hat sogar den an Sr. Majestät den König gegen diesen Congress abgegangenen Protest (XV. pag. 27) und dasjenige, an den Verein der Münchner Aerzte erlassene, Schreiben unterzeichnet (XV. pg. 35), worin es heisst: „dem ärztl. „Verein in München überlassen wir die Verantwortung dafür, „dass am 2ten Oktober in München ein solcher Congress zusam„mentritt, dessen Competenz von den Wählern Mittelfrankens „nicht beanstandet werden kann." 394.

Kann nach all' diesen Vorgängen das Hintertreiben der beschlossenen Interpellation ein — der im Sinne gehabten Mission — „würdiges" Benehmen genannt werden?! —

5) Oberbayern.

395. Dieser Kreis-Verein vegetirt noch ziemlich in der früheren (XV. pg. 6—45) Zerrissenheit, und hat wohl noch immer mit seinen Bezirks-Vereinen zu kämpfen,

wenigstens haben wir nur sehr unbedeutende Beweise vom Gegentheil. Zu den bereits in Oberbayern überhaupt und insbesondere in München bestehenden Vereinen haben neuerlich auch noch die Militairärzte — als ein practisches Experiment gegen ihren Minister (VII. nr. 9. p. 156) — einen Centralverein zur Wahrung ihrer wissenschaftlichen und Standesinteressen gegründet. Würde München nicht in Oberbayern liegen, und der oberbayer. Verein nicht häufig für identisch mit dem „Verein der Münchner Aerzte" gehalten werden, so würde die Vorstellung, die man von dem Oberbayerischen Kreisverein im Durchschnitte hegt, sich zum Theil sehr unbedeutend herausstellen, denn der Nimbus der Haupt- und Residenzstadt hebt schon an und für sich das Ansehen auch des Kreis-Vereins, und durch genannte Verwechslung wird auch mancher veranlasst, dieses oder jenes zum Vortheile des Vereines noch zu glauben, z. E. dass die im Correspondenzblatte befindlichen Nachrichten von dem Betreff dessen, was in einer stattgehabten gelehrten Versammlung des Vereins der Münchner Aerzte verhandelt wurde, oder in der nächsten verhandelt werden will, vom Kreis-Verein ausgehen, welches von so mächtigem Einflusse ist, dass man die Resultate selbst, welche aus jenen Verhandlungen hervorgiengen, entweder gar nicht vermisst, oder es wenigstens nicht wagt, sich über das Verschweigen dieser Resultate zu äussern, um sich nicht die Möglichkeit zu verscherzen, an einem schönen Morgen auch einmal mit dem Diplom als Ehrenmitglied dieses für medicinische Wissenschaft und ärztliche Reform so verdienten Vereines überrascht zu werden.

396. Bekanntlich (XV. p. 43) wurde erst am Vorabende des Congresses ein oberbayerischer Kreis-Verein constituirt, um mit einigem Schein von Legitimität für diesen Congress auch noch Deputirte wählen zu können.

Der bei dieser Constituirung gewählte Ausschuss (die Hrn. Dr. Dr. Seitz, Buchner und v. Schleiss) war nur provisorisch, erst bei einer im Dezember v. Js. wiederholt beliebten Constituirung waren diese Herren definitiv in dieser Eigenschaft gewählt. Ein Münchner Correspondent, der diese „für Europa wichtige“ Nachricht in der „neuen med. chir. Ztg.“ (1849. I. pg. 187) mittheilt, fügt die Bemerkung bei: „die grosse „Stimmenmehrheit, welche die Gewählten erhielten, zeigt deut- „lich, wie ungegründet die Vorwürfe sind, welche Herr Hofrath „von Jan in seiner bekannten Schmähschrift unter ande- „ren Geschmäheten auch dem Ausschuss des oberbayerischen „Kreis-Vereins macht.“ — Ei, welch' herrliche Logik? — Ich glaube, dass aus jener Stimmenmehrheit mit viel mehr Recht gefolgert werden könnte: es sey jenen Stimmgebern ganz gleichgültig, wen sie als ihre Vorstände wählen, sonst würden sie Collegen, deren Benehmen so auffallend beanstandet war, wenigstens in so lange nicht gewählt haben, als diese die ihnen gemachten Vorwürfe noch auf sich sitzen, und sich nicht auf eine oder die andere Weise purifizirt haben!

Für einen Verein der promovirten Aerzte Oberbayerns lagen bereits seit dem Jahre 1848 vom kgl. Staatsministerium sanctionirte Statuten vor. Bei der I. Constituirung (396) wurde — wahrscheinlich weil diese Statuten von einem Arzt aus der Provinz (vom Gerichtsarzte Dr. Martin, VII. nr. 27. pg. 91) und nicht von dem Verein der Münchner Aerzte ausgegangen waren, beschlossen: die bereits sanctionirten Statuten mit einem von dem Verein der Münchner Aerzte gefertigten Entwurf zu verschmelzen. 397.

Bei der II. Constituirung sollen aber die Statuten des Niederbayer. Kreis-Vereins angenommen worden seyn. Der engere Ausschuss sagt nämlich (I. p. 13) „Oberbayern erwies uns die Ehre, unsere aller-

„höchst sanctionirten Statuten mit wenigen Abänderungen fast „wörtlich als die Seinigen anzunehmen."

Bei einer im vergangenen Sommer stattgehabten Generalversammlung und III. Constituirung dieses Vereins wurden zu Vorständen gewählt: die Hrn. Dr. Dr. Schneider, Maier und Thalmeyer (VII. nr. 22). Diesmal hatten also die früher so gefeierten Namen die Majorität der Stimmen nicht mehr. Was wird wohl diesmal hieraus gefolgert??

6) Die Rhein-Pfalz.

398. Von unseren Collegen in der Rheinpfalz kann ich nichts sagen. Dieselben haben es weder vor, noch nach dem Congress in ihrem Interesse gefunden, mit uns gleichen Schrittes zu gehen. Nur während des Congresses waren die bayerischen Aerzte jenseits und diesseits des Rheins gleichgesinnt. Ob und wie die Pfälzer diese Inconsequenz vertheidigen wollen und können, das muss ich ihnen selbst überlassen. Eine einzige Stimme, die übrigens nicht von einem Deputirten ausgegangen zu seyn scheint, hat sich in neuerer Zeit vernehmen lassen (XVI), und berechtiget zu der Hoffnung, auch von dort auf eine fernere Thätigkeit für das allgemeine Beste rechnen zu dürfen. Indem ich diese Stimme freundlich begrüsse, muss ich bedauern, dass sie sich nicht früher vernehmen liess, und somit von keiner Seite etwas geschah, um einen Vergleich der diesseits und jenseits des Rheins in Bayern bestehenden verschiedenen Institutionen schon fertig zu dem Congress bringen, und dort benützen zu können.

399. Ein Correspondent aus der Pfalz sagt (VII. nr. 11. pg. 219) „etc. wie denn überhaupt dem Wein das Prinzip der „Verneinung einverleibt zu seyn scheint, und schon überhaupt „auch bei dem nüchternsten Pfälzer Opposition machen theils „Gewohnheit, theils Methode ist, daher er auf einer höheren

„Stufe der Bildung in wissenschaftlichen Angelegenheiten gewiss „vorzugsweise zum Kritiker geeigenschaftet ist."

Dies mag wahr seyn, so lange der Pfälzer beim Wein sitzt; wenn er aber beim Bier ist, so paralysirt das Lupulin auch die pfälzische Gewohnheit, Methode, ja sogar — die Ueberzeugung. Durch ihr Verhalten auf dem Congress haben die Pfälzer „trotz „ihrer Scheu vor dem Vorwurf politischer Unmündig- „keit und des Zurückbleibens auf der Bahn des frei- „heitlichen Fortschrittes" (VII. nr. 11. p. 220) dies unwiderlegbar bewiesen.

Auch sollen die Pfälzer mit dem Einbefördern ihrer Begutachtung der Congressbeschlüsse die letzten gewesen seyn (VII. nr. 4. p. 188).

7) Ober-Pfalz und Regensburg.

Wenn uns der ständige Ausschuss nicht wiederholt 400.
versichert hätte, dass alle 8 Kreise durch ihre Vereine „eine festgegliederte ärztliche Corporation" bilden, so möchte ich glauben, dass in der Oberpfalz nie ein Kreisverein bestanden habe, wenigstens scheint er jetzt gänzlich zerstäubt zu seyn, denn seit dem Congress hörten wir von solch' einem Vereine nichts mehr, nur von einem Bezirksverein Weiden ward noch ein Lebenszeichen bemerkt.

8) Niederbayern.

Der engere Ausschuss des dortigen Vereins hat 401.
über die am 1. August 1849 zu Straubing abgehaltene Generalversammlung einen Bericht veröffentlicht. Am Schlusse der darin befindlichen „Eröffnungsrede" sagt der Herr Vereinsvorstand:

„Nach den gemachten Erfahrungen kann ich mit Stolz „behaupten, dass unser Kreisverein keinem der übrigen an „Collegialität und lojaler, besonnener Haltung „nachstehe."

Die diesem „engeren Ausschusse" eigenthümliche anspruchlose Bescheidenheit lässt sein Wirken hier nur in so schwachem Lichte erscheinen, dass ich nicht umhin kann, die Verdienste des niederbayerischen Vereins in spec. seines engern Ausschusses in ein helleres Licht zu stellen.

Dieser Verein steht nicht nur den anderen Kreisvereinen und nicht nur bezüglich auf Collegialität und lojale Haltung nicht nach, sondern er steht — wie sich jeder schon aus dem erwähnten Berichte überzeugen kann — in jeder Beziehung über allen, nicht nur in Bayern, sondern in Deutschland bestehenden Vereinen. Wo wäre wohl noch ein so trefflich construirter und constituirter Verein zu finden, der, wo er seine Versammlungen auch aufschlägt (I. p. 3) „von den Lie„dertafeln empfangen wird und zu abendlichen Unterhaltungen „über verschiedene Sommerkeller, zu der Sitzung um 3 fl. 54 kr. „über eine mit Blumenflor geschmückte Localität und zum Mit„tagsmahle, zur heitern Conversation und den Toasten für Sr. „Majestät den König über gesonderte Speisezimmer verfügen „könnte."

Welcher Verein noch, ausser dem niederbayerischen, hat seine Stellung des ständigen Ausschusses so richtig erfasst? Es heisst p. 9 u. 10:

„Wir dürfen an dem Gelingen unserer Reformbestrebungen „nicht verzweifeln, denn noch haben wir einen Centralaus„schuss, welcher mit Hingebung und Eifer die Rechte des „ärztlichen Standes vertritt",

und pag. 7 wurde dem ständigen Ausschuss sogar eine Dankadresse votirt, wogegen der ständige Ausschuss natürlich ein Gegencompliment in seinem Organ allergnädigst dargebracht hat (VIII. nr. 59. p. 813).

Wo ist noch ein Verein, der bezüglich auf alles, was in Bayern für die Medicinalreform geschah, selbst bezüglich der Idee eines Congresses (p. 12) die Priorität für sich nachweisen könnte, wie dieser „engere

Ausschuss", obschon verschiedene Zufälligkeiten, z. E. Verspätung der Briefe auf der Post, das von dem Vorstand so entfernte Domicil seines Secretärs *) etc. diese Nachweise in einigen Beziehungen etwas schwierig machen. Nebenbei war dieser engere Ausschuss so lojal (p. 13), „mir — dem Hofrath Dr. von Jan, der doch „eigentlich die Initiative gegeben habe, — bis lang „auch die sofortige Leitung der Congressangelegenheiten zu vin„diciren, und auf dem geraden (?!) Weg der Massnahmen bis „zum letzten (?!?) Augenblick mit mir Hand in Hand zu gehen.

Im Vorbeigehen muss ich hier dem „engern Ausschuss" für diese Aufklärung meinen verbindlichsten Dank sagen, denn bisher hatte ich ganz entgegengesetzte Ansicht; auf den Grund meiner mit dem engeren Ausschuss gepflogenen Verhandlungen (XV, p. 48—58) glaubte ich nämlich: derselbe habe nicht auf geradem Weg die Leitung mir vindicirt, sondern auf einem recht auffallend **krummen** Weg es allein möglich gemacht, dass die fragliche Leitung dem, der die Möglichkeit eines Congresses hergestellt hatte, hinterlistig entwunden wurde, ehe noch die Sache zu ihrer Ausführung reif war. Jetzt aber, nachdem der „engere Ausschuss" diese Erklärung zu geben die Gefälligkeit hatte, „auch die Invectiven und masslosen Vorwürfe" mit denen ich die anderen Vereine, so mitunter auch den niederbayerischen „wiewohl diesen am allerwenigsten mit Grund überhäufte" (p. 76) so nachsichtig und freundlich zum Besten kehrte, jetzt glaube ich das nicht mehr, ich bin jetzt überzeugt, dass der „engere Ausschuss" nur aus „collegialer Nachgiebigkeit" (p. 15) so handelte, und wenn mich bezüglich auf diese Erklärung noch einmal jemand auf das „qui s'excuse s'accuse" aufmerksam machen wollte, den werde ich entgegen darauf aufmerksam machen,

*) Zwischen dem Vorstand des engern Ausschusses und seinem Secretäre liegt eine Entfernung von circa 10 Meilen.

wie all' das seit dem März 1848 durch die verschiedenen Congresse etc. für das bayerische Medicinalwesen, namentlich für die durch Corporations- und Vereinszwang etc. verbesserte Stellung der practischen Aerzte Geschehene nur der niederbayerischen Initiative zu verdanken sey. Ich kann das getrost aussprechen, denn p. 16 u. 17 sagt ja der engere Ausschuss mit aller Bescheidenheit selbst „dass er von allen Kreisen „zum Zustandekommen des Congresses, sowie der dadurch angebahnten Begründung der ärztlichen Corporation in Bayern „das Meiste gethan habe." Auch dass die Aerzte als Landtagsdeputirte gewählt werden können, haben wir nach p. 18 dess. Berichts für das Jahr 1848, aller Wahrscheinlichkeit nach, lediglich nur diesem „engern Ausschuss" zu danken.

Wenn ich oben sagte, dass es keinen so trefflich constituirten Verein mehr gäbe, als den niederbayerischen, so muss ich hier noch zufügen, dass derselbe sich auch dadurch auszeichnet, wie er den Geist der Jetztzeit erfasst hat, das alte büreaukratische System zu umschiffen, und „mit dem Zeitgeiste fortgeschritten", (p. 38) sich lediglich im ächt constitutionellen Sinne zu bewegen weiss. Als Beleg hiefür mag folgende Stelle auf p. 21 des Berichtes dienen:

„Immer gewissenhaft und strenge auf gesetzlichem Boden „uns bewegend, erstatteten wir, ungeachtet des factisch „bestehenden Associationsrechtes, der kgl. Regie„rung durch das Stadtcommissariat Straubing von dieser „Versammlung die vorschriftsmässige Anzeige".

Endlich — wo ist noch ein Kreis, der von 120 Aerzten 100 bei dem Vereine zählt? ein Verein, der eine solch' ausführliche Statistik der Vereine gegeben, die Bezirksvereine so vollständig organisirt und mit so bezeichnenden Namen belegt hat, z. E. **„Abenslaber-Thaler Bezirks-Verein"**?? (Risum teneatis, amici!!)

Wenn, wie oben (355) angedeutet, die Beziehungen der Aerzte und ihrer Vereine zu der Staatsregierung bisher so beschaffen waren, dass ein Gedeihen der Vereine mehr, als dem Namen nach, nicht möglich war, und wenn ich aus der daraus hervorgegangenen Haltung der Vereine im Allgemeinen sowohl als auch gegen die Aerzte und umgekehrt behaupte, dass ein gemeinsames, die ärztlichen Interessen förderndes Wirken, sey es durch die Aerzte allein oder durch die Vereine nicht erwartet werden könnte, so wird diese Behauptung sich rechtfertigen, wenn wir das Verhalten der Aerzte und ihrer Vereine seit dem Congresse noch etwas näher betrachten. 402.

1) Die Deputirten waren nicht für diesen Congress gewählt. Durch den Drang der Umstände war es unmöglich geworden, die Wähler zu fragen, ob sie ihre Wahl auch für den neu projectirten Congress gelten lassen wollen. Der dadurch bezüglich auf seine Legitimität in Frage stehende Congress konnte nur dadurch noch exceptionsfrei gestellt werden, dass die Wähler nachträglich ihre beifällige Erklärung abgaben (XV. p. 35). Ob diese Erklärung von dem Ausschuss, von den Vereinsgliedern, von den übrigen Aerzten oder von den Deputirten hätte veranlasst werden sollen, ist in vorliegender Beziehung ziemlich gleichgültig, genug, sie war von keiner Seite veranlasst und bei keinem Kreis erfolgt. 403.

2) Es ist dies um so auffallender, als durch das Bezahlen der Congresskosten überdies noch Gelegenheit gegeben war, die Sache zur Sprache zu bringen. Sie kam auch zur Sprache, aber nicht in einer Weise, welche zu einer Entscheidung dieser Frage hätte führen können. In Mittelfranken z. E. ward aus obigem Grunde die Bezahlung zwar verweigert, aber von so wenigen, dass man über den Entgang sich füglich wegsetzen konnte (361). In Oberbayern woll- 404.

Die diesem „engeren Ausschusse“ eigenthümliche anspruchlose Bescheidenheit lässt sein Wirken hier nur in so schwachem Lichte erscheinen, dass ich nicht umhin kann, die Verdienste des niederbayerischen Vereins in spec. seines engern Ausschusses in ein helleres Licht zu stellen.

Dieser Verein steht nicht nur den anderen Kreisvereinen und nicht nur bezüglich auf Collegialität und lojale Haltung nicht nach, sondern er steht — wie sich jeder schon aus dem erwähnten Berichte überzeugen kann — in jeder Beziehung über allen, nicht nur in Bayern, sondern in Deutschland bestehenden Vereinen. Wo wäre wohl noch ein so trefflich construirter und constituirter Verein zu finden, der, wo er seine Versammlungen auch aufschlägt (I. p. 3) „von den Lie-„dertafeln empfangen wird und zu abendlichen Unterhaltungen „über verschiedene Sommerkeller, zu der Sitzung um 3 fl. 54 kr. „über eine mit Blumenflor geschmückte Localität und zum Mit-„tagsmahle, zur heitern Conversation und den Toasten für Sr. „Majestät den König über gesonderte Speisezimmer verfügen „könnte.“

Welcher Verein noch, ausser dem niederbayerischen, hat seine Stellung des ständigen Ausschusses so richtig erfasst? Es heisst p. 9 u. 10:

„Wir dürfen an dem Gelingen unserer Reformbestrebungen „nicht verzweifeln, denn noch haben wir einen Centralaus-„schuss, welcher mit Hingebung und Eifer die Rechte des „ärztlichen Standes vertritt“,

und pag. 7 wurde dem ständigen Ausschuss sogar eine Dankadresse votirt, wogegen der ständige Ausschuss natürlich ein Gegencompliment in seinem Organ allergnädigst dargebracht hat (VIII. nr. 59. p. 813).

Wo ist noch ein Verein, der bezüglich auf alles, was in Bayern für die Medicinalreform geschah, selbst bezüglich der Idee eines Congresses (p. 12) die Priorität für sich nachweisen könnte, wie dieser „engere

Ausschuss", obschon verschiedene Zufälligkeiten, z. E. Verspätung der Briefe auf der Post, das von dem Vorstand so entfernte Domicil seines Secretärs *) etc. diese Nachweise in einigen Beziehungen etwas schwierig machen. Nebenbei war dieser engere Ausschuss so lojal (p. 13), „mir — dem Hofrath Dr. von Jan, der doch „eigentlich die Initiative gegeben habe, — bis lang „auch die sofortige Leitung der Congressangelegenheiten zu vin„diciren, und auf dem geraden (?!) Weg der Massnahmen bis „zum letzten (?!?) Augenblick mit mir Hand in Hand zu gehen.

Im Vorbeigehen muss ich hier dem „engern Ausschuss" für diese Aufklärung meinen verbindlichsten Dank sagen, denn bisher hatte ich ganz entgegengesetzte Ansicht; auf den Grund meiner mit dem engeren Ausschuss gepflogenen Verhandlungen (XV. p. 48—58) glaubte ich nämlich: derselbe habe nicht auf geradem Weg die Leitung mir vindicirt, sondern auf einem recht auffallend **krummen** Weg es allein möglich gemacht, dass die fragliche Leitung dem, der die Möglichkeit eines Congresses hergestellt hatte, hinterlistig entwunden wurde, ehe noch die Sache zu ihrer Ausführung reif war. Jetzt aber, nachdem der „engere Ausschuss" diese Erklärung zu geben die Gefälligkeit hatte, „auch die Invectiven und masslosen Vorwürfe" mit denen ich die anderen Vereine, so mitunter auch den niederbayerischen „wiewohl diesen am allerwenigsten mit Grund überhäufte" (p. 76) so nachsichtig und freundlich zum Besten kehrte, jetzt glaube ich das nicht mehr, ich bin jetzt überzeugt, dass der „engere Ausschuss" nur aus „collegialer Nachgiebigkeit" (p. 15) so handelte, und wenn mich bezüglich auf diese Erklärung noch einmal jemand auf das „qui s'excuse s'accuse" aufmerksam machen wollte, den werde ich entgegen darauf aufmerksam machen,

*) Zwischen dem Vorstand des engern Ausschusses und seinem Secretäre liegt eine Entfernung von circa 10 Meilen.

wie all' das seit dem März 1848 durch die verschiedenen Congresse etc. für das bayerische Medicinalwesen, namentlich für die durch Corporations- und Vereinszwang etc. verbesserte Stellung der practischen Aerzte Geschehene nur der niederbayerischen Initiative zu verdanken sey. Ich kann das getrost aussprechen, denn p. 16 u. 17 sagt ja der engere Ausschuss mit aller Bescheidenheit selbst „dass er von allen Kreisen „zum Zustandekommen des Congresses, sowie der dadurch ange- „bahnten Begründung der ärztlichen Corporation in Bayern „das Meiste gethan habe.“ Auch dass die Aerzte als Landtagsdeputirte gewählt werden können, haben wir nach p. 18 dess. Berichts für das Jahr 1848, aller Wahrscheinlichkeit nach, lediglich nur diesem „engern Ausschuss“ zu danken.

Wenn ich oben sagte, dass es keinen so trefflich constituirten Verein mehr gäbe, als den niederbayerischen, so muss ich hier noch zufügen, dass derselbe sich auch dadurch auszeichnet, wie er den Geist der Jetztzeit erfasst hat, das alte büreaukratische System zu umschiffen, und „mit dem Zeitgeiste fortgeschritten“, (p. 38) sich lediglich im ächt constitutionellen Sinne zu bewegen weiss. Als Beleg hiefür mag folgende Stelle auf p. 21 des Berichtes dienen:

„Immer gewissenhaft und strenge auf gesetzlichem Boden „uns bewegend, erstatteten wir, ungeachtet des factisch „bestehenden Associationsrechtes, der kgl. Regie- „rung durch das Stadtcommissariat Straubing von dieser „Versammlung die vorschriftsmässige Anzeige“.

Endlich — wo ist noch ein Kreis, der von 120 Aerzten 100 bei dem Vereine zählt? ein Verein, der eine solch' ausführliche Statistik der Vereine gegeben, die Bezirksvereine so vollständig organisirt und mit so bezeichnenden Namen belegt hat, z. E. **„Abens-laber-Thaler Bezirks-Verein“**?? (Risum teneatis, amici!!)

Wenn, wie oben (355) angedeutet, die Beziehungen der Aerzte und ihrer Vereine zu der Staatsregierung bisher so beschaffen waren, dass ein Gedeihen der Vereine mehr, als dem Namen nach, nicht möglich war, und wenn ich aus der daraus hervorgegangenen Haltung der Vereine im Allgemeinen sowohl als auch gegen die Aerzte und umgekehrt behaupte, dass ein gemeinsames, die ärztlichen Interessen förderndes Wirken, sey es durch die Aerzte allein oder durch die Vereine nicht erwartet werden könnte, so wird diese Behauptung sich rechtfertigen, wenn wir das Verhalten der Aerzte und ihrer Vereine seit dem Congresse noch etwas näher betrachten. 402.

1) Die Deputirten waren nicht für diesen Congress gewählt. Durch den Drang der Umstände war es unmöglich geworden, die Wähler zu fragen, ob sie ihre Wahl auch für den neu projectirten Congress gelten lassen wollen. Der dadurch bezüglich auf seine Legitimität in Frage stehende Congress konnte nur dadurch noch exceptionsfrei gestellt werden, dass die Wähler nachträglich ihre beifällige Erklärung abgaben (XV. p. 35). Ob diese Erklärung von dem Ausschuss, von den Vereinsgliedern, von den übrigen Aerzten oder von den Deputirten hätte veranlasst werden sollen, ist in vorliegender Beziehung ziemlich gleichgültig, genug, sie war von keiner Seite veranlasst und bei keinem Kreis erfolgt. 403.

2) Es ist dies um so auffallender, als durch das Bezahlen der Congresskosten überdies noch Gelegenheit gegeben war, die Sache zur Sprache zu bringen. Sie kam auch zur Sprache, aber nicht in einer Weise, welche zu einer Entscheidung dieser Frage hätte führen können. In Mittelfranken z. B. ward aus obigem Grunde die Bezahlung zwar verweigert, aber von so wenigen, dass man über den Entgang sich füglich wegsetzen konnte (361). In Oberbayern woll- 404.

ten diese Kosten aus der Vereins-Casse genommen werden, hiegegen waren aber so nachdrückliche Protestationen eingelegt, dass die Erledigung dieser Frage einem künftigen Ausschuss vorbehalten, d. h. der ferneren Besprechung entrückt wurde. Sehr erklärlich ist dieses Punktes in keinem der oberbayerischen Vereinsberichte erwähnt. Sogar in Niederbayern bestanden 11 Monate nach dem Congress noch 13 Restanten für die Congressbeiträge (I. p. 33) und scheint diese Renitenz mit einer anderen Aeusserung des engeren Ausschusses zusammenzuhängen. Er sagt nämlich (I. p. 15) „er sey durch die auf die Mittheilung der Congressbeschlüsse erhobenen Bedenken veranlasst worden, auf die bei dem Congress entwickelte Wirksamkeit der Deputirten zurückzukommen". —

In Oberfranken hat sich an Berichtigung dieser Kosten nicht die Hälfte der Aerzte betheiliget, wodurch jeder der 4 Deputirten für alle seine Auslagen etwa nur 21 fl. Entschädigung erhielt. Hierin wird wohl niemand eine Ermunterung, für das allgemeine Wohl zu wirken, finden.

In Rheinbayern waren diese Kosten aus der Vereinscasse berichtiget; über die Art und Weise, wie es in Schwaben und in der Oberpfalz gehalten wurde, ward keine Mittheilung gemacht, was gewiss geschehen wäre, wenn daraus etwas gefolgert werden könnte, was zum Ruhm der Sache gereichen würde.

405. 3) Oben (360) ist angedeutet, dass die bisherige Richtung der Vereine durch die Congressbeschlüsse eine veränderte geworden, und daher ein Zustimmen der Vereinsglieder, überhaupt ein Anerkennen der Congressbeschlüsse von sämmtlichen Aerzten nöthig war. Diese Ansicht unterliegt wohl keinem Zweifel; denn selbst exceptionsfreie, noch viel weniger aber Deputirte, welche der nöthigen Autorisation entbehrten, konnten solche durchgreifende Veränderun-

gen Namens der übrigen Aerzte verbindlich eingehen, und dies um so weniger, als die Fragen so unerwartet kamen, dass im Voraus ein Mandat dazu nicht hätte ertheilt werden können. Selbst der ständige Ausschuss scheint dies gefühlt zu haben. Er erzählt uns (VIII. nr. 7. p. 258) „dass er zunächst darauf bedacht war, wo möglich „den Beschlüssen des Congresses Anerkennung zu „verschaffen." Aber — was hat er zu diesem Behufe gethan? Nichts als dass er uns dies erzählte; selbst die von Mittelfranken zu einem diesfallsigen Schritte erhaltene Aufforderung (VIII. nr. 19. p. 340) hat er unberücksichtiget gelassen. In Mittelfranken ward sodann die Anerkennung der Congressbeschlüsse bei der Generalversammlung nochmals zur Sprache gebracht und wurde diese Anerkennung (VIII. nr. 31. p. 454) bei einer Anwesenheit von 31 Aerzten mit 17 gegen 14 Stimmen hier auch ausgesprochen; nachdem aber noch auf einzelne Puncte aufmerksam gemacht war, wurde z. E. die Betheiligung am Unterstützungsverein widersprochen, und für einige andere Puncte wurden sich „Zusätze" vorbehalten (VIII. nr. 33. p. 484 etc.).

In Oberfranken waren bei der Generalversammlung die einzelnen §§. der Congressbeschlüsse berathen und darüber abgestimmt, wodurch das Princip oder — richtiger (VIII. nr. 31. p. 454) gesprochen — „der „Geist der ganzen Organisation, wie sie der Congress „geschaffen", wenn nicht angestritten, doch wenigstens von dieser Seite nicht angenommen war. Das Resultat dieser Abstimmung war dem ständigen Ausschuss vorgelegt, aber auch dies vermochte ihn nicht, durch Erholungen ähnlicher Berathungen von den übrigen Kreisen zu ermitteln, welches Horoscop den Congressbeschlüssen zu stellen seyn dürfte.

4) Die verschiedenen Aufforderungen, welche an die einzelnen Vereine ergingen, sowohl von 406.

Seite des ständigen Ausschusses (247) als von Vereinen selbst (243) z. B.

- sich die amtlichen Medicinalberichte von den Kreisregierungen zu erbitten;
- in jedem Kreise einen Anwalt für den Unterstützungsverein aufzustellen;
- das medicinische Correspondenzblatt als Vermittlungsorgan zu benützen;
- sich für die Reform des Medicinalwesens an den Landtag zu wenden etc.;

sind von den meisten Vereinen gar nicht und von einigen in solcher Weise berücksichtiget worden, dass sie durchaus keinen Erfolg haben konnten. Es liesse sich hiebei zwar einwerfen, und wird sich im Verfolge auch noch herausstellen, dass hievon mehr der ständige Ausschuss als die Vereine die Schuld tragen, aber die Vereine hätten dies nicht sollen geschehen lassen, sie hätten überhaupt den ständigen Ausschuss nicht als ihr Orakel anstaunen, sondern vielmehr die Stellung sowohl der Vereine als der einzelnen Aerzte zu demselben eruiren und feststellen sollen.

Es ist dies als eine wesentliche, mitwirkende Ursache an dem bisherigen Nichtgedeihen unserer Reformbestrebungen zu betrachten. —

5) Der Unterstützungs-Verein für Wittwen und Waisen bayerischer Aerzte.

407. Nicht ein einziger Arzt hat sich gegen das Errichten eines Vereins für die Unterstützung ärztlicher Wittwen und Waisen ausgesprochen. Die Aerzte wünschen also einen solchen Verein, und haben diesen Wunsch schon so oft und so dringend kund gegeben, dass ein Hervortreten mit solch' einer Anstalt einen allgemeinen Anklang und wenigstens vielseitige Betheiligung erwarten liesse. Dies hat sich jedoch in der

neuesten Zeit nicht bestätiget; das Münchner Project hat nämlich unter den Aerzten diesen Anklang nicht gefunden; nicht eine einzige Stimme hat von freien Stücken die Richtigkeit eines Prinzips, die Lebensfähigkeit und Haltbarkeit dieses Unternehmens sich zu rühmen veranlasst gefunden, nur solche Collegen, welche das Project schaffen halfen oder ex officio ihm das Wort reden müssen, haben zur Abwehr der auf das Project gefallenen Angriffe sich vernehmen lassen, als

Hr. Dr. Oettinger, VIII. nr. 16. p. 327
„ „ Rapp, VIII. nr. 44. p. 625
„ „ E. Buchner, VIII. nr. 50. p. 740
„ „ Mair, VIII. nr. 41. p. 748
„ „ Wierrer, VIII. nr. 54. p. 769.

Gegen das Unternehmen haben sich aber durch motivirte Aufsätze erklärt:

Hr. Dr. Martin, VIII. nr. 8. p. 265
„ „ Mark, VIII. nr. 15. p. 321
„ „ Ritzenthaler, VIII. nr. 40 A. p. 515
„ „ Braun, VIII. nr. 40 B. p. 521
„ „ v. Grauvogel, VIII. nr. 41. p. 532 u. 689.

Mit der Betheiligung selbst aber ist es eine höchst zweifelhafte Sache. Der Centralausschuss des Unterstützungs-Vereins und selbst dessen Herr Centralcassier sprechen allenthalben nur von Contribuenten, sie scheinen Gründe zu haben, das Wort „Beigetreten“ oder „Theilnehmer“ absichtlich zu vermeiden. Solche Gründe gibt es allerdings; mir haben mehrere Contribuenten gesagt, dass sie diesem Vereine nicht beitreten würden, und nur darum einen Beitrag gegeben hätten, weil dies die leichteste und anständigste Art wäre, der erhaltenen Aufforderung zu begegnen, und weil man dadurch dem Vorwurf, das Unternehmen stören zu wollen, am sichersten ausweichen könnte. Andere dagegen haben vorgezogen, auf die mehrfachen Aufforderungen, sich als Contribuenten in spe zu erklären. So

sehen wir z. E. in dem Berichte von Niederbayern eine Liste von 15 Herren Collegen, und hiezu noch sämmtliche Herren Aerzte des „Abenslaberthaler" Bezirks, somit in Summa 27, welche nur „eventuell, d. h. für den Fall des Zustandekommens etc. Beiträge zum Fundations-Capitale zugesichert und subscribirt haben." —

Die Zahl der wirklichen Contribuenten, wenn anders die darunter vorkommenden Cessionen schon flüssig geworden sind, betragen nach dem Rechnungsberichte (VIII. nr. 42. p. 574)

im Kreise		Niederbayern von 120 Aerzten .	44
„	„	Oberbayern von ? Aerzten . . .	49
„	„	Schwaben und Neuburg von 120 Aerzten . . . . . 21 u. 8 =	29
„	„	Oberpfalz von ? Aerzten . . .	21
„	„	Mittelfranken von 182 Aerzten .	9
„	„	Oberfranken von 125 Aerzten . .	33
„	„	Unterfranken von ? Aerzten . .	—
„	„	Rheinpfalz von ? Aerzten . . .	—
			185

408. Der Herr Centralcassier hat in Regensburg selbst nur 200 Contribuenten angegeben.

Die Kreis-Vereine, der eigentliche oder alleinige Barometer für das Gedeihen eines Unterstützungs-Vereins haben sich bisher für den in München projectirten Verein ziemlich unentschieden verhalten; z. E. die Rheinpfalz hat sich über diese Angelegenheit gar nicht ausgesprochen.

Die übrigen Vereine, selbst jsner von Oberfranken, bei welchem diese Angelegenheit in der Generalversammlung vom 1. Mai nachdrücklich zur Sprache gebracht war, erwähnten nichts von einem Beitreten, (VIII. nr. 28. pag. 425) sondern alle, auch der Centralausschuss überlassen es einem jeden Leser des vom

Centralausschuss abgelegten Rechnungsberichts, ob er die dort aufgeführten Contribuenten auch als Beigetretene ansehen will. Ich glaube, es nicht thun zu dürfen, und werde die Gründe hiefür weiter unten angeben.

Sogar der engere Ausschuss von Niederbayern, der wie die Frage der Reform überhaupt, so auch ins Besondere jene des Unterstützungsvereins musterhaft genial und gründlich behandelt, spricht zwar von einer Betheiligung, aber nicht an dem Unterstützungs-Verein, sondern „vorerst in Beziehung auf „das Fundations-Capital" und ist ehrlich genug, es uns anzuvertrauen, „dass viele der verehrlichen Vereins- „mitglieder von der Lebensfähigkeit und dem gedeihlichen Fort- „gang dieses Pensions-Vereins vorerst die Ueberzeugung gewinnen „wollten!" (I. p. 34).

Somit hat sich nicht ein Einziger unserer Kreis- 409.
Vereine für das Münchner Project entschieden ausgesprochen.

An dieser Unentschiedenheit tragen vielleicht die Vereins-Ausschüsse dadurch die Schuld, dass sie nicht wagten, über die Sache in's Reine zu kommen, und daher über den Beitritt zu diesem Verein nicht abstimmen liessen. Sie haben klug gehandelt, denn mir wurde dieses Abstimmen hoch verargt, und Unterfranken wird wegen seines Eifers, eine Klarkeit in die Sache zu bringen, auch kein Belobungsdecret von München erhalten.

Der mittelfränkische Kreis-Verein hat nämlich in seiner Generalversammlung vom 7. Mai l. Js. (VIII. nr. 31. p. 456) die Frage, ob man das Münchner Unterstützungs-Project annehme? „unbedingt verneint." Was den Kreis-Verein von Unterfranken betrifft, so haben die nachträglich gewählten Abgeordneten in ihrem Separat-Votum es als eine Ungereimtheit erklärt, wenn zu Beiträgen aufgefordert wird, ehe noch die nöthigen Vorfragen gelöst sind. Nachdem jedoch

die Vereinsvorstände den zu München gefassten Beschluss auch als ein fait accompli betrachten wollten, wurde dieser Theil des Separatvotums nicht veröffentlicht, sondern die unterfränkischen Aerzte bei der Zusendung der Statuten zum Beitritt eingeladen, und nachdem sich kaum von einer Seite eine Betheiligung zu erkennen gab, forderte der Kreis-Vereins-Ausschuss die Bezirks-Vereine auf, in ihren Versammlungen die diesfallsigen Meinungen ihrer Mitglieder entgegenzunehmen etc. Das Resultat hievon war eine Menge Vorschläge, welche theils mit dem Münchner Project, theils mit dem Prinzip der Association in directem Widerspruche stehen. Der Würzburger Bezirks-Verein hat diese Vorschläge sofort in Satzungen formulirt, und dieselben (VIII. nr. 45. pag. 678) veröffentlicht. Statt dass der ständige Ausschuss dieses Verhalten des Unterfränkischen Vereins einer rationellen Würdigung unterworfen hätte, fielen drei unserer Collegen über diese Würzburger Mittheilungen in einer Weise her, welche daran erinnern muss, dass diese Herren bei dem Münchner Unternehmungen mehr oder weniger betheiliget sind. Zwei hievon (Herr Dr. E. Buchner, (VIII. nr. 50. p. 740) und Herr Dr. Mair, (VIII. nr. 51. p. 748) haben sogar durch eine gereizte Sprache mehr als nur ein Interesse für die Sache zu erkennen gegeben. Der dritte aber, Herr Dr. Wierrer (VIII. nr. 54. p. 769) spricht sich so ruhig und würdevoll aus, dass man es nur bedauern kann, wie auch er von der irrigen Anschauung ausgehen konnte, dass das Münchner Unternehmen kein Project mehr, sordern ein schon feststehender Unterstützungs-Verein sey, weil die Majorität der Deputirten der sieben übrigen Kreise denselben zum Beschluss erhoben hätte!! Solche Behauptung muss besonders auffallen, von jenem Arzte zu vernehmen, welcher den Zeitgeist so weit erfasst hatte, dass er bei der Generalversammlung seines Kreis-

Vereins (VIII. nr. 28. pag. 424) im Widerspruche mit dem ebenfalls durch Majorität der Congressdeputirten zum Beschluss erhobenen §. 2 des Tit. II beantragte:

„Jeder Arzt, der sein practisches Examen bestan-
„den, kann die Praxis ausüben, und seinen Wohn-
„sitz im Königreiche aufschlagen, wo er will;"

und er dadurch, dass die Majorität seines Kreises diesen seinen Antrag annahm, die Ueberzeugung gewonnen haben musste, dass die Beschlüsse des Oktober-Congresses sowie in diesem Puncte auch in jedem andern keine Consequenz haben konnten.

Indem ich das Vorstehende bezüglich auf Unterfranken sage, muss ich, obschon ich meinem Vorsatze: die dem Münchner Project gefolgten weiteren Projecte weder pro noch contra zu besprechen, getreu bleiben will, nichts desto weniger doch bemerken, dass ich mit der Absicht Unterfrankens, ihren Unterstützungs-Verein auf den Kreis zu beschränken, nicht einverstanden bin. Wenn die Bewohner von Unterfranken sich von der allgemeinen Brandassecuranz-Anstalt trennen, so mögen sie recht haben, weil die Bauart ihrer Häuser von jener z. E. in Oberbayerrn allzu sehr verschieden ist. Eine ähnliche Verschiedenheit beider Kreise ist aber in der Constitution und folglich auch in dem Mortalitäts-Verhältniss der Aerzte gewiss nicht vorhanden. Die hier beabsichtigte Trennung lässt sich also um so weniger rechtfertigen, als dadurch nicht nur ein Streben für das allgemeine Beste gestört, nicht nur ein bayerischer Unterstützungs-Verein überhaupt unmöglich gemacht wird, sondern Unterfranken sich dadurch offenbar selbst in Nachtheil gesetzt hat. Der Unterstützungs-Verein eines Kreises wird für bestimmte Unterstützungen grössere Opfer fordern, als der Verein des Königreiches, und sollte sich dieser Grundsatz auch in einem oder dem andern Jahre nicht bewähren, so muss und wird er im Durchschnitte von mehreren 410.

Jahren als unumstössliche Wahrheit erscheinen. Also vor allen Dingen keinen — Separatismus.

Schlüsslich will ich bezüglich der Ministerial-Commission noch eines Punktes erwähnen, der wegen des Zusammenwirkens aller Aerzte von der höchsten Bedeutung ist. Es ist dies

411. 6) die Wahl von Vertretern bei allgemeinen Berathungen, die Wahl von Deputirten.

In dieser Beziehung sind wohl zwei Fragen besonders wichtig, nämlich:

wer soll wählen, und wer soll gewählt werden?

Wählen sollte wohl jeder Arzt, das liegt in der Natur der Sache; die Betheiligung sämmtlicher Interessenten ist vielseitig verlangt und ist zugestanden worden. Wenn diese allgemeine Betheiligung für die Versammlung nach Regensburg nicht effectuirt wurde, so kann dies auf die Rechnung von Umständen geschrieben werden, welche das Nichtbetheiligen, wenn nicht rechtfertigen, so doch erklären; aber für die Berathungs-Commission nach München sollte man glauben, dass eine allgemeine Betheiligung und zwar mit einhelligem Zusammenwirken nicht habe fehlen können, denn die Aufforderung hiezu ging von der Regierung in einer Weise aus, dass ein Misstrauen oder auch nur die Furcht, es möchte auch dieser Schritt fruchtlos bleiben, durchaus nicht begründet war. Ob und in welchem Grade die Betheiligung eine allgemeine war, lässt sich freilich nicht beurtheilen. Der Verein von Mittelfranken war resp. der einzige, welcher eine Art von Statistik über seine Wahl veröffentlichte, wornach sich von 182 Wahlberechtigten 27 nicht betheiligten. Von den übrigen Kreisen fehlen die Notizen.

412. Was das einhellige Zusammenwirken betrifft, so sind auch darüber erfreuliche Mittheilungen nicht zu machen. In politischen Zeitschriften und Tagblättern ka-

men Erörterungen und Reibungen vor, wie sie für die Ehre des ärztlichen Standes wahrlich nur zu beklagen sind. Schon der für diese Reibungen benützte Kampfplatz („Tageblätter") lässt sich mit der ärztlichen Würde nicht in Einklang bringen.

Die von der kgl. Regierung getroffene Bestimmung, 413. dass die Gewählten die absolute Majorität für sich haben müssten, ward mit Unrecht getadelt. Diese Bestimmung ist unerlässlich, um Wahlen vorzubeugen, welche nur das Resultat von Umtrieben wären, und welche dann von der Majorität bestritten werden könnten.

Der von München aus (VIII. nr. 59. p. 812) gege- 414. bene Anschlag, dass Vereins- und Bezirksversammlungen als „Vorwahl" zum Behufe dieser Wahlen gehalten werden sollen, war bestimmt ganz geeignet. Die Namen der in den Versammlungen der verschiedenen Bezirke eines Kreis-Vereins gefundenen Candidaten sollten in der Generalversammlung zusammengestellt und man sich hier sowohl über den Deputirten als auch über den Ersatzmann einigen.

Dies war wohl die Absicht jenes Antrages und 415. würde in dieser Weise das Geschäft gedeihlich von Statten gegangen seyn. So war es aber nicht allenthalben gehalten. Der genauere Hergang ist zwar nur von den wenigsten Kreisen bekannt, aber der Umstand, dass in mehreren Kreisen bei dem ersten Scrutinium keine absolute Majorität zu Stande kam, lässt schon mit Recht auf ein anderes Verfahren schliessen, wie es z. B. in Mittelfranken der Fall war. In Nürnberg nämlich, wo schon seit ein paar Jahren nicht nur der Bezirks-Verein, sondern auch ein aus dessen Resten hervorgegangener Localverein sich durch Wort und That schon längst wieder aufgelöst hatten, that sich der Letztere für diesen Zweck wieder zusammen, und — wählte einen Deputirten und einen Ersatzmann. Von dieser Versammlung hatten die Gewählten

natürlich auch die absolute Majorität, und damit sie dieselbe auch von den übrigen Aerzten des Kreises bekommen möchten, ward nun durch lithographirtes Ausschreiben dieses Resultat mit der Aufforderung an jeden einzelnen Arzt des Kreises erlassen, dass auch er so wählen möchte.

Dass diese Procedur wegen der darin liegenden Anmassung den Beifall der übrigen Aerzte des Kreises nicht fand, war so vorauszusehen, wie es auch das Resultat bei dem Eröffnen der Wahlzettel auswies.
416. Es ergab sich keine absolute Majorität und musste daher ein neues Scrutinium angeordnet werden. Das damit verbunden gewesene Präjudiz, dass nämlich der Kreis gar nicht vertreten seyn würde, wenn auch diesmal eine absolute Majorität nicht zu Stande käme, veranlasste die Aerzte Ansbachs ebenfalls zu einem Ausschreiben an sämmtliche Aerzte des Kreises, worin sie erklärten, dass sie, wie bei dem I. Scrutinio, auch diesmal ihre Wahl dem Medicinalrathe von Bezold geben, und wenn die übrigen Aerzte des Kreises sich dieser Wahl nicht anschliessen würden, so stünde das Nichtvertretenseyn des Kreises Mittelfranken in zuverlässiger Aussicht. — Dies war allerdings auch ein Schritt, welcher nicht im Sinne der von uns gewünschten und von der Regierung uns auch zugestandenen Wahlfreiheit war, aber — er war durch die in **Nürnberg** stattgehabten Vorgänge geboten, und während diese den verschiedensten Auslegungen unterliegen, hat der Ansbacher Schritt den Drang der Umstände und dabei eine Offenheit und Lojalität in dem Grade für sich, dass nichts gegen ihn eingewendet werden kann; nur ihm haben wir es zu danken, dass noch eine absolute Majorität bei uns zu Stande kam.

417. Die Behauptung, dass nur dann, wenn solche Umstände und Wege nicht berücksichtiget würden, ein wahres Resultat, ein verlässiger Ausdruck des

Willens der Majorität zu Stande kommen könne, muss hier für irrelevant erklärt werden. Denn diese Behauptung setzt einen Gemeinsinn und eine Gesinnungsfestigkeit voraus, wie sie nur in der aus Selbstbewusstseyn hervorgegangenen Association, nie aber in der durch moralischen und polizeilichen Zwang zusammengetriebenen Corporation gefunden werden kann.

Dem etwaigen Einwurfe, dass die bezüglich dieser 418.
Wahl in unserem Kreise vorgekommene Calamität ihren Grund zum Theil darin finde, dass von Seite des Directoriums des Kreisvereines eine Massnahme, namentlich das Berufen der Generalversammlung, erst so spät erfolgt sey, ist bereits dadurch begegnet, was der Vorstand bei Eröffnung der Generalversammlung diesfalls erörterte (VIII. nr. 60. p. 817).

Ich gehe zur zweiten Frage über, nämlich: wer 419.
soll gewählt werden? Es liegt sehr nahe, dass jeder denjenigen seiner Collegen wählt, dessen Eigenschaften resp. Ansichten er kennt, mit welchem er in dieser Beziehung übereinstimmt, und von welchem er voraussetzen kann, dass er diese Ansichten auch zu vertreten im Stande sey. Nachdem aber die weitere Rücksicht nöthig scheint, dass der Gewählte mehrseitig bekannt sey, um auch die Stimme anderer Gleichgesinnten erlangen zu können, so ist es erforderlich, dass jeder sich bemühe, nur einem mehrfach Bekannten, namentlich durch Bemühungen in der Reformsache Bekannten, seine Stimme zu geben. Wenn dies bei der im Jahre 1848 stattgehabten Wahl schwierig war, und darum beantragt wurde, dass jeder unter allen Aerzten des Königreiches wählen, somit bekannte Autoritäten auch ausser seinem Kreise suchen könne, so war dies bei der letzten Wahl ungleich leichter, und dadurch eine auf den Kreis beschränkte Wahl gerechtfertiget, denn jeder Arzt konnte aus den Verhandlungen des Congresses die Ansichten der Deputirten kennen lernen

und erfahren, welcher Deputirte dem Fortschritte, nämlich den Forderungen der Jetztzeit oder dem vormärzlichen System anhänge. Von diesem Gesichtspuncte aus ist die Wahl der Deputirten zur Ministerialcommission nicht nur leichter gewesen, sondern sie ist auch viel sprechender und bezeichnender, als jene für den October-Congress. Wenn wir z. E. (VIII. nr. 61. b. pag. 831) lesen, dass bei den Wahlen in Mittelfranken Herr Professor Heyfelder, der sich bei dem Congress als Mann des Fortschrittes konsequent bewährte, für diese Wahl so weit in der Minorität blieb, dagegen die Stabilitätsmänner, Herr Professor Dietz und Herr Medicinalrath von Bezold beide, und letzterer sogar ohne Aufforderung der übrigen Aerzte, bei der ersten Wahl fast ¼tel Stimmenzahl mehr erhielten, so ist wohl dadurch ganz klar ausgesprochen, dass die Mehrzahl der Aerzte Mittelfrankens nicht dem Fortschritte gehuldiget wissen wollen. Aber warum haben sie zu dem von ihnen gekannten Candidaten, zu dem Herrn Professor Dietz noch einen neuen, den Herrn Medicinalrath von Bezold beigezogen, der weder nach Congress-Verhandlungen, noch nach einem für diese Wahl abgelegten Glaubensbekenntniss näher beurtheilt werden konnte? — Der Grund hievon kann nur darin liegen, dass Herr Professor Dietz denn doch in seinem Wirken bei dem Congress einiges zu wünschen übrig gelassen haben mochte, vielleicht, dass er an den Dank- und Vertrauens-Voten, welche dem Herrn Ministerialreferenten dort gebracht wurden (120. 121. u. 179.), so thätigen Antheil nahm, während Herr von Bezold — wenn es auch nicht wahr wäre, dass er der Verfasser jenes Aufsatzes in der allgemeinen Zeitung vom Jahre 1847 ist, welcher einige Gebrechen unseres Medicinalwesens so treffend berührte — es doch nicht laut und öffentlich ausgesprochen hat, dass der bisherige Lenker des bayerischen

Medicinalschiffes auch ferner das Steuerruder führen und die Staatsregierung das dem Hrn. v. Ringseis entzogene Vertrauen, auf ein unmotivirtes Gefühlsvotum hin, jetzt ihm wieder schenken solle. Man will übrigens das bei der Wahl gegen Herrn von Bezold gehegte Misstrauen, nach einer Correspondenznachricht über sein Verhalten bei der Commission, jetzt gerechtfertiget sehen; ein früher sehr eifriger Vertreter des Corporationszwanges, in der neuesten Zeit aber leidenschaftlicher Vertheidiger der freien Association sagt nämlich: (VIII. nr 67. p. 67)

„es ergab sich, da von Bezold heute auf die andere Seite „übertrat, somit seinem gestrigen Votum ungetreu geworden, Stimmengleichheit, die von Ringseis als Präsident für die Zwingherrschaft entschied.“

Ich kann aber aus diesem „Ungetreuwerden“ obige Folgerung nicht ziehen. Der Deputirte aus Mittelfranken musste für den Corporationszwang stimmen, die Wahl schwankte nur zwischen zwei Stabilitäts-Männern; der Unterschied zwischen Dietz und v. Bezold liegt nur darin: Dietz würde nicht Ursache gehabt haben, sich ungetreu zu werden; er hätte schon am ersten Tage dafür gestimmt, während v. Bezold durch sein Ungetreuwerden zu erkennen giebt, dass seine Ueberzeugung das contra von ihm verlange, er aber nun zur Einsicht gekommen sey, dass er diese Ueberzeugung dem Willen der Majorität seiner Committenten opfern müsse. — Für die Sache selbst wäre es übrigens nicht von Einfluss gewesen, wenn Hr. v. Bezold diese Stimmengleichheit auch nicht veranlasst hätte, denn schon vor der Ankunft der Deputirten zu München war die Bildung einer Corporation beschlossen (VIII. nr. 71. §. 83); auch würde Heine und von Ringseis eine nicht nach ihrem Sinne zu Stande gekommene Ungleichheit der Stimmen schnell wieder auszugleichen gewusst haben.

420. Es ist aber die Frage, wer soll gewählt werden? auch noch in anderer Beziehung zu erörtern, nämlich: sollen die Aerzte blos practische Aerzte oder auch amtliche Aerzte zu Deputirten wählen? — Man sollte glauben: Arzt sey Arzt, das amtlich oder nicht amtlich könne hier eine Unterscheidung nicht bedingen. Dies ist aber unrichtig. Da wo die Standesinteressen der Aerzte berathen werden sollen, kann nur von practischen Aerzten die Rede seyn; in so ferne auch die amtlichen Aerzte practische Aerzte sind, in so ferne werden sie auch ihre Interessen denen der practischen Aerzte gleichstellen. Die speciellen Interessen der amtlichen Aerzte als solcher, seyen es nun Civil- oder Militär-Beamte tangiren die practischen Aerzte nicht, sondern sie sind lediglich Sache derer, welche die Beamtung ertheilen, und welche sie annehmen. Daraus folgt nun, dass die practischen Aerzte bei Wahlen von Deputirten, welche ihre Standesinteressen berathen sollen, amtliche Aerzte eigentlich nicht wählen sollten. Diese Ansicht rechtfertiget sich durch die Natur der Sache; abgesehen von dem vielleicht trivialen aber doch wahren Sinnspruch: „dess Brod ich ess, dess Lied ich sing" muss der amtliche Arzt schon aus eigener Ueberzeugung in den ihm von der Regierung gegebenen Directiven leben und weben. Er muss selbst da, wo es sich gegen das Interesse der practischen Aerzte handelt, auf Seite der Regierung treten; er kann dies um so leichter, als es sich bei solchen Gelegenheiten für ihn in der Regel nicht um materielle Vortheile handelt, und er für das, was er sich etwa durch Verfolgung einer die Stellung der practischen Aerzte beeinträchtigenden Ansicht nimmt, auf der anderen Seite durch seine Stellung als amtlicher Arzt vorher schon gewonnen hatte. Wer diese Annahme nicht zugeben, und etwa behaupten wollte, dass sie nur hie und da, nur in einzelnen Fällen wahr

sey, den erinnere ich an das, was unser Ministerpräsident in der 56sten Sitzung der Kammer der Abgeordneten laut und unverholen ausgesprochen hat. Er sagt nämlich: „Der Beamte muss der Regierung gehorchen. „Ich werde nie dulden, dass die Beamten der Regie„rung gegenüber Opposition machen. Opposition in „den Vereinen, in der Presse machen, das darf kein „Beamter" etc. Ob nun bei Zuständen, wie die unseres Medicinalwesens, ob bei dem Umstande, dass Jahrelanges Suppliciren und Bitten um Abhülfe dieses und jenes Missstandes nicht eine Opposition von Seite der Aerzte nöthig, ja unvermeidlich wird, überlasse ich der Erwägung eines jeden Einzelnen, und will nur noch bemerken, dass ich nur von einer anständigen Opposition spreche, dass auch ich nur jene Opposition meine, welche selbst die Staatsregierung **nur bei den Beamten, nicht aber bei anderen ehrlichen Leuten für unzulässig findet.**

Von diesem gewiss richtigen Standpunkte aus muss 421.
auch der in dem Ministerialrescripte vom 15. vor. Mts. u. Js. gemachte Vorbehalt, dass die Staatsregierung auch Notabilitäten aus dem Stande der amtlichen Aerzte zu den Commissionsberathungen beiziehen könne, beurtheilt werden. Man war bemüht, diesem Vorbehalte die Auslegung zu geben, dass damit die Absicht verbunden sey, in den Berathungen um jeden Preis ein Uebergewicht über die practischen Aerzte für das ministerielle System etabliren zu wollen; nach der Lojalität und den auf der breitesten Grundlage bei der Eröffnung der Berathungen den Aerzten gemachten Zugeständnissen (VIII. nr. 67) hat sich diese Annahme durchaus nicht gerechtfertiget; die Regierung war vielmehr verpflichtet, von ihrer Seite für das Vertretenseyn der amtlichen oder staatlichen Seite des Arztthums für den Fall zu sorgen, dass die practischen Aerzte ihr Interesse so gewahrt haben würden, wie es die Natur der Sache

natürlich auch die absolute Majorität, und damit sie dieselbe auch von den übrigen Aerzten des Kreises bekommen möchten, ward nun durch lithographirtes Ausschreiben dieses Resultat mit der Aufforderung an jeden einzelnen Arzt des Kreises erlassen, dass auch er so wählen möchte.

Dass diese Procedur wegen der darin liegenden Anmassung den Beifall der übrigen Aerzte des Kreises nicht fand, war so vorauszusehen, wie es auch das Resultat bei dem Eröffnen der Wahlzettel auswies.

416. Es ergab sich keine absolute Majorität und musste daher ein neues Scrutinium angeordnet werden. Das damit verbunden gewesene Präjudiz, dass nämlich der Kreis gar nicht vertreten seyn würde, wenn auch diesmal eine absolute Majorität nicht zu Stande käme, veranlasste die Aerzte Ansbachs ebenfalls zu einem Ausschreiben an sämmtliche Aerzte des Kreises, worin sie erklärten, dass sie, wie bei dem I. Scrutinio, auch diesmal ihre Wahl dem Medicinalrathe von Bezold geben, und wenn die übrigen Aerzte des Kreises sich dieser Wahl nicht anschliessen würden, so stünde das Nichtvertretenseyn des Kreises Mittelfranken in zuverlässiger Aussicht. — Dies war allerdings auch ein Schritt, welcher nicht im Sinne der von uns gewünschten und von der Regierung uns auch zugestandenen Wahlfreiheit war, aber — er war durch die in **Nürnberg** stattgehabten Vorgänge geboten, und während diese den verschiedensten Auslegungen unterliegen, hat der Ansbacher Schritt den Drang der Umstände und dabei eine Offenheit und Lojalität in dem Grade für sich, dass nichts gegen ihn eingewendet werden kann; nur ihm haben wir es zu danken, dass noch eine absolute Majorität bei uns zu Stande kam.

417. Die Behauptung, dass nur dann, wenn solche Umstände und Wege nicht berücksichtiget würden, ein wahres Resultat, ein verlässiger Ausdruck des

Willens der Majorität zu Stande kommen könne, muss hier für irrelevant erklärt werden. Denn diese Behauptung setzt einen Gemeinsinn und eine Gesinnungsfestigkeit voraus, wie sie nur in der aus Selbstbewusstseyn hervorgegangenen Association, nie aber in der durch moralischen und polizeilichen Zwang zusammengetriebenen Corporation gefunden werden kann.

Dem etwaigen Einwurfe, dass die bezüglich dieser 418.
Wahl in unserem Kreise vorgekommene Calamität ihren Grund zum Theil darin finde, dass von Seite des Directoriums des Kreisvereines eine Massnahme, namentlich das Berufen der Generalversammlung, erst so spät erfolgt sey, ist bereits dadurch begegnet, was der Vorstand bei Eröffnung der Generalversammlung diesfalls erörterte (VIII. nr. 60. p. 817).

Ich gehe zur zweiten Frage über, nämlich: wer 419.
soll gewählt werden? Es liegt sehr nahe, dass jeder denjenigen seiner Collegen wählt, dessen Eigenschaften resp. Ansichten er kennt, mit welchem er in dieser Beziehung übereinstimmt, und von welchem er voraussetzen kann, dass er diese Ansichten auch zu vertreten im Stande sey. Nachdem aber die weitere Rücksicht nöthig scheint, dass der Gewählte mehrseitig bekannt sey, um auch die Stimme anderer Gleichgesinnten erlangen zu können, so ist es erforderlich, dass jeder sich bemühe, nur einem mehrfach Bekannten, namentlich durch Bemühungen in der Reformsache Bekannten, seine Stimme zu geben. Wenn dies bei der im Jahre 1848 stattgehabten Wahl schwierig war, und darum beantragt wurde, dass jeder unter allen Aerzten des Königreiches wählen, somit bekannte Autoritäten auch ausser seinem Kreise suchen könne, so war dies bei der letzten Wahl ungleich leichter, und dadurch eine auf den Kreis beschränkte Wahl gerechtfertiget, denn jeder Arzt konnte aus den Verhandlungen des Congresses die Ansichten der Deputirten kennen lernen

und erfahren, welcher Deputirte dem Fortschritte, nämlich den Forderungen der Jetztzeit oder dem vormärzlichen System anhänge. Von diesem Gesichtspuncte aus ist die Wahl der Deputirten zur Ministerialcommission nicht nur leichter gewesen, sondern sie ist auch viel sprechender und bezeichnender, als jene für den October-Congress. Wenn wir z. E. (VIII. nr. 61. b. pag. 831) lesen, dass bei den Wahlen in Mittelfranken Herr Professor Heyfelder, der sich bei dem Congress als Mann des Fortschrittes konsequent bewährte, für diese Wahl so weit in der Minorität blieb, dagegen die Stabilitätsmänner, Herr Professor Dietz und Herr Medicinalrath von Bezold beide, und letzterer sogar ohne Aufforderung der übrigen Aerzte, bei der ersten Wahl fast ¼tel Stimmenzahl mehr erhielten, so ist wohl dadurch ganz klar ausgesprochen, dass die Mehrzahl der Aerzte Mittelfrankens nicht dem Fortschritte gehuldiget wissen wollen. Aber warum haben sie zu dem von ihnen gekannten Candidaten, zu dem Herrn Professor Dietz noch einen neuen, den Herrn Medicinalrath von Bezold beigezogen, der weder nach Congress-Verhandlungen, noch nach einem für diese Wahl abgelegten Glaubensbekenntniss näher beurtheilt werden konnte? — Der Grund hievon kann nur darin liegen, dass Herr Professor Dietz denn doch in seinem Wirken bei dem Congress einiges zu wünschen übrig gelassen haben mochte, vielleicht, dass er an den Dank- und Vertrauens-Voten, welche dem Herrn Ministerialreferenten dort gebracht wurden (120. 121. u. 179.), so thätigen Antheil nahm, während Herr von Bezold — wenn es auch nicht wahr wäre, dass er der Verfasser jenes Aufsatzes in der allgemeinen Zeitung vom Jahre 1847 ist, welcher einige Gebrechen unseres Medicinalwesens so treffend berührte — es doch nicht laut und öffentlich ausgesprochen hat, dass der bisherige Lenker des bayerischen

Medicinalschiffes auch ferner das Steuerruder führen und die Staatsregierung das dem Hrn. v. Ringseis entzogene Vertrauen, auf ein unmotivirtes Gefühlsvotum hin, jetzt ihm wieder schenken solle. Man will übrigens das bei der Wahl gegen Herrn von Bezold gehegte Misstrauen, nach einer Correspondenznachricht über sein Verhalten bei der Commission, jetzt gerechtfertiget sehen; ein früher sehr eifriger Vertreter des Corporationszwanges, in der neuesten Zeit aber leidenschaftlicher Vertheidiger der freien Association sagt nämlich: (VIII. nr. 67. p. 67)

„es ergab sich, da von Bezold heute auf die andere Seite „übertrat, somit seinem gestrigen Votum ungetreu gewor„den, Stimmengleichheit, die von Ringseis als Prä„sident für die Zwingherrschaft entschied."

Ich kann aber aus diesem „Ungetreuwerden" obige Folgerung nicht ziehen. Der Deputirte aus Mittelfranken musste für den Corporationszwang stimmen, die Wahl schwankte nur zwischen zwei Stabilitäts-Männern; der Unterschied zwischen Dietz und v. Bezold liegt nur darin: Dietz würde nicht Ursache gehabt haben, sich ungetreu zu werden; er hätte schon am ersten Tage dafür gestimmt, während v. Bezold durch sein Ungetreuwerden zu erkennen giebt, dass seine Ueberzeugung das contra von ihm verlange, er aber nun zur Einsicht gekommen sey, dass er diese Ueberzeugung dem Willen der Majorität seiner Committenten opfern müsse. — Für die Sache selbst wäre es übrigens nicht von Einfluss gewesen, wenn Hr. v. Bezold diese Stimmengleichheit auch nicht veranlasst hätte, denn schon vor der Ankunft der Deputirten zu München war die Bildung einer Corporation beschlossen (VIII. nr. 71. §. 83); auch würde Heine und von Ringseis eine nicht nach ihrem Sinne zu Stande gekommene Ungleichheit der Stimmen schnell wieder auszugleichen gewusst haben.

420. Es ist aber die Frage, wer soll gewählt werden? auch noch in anderer Beziehung zu erörtern, nämlich: sollen die Aerzte blos practische Aerzte oder auch amtliche Aerzte zu Deputirten wählen? — Man sollte glauben: Arzt sey Arzt, das amtlich oder nicht amtlich könne hier eine Unterscheidung nicht bedingen. Dies ist aber unrichtig. Da wo die Standesinteressen der Aerzte berathen werden sollen, kann nur von practischen Aerzten die Rede seyn; in so ferne auch die amtlichen Aerzte practische Aerzte sind, in so ferne werden sie auch ihre Interessen denen der practischen Aerzte gleichstellen. Die speciellen Interessen der amtlichen Aerzte als solcher, seyen es nun Civil- oder Militär-Beamte tangiren die practischen Aerzte nicht, sondern sie sind lediglich Sache derer, welche die Beamtung ertheilen, und welche sie annehmen. Daraus folgt nun, dass die practischen Aerzte bei Wahlen von Deputirten, welche ihre Standesinteressen berathen sollen, amtliche Aerzte eigentlich nicht wählen sollten. Diese Ansicht rechtfertiget sich durch die Natur der Sache; abgesehen von dem vielleicht trivialen aber doch wahren Sinnspruch: „dess Brod ich ess, dess Lied ich sing" muss der amtliche Arzt schon aus eigener Ueberzeugung in den ihm von der Regierung gegebenen Directiven leben und weben. Er muss selbst da, wo es sich gegen das Interesse der practischen Aerzte handelt, auf Seite der Regierung treten; er kann dies um so leichter, als es sich bei solchen Gelegenheiten für ihn in der Regel nicht um materielle Vortheile handelt, und er für das, was er sich etwa durch Verfolgung einer die Stellung der practischen Aerzte beeinträchtigenden Ansicht nimmt, auf der anderen Seite durch seine Stellung als amtlicher Arzt vorher schon gewonnen hatte. Wer diese Annahme nicht zugeben, und etwa behaupten wollte, dass sie nur hie und da, nur in einzelnen Fällen wahr

sey, den erinnere ich an das, was unser Ministerpräsident in der 56sten Sitzung der Kammer der Abgeordneten laut und unverholen ausgesprochen hat. Er sagt nämlich: „Der Beamte muss der Regierung gehorchen. „Ich werde nie dulden, dass die Beamten der Regie-„rung gegenüber Opposition machen. Opposition in „den Vereinen, in der Presse machen, das darf kein „Beamter" etc. Ob nun bei Zuständen, wie die unseres Medicinalwesens, ob bei dem Umstande, dass Jahrelanges Suppliciren und Bitten um Abhülfe dieses und jenes Missstandes nicht eine Opposition von Seite der Aerzte nöthig, ja unvermeidlich wird, überlasse ich der Erwägung eines jeden Einzelnen, und will nur noch bemerken, dass ich nur von einer anständigen Opposition spreche, dass auch ich nur jene Opposition meine, welche selbst die Staatsregierung nur bei den Beamten, nicht aber bei anderen ehrlichen Leuten für unzulässig findet.

Von diesem gewiss richtigen Standpunkte aus muss 421.
auch der in dem Ministerialrescripte vom 15. vor. Mts. u. Js. gemachte Vorbehalt, dass die Staatsregierung auch Notabilitäten aus dem Stande der amtlichen Aerzte zu den Commissionsberathungen beiziehen könne, beurtheilt werden. Man war bemüht, diesem Vorbehalte die Auslegung zu geben, dass damit die Absicht verbunden sey, in den Berathungen um jeden Preis ein Uebergewicht über die practischen Aerzte für das ministerielle System etabliren zu wollen; nach der Lojalität und den auf der breitesten Grundlage bei der Eröffnung der Berathungen den Aerzten gemachten Zugeständnissen (VIII. nr. 67) hat sich diese Annahme durchaus nicht gerechtfertiget; die Regierung war vielmehr verpflichtet, von ihrer Seite für das Vertretenseyn der amtlichen oder staatlichen Seite des Arztthums für den Fall zu sorgen, dass die practischen Aerzte ihr Interesse so gewahrt haben würden, wie es die Natur der Sache

fordert, und darum vorzugsweise practische Aerzte gewählt hätten. Obige Annahme hat auch schon darum keinen Sinn, weil die Staatsregierung auf dem von ihr eingeschlagenen Wege ein solches Uebergewict gar nicht erlangen kann, wenn es ihr die Aerzte nicht selbst in die Hände legen.

422. Also — die Aerzte sollen zu den Vertretern ihrer Interessen keine amtlichen Aerzte wählen! Aber — ich mache auf die Frage aufmerksam: Ob denn ein Unterschied bestehe, zwischen einem amtlichen Arzte und einem nicht amtlichen, wenn letzterer ein amtlicher Arzt werden oder sonst einen Wunsch von der Staatsregierung erreicht sehen möchte!

423. Ich mache ferner darauf aufmerksam, dass selbst wir, und zwar auch bei der jüngsten Gelegenheit uns überzeugen konnten, dass es auch amtliche Aerzte giebt, (VIII. nr. 71. pg. 83) welche für die Berathung der ärztlichen Standesinteressen sich auf jenen Standpunct zu erheben vermögen, von welchem aus es ihnen zulässig scheint, das Interesse des Standes vertreten zu dürfen, dagegen aber es ihnen unzulässig erscheint, auf Kosten der ärztlichen Standesinteressen der Staatsregierung und für dieselbe eine grössere Dienstfertigkeit an den Tag zu legen, und in dieser Beziehung mehr zu leisten, als die Staatsregierung selbst nur verlangt oder erwartet hat.

424. Ich mache endlich auch noch darauf aufmerksam, dass einige Deputirte des October-Congresses gegen ihre Ueberzeugung nur nach einem von der überwiegenden Mehrzahl erhaltenen Mandat gegen jede Massregel in die Schranken getreten sind, dabei aber ihre eigene Ueberzeugung für **ihre eigene Persönlichkeit** gewahrt haben, und also, um doch gewählt zu werden, kein Bedenken darin fanden, ihre eigene Ueberzeugung zu verläugnen, und „sich als Feinde des zeitgemässen Fortschrit-

tes zu beurkunden (VIII. nr. 61. p. 829), weil es ein unvermeidliches Mandat so wollte! —

Das Resultat dieser Untersuchung wäre demnach: 425.
dass nicht der Stand des Arztes, nicht die Frage, ob amtlicher oder nicht amtlicher Arzt, sondern die Gesinnungstüchtigkeit und Ueberzeugungstreue des zu Wählenden, dabei aber die Vorsicht, keinen nachtheiligen Umtrieben Raum zu lassen, für die Wahl eines Vertreters die bestimmenden Momente seyn müssen.

Die Wahlen für die fragliche Ministerial-Commis- 426
sion haben (VIII. nr. 66. p. 47) folgende Resultate geliefert:

	Amtliche Aerzte	Practische Aerzte	Deputirte bei dem October-Congress
1) in Mittelfranken wurde gewählt:			
Dr. v. Bezold	1	—	—
2) in Oberfranken:			
Dr. Rapp	—	1	1
3) in Unterfranken:			
Dr. Oegg	1	—	1
4) in Schwaben und Neuburg:			
Dr. Geis	1	—	1
5) in Oberbayern:			
Dr. Bloest	—	1	—
6) in der Rheinpfalz:			
Dr. Dapping	1	—	1
7) in der Oberpfalz:			
Dr. Kolb	—	1	—
8) in Niederbayern:			
Dr. Erhard	1	—	1
also in Summa	5	3	5

	Amtliche	Practische	Deputirte bei dem October-Congress
	Aerzte		
Uebertrag	5	3	5
Wie die oben (411—423) für diese Wahlen als nöthig angenommenen Rücksichten hier beobachtet wurden, wird sich aus den Betrachtungen im kritischen Theile ergeben. Wenn wir zu diesem Resultate noch jene Notabilitäten, welche die Staatsregierung aus den amtlichen Aerzten beizog, rechnen, (Nr. 287)	4	—	—
so bestand also die Ministerial-Commission aus 9 und mit Zuziehung des Vorsitzenden aus 10 amtlichen Aerzten, während von den practischen Aerzten des ganzen Königreiches nur drei für fähig erkannt wurden, die Interessen des ärztlichen Standes vertreten zu können. — Weitere Folgerungen aus diesem Resultat hat College Heidenreich (XII. p. 9) gezogen.	9	3	5

VI. Der Landtag.

427. Aus welchen Gründen und zu welchem Zwecke kann die Sache der Medicinalreform zum Landtage ressortiren? —

Die Beantwortung dieser Frage wähle ich als Grundlage für den Standpunct, von welchem aus dieses Capitel zu betrachten seyn dürfte, und beantworte diese Frage dahin:

Das Medicinalwesen und dessen Einrichtung gehört

in so ferne, als dadurch das Wohl des Volkes gefördert werden soll, unstreitig auch in den Geschäftsbereich der Vertreter des Volkes und somit vor den Landtag. Ich habe dies oben (11 u. 35) schon angedeutet, und wenn ich auch hier, so wenig wie dort, es für nöthig finde, einen genaueren Nachweis der einzelnen Fragen, welche aus dem Medicinalwesen vor den Landtag gehören, zu liefern, so ist doch so viel klar, dass die Competenz des Landtages in dieser Beziehung weiter gehe, als Hr. v. **Ringseis** es zuzugeben geneigt war (332).

Schon im Jahre 1818 durch das Ertheilen der Constitution sind auch in dieser Beziehung dem Volke Zu- 428.
geständnisse gemacht worden, und nicht nur deshalb, weil man nicht sagen konnte, dass bei jenen Zugeständnissen die Aerzte ausgeschlossen seyen, sondern vornehmlich deshalb, weil die Aerzte wenigstens zum Theile diejenigen Organe sind, durch welche die bezüglich auf das Gesundheitswohl dem Volke gemachten Zugeständnisse vermittelt werden können, ressortiren wie das Medicinalwesen, so folgerecht auch die Aerzte und deren Interessen, in so weit dadurch die Interessen des Volkes gefördert werden sollen, zu der Competenz der Vertreter desselben.

Wie hiedurch die Ausscheidung derjenigen Zweige 429.
der Sanitätspflege, welche zu den Kammern ressortiren, einigermassen bezeichnet ist, so sind dadurch zugleich auch die Principien angedeutet, nach welchen die Vertreter des Volkes ihren Beruf in dieser Beziehung zu erfüllen haben. Der oben (11) für die Haltung der Aerzte angenommene Wahlspruch: Salus publica etc. wird auch der ihrige seyn; sie werden nicht nur das, was dem Interesse des Volkes bezüglich auf die aus dem Medicinalwesen ihm zustehenden Rechte und Vortheile direct oder indirecte nachtheilig oder störend ist, aus dem Wege räumen, sondern auch neue Ein-

richtungen für diesen Zweck veranlassen, und werden dies alles mit einer Consequenz durchführen, welche die Möglichkeit und das Gedeihen ihrer Bemühungen sichert. Vor allem werden sie suchen, die Vereinigungs-Punkte der verschiedenen Individuen, durch welche das Medicinalwesen bei dem Volke und für dasselbe vermittelt werden soll, festzustellen, damit nicht nur der Egoismus und das so störende separatistische Streben möglichst beseitiget, sondern auch die Möglichkeit herbeigeführt werde, dass der Heildiener seinen schweren Beruf mit Freuden und zu Genüge seines Gewissens vorstehen könne.

Die Vertreter des Volkes werden diese Richtung ihrer Wirksamkeit gemeinsam und Hand in Hand mit der Staatsregierung verfolgen, und um dies alles um so geregelter betreiben zu können, ausscheiden, welche Interessen die Aerzte selbst vertreten können, welche Gegenstände zur Obliegenheit des Staates, und welche Rechte die Vertreter des Volkes zu wahren haben.

430. Es liegt hier die Frage sehr nahe, ob denn bei den bisherigen Landtagen diese Interessen auch so, wie hier angedeutet ist, vertreten wurden; und wenn wir uns schon aus den bisherigen Resultaten der gegenwärtigen Untersuchung daran erinnern, dass gerade seit jener Zeit, als die Landtage bei uns bestehen, nicht nur nichts Erspriessliches für das Medicinalwesen geschehen, sondern vielmehr das im Jahre 1808 für diesen Zweck Gegebene seither völlig wieder anullirt, und dafür Willkühr, Laune, Gnade u. s. w. als Prinzip für das Handhaben des Medicinalwesens adoptirt wurde, so muss obige Frage unbedingt verneint werden, und drängt sich dann die weitere Frage auf, wie dies in einem constitutionellen Staate möglich war?! —

431. So oft ich mir diese Frage auch schon vorgelegt

habe, musste ich mir dieselbe jedesmal dahin beantworten:

Von den Kammern selbst war eine Initiative in dieser Beziehung um so weniger zu erwarten, als sie ja die von Aussen an sie gebrachten Anträge in der ihnen gegönnten Zeit zu bewältigen ohnehin nicht im Stande waren. Warum die Staatsregierung keine Vorlagen, das Medicinalwesen betreffend, an die Kammern brachte, ist wohl natürlich; sie kannte den Stand der Dinge nicht, der Medicinalreferent des Ministeriums kannte ihn selbst nicht, und fühlte darum auch keinen Beruf in sich, das Vorbringen der Aerzte höchsten Orts zu unterstützen, und von wem anders hätte die Staatsregierung die nöthige Kenntniss erlangen können? Die Aerzte aber wandten sich wohl aus folgenden Gründen nicht an den Landtag.

Im Jahre 1818 war noch so viel, von dem, 10 Jahre früher gelegten Boden vorhanden, dass die Aerzte sich 432.
immer noch einigermassen behaglich, wenigstens erträglich fühlen konnten. Die Ueberzahl der Aerzte war noch nicht vorhanden; Hr. von Ringseis hatte seine unbesiegbaren Regimenter von Pfuschern noch nicht geschaffen; eine constitutionelle Verfassung war noch in dem Grade neu, dass man damals noch glauben konnte, dieselbe würde in ihrer weiteren Ausbildung und nach Erledigung der allgemein für dringend erkannten Angelegenheiten auch an solche Fragen kommen, deren Wichtigkeit nicht so allgemein anerkannt wird, wie es leider mit dem Medicinalwesen der Fall ist. Später setzten die Aerzte ihre Hoffnung auf die aus ihrem Stande in die Kammer gewählten Notabilitäten, und wenn auch die Bemühungen eines Henke nichts zu erzielen vermochten, und die Aerzte sogar auch in den auf ihren Chef als Landtagsabgeordneter gesetzten Hoffnungen bitter getäuscht, sich dennoch immer nicht den Muth nahmen, in ihrer Gesammtheit

den ärztlichen Jammer nachzuweisen und darauf hin zu petitioniren, so liegt dies eines Theils in einer, den Aerzten vorzugsweise eigenen, bei ihren Standesangelegenheiten constant bemerklichen, mitunter an Indolenz gränzenden Fügsamkeit und Resignation, andern Theils darin, dass sie sich vielfach überzeugen mussten, wie die Beschlüsse der Abgeordneten in den Landtagsabschieden berücksichtiget oder vielmehr nicht berücksichtiget und zurückgewiesen wurden. Ein paar hieher gehörige traurige Beispiele, die Aerzte selbst berührend, aufzuzählen, hat man sogar auf dem Congress nicht beanstandet (XXVII. p. 83 u. 244).

433. Erst jetzt, nachdem die Aerzte mehr als 20 Jahre lang ruhig und geduldig zugesehen hatten, wie sich ihr Elend immer mehr und mehr vergrössert; jetzt erst, nachdem dasselbe eine Höhe erreicht hat, auf welcher das ärztliche Wirken sein Gedeihen nicht mehr finden kann, sogar die Existenz einer nicht geringen Anzahl von Aerzten im höchsten Grade gefährdet ist, und die Aerzte sich auch überzeugt hatten, dass selbst der mühsam von ihnen zusammengebrachte Congress keinen Erfolg haben sollte, dass die von den kgl. Ministern gegebenen Zusagen nicht nur nicht erfüllt wurden, sondern nach den Erklärungen des Herrn Medicinalreferenten den gewünschten Erfolg nicht haben konnten, jetzt erst wandten sich die Aerzte an den Landtag. Wir finden in den stenographischen Berichten über die Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten folgende Eingaben verzeichnet, und zwar:

A. bei dem Landtag

eröffnet am 30. Januar 1849,
vertagt am 8. März 1849,
in dem Einlauf vom 9. bis zum 14. Februar 1849.

Nr. 73. Vorstellung der approbirten Bader auf dem Lande aus dem Kreise Schwaben und Neuburg.

a) Aufhebung des Titels „approbirter Bader“ und Einführung des Titels Chirurg oder Wundarzt II. Classe. 434.

b) Ermöglichung zum Uebertritt in eine höhere chirurgische Stelle betr. 435.

angeeignet von dem Abgeordn. Messerschmidt.

Beschluss des Ausschusses.

„Beide Anträge erfordern, wenn ihnen Folge gegeben wer-
„den soll, die administrative Thätigkeit der Staatsgewalt,
„sind folglich dem Wirkungskreis der Kammer entrückt,
„daher eine weitere Cognition derselben hier nicht am
„Orte.“ —

in dem Einlauf vom 23.—27. Februar.

Nr. 59. Anträge der Abgeordneten Dr. Ig. Mair aus Rosshaupten und Dr. Rubner aus Wunsiedel. 436.

„Die ärztlichen Verhältnisse Bayerns betreffend“.

in dem Einlauf von 26. Februar bis 1. März.

Nr. 12. Vorstellung des practischen Arztes Dr. Osterrieder zu Schwabmünchen. 437.

„Die Verbesserung der Medicinalwesens überhaupt und der
„Verhältnisse der practischen Aerzte insbesondere betr.“

in dem Einlauf von 2. bis 6. März.

Nr. 2. Vorstellung des Generalcommité der Kreisvereine bayerischer Thier-Aerzte. 438.

Die Verbesserung des gesammten Veterinärwesens, des Landgestütes, dann die Aufhebung der Waasenmeistereien etc. betr.

B. bei dem Landtag

wiedereröffnet am 17. Mai 1849, aufgelöst am 11. Juni,

in dem Einlauf vom 17. u. 18. Mai.

Nr. 26—32. Sieben Eingaben des ständigen Ausschusses des Congresses bayerischer Aerzte.

a) Das ärztliche Geheimniss. 439.

440. b) Zuschuss aus Staatsmitteln für den ärztlichen Unterstützungs-Verein für Wittwen und Waisen bayerischer Aerzte,

441. c) Das bayerische Staatsbürgerrecht der Aerzte.

442. d) Gleichstellung der Militärärzte im Rang mit den Offizieren etc.

443. e) Einführung einer allgemeinen deutschen Pharmacopoe,

444. f) Nothwendige Vermehrung der Irren-, Heil und Bewahr-Anstalten, und

445. g) Zugrundelegung der Beschlüsse des Congresses der bayerischen Aerzte vom October 1848, bezüglich der zu erwartenden Reformen und Bewilligung der Mehrausgabe hiefür betreffend.

Sämmtlich angeeignet von dem Abgeordneten Dr. Ig. Mair.

C. bei dem noch versammelten Landtag,

eröffnet am 17. September 1849.

in dem Einlauf vom 24. September bis 4. October.

446. Nr. 26. Vorlage und Bitte des Oberarztes und Vorstandes der Kreisirrenanstalt zu Irrsee, Dr. Hagen, „das Irrenwesen in Bayern betr." (XI).

in dem Einlauf vom 8. bis 12. October.

447. Nr. 10. Vorstellung mit Bitte des ständigen Ausschusses, angeordnet vom ärztlichen Congress in Bayern. Die zeitgemässe Reform des Medicinalwesens betreffend, übergeben und angeeignet von den Abgeordneten Dr. Heine, Dr. Rubner, Dr. Nar und Dr. Schäfer.

448. Nr. 31. Vorstellung des ständigen Ausschusses des Congresses bayerischer Aerzte, das bayerische Staatsbürgerrecht für practische Aerzte betreffend, übergeben und angeeignet von den Abgeordneten Dr. Dr. Koller, Heine und Rubner.

449. Nr. 32. Das ärztliche Geheimniss betreffend übergeben und angeeignet von den Vorigen.

In der 82ten öffentlichen Sitzung der Kammer der Abgeordneten wurde beschlossen:

den Wunsch des ständigen Ausschusses der bayerischen Aerzten dahingehend, dass die Brechung des ärztlichen Geheimnisses durch kein Gesetz geboten werde, und ihnen die Enthüllung eines durch ihre Functionen bekannt gewordenen Verbrechens nicht zugemuthet werde, vielmehr letzteres nur dem Gewissen eines jeden Arztes überlassen bleibe, der Staatsregierung zur Würdigung bei der Gesetzgebung zu übermitteln.

in dem Einlauf vom 18.—22. Oktober.

Nr. 4. Antrag der Abgeordneten Dr. Dr. Heine, Koller, Rubner, Jäger, Schäfer und Nar: „die Gleichstellung der „Regierungs-Medicinalräthe im Gehalte mit den übrigen „Regierungsräthen betreffend." 450.

in dem Einlauf vom 18.—22. Oktober.

Nr. 9. Vorstellung des Generalcomités der Kreisvereine bayerischer Thier-Aerzte, die Verbesserung des gesammten Veterinärwesens, des Landgestütes, dann die Aufhebung der Waasenmeistereien, die Verbesserung der Wehrschaftsgesetze sowie die Erfüllung einer allgemeinen Viehassecuranz betreffend. Uebergeben und angeeignet vom Abgeordneten Tröger. 451.

in dem Einlauf vom 19. November 1849.

Nr. 6. Vorstellung des ständigen Ausschusses des Congresses bayerischer Aerzte „die Ertheilung des Offiziersrangs an die Aerzte der Armee" übergeben und angeeignet von den Dr. Dr. Heine, Koller, Nar, Rubner, Schäfer und Jäger. 452.

Nr. 7. Vorstellung desselben Ausschusses „die Errichtung von Irren-, Heil- und Bewahr-Anstalten in angemessener Anzahl betreffend, übergeben von den Vorigen. 453.

in dem Einlauf vom 29. November — 2. Dezemb. 1849.

Nr. 2. Vorstellung des Vereins der Chirurgen von Mittelfranken, Verbesserung der Verhältnisse der Chirurgen betreffend, übergeben und angeeignet von dem Abgeordneten Tröger. 454.

in dem Einlauf vom 15. December 1849.

455. Nr. 18. Bitte der approbirten Bader auf dem Lande in Schwaben und Neuburg,

1) Aufhebung des Titels „approbirte Bader" und Verleihung des Titels „Chirurg" oder Wundarzt II. Classe.

2) Ermöglichung des Uebertritts zu einer höhern chirurgischen Stelle betr.

angeeignet und übergeben von dem Abgeordneten, Fürsten von Wallerstein;

in dem Einlauf vom 7—9. Januar 1850.

456. Nr. 1. Vorstellung des Apothekergremiums von Oberbayern „Revision der bestehenden Medicinalverordnungen betr." übergeben und angeeignet von dem Abgeordneten Dr. Rubner;

in dem Einlauf vom 9—15. Januar 1850.

457. Nr. 22. Memorandum über die ärztlichen Zustände in Bayern resp. der Oberpfalz, sowie gehorsamste Bitte des ärztlichen Vereins Weiden:

„Verbesserung dieser Zustände auf den Grund der Reformbeschlüsse des Congresses vom Jahre 1848 betr." übergeben und angeeignet von dem Abgeordneten Dr. Nar.

458. Diese Vorstellungen, Anträge, und wie die erwähnten Eingaben noch weiter betitelt wurden, sind mit Ausschluss von dreien (434. 435 und 448) in der Kammer noch nicht zur Debatte gekommen. Wir können also noch kein Resultat davon haben, wir können nicht einmal wissen, ob sie die Kammer für ihr Forum geeignet findet, etc. und dennoch ist dieses Verzeichniss von hoher Bedeutung. Es scheint mir aus folgenden Gründen von höchster Wichtigkeit:

459. 1) Das Corps des Petenten ist aus allen Classen der Heildiener zusammengesetzt, gerade nur die Hebammen haben sich nicht angeschlossen.

Der ständige Ausschuss, nachdem er ein volles Jahr mündlich und schriftlich fruchtlos um

die Verwirklichung der Congressbeschlüsse bei der Staatsregierung solicitirt, nebenbei das Nichtertheilen einer Resolution so viel möglich immer auch entschuldigt, und die Vereine, welche ein Betreiben der Sache durch den Landtag verlangten, auf eine mitunter lächerliche Weise zurückgewiesen hatte, musste sich endlich zu diesem Recurswege bequemen (439—445. 447—449. 452. 453). Er nahm aber, — ob um sich aus der Schussweite zu stellen, oder um der Sache mehr Nachdruck zu geben, will ich dahin gestellt seyn lassen —, die bei dem Landtag als Abgeordnete befindlichen Aerzte zu Hülfe. Mag das Verzögern dieses Recurses, oder was sonst die Ursache gewesen seyn, genug, der ständige Ausschuss scheint dem medicinischen Publicum nicht genügt zu haben, ein ärztlicher Verein (457) und einzelne Aerzte wandten sich noch besonders an den Landtag (436. 437. 446 450).

Auch die Chirurgen (454), Bader (434. 435. 455), Apotheker (456) und Thierärzte (438. 451) haben zu diesem Petenten-Corps ihr Contingent gestellt.

2) Die Aerzte verlangen, dass der Landtag die Re- 460.
gulirung des Medicinalwesens nach den Congressbeschlüssen veranlasse; in diesen Beschlüssen haben aber die Aerzte der übrigen Heildiener nur in so ferne gedacht, als Erstere ohne Berücksichtigung, ob die Rechte der Letzteren gekränkt würden, oder nicht, nur für sich sorgten. Wenn ich hieraus folgere, dass die Petenten ihre Eingaben an die Kammer zum Theil als eine Beschwerde über den October-Congress, vor allem aber als einen Recurs gegen das Ministerium betrachten, so kann ich nicht irren, denn Hr. v. Ringseis sagt uns in seiner „Erwiederung“

(VII. nr. 21. p. 2) „dass Bader, Chirurgen, Apo-„theker und Aerzte Beschwerden gegen die Con-„gressbeschlüsse bei dem Ministerium einge-„reicht hätten." Diese Eingaben sind also Recurse. Daraus ergiebt sich eine Erweiterung in der bei dem Eingang dieses Capitels gegebenen Beantwortung der Frage: „aus welchen Grün-„den und zu welchem Zweck das Medicinal-„wesen zu dem Landtag ressortire." Der Landtag soll also nicht nur mit der Staatsregierung Hand in Hand gehen, sondern er soll dieselbe, diesen Eingaben zu Folge, controliren und zu Erfüllung ihrer Pflichten anhalten. Es ist hier nicht der Ort, zu untersuchen, ob dieser auffallende Stand der Dinge durch das Verhalten der Regierung oder durch die Beschaffenheit der von den Aerzten bei ihr gemachten Eingaben, als den Congressbeschlüsse etc. herbeigeführt wurde. Jedenfalls — wenn auch ein Recurs formell der richtige Weg ist, um eine ruhende Activität endlich einmal in eine nicht ruhende zu verwandeln, so ist es doch eine grosse Frage, ob von einem andern, als dem formellen Standpuncte aus betrachtet, es — in der fraglichen Beziehung — nicht ein falscher Weg sey. Ich wenigstens halte es für gewagt, gegen den als Kläger aufzutreten, an dessen guten Willen ich — im günstigsten Falle meines Recurses — wieder zurückverwiesen werden muss, — und dies ist der

461. 3te meiner Gründe. Man betrachte, ich will nicht einmal von der Gesammtheit der Congressbeschlüsse, sondern nur von den gesondert eingereichten Anträgen sprechen, man betrachte, sage ich, dieses Chaos von Wünschen und Forderungen. Die Bader wollen eine andere Benennung und eine höhere Stellung; die Aerzte 50,000 fl. zur Grün-

dung einer Wittwencasse; für ihre Collegen im Militär wollen sie einen höheren Rang etc.

Die Herren Petenten müssen glauben, dass in den Kammern dasselbe Princip, wie auf ihren Congressen verfolgt werde, nämlich das Princip: kein Princip zu haben!

Ich habe schon im October 1848 (XV. p 134), ehe 462.
noch die Congressbeschlüsse dem Ministerium vorgelegt waren, es ausgesprochen, „dass die Regierung „von diesen Beschlüssen keine Notiz neh- „men, nicht einmal eine Antwort darauf geben „könne.“ Diese Prophezeihung ist wahr geworden. Ob nun bei den Kammern eine bessere Möglichkeit als bei der Regierung hiefür bestehe, das wird der weitere Verfolg zeigen. — Vorläufig muss ich bezweifeln, dass die Kammern den Aerzten Zugeständnisse machen, auf welche auch andere Stände Ansprüche zu machen das gleiche Recht haben; ich bezweifle, dass sie Zugeständnisse machen, welche nicht in einer consequenten Sorge für das Wohl des Volkes begründet wären; ich glaube diese Zweifel wenigstens einigermassen schon durch das gerechtfertiget zu sehen, was die Kammer der Abgeordneten auf die sub Nr. 434. 435 u. Nr. 448 bei ihr eingereichten Eingaben beschlossen hat.

C.

Kritischer Theil

oder

Beurtheilung der bisherigen Reform-Bestrebungen.

Viele sind berufen, aber —

Die Zusammenstellung vorstehender Thatsachen wäre 463.
ein zweckloses Unternehmen, wenn die daraus resultirenden Consequenzen nicht berücksichtiget werden wollten.

Wenn wir eine Verbesserung unserer Verhältnisse wirklich wollen, dieselbe aber bisher nichts weniger als erreichen konnten, und wir daher gezwungen sind, entweder in den alten, vielleicht noch schlechteren Verhältnissen fortzuleben, oder unsere Reformbestrebungen fortzusetzen, so ist es gewiss eben so natürlich als unvermeidlich, bei einem passenden Zeitpuncte einen Rückblick zu machen auf das, was wir gethan und nicht gethan haben. Solcher Zeitpunct ist unstreitig jetzt dadurch gegeben, dass die höchste Gewalt sich endlich entschlossen hat, zur Reorganisation des Medicinalwesens den Beirath der Aerzte vernehmen zu wollen, und eben jetzt die diesfallsigen Wünsche und Ansichten derselben abgegeben wurden.

Welche sind aber die Wünsche und Ansichten der Aerzte? — Wie wurden sie ermittelt? — Wie wurden sie unserer hohen Staatsregierung überbracht? etc. —

464. Die Beantwortung dieser und ähnlicher Fragen muss sich aus der erwähnten Zusammenstellung ergeben; ich will sie versuchen, und da eine solche Beantwortung zugleich eine Beurtheilung ist, eine Beurtheilung aber einen Massstab voraussetzt, so bemerke ich, dass ich die in meinem Glaubensbekenntnisse niedergelegten Grundsätze hier in Anwendung bringe, und zwar mit einer gewissen Zuversicht, denn ich habe diese Grundsätze mehr oder weniger ausführlich schon in den med. pol. Bl. ausgesprochen, und sie wurden nicht widerlegt; ich habe nach diesen Grundsätzen die Resultate unseres Congresses, noch ehe sie gefördert waren, schon so vorausgesagt, wie sie sich auch nachher wirklich herausstellten.

Auf diese bewährten Grundsätze hin behaupte ich nun:

465. dass der im October 1848 zu München stattgehabte ärztliche Congress all' und jeder Competenz entbehrt habe.

Um diese Behauptung zu beweisen, muss ich daran erinnern, dass der fragliche Congress nicht nur von der Regierung nicht berufen, sondern ohne alles Zuthun von derselben, lediglich von den Aerzten und durch dieselben zusammengekommen war, und also die Competenz dieses Congresses lediglich nur durch die Aerzte selbst hätte normirt werden können.

Durch die Frage, wie dies hätte geschehen sollen, 466.
kommen wir auf einen Punct meines Glaubensbekenntnisses, der, sowohl an und für sich, als auch, dass er hier massgebend sey, von keiner Seite einer Beanstandung unterliegen wird, nämlich: Alle Aerzte sind gleichberechtiget (Nr. 7 u. 50). Jeder Arzt hat das Recht, zu sagen, ob er einen Congress, und was er durch denselben bezwecken will, und hat ferner das Recht, sich an der Wahl derjenigen Collegen zu betheiligen, welche bei solchem Congresse die Aerzte vertreten sollen. Der Ausweis, dass dieses Recht einem jeden angethan, und von der Mehrzahl auch geübt worden sey, giebt den Deputirten ihre Legitimation, welche mit dem Resultate der Berathungen dessen, was der Congress soll, demselben eine wahre Competenz giebt, welche alsdann weder von der Regierung hätte ignorirt, noch von den Aerzten hätte bestritten oder für ungültig erklärt werden können.

Dass solcher Ausweis überflüssig sey, wird mir Niemand einwerfen. Selbst bei der von dem Ministerium angeordneten Berathungs-Commission, deren Competenz zu bestimmen, dem Ministerium zustand, war dennoch den Deputirten der Ausweis ihrer Legitimation auferlegt (286).

Unserem Congresse fehlte aber all' und jede Com- 467.
petenz in ganz entschiedener Weise. Das Hinweisen auf ein einziges Factum genügt schon, um die Unmöglichkeit darzuthun, dass auch nur eine einzige der angeführten Bedingungen nachgewiesen werden könne.

Es waren nämlich sämmtliche Aerzte des Königreiches so eben in der Arbeit, über die Natur des Congresses, über die Fragen, ob die Aerzte einen solchen vom Staate erbitten, oder ob sie ihn nur für sich bilden, was sie durch denselben erzwecken wollen etc., sich zu einigen, bei welcher Gelegenheit sie eventuell für diesen oder jenen Entscheid auch zugleich die Deputirtenwahl vornehmen wollten, mit einem Worte: sie waren eben in ihrer Organisation begriffen (IV. p. 315). Ehe noch diese Arbeit vollendet war, und somit die Willensmeinung der einzelnen Aerzte in ein Resultat zusammengetragen werden konnte, erfolgte von einer andern Seite, als von jener, welche die Mehrzahl der bayerischen Aerzte dazu bestimmt hatte, das vorzeitige Berufen eines Congresses, und zwar in einem solch' kurzen Termine (XV. p. 32), dass nicht einmal die ärztlichen Vereine, geschweige denn die den Vereinen nicht angehörigen übrigen Aerzte mehr befragt werden konnten, ob sie eine Betheiligung an diesem octroyirten Congresse für zulässig halten. Da, wo für jenen anderen Congress die Wahlen so weit gediehen waren, dass man die Namen der etwaigen Deputirten kannte, da wurden diese nach Beschlüssen von Einzelnen, also eigenmächtig, entweder als Deputirte abgeordnet, oder es ihrem Ermessen anheim gegeben, ob sie für solche Mission sich selbst hinlänglich autorisirt halten, und da, wo man dieser Wahl eine genügende Folge noch nicht gegeben hatte, veranlasste man ein quid pro quo dieser Wahl. Auf solche Weise kamen statt 32 Deputirten endlich 26 Nothbehelfe zusammen. Die eben so nahe liegenden, als für jede rechtliche Beurtheilung unvermeidlichen Fragen: ob die als Deputirte erschienenen als solche auch gehörig bevollmächtiget seyen; warum (102) aus dem Rheinkreise für den fehlenden Deputirten der Ersatzmann nicht erschien, warum von den in Mittelfranken für diesen

Zweck gewählten Ersatzmännern kein Einziger sich geneigt finden liess, für den, die Wahl nicht angenommenen, Deputirten einzutreten, sondern fünf mittelfränkische Aerzte die auf sie gefallene Wahl mit Protest zurückgewiesen hatten (XV. p 96—103), diese und andere nothwendige Fragen waren nicht nur recht sorgfältig vermieden, sondern die über den Congress an denselben eingesandten Bedenken nicht nur der Versammlung zu verheimlichen gesucht, sondern ein förmlicher Protest gegen diesen Congress völlig unterschlagen (388—393). Nicht viel besser ging es der Frage: 468.
wer den Münchner Aerzten die Befugniss ertheilt habe, einen Congress zu convociren, endlich den von Mittelfranken dem ärztlichen Vereine zu München gemachten und allen übrigen Vereinen communicirten Auflage (XV. p. 35), dass sich die Convocanten des Congresses darüber zu verantworten hätten, wenn am 2. Oktober in München ein Congress zusammenkommen sollte, dessen Competenz von den Wählern Mittelfrankens beanstandet werden könnte etc.

Von all' diesen und weiteren anomalen Vorgängen, 469.
selbst von der bei dem hohen Staatsministerium eingereichten Protestation gegen diesen Congress (XV. p. 27), nahmen die Herren Deputirten nicht die mindeste Notiz; sie konnten keine nehmen, denn eine befriedigende Antwort, eine Antwort, welche den Congress hätte bestehen lassen können, war durchaus unmöglich; dadurch glückte es auch den treffenden Münchner Aerzten, dass sie die ihnen auferlegte Verantwortung (468) von sich ab- und auf die Schultern der Hrrn. Deputirten brachten.

Das Ueberstürzen dieses Congresses von der einen Seite, und sich überstürzen zu lassen von der anderen, 470.
war aber nothwendige Folge noch einer zweiten vorausgegangenen Anomalie. Es war nämlich nicht genug, dass sich die Herren Deputirten von einem Organe berufen liessen, wozu sie sich bereits ein anderes Organ

schon bestimmt hatten; sie liessen sich nämlich ohne weiters nach München citiren, während gerade auch über diese Frage die Aerzte noch im Begriffe waren, sich schlüssig zu machen. Ein von der Regierung berufener Congress hat sich da zu versammeln, wohin die Regierung ihn bestimmt, ein solcher Congress kann auch in München stattfinden; aber ein von den Aerzten und ohne Zuthun der Regierung zusammengetretener Congress würde unter den bestehenden Verhältnissen von der Majorität der Aerzte um so gewisser nicht nach München bestimmt worden seyn, als schon vor den neueren Vorgängen, nämlich nach den früher ausgestellten Stimmzetteln München durchaus nicht im Vorzuge war. Die für diese Berufung dort gebildete Commission hatte bereits mehrfach verrathen, dass sie das Organ einer der Medicinalreform ungünstigen Partei sey, sie hatte sich bereits so in Misscredit gesetzt, dass öffentlich vor ihr gewarnt ward; es bedurfte wohl keiner scharfen Brille, um die Ueberzeugung haben erlangen zu hönnen, dass die zarten Rücksichten, welche in München üblich und nöthig sind, nur lähmend und hinderlich auf das einwirken konnten, was die Aerzte diesmal zu bereinigen hatten. Der Erfolg hat dies auch bewährt. Die Münchner Aerzte, ja sogar der Chef des Medicinalwesens sind in einer so freundlichen, lojalen und jovialen Weise den Herren Deputirten entgegengekommen, dass diese von allen ihren guten Vorsätzen abstanden, und das Wesentliche, was sie für die Verbesserung der ärztlichen Verhältnisse hätten vorbringen können und zum Theile wohl auch vorbringen wollten, unberührt liessen.

471. Auch die Bestimmung der Zeit für den Zusammentritt dieses Congresses war eine völlig ungeeignete. Schon sie allein machte jede Legitimation dieses Congresses unmöglich. Die Bestimmung eines solchen Zeit-

punktes kann nicht durch einzelne, die sich hiezu aufdrängen, gegeben werden; die Gesammtheit derjenigen Aerzte, welche einen Congress wollen, bestimmen auch den Zeitpunkt des Zusammentritts, sie bestimmen ihn entweder direct oder indirect dadurch, dass sie die nöthigen Vorarbeiten als geschlossen erklären.

Jeden Falles aber muss zwischen der Wahl der 472.
Deputirten und dem Beginne des Congresses eine hinlänglich lange Zwischenzeit liegen, damit der Gewählte sich für seinen wichtigen Beruf auch allenfallsige Mandate erholen, und von allen Verhältnissen gehörig unterrichten könne. — Hoffentlich wird mir von keinem Arzte der Einwurf gemacht werden, dass es für solche Mission keiner Vorbereitung bedürfe, denn so wenig der Arzt eine Krankheit, die er nicht allseitig kennt, zur Befriedigung seines Gewissens zu behandeln im Stande ist, eben so wenig wird er den Pflichten eines Deputirten genügen, wenn er die in der Medicinalreform erwachsenen Materialien nicht förmlich studirt, sich dieselben nicht völlig angeeignet hat. Nachdem aber dies nur von einem Arzte vorausgesetzt werden kann, wenn er es weiss, dass er solche Mission zu übernehmen habe, so kann mit Grund behauptet werden, dass die wenigsten unserer Deputirten gehörig vorbereitet waren. Aber auch zugegeben, dass sie unterrichtet gewesen wären, was jedoch durchaus nicht seyn kann, so wäre vorher ein Reifwerden abzuwarten gewesen, ein Läutern jenes Dünkels von Deputirtensouveränität, der freilich damals im politischen, wie im socialen Leben alle Gemüther ergriffen hatte.

Die Vorbereitung muss sich auch auf Bestimmung der Aufgabe des Congresses erstrecken. Darüber sollten sämmtliche Deputirte sich schon geeiniget 473.
haben, ehe sie sich am Versammlungsorte treffen, denn darnach müssen die Vorarbeiten, die Berathungsvorlagen gefertigt werden. Wenn auch unter den gegebe-

nen Umständen nicht erwartet werden konnte, dass die
Deputirten sich vorher über diese Vorlagen geeiniget
und dieselben schon reif zur Berathung mitgebracht
haben, so konnte es doch erwartet, ja wohl gefordert
werden, dass die zu Berufung des Congresses zusam-
mengetretene Commission diese Vorarbeiten, wenigstens
ein Programm gefertiget und den Deputirten den Stand-
punkt ihrer Berathung vorgelegt hätte, und diese Com-
mission sich nicht durch Erholungsreisen ihrer Mitglie-
der hieran hätte hindern lassen (103), und somit die
Deputirten nicht in die Nothwendigkeit versetzt hätte,
erst in München sich diese Vorarbeiten selbst zu ferti-
gen. Um sich ihre Aufgabe so practisch und ihr Ver-
dienst so gross als möglich zu machen, wählten sie die
Organisation des gesammten Medicinalwesens, ohne die
für den früher beantragten Congress vorgeschlagene
Dauer von 5—6 Tagen (IV. nr. 56. pag 31) zu verlän-
474. gern. Wenn es schon lächerlich ist, in einem so kur-
zen Zeitraum eine so immense Aufgabe lösen zu wol-
len, so ist es noch mehr als lächerlich, die Mängel und
Gebrechen der „geschaffenen Organisation" mit
der Kürze der dazu gegönnten Zeit entschuldigen zu
wollen! Solche Ungereimtheit ist aber unvermeidliche
Folge, wenn man an Lösung einer Aufgabe geht, über
welche man bei sich nicht zur Klarheit gekommen, nicht
über das dazu nöthige Princip mit sich selbst im Rei-
nen war. — Wenn die Herren Deputirten die von ih-
nen angenommene Zeit mit der sich selbst gesetzten
Aufgabe nicht in Einklang zu bringen wussten, so hät-
ten sie jene Commission, auf deren Ruf sie so willfäh-
rig herbeieilten, ersuchen sollen, dass diese sich bei
dem früheren Organ, welches diesen Zeitraum bean-
475. tragte, erkundige, welche Absichten dasselbe mit
einem Termine von 6 Tagen verbunden habe. Auf die-
sem Wege hätten die Herren Deputirten erfahren kön-
nen, dass für eine derartige Berathung vor Allem ein

Standpunkt nöthig sey, dass vor Allem die Grundsätze bestimmt werden müssen, auf welche hin die Aerzte eine Verbesserung ihrer Verhältnisse beantragen wollen und können, dass vor Allem der den Aerzten gebührende Rechtsboden ermittelt und errungen werden müsse, mit einem Worte: jenes Organ, um diese Auskunft befragt, würde die Aufklärung gegeben haben, dass es mit diesem Congresse nichts weiter beabsichtiget habe, als — die Berathung jener Grundsätze, welche oben in meinem Glaubensbekenntnisse niedergelegt sind. Mehr und anders konnte vorläufig in der Competenz dieses Congresses durchaus nicht liegen. Es ist ein eitles unverantwortliches Beginnen, bei einer derartigen Berathung, bei welcher die Staatsregierung all' und jede Betheiligung so constant vermieden hatte, statt einer Ausscheidung dessen, was in die Competenz der Staatsregierung gehört, von dem, was nach den neu errungenen Freiheiten in die Competenz der Aerzte gehört, gerade vorzugsweise den ersten Theil zu seiner Aufgabe zu machen, nämlich eine Organisation des ganzen Medicinalwesens vornehmen, und innerhalb 6 Tagen beendigen zu wollen. Einen auf diesem Wege zusammengebrachten und in solcher Weise durchgeführten Congress für alles und jedes competent erklären zu wollen, wird wohl Niemanden einfallen, selbst die Herren Deputirten trauten sich ein solches Meisterstück nicht zu; das Dunkel, in welches sie in dieser Beziehung sich zu verhüllen sich bemühten, beweist dies zur Genüge und die nothwendige Folge hievon war, dass die von mir angeregte Lehre von der ärztlichen Association grundfalsch verstanden, und in einer Weise geübt worden ist, dass nunmehr eine Beschränkung der ärztlichen Freiheit statt einer Erweiterung derselben in Aussicht steht.

Zu dieser höchst bedauerlichen Wahrheit, dass un- 476.

ser Congress keine Competenz hatte, kommt noch eine zweite, nämlich:

der Congress war für all' sein Handeln sich keines Princips bewusst, er kannte wenigstens kein Princip, welches er bei seinen Absichten hätte aussprechen dürfen.

a) Dass die Herren Deputirten jene Principien, nach welchen ein Congress zu constituiren und zu berufen sey, entweder nicht kannten oder sie absichtlich ignorirten, geht schon aus dem oben nachgewiesenen gänzlichen Mangel einer jeden Competenz hervor, aber auch die für die Durchführung eines Congresses, für den Gang seiner Verhandlungen nöthigen Directiven fehlen gänzlich. Es erschien nicht nur kein Programm für diesen Congress,

477. b) die Herren Deputirten haben ihren Verhandlungen nicht nur keine Principien an die Spitze gestellt, sondern es sogar ausdrücklich verweigert, nach Principien sich schlüssig machen zu wollen. Unter andern lesen wir: (XXVII. p. 89) die characteristische Behauptung, „dass sich der Congress nicht an Principien, sondern an seine Vorlagen, (an die principlosen Vorlagen, die er selbst gegeben,) zu halten habe.“

Die Majorität unserer Congressdeputirten war mit diesem Grundsatze einverstanden! Es ist wahrlich nicht zu begreifen, wie anerkannt intelligente Notabilitäten da, wo es sich um die Vertretung allgemeiner Interessen handelt, eine solche intellectuelle Impotenz entwickeln und Beschlüsse fassen können, welche unter sich selbst im Widerspruche stehen, welche den Aerzten den Rest ihrer Freiheit vollends nehmen, und sowohl die Aerzte als das Publicum bezüglich auf dessen Gesundheitswohl dem Zufalle und der Willkühr in einer Weise überliefern, wie es noch nicht war, so lange

die Welt steht, und wie es noch kein Tyrann, geschweige denn eine constitutionelle Regierung zu begehren wagte.

Man berichtet uns zwar (VIII. nr. 67. p. 51), dass auch die jüngste Berathungs-Commission auf den Antrag des Herrn Dr. Oegg, „zuerst die Principienfragen zu besprechen", nicht eingegangen sey. Wenn auch diese Nachricht richtig wäre, so haben diese Herren Deputirten das zu ihrer diesfallsigen Rechtfertigung, dass ihnen die Beschlüsse des October-Congresses als Basis für ihre Berathungen angewiesen waren. Es scheint aber die Nachricht auf einem Missverständnisse zu beruhen, denn wir finden bei mehreren Capiteln der veröffentlichten Beschlüsse leitende Grundsätze, Principien, vorangestellt.

Den oben behaupteten Mangel von Principien will ich nun noch an einzelnen Beschlüssen nachweisen.

c) (ad Nr. 107) Wenn das Princip der Gleichberech- 478.
tigung beobachtet worden wäre, hätte es keine Ehrengäste und Ehrenmitglieder (138) geben können. Ein diesfallsiger Antrag ist für diejenigen, welche ihn stellen, eben so wenig ehrenvoll, als für diejenigen, welche ihn annehmen. Bei der Berathungs-Commission kam dieser Widerspruch nicht vor.

d) (ad Nr. 120. 121. 179. 196. 393) Es kann keinem 479.
Zweifel unterliegen, dass die Aerzte Bayerns in einer an Stimmen-Einheit grenzenden Mehrheit mit den medicinischen Zuständen unzufrieden sind, das Fortbestehen derselben für die Zukunft nicht mehr für möglich halten, dass sie als Grund, wenigstens als den gewichtigsten aller Gründe das seitherige Verhalten des Chefs unseres Medicinalwesens erkennen, und ihn schon seit ein paar Decennien anklagen, er habe nicht nur nichts für die Verbesserung der ärztlichen Zustände gethan, sondern noch Institutionen sowohl selbst angegeben, als auch zugelassen, welche den Jammer der

Aerzte lediglich vermehrten; diesem Chef nun gaben die für das Vertreten unserer Interessen gewählten Deputirten Dank- und Vertrauens-Vota, und erwiesen ihm alle nur mögliche Huldigungen! — Es ist sehr leicht zu begreifen, dass Einzelne, wie die Herren Dr. Dr. Burgl und Eichhorn die diesfallsigen Anträge zu stellen sich veranlasst halten konnten, dass aber diese Anträge im Beiseyn des Hrn. v. Ringseis vorgetragen, dass sie von sämmtlichen Deputirten mit Ausnahme nur eines Einzigen unterstützt wurden, ohne die dem Hrn. v. Ringseis so allgemein gemachten Vorwürfe nur zu berühren, geschweige denn sie als unbegründet dargestellt oder widerlegt, ohne nach dem Grunde gefragt zu haben, warum wohl die Regierung ihm das Personal-Referat abgenommen habe, und was die Regierung denken müsse, wenn man auf der einen Seite über den schlechten Zustand des Medicinalwesens klagte, und auf der anderen Seite dem, nach dessen Grundsätzen und Rathschlägen das Medicinalwesen gehandhabt wurde, nicht nur alle möglichen Zeichen der Zufriedenheit ausdrückte, sondern von der Regierung sogar verlangte, dass sie ihm das entzogene Vertrauen wieder schenke etc., dies kann nur bei gänzlichem Mangel oder bei dem Vorhandenseyn eines unverantwortlichen Princips geschehen. Solche betrübende Erscheinungen kamen bei der Berathungs-Commission nicht vor. Im Gegentheile, dieselbe nahm keinen Anstand, schon in ihrer ersten Sitzung bei Gelegenheit der von 64 Münchner Aerzten eingereichten Beschwerdeschrift sich in einer Weise auszusprechen, bei welcher Hr. v. Ringseis den Unterschied zwischen October und Januar recht wohl gefühlt haben mag (VIII. Nr. 68. p. 65).

480. e) Nicht minder zeugt es vom Mangel an Principien, dass der Congress, wenn es sich nicht um Verbesserung des ärztlichen Einkommens handelte, sich so häufig durch finanzielle Rücksichten in seinen Vor-

schlägen beschränkte. Es musste in dieser Beziehung ihm Grundsatz seyn, nichts Unnöthiges zu verlangen, aber bei dem Nöthigen, ohne Rücksicht auf die damit verbundenen Kosten zu beharren.

In dieser Beziehung ist die Berathungs-Commission nach Grundsätzen zu Werke gegangen, die Mitglieder derselben haben nämlich einen förmlichen Etat entworfen, und sich von dem Bedarf der Vergangenheit und jenem der Zukunft Rechenschaft gegeben.

(ad Nr. 136. 141. 151. 152). Nach welchen Principien konnte der von

f) Hrn. Dr. Trettenbacher als Beilage des Protokolls übergebenen Erklärung die Aufnahme verweigert 481.
werden, nachdem doch die Erklärung des Herrn von Walther aufgenommen war? Auf welches Princip hin können sowohl die Debatten als die Beschlüsse gerechtfertiget werden, welche der Congress bezüglich auf die Homöopathie beliebt hat? Die Allopathie hatte bereits 50 Jahre Zeit, das Uebergewicht über die Homöopathie zu demonstriren. Warum hat sie es nicht gethan? Den Congress hiezu benützen zu wollen, ist ungeeignet, und widerspricht den Rücksichten, welche die Aerzte dem Volke schuldig sind; die Homöopathie hat bereits das Bürgerrecht erlangt; sie ist ein Eigenthum des Volkes geworden; durch Reibereien und unwürdige Hindernisse kann und soll die Homöopathie nicht verdrängt werden. Wenn die Vorzüge, deren sie sich rühmt, durch die Allopathie nicht factisch widerlegt werden können, so muss sie — wenigstens da, wo die Rechte des Volkes mit vertreten werden sollen, — unangetastet gelassen und nicht in so unwürdiger Weise verdrängt werden wollen, wie es vom Congresse zu seiner Schande versucht wurde. — Die Berathungs-Commission hat auch in dieser Beziehung die Principlosigkeit des October-Congresses (II. p. 28 zu Frage XVII)

verlassen, und mehr oder weniger die hier angeführten Principien theils angedeutet, theils ausgesprochen.

482. g) Das Benehmen des Congresses gegenüber den Eingaben der Augsburger Aerzte, (129. 130) gegenüber der Motion (131.) von Dr. Dik und Dr. Kosak würde sich der Congress sicher nicht erlaubt haben, wenn er das Princip der Association gekannt, d. h. wenn er gewusst hätte, dass weder dem einzelnen Deputirten noch allen in ihrer Gesammtheit diejenige Souveränität zukomme, welche sie schützen könnte, dass solche eigenmächtige Anmassungen nicht dem Urtheile der Publicität unterbreitet werden.

483. h) (ad Nr. 153. 200. 248) Eine weitere ungeheure Blösse gab sich unser Congress gegenüber dem — von dem Militärarzte Hrn. Dr. Betzel eingereichten Antrage. — Unsere Herren Deputirten entschuldigen die Mangelhaftigkeit ihrer Arbeit mit der Kürze der ihnen zugemessenen Zeit, und übernehmen dennoch die Vertretung reiner Standesinteressen einer besonderen Classe von Aerzten, nämlich von Militärärzten, welche überdies bisher in ihrer Mehrzahl nur dann mit den Civilärzten gemeinschaftliche Sache machten, wenn es sich darum handelte, an den Vortheilen der practischen Civilärzte zu participiren. Von diesem Gesichtspuncte aus betrachtet, dürfte sowohl das Kriegsministerium wegen seiner durchaus nicht lojalen Entschliessung (XXXII. nr. 8), als auch das Ministerium des Innern deshalb, dass es dem Congresse auf seine Eingaben keine Antwort ertheilte, einige Entschuldigung verdienen; das Ministerium scheint nämlich haben zeigen zu wollen, dass es ungeeignet sey, wenn sich der Congress zu einem „Briefträger" in fremder Sache herabwürdige. In solcher Eigenschaft ist die Berathungs-Commission nicht aufgetreten.

484. i) ad Nr. 122 123. 124. 197. 211. 248 c) So weit ich auch davon entfernt bin, zu verlangen, dass die Depu-

tirten die politischen Beziehungen der Staaten in den Kreis ihrer Berathungen hätten ziehen sollen, und so wenig man berechtiget ist, nach den diesfallsigen Gesinnungen der Deputirten zu fragen, so kann man doch erwarten und verlangen, dass sie die Rücksichten für eine deutsche Einheit, nach welcher ja doch sämmtliche Staaten und Staatsregierungen streben, da nicht ausser Augen setzen, wo dieselbe an die Interessen der Medicin und ihrer Vertreter anstreift. Schon vor 20 und mehreren Jahren, wo an eine Einheit von Deutschland noch nicht zu denken war, wurde die Nothwendigkeit einer Pharmacopöe, eines Apothekergewichtes u. s. w. für ganz Deutschland besprochen, und Versuche für ihre Realisirung gemacht, jetzt aber in der Zeit, wo man an dieser Einheit und für dieselbe thätig beschäftiget ist, scheut sich der Congress bayerischer Aerzte davon zu sprechen, lässt sich davon ab- und im Gefühle seiner Ohnmacht, selbst eine brauchbare Pharmacopöe fertigen zu können, auf die eines Nachbarstaates verweisen.

Wenn auch die Berathungs-Commission für die deutsche Einheit in der Medicin nicht thätiger war, als der Congress, so ist zu berücksichtigen, dass der Congress und sein dienstwilliger Ausschuss alle deutschen Fragen bereits so ausgemerzt hatten, dass der Berathungs-Commission in den Vorlagen keine Gelegenheit mehr dazu gegeben war. Uebrigens hat dieselbe doch die bayerische Ehre in so ferne gerettet, als sie auf das Unnöthige, eine fremde Pharmacopöe einzuführen, hinwiess (II. p. 54 zu Frage XXX).

k) Nach dem gegenwärtigen Stande der Dinge kann 485.
wohl hie und da einer, nicht aber alle Aerzte ohne ein Hülfspersonal das leisten, was er bezwecken soll. Es kann also dieses Personale da, wo von der Einrichtung des Medicinalwesens die Rede ist, nicht unberührt bleiben. Zu diesem Hülfspersonal gehören unstreitig

die Apotheker, die Thierärzte und das eigentlich ärztliche Hülfspersonale, Chirurgen, Bader u. s. w.

Der October-Congress wusste nur dann, wenn es sich darum handelte, durch die Beschränkung der Competenz dieser seiner Gehülfen Vortheile für die Aerzte zu gewinnen, von diesem Hülfspersonale zu sprechen.

486. Die Apotheker sollen, während sie von ihrem Geschäfte nach einem Massstabe, bei welchem die Autorisation zu einer Gewerbsbeeinträchtigung wohl nicht vorgesehen war, Steuer und Abgaben zu entrichten haben, es geschehen lassen, dass die Aerzte durch einen die Verbesserung ihrer Subsistenz erzielenden unbeschränkten Arzneikram sie beeinträchtigen;

487. von den Thierärzten, ja vom ganzen Veterinärwesen ist nur da die Rede, wo der Congress glaubte, er dürfe es nur beschliessen, so würde an jeder Universität ein practischer Unterricht, also allenthalben eine Veterinärschule eingerichtet werden müssen (135. §. 8), um die Frage von der Emancipation der Thierärzte niederzuschlagen;

488. den Chirurgen, welche als Gerichtswundärzte aufgestellt sind, wollte der Congress diese Emolumente und, in so ferne sie als Leichenbeschauer bestellt sind, auch dieses Erträgniss nehmen (140), um jene Aerzte damit zu belehnen, welche etwa Lust haben, oder welche gezwungen sind, nach solcher Zubusse zu haschen, und an dem Verstorbenen, welchen der College Bader behandelte, auch noch 18 kr. zu verdienen. Ein wissenschaftlicher Gewinn, namentlich in Beziehung auf die medicinische Statistik, kann nicht beabsichtiget gewesen seyn, denn eine bedeutende Anzahl von Aerzten, jeder auf dem Lande nur einigermassen beschäftigte Arzt, kann die Leichenschau in entlegenen Orten seines Bezirkes zur Befriedigung der nöthigen Rücksichten nicht besorgen.

489. Weiter hat der Congress des eigentlichen ärztli-

chen Hülfspersonals nicht gedacht; entweder im Gefühle seiner Souveränität oder in der Furcht, irgend eine Beeinträchtigung erleiden zu können, gedachte er auch gar nicht des Falles, dass bei der überdies erwähnten Aussicht des Aussterbens der Chirurgen und Bader dieser und jener Ort oder Gegend schon in Bälde von jedem ärztlichen Hülfspersonale entblöst seyn, und es sich treffen könnte, dass gerade der dort befindliche Arzt es unter seiner Würde hielte, Clistiere zu setzen etc. —

Bezüglich dieses Hülfspersonales hat die Be- 490.
rathungs-Commission, wenn auch nicht völlig entsprechende, so doch bessere Fürsorge getroffen.

Hinsichtlich der ärztlichen Dispensirbefugniss hat 491.
sie ihrer Beantwortung der Frage XV (II. p. 26) ein Princip vorangestellt, gegen welches sich nichts einwenden lässt, und wird sowohl hierdurch, als durch die Beschlüsse zur Frage XXIX nicht nur die ärztliche Dispensirbefugniss, sondern auch das Apothekerwesen auf eine Weise geordnet, wie es dem October-Congresse freilich nicht in den Sinn kam, und wie man sich, vorläufig wenigstens, damit begnügen kann.

In Beziehung auf die Thierärzte resp. für das 492.
Gesammt-Veterinärwesen hat die Berathungs-Commission die vorgelegten 2 Fragen (Nr. 292. Frage IV und Nr. 298. Frage XXXVI) dahin beantwortet:

ad IV. Das Studium der Thierheilkunde soll sich für den Mediciner auf die Seuchenlehre beschränken (II. p. 6. p. 13).

ad XXXVI. §. 1. Der Unterricht in der Veterinärwissenschaft für die Aerzte beschränkt sich etc. fortan nur auf die Universitätsvorlesungen über die Thierseuchenlehre.

§. 2. Die veterinärpolizeiliche Leitung der Massregeln gegen Viehseuchen und ansteckende Thierkrankheiten bleibt den Districtspolizeibehörden in Gemeinschaft mit den Physicatsärzten überlassen.

§. 3. Das technische Wirken des approbirten Thier-

arztes ist sowohl in gewöhnlichen als epizootischen Krankheiten völlig selbständig und in keiner Weise der gerichtsärztlichen Controle unterworfen; ebenso ist in allen veterinär-forensen Fällen die Zuziehung eines approbirten Thierarztes genügend (II. p 56).

Diese Beschlüsse haben (XXIX) einen sehr heftigen, und gegenüber der Berathungs-Commission einen ganz unbegründeten Angriff deshalb erlitten, weil die Thierärzte nicht völlig emancipirt sind, und „so gänzlich ranglos" dastehen. — Ich halte es vielmehr für begründet, der Berathungs-Commission den entgegengesetzten Vorwurf zu machen. Offenbar sind die Thierärzte durch diese Beschlüsse bezüglich des practischen Theils der Thierheilkunde in einer Weise emancipirt, wie es die Berathungs-Commission zu verantworten bestimmt nicht im Stande ist, man hat zum Theil Subjecte, welche kaum nothdürftig lesen und schreiben konnten, aus den Schmiedewerkstätten u. s. w. entnommen, und sie auf ein Paar Jahre in die Veterinär-Schule geschickt. Dieses Institut hat sich noch dazu überlebt, und war ein so allgemeiner Tadel über dasselbe ausgesprochen, dass auf diesem Wege, wenigstens nicht durchgängig, solche Leute gebildet werden können, denen man mit Bewusstseyn das einräumen kann, was die Berathungs-Commission durch ihre Beschlüsse wirklich eingeräumt hat. Statt dass man auf den Gedanken gekommen wäre, die vor 40 Jahren gegebene Organisation einer den Fortschritten der Zeit und der Wissenschaft entsprechenden Revision zu unterwerfen, hat man dem Hrn. Dr. Kreutzer die Fug und Macht gegeben, den Thierärzten die Köpfe zu verrücken, und ihnen Begriffe beizubringen, die sie, wenigstens in der Mehrzahl, nicht zu fassen vermögen, sich daher übernehmen, und sich zum offenbaren Nachtheile des Publicums die unbescheidensten Anmassungen erlauben. Die Berathungs-Commission scheint weder von dieser allgemein verbreiteten

Ansicht, noch von den für die Reorganisation des Medicinalwesens vorhandenen Materialien die nöthige Kenntniss gehabt zu haben, sonst würde sie das auf p. 308 der med. pol. Bl. Geäusserte entweder als unwahr erklärt oder gehörig berücksichtiget haben.

In Beziehung auf dasjenige Hülfspersonale, welches 493.
mehr oder weniger dieselben Functionen, wie der Arzt, zu üben berechtiget ist oder ihn dabei nur unterstützt, hat die Berathungs-Commission sehr richtig unterschieden zwischen den bereits bestehenden und den für den künftigen Bedarf erst Heranzubildenden. Für Letztere ist eine völlig genügende Vorsorge getroffen (II. p. 58 zur Frage XXXVIII).

Dagegen völlig unzureichend ist des künftigen Ver- 494.
hältnisses der bestehenden Chirurgen, Bader u. s. w. gedacht, nämlich: zur Frage XIII. (II. p. 19 Armenpraxis) §. 25 wird diesen Medicinalpersonen die Berechtigung salvirt, mit den treffenden Gemeinden Armendienstcontracte abzuschliessen, und p. 28 ad Frage XVII: ob die gesetzlichen Bestimmungen wegen Uebergriffen dieses Personals ausreichend seyen, sich dahin entschieden, dass die gesetzlichen Bestimmungen in dieser Beziehung ausreichend seyen.

Es ist mir durchaus nicht klar, welche gesetzliche Bestimmungen im Stande seyn können, gegenüber den für dieses Personal bestehenden Instructionen auszureichen. Es ist mir ferner nicht klar, wie man über das Verhältniss von Personen, deren ferneres Fortbestehen für nachtheilig erkannt und daher sistirt werden musste, welche aber nichts desto weniger Rechte anzusprechen haben, so weggleiten kann, wie es hier geschehen ist. So wie die ersten beiden Bedenken die Rechte der Aerzte und des Publicums berühren, so sind durch dieses Hinweggleiten auch die Rechte des gedachten Personals selbst gekränkt. Die Staatsregierung hat diese Classe von Heilkünstlern einmal geschaf-

fen; sie ist daher rechtlich und moralisch verpflichtet, die Möglichkeit ihrer Existenz aufrecht zu halten; es kann durchaus nicht genügen, die unbescheidenen Forderungen des Congresses mit Stillschweigen zu übergehen; die Emolumente, auf welche dieselben einmal angewiesen sind, müssen ihnen salvirt bleiben, und dies muss ausgesprochen seyn. Unter solchem Schutze werden sie selbst sich weniger Uebergriffe erlauben, und wenn sie sich deren schuldig machen, wird man nicht Ursache haben, aus Subsistenzrücksichten Entschuldigungen eintreten lassen zu müssen. Es giebt unter diesem minderberechtigten ärztlichen Personal recht brauchbare, nützliche Subjecte; wenn aber — wie leider Beispiele vorliegen, — die Landgerichte sich anmassen dürfen, zu entscheiden, ob ein specieller Fall zur primären oder secundären Syphilis gehöre, dann werden auch die brauchbaren Chirurgen etc. unbrauchbar.

495. Ich komme an die wesentlichen Beschlüsse des Congresses, an die gedruckte Zusammenstellung derselben, welche eigentlich die von dem Congresse geschaffene Organisation des Medicinalwesens enthalten. Ich wiederhole (110) jedoch, dass ich nicht die geschaffene ganze Organisation einer Critik unterwerfen, oder selbst eine solche Organisation schaffen wolle, ich will nur die Tendenz, den Geist des Congresses bezeichnen, denn der Congress mag so erfolglos seyn, als es nur immer möglich ist, so wird doch sein Geist, die von ihm verfolgte Tendenz, auf das Gedeihen unserer Reform immerhin von einem Einflusse seyn, welcher auf eine oder die andere Weise beachtet werden muss.

496. Wenn nicht schon oben zur Genüge nachgewiesen wäre, dass unser Congress gar keine Competenz hatte, so müsste hier untersucht werden, ob denn unser Congress die Competenz zu einer förmlichen Organisation haben konnte, welche Frage für einen, ohne Betheili-

gung der Regierung, blos von den Aerzten ausgegangenen Congress entschieden verneinend beantwortet werden müsste. Die Aerzte können als Resultat eines solchen Congresses nur bezüglich einzelner namhaft gemachter Gebrechen ganz allgemeine Bitten stellen, z. E. auf den Grund der mangelhaften Gelegenheit zur Ausbildung in manchen Fächern der Medicin um Abhülfe; auf den Grund der bisher als Willkühr und Gnadensache behandelten Anstellung und Beförderung der Aerzte den Wunsch, dass dieselbe hinfüro nur in der durch eine der untern Stellen durchlaufene Carriere, durch Ançiennität, nach der Prüfung und durch die Qualifikation bestimmten Reihenfolge gehandhabt werde; auf den Grund, dass einige Kreis-Medicinal-Räthe das Nichterledigen ihrer amtlichen Arbeiten damit entschuldigen, dass sie sagen, sie seyen so gering besoldet und auf die Privatpraxis verwiesen, welcher sie denn auch zur Sicherung ihrer Subsistenz nachkommen müssen, könnte nur die Bitte gestellt werden, dass auf eine oder die andere Weise die Möglichkeit hergestellt werde, eine solche Entschuldigung als unbegründet zurückweisen zu können; aus dem sehr leicht zu führenden Beweise, dass es einem einzelnen Manne nicht möglich sey, die Leitung des Medicinalwesens von einem ganzen Königreiche zu besorgen, würde sich die Einrichtung eines Obermedicinal-Collegiums von selbst ergeben etc.

Indem der Congress es nicht berücksichtigte, dass er die Competenz zu einer Organisation nicht hatte, lieferte er den Beweis, dass er für seine Organisation schon im Allgemeinen auch kein Princip hatte, was sich bei jedem einzelnen Punkte wieder findet, z. E.

I. bei dem Studium der Medicin (ad Nr. 135. 497.
136. 292).

Unsere Regierung hatte den Jenäer Professoren-Congress beschickt, der Congress war nicht befugt,

denselben zu ignoriren, oder sich denselben vom Hrn. von Ringseis verdächtigen zu lassen. Dem Congress musste jener als Basis dienen, denn seine Beschlüsse sind für die Regierung eben so wenig bindend, als jene des Jenäer Congresses. Es kann daher nur rühmend anerkannt werden, dass derjenige Ausschuss des Congresses, welcher das Studienwesen bearbeitete, (133. I.) die Lehr- und Lernfreiheit zu Grunde legte, überhaupt bei seiner Arbeit den Anforderungen der Zeit huldigte. Wie dieses den Ausschlag in der Sache gibt, beweist uns eine Redactionsnote des med. Corresp.-Blattes. Der vortreffliche Schürmayer theilt nämlich dort (VIII. nr. 30. p. 433) „Wünsche und Vorschläge für die Reform des Medicinalwesens in etc. Baden" mit, und führt als Beleg für seine Ansicht gerade die von jenem Ausschusse aufgestellten Grundsätze an (XXVII. pag. 11. 15. 249). Hieraus folgert nun die Redaction: „dass die Verhandlungen des Congresses bayerischer „Aerzte denn doch nicht so unbeachtet geblieben sind, wie man „von mancher Seite zu glauben geneigt ist." — Obschon dieser Theil unserer Congressverhandlungen der einzige Punkt ist, auf welchen sich die Vertheidiger des Congresses berufen haben und sich berufen können, so hat doch (ad nr. 292) die Berathungs-Commission diese Grundsätze fallen lassen. Sie hatte recht, sie war auf das Schaffen eines Corporationszwanges angewiesen und mit diesem verträgt sich keinerlei Freiheit; die Universitäten aber mögen sehen, wie sie die zu einem gedeihlichen Wirken nöthige, durch diese Beschlüsse ihnen aber bestrittene Freiheit sich sichern.

II. Verhältniss der practischen Aerzte (ad Nr. 137—145 u. 293.

498. In Erwägung, dass der Oktober-Congress sich für den Vereinszwang, für Disciplinargewalt, für das Nichtfreigeben der Praxis, für die Districts-Eintheilung etc. überhaupt für das Gründen einer Corporation ausge-

sprochen, und durch die Vorlage seiner Beschlasse die Staatsregierung gebeten hatte, dass sie mit der ihr zu Gebote stehenden Policeigewalt diesen Verrath an dem ärztlichen Stande legalisire und autorisire,

in Erwägung, dass der ständige Ausschuss als die fortdauernde Thätigkeit des Congresses, nicht minder einzelne Aerzte sowohl bei der Staatsregierung als bei dem Landtag immer nur die Verwirklichung gerade dieser Beschlüsse verlangte;

in Erwägung, dass die Aerzte in ihrer Mehrzahl für die jüngste Berathungs-Commission gerade wieder nur jene Aerzte wählten, welche jene famose Organisation geschaffen hatten, und — statt ihren bisherigen Chef zu perhorresciren, — ausdrücklich verlangten, dass dieser den Vorsitz führe, die Berathungen leite, und dadurch unumschränkte Gewalt erlangen musste, sein Zwang- und Zunftwesen durchführen zu können;

in Erwägung dieser Vorgänge und anderer Einzelheiten kann man nicht sagen, dass der Congress kein Princip hatte. Es liegt unwiderlegbar klar am Tage, dass er ein solches hatte, aber um das Vertrauen und die Gutmüthigkeit der Aerzte um so sicherer und ergiebiger ausbeuten zu können, hat er sich sorgfältig gehütet, sein Princip früher auszusprechen, als die Aerzte auf den Punkt geführt waren, auf welchem es zu erwarten war, dass sie selbst sich und ihre Freiheit auszuliefern bereit seyen. Als Führer auf jenen Punkt war der Popanz, „das Freigeben der ärztlichen Praxis" benützt, und dabei den Aerzten so viel Sand in die Augen gestreut, dass diese nicht zu der Einsicht kamen, dass alles Kämpfen für und gegen das Freigeben der ärztlichen Praxis nur leeres Stroh gedroschen sey, denn — ich muss es mit den schon vor mehreren Jahren gebrauchten Worten wiederholen: In dem kleinen Bayern ist das Freigeben der ärztlichen Praxis ebenso **unmöglich,** als es in ei-

nem grossen vereinigten Deutschland **unvermeidlich** ist.

499. Also der Oktober-Congress hatte nicht nur ein Princip, sondern er wusste sogar es auch schon für die Zukunft zu sichern, und den Drei-Königs-Congress dafür zu verpflichten. Dieses Verpflichten hat der Berathungs-Commission keinen geringen Kampf bereitet. Dieselbe drückt sich deutlich in der „Einleitung“ zu dem Tit. II ihrer Beschlüsse aus (II. p. 11). Es heisst daselbst:

„Es ist in unseren heutigen Civilisationsverhältnissen unbe-„streitbare Pflicht des Staates, für die Bereitschaft der ärztlichen „Hülfe und Obsicht an allen Orten Sorge zu tragen, und eine „gleichmässigere Vertheilung derselben, wie sie übrigens dem „Unterschiede der örtlichen und begrifflichen Lage angemessen „ist, als politischen und socialen Ordnungszweck streng im Auge „zu behalten. Daraus leitet sich im Allgemeinen das staatliche „Recht zu einem Vertheilungsgesetze der Aerzte über „das ganze Land und im Angesichte der jetzigen ärztlichen Ue-„bervölkerung sogar die politische Rechtfertigung der jetzigen „districtlichen Zwangsmassregel von Amtswegen in Bayern ab, „welche letztere ganz unläugbar dem reinen und practischen Be-„griff einer freien Kunst, eines freien Künstlers, des Standes „freier Künstler und der freien Concurrenz, worauf beide ge-„werblich ruhen sollen, widerspricht.“

„Dieser innere und äussere Widerspruch kann, wenn auch „nicht gänzlich aufgehoben, doch practisch versöhnt und zeitlich „ausgeglichen werden, wenn Staat nnd Stand sich darüber ver-„einigen, eine solche Beschränkung ihrem Interesse gemäss zu „halten, und wenn der Einzelne sich bei Vertheilung des Loses, „welches ihm bei solchem Zustande der Dinge zufällt, sich nicht „nach Alter und Verdienst vor Seinesgleichen verkürzt und für „seine Person wie für die anderen, den Staat und den Stand „gerecht zu Werke gehen sieht und weiss.“

Indem ich diese Einleitung hier anführe, will ich nicht das rechtfertigen, was dieselbe vorbauend entschuldigen

soll, ich will nur darauf aufmerksam machen, dass die Berathungs-Commission es fühlte, „wie ganz unläugbar „der reine und practische Begriff einer freien Kunst, eines freien „Künstlers, des Standes freier Künstler nnd der freien Concur- „renz, worauf beide gewerblich ruhen sollen, mit den jetzt „von Amtswegen in Bayern angeordneten districtli- „chen Zwangsmassregeln im Widerspruche steht.“

Indem ich auf dieses Selbstbewusstseyn aufmerk- 500.
sam mache, will ich also keineswegs die Quelle, woraus die Commission dasselbe herleitet, als die richtige anerkennen. Ich halte es vielmehr für unrichtig, dass aus unseren heutigen Civilisationsverhältnissen, welche dem Staate die Pflicht auferlegen, für die Bereitschaft der ärztlichen Hülfe an allen Orten Sorge zu tragen, dem Staate das Recht zu einem Gesetze für die Vertheilung der Aerzte erwachse. Nicht für die Subsistenz der Aerzte, sondern für das Wohl des Volkes zu sorgen, ist, nach meiner Ansicht, des Staates erste Pflicht; auch Herr Medicinalrath Haus sagte bei einer anderen Gelegenheit: „der Staat könne für „den ärztlichen Stand keine ausgedehntere „Sorge, als für jeden anderen Stand üben.“

Dies ist sehr richtig, und darum braucht man auch nicht sich zu bemühen, dem Staate ein neues Recht zu begründen. Wo ein Arzt leben kann, wird sich, — wenigstens jetzt noch —, einer einfinden, und wo er nicht leben kann, ist die Armuth der Bewohner dieser Gegend Schuld; der Staat kann daher seiner Pflicht, an allen Orten für ärzliche Hülfe zu sorgen, nicht durch das Auffinden eines neuen Rechtes, eines „Aerzte-Vertheilungs-Rechtes,“ sondern dadurch genügen, dass der Staat die Bewohner armer Gegenden unterstütze, damit der Arzt auch dort den ihm gebührenden Lohn und die Möglichkeit seiner Existenz finde.

Nur dies ist eine naturgemässe Erfüllung der Staatspflicht, nur auf diesem Wege bleibt die Selbständig-

keit des Arztes und des Volkes ungekränkt, denn es ist ein Eingriff in die Rechte beider, ein Verhältniss zu erzwingen, das die Wirksamkeit des Arztes unmöglich zu machen im Stande wäre.

501. Ich erkläre es für Illusion, wenn man behauptet, dass dieser „innere und äussere Widerspruch practisch ver„söhnt und zeitlich ausgeglichen werde, dass der Staat und Stand „sich darüber einigen werden, eine solche Beschränkung ihrem „Interesse gemäss zu halten," denn welche Garantie hat wohl der Einzelne, „dass er nicht auch in Zukunft vor sei„nes Gleichen verkürzt, dass in Zukunft gerechter als bisher mit „ihm verfahren werde." Soll diese Garantie etwa in dem Corporationszwange, in der neuen Einrichtung liegen, durch welche man das untrügliche Mittel geschaffen hat, jede Unzufriedenheits-Aeusserung nieder zu halten? —

502. III. (ad Nr. 146 u. 294) Physikate.

Während der Oktober-Congress das Institut der Gerichts-Aerzte ohne alles Bedenken zu befestigen, das Einkommen der Gerichts-Aerzte bis zu einem Maximalbetrag von 1000 fl. zu erhöhen, überhaupt die Stellung derselben so comfortabel, als möglich, zu machen suchte, hat die Berathungs-Commission dieses Institut in Frage gezogen, jedoch nach reiflicher Erwägung es belassen, „weil die vorhandenen Mängel und Gebrechen nur auf der Indi„vidualität und mangelhaften Bildung mancher Gerichtsärzte be„ruhen", hat noch Districts-Aerzte angeordnet, und die Physikatsbesoldung in 3 Classen, zu 500 fl., 600 fl. und 800 fl. bestimmt, ja, der väterliche Freund und Fürsorger der Aerzte, der Vorsitzende Herr von Ringseis, hat sogar den Vorschlag gemacht, zu Gunsten einer ärztlichen Unterstützungscassa den Gerichts-Aerzten in Zukunft nur 300 fl. Besoldung zu geben. (VIII. nr. 75. p. 171).

503. Aus der Zusammenstellung der Berathungsresultate über diese Frage geht hervor, dass ein Handeln nach

dem Principe des Oktober-Congresses eben so irre führt, als jenes nach gar keinem Princip, denn:

Wie kann von Gerichtsärzten, namentlich im Gegensatz der practischen Aerzte die Rede seyn, so lange die Begriffe über Bildung der Gerichtsärzte, ihr Wirkungskreis, ihre Stellung zum Staate, zu den nicht amtlichen Aerzten etc. nicht festgestellt sind, überhaupt ein Medicinalgesetzbuch nicht besteht?

Wie können Berather einer Organisation des Medicinalwesens, die Mängel und Gebrechen in der gerichtlichen Medicin der Individualität und mangelhaften Bildung mancher Gerichtsärzte zur Last legen, während diese Gebrechen offenbar aus den von der Staatsregierung für die Bildung der Gerichtsärzte getroffenen Einrichtungen hervorgehen? Es resultirt diese Mangelhaftigkeit offenbar schon daraus, dass dem Juristen und dem Mediciner für die Staatsarzneikunde ein und dasselbe Collegium vorgeschrieben ist, wodurch keiner von beiden das aus der Wissenschaft des Andern erhält, was ihm zum vollen Verständniss nöthig ist.

Haben die Herren Berather nicht erwogen, dass die neueingeführte Gerichtspflege die Stellung der Aerzte wesentlich verändere, dass, wenn auch nur in formeller Beziehung, Bestimmungen getroffen werden müssen, wenn das dem Arzte nöthige Ansehen nicht in der Willkühr der Juristen untergehen soll? Haben die Herren Berather nicht bemerkt, dass bei dem öffentlichen Gerichtsverfahren die amtlichen und die nichtamtlichen Aerzte mehr auf ein und derselben Stufe stehen, als es bisher der Fall war? Wie mag wohl dies kommen? Sind die amtlichen Aerzte zu den nicht amtlichen herunter, oder sind letztere zu den ersteren hinaufgestiegen? — Würden die Herren Berather sich diese und andere Fragen vorgelegt, und darüber in's Reine zu kommen gesucht haben, so würden sie zu der Ueberzeugung gelangt seyn, wie nothwendig es sey, die

504. Begriffe von amtlichen und nicht amtlichen Aerzten auseinander zu halten, wie ungeeignet und nachtheilig es sey, die organischen Institutionen für das Handhaben des Medicinalwesens einem Collegium von Juristen zu überlassen, und von diesem jeden Arzt, wenn sein ärztlicher Beruf mit irgend einer gerichtlichen Frage zusammenfällt, als **„verdächtig"** erklären zu lassen etc.

Es ist wahrlich eine Schmach für uns, dass wir unserer Selbständigkeit nicht besser bewusst sind, und uns dieselbe nicht besser zu wahren wussten, als es bisher geschehen.

505. IV. (ad Nr. 147. 295.) Kreismedicinal-Collegium und (Nr. 148. 194. 296.) Obermedicinal-Collegium.

Die Nothwendigkeit dieser beiden Behörden sowohl zur Förderung der allgemeinen Rechtssicherheit, als auch, um das Medicinalwesen doch einigermassen den Klauen der Laien zu entreissen, war so allgemein erkannt, dass selbst der Mangel eines Princips oder das Verfolgen eines falschen Princips trotz der Gegenwehr des Herrn von Ringseis (309.) nicht im Stande war, eine Einhelligkeit für die Nothwendigkeit dieser beiden Behörden zu hintertreiben. Es steht daher zu hoffen, dass auch die hohe Staatsregierung auf diese Vorschläge eingeben werde.

506. (ad Nr. 179—176.) Der ständige Ausschuss.

Ohne noch einmal auf die Competenz des Congresses zurück zu gehen, wird hier für den Congress die Nothwendigkeit eines nach seinem Auseinandergehen fortwirkenden Organs angenommen, denn sonst würden ihm ja alle Erfolge vereitelt; aber das unlautere Streben, dieses Organ in der Weise zu wählen, wie es geschah, seinen Sitz um jeden Preis nach München zu bringen, und ihm Begriffe von unumschränkter Souveränität ohne alle Bezeichnung seiner ihm obliegenden

Pflichten gegen die Aerzte zu geben, und trotz der diesfalls erhaltenen Winke darauf zu beharren, dies konnte nur der competenz- und principlose Congress thun, und musste sich dies nothwendig in der Thätigkeit des ständigen Ausschusses rächen, wie wir dies auch wirklich in allen seinen Handlungen finden, Z. E. bei dem zu seinem Verkehr mit den Aerzten und Vereinen von ihm gewählten Organ, nämlich dem med.
Corresp. Blatte. Von keiner Seite, weder ausser- 507.
halb des Congresses noch in demselben war der Wunsch geäussert, das Correspondenzblatt bayerischer Aerzte als das zu diesem Verkehre geeignete Organ bestimmt zu sehen; nur von einer Seite war dieser Wunsch gehegt, und zu diesem Behufe die Existenz der med.-pol. Blätter (118 u. 189) in Frage gestellt. Nachdem aber gerade durch die med.-pol. Blätter dem Corresp.-Blatte das Leben gerettet, und dieses nur am Schlepptau der med.-pol. Blätter bis in die Tage des Congresses gebracht war, so wäre die Existenzfrage viel geeigneter auf das Correspondenzblatt anzuwenden gewesen. Dies genirte aber den ständigen Ausschuss nicht, das Correspondenzblatt dennoch als das von dem Congresse „bestimmte Organ" zu bezeichnen, und es theilweise selbst als solches zu benützen. Nichts desto weniger hat der ständige Ausschuss nicht die mindeste Fürsorge getroffen, dass mit diesem Organe auch der damit verbundene Zweck erreicht worden wäre.

Dessen unrichtiges Erscheinen und der dabei für jedes Erscheinen so karg bemessene Raum, das darauf gegründete Hinausschieben und unpassende Zerreissen von Aufsätzen, das willkührliche An- oder Nichtannehmen derselben, all' diese Unfuge hat der ständige Ausschuss ungeahndet gelassen. Selbst sein erster Re-
chenschaftsbericht ist vom 23. Dezember 1848 bis 508.
14. Februar 1849 unter Weges gewesen, bis er das Licht dieser Welt erblickte. Im Gefühle seiner Ohn-

macht, dieses zu hindern, hat der ständige Ausschuss sich lieber der neuen med.-chirurg. Zeitung bedient, (189 etc.), als dass er einen entscheidenden Schritt gethan hätte, um die den Aerzten schuldige Fürsorge zu bethätigen. Bei der Versammlung in Regensburg glaubte der ständige Ausschuss (190.), diese Anstände in Gegenwart des Redacteurs seines Organs öffentlich zur Sprache bringen zu müssen, liess sich aber durch eine kahle Vertröstung schnell wieder beschwichtigen; die verlangte Abhülfe der erwähnten Gebrechen vom September bis zum Januar hinauszuschieben, ist gewiss eine kahle Vertröstung, denn eben so gut, als das Erscheinen an einem bestimmten Tage im April aufhören konnte, eben so gut hätte es im September wieder anfangen können; das Nichtaufnehmen von Aufsätzen, welches mehrfach, sogar auch ohne dieselben nur zurück zu senden, vorkam, die eigenmächtige Verweigerung, selbst solche Aufsätze aufzunehmen, welche als Beilagen mit Vereinsverhandlungen eingesendet waren, die bei jeder Gelegenheit, wo man nicht nach den Wünschen der Redaction sich geäussert hatte, angebrachten Noten und die dadurch beabsichtigte Präoccupation des Lesers, das in der jüngsten Zeit wieder so unordentliche und unwahre Erscheinen etc., das sind Unfuge, welche der ständige Ausschuss nicht hätte gestatten sollen, aber dadurch, dass er sie gestattet hat, sowohl sich selbst, als der Sache, bedeutenden Nachtheil zufügte. Wie erheblich diese Missstände waren, geht schon daraus hervor, dass sie einigemale gerügt, und diese Rügen der Redaction zur Aufnahme und Veröffentlichung in dem Blatte mitgetheilt werden mussten.

509. Wohl gemerkt! diese Anklagen gelten nicht der Redaction, denn nicht mir, sondern dem ständigen Ausschusse steht es zu, der Redaction seines Organs zu sagen, was sie den Aerzten schuldig ist. Aber die in dieser Beziehung nöthigen Rücksichten scheint der

ständige Ausschuss selbst nicht zu kennen, sonst würde er nicht die ungeschickte Aufforderung haben ergehen lassen, dass jeder Kreis-Verein das Correspondenzblatt halten soll, (Nr. 247 d.) damit die Aerzte recht schnell von seinen Verfügungen Kenntniss erhalten.

Ich nenne diese Aufforderung ungeschickt, denn auf diesem Wege erhalten die Aerzte ihre Kenntniss zu spät und ungenügend; nebstbei ist dies das sichere Mittel, um den Absatz des Blattes so zu mindern, dass es nicht bestehen kann. Jeder Arzt muss sich das Correspondenzblatt als Eigenthum halten, und wenn es seinem Zwecke entspricht, wird auch Jeder geneigt seyn, täglich 1 kr. darauf zu verwenden, dass er erfährt, was in dem Bereiche seines Standes vorgeht, d. h. jeder Arzt, welcher den Geist der Association erfasst hat, wird dies Bedürfniss fühlen und zu befriedigen suchen; ein der Corporation Angehöriger hat dies freilich nicht nöthig, denn es wird ihm ex officio notifizirt, was er zu thun und zu lassen hat.

Die dem ständigen Ausschusse beigebrachte hohe 510.
Einbildung von seiner Machtvollkommenheit rächte sich auch ferner schon gleich bei den Mittheilungen, welche er über die Thätigkeit des Congresses zu machen hatte. Um die Verspätung mit seinem Rechenschaftsberichte zu entschuldigen, glaubt er uns nur sagen zu dürfen: (Nr. 188) „Zur Redaction der stenographirten Protocolle waren die Sitzungen von ein Paar Wochen nöthig.“ Die Redaction dieser stenographirten Protocolle, welche (117) 52 fl. und (188) 22 fl. also 74 fl. kosteten, können nicht Sitzungen von ein Paar Wochen erfordern, wenn anders nicht erforderlich schien, diese Protocolle zu castriren, und sie so herzurichten, wie sie für gewisse Zwecke nöthig waren. Nur die Verhandlungen der ersten 3 Sitzungen hat der Präsident, Hr. Professor Dr. Dietz mit unterschrieben. Ich glaube, dass dieser Name auch hier nur aus einem Versehen erscheint, denn der Ausschuss

sagt ja selbst, dass er diese Verhandlungen erst nach dem Congresse redigirt habe. Ueberdies ist mir Herr Professor Dietz ein zu guter Operateur, als dass ich glauben könnte, er mochte seinen Namen zu solch' einer stümperhaften Castration hergeben.

511. So wenig, als sich die vielen Sinn störenden Druckfehler bei einer in der Hauptstadt vorgenommenen Correctur (188) erklären lassen, eben so wenig lässt sich der mangelhafte, wahrhaft erbärmliche Inhalt dieser Verhandlungen (XXVII) entschuldigen. Viele Stellen sind mir noch heute unklar, andere sind mir erst durch das ungleich richtigere und ausführlichere Referat des Herrn Professors Dr. Ditterich klar geworden; mehrere Gegenstände sind gar nicht erwähnt (393). Was zusammengehört, ist gewaltsam getrennt, und die Citationen so falsch, dass man nur mit Mühe das Nöthige zusammenfinden kann. Weil der Congress, als Folge seiner Ueberstürzung, das zweite vor dem ersten in Berathung genommen, musste er diese Berathungen verlassen, und dadurch waren wir so glücklich, das auf p. 62. 63. 64 u. 65 befindliche Referat des Ausschusses für Medicinalbehörden zweimal, nämlich auch auf p. 215. 216. 217 u. 218 lesen und bezahlen zu dürfen.

512. Der §. 3 (p. 84) soll nach den auf p. 116. 118. 119 befindlichen Debatten gestrichen werden, ist aber in der Zusammenstellung, (XXVII. p. 252) stehen geblieben.

Der §. 25 blieb laut Redactions-Note auf p. 212 nur „aus Versehen" stehen. Merkwürdig, dass ein auf p. 212 erkanntes Versehen auf p. 260 nochmals vorkommen, sogar auch in dem Separat-Abdrucke „Vorschläge", welche doch in einer anderen Officin gedruckt wurden, übergehen konnte u. s. w.

513. Ein Verzeichniss der — ausser den Deputirten noch anwesend gewesenen — Aerzte wird gänzlich vermisst; desgleichen fehlt bei den meisten Voten die Stimmenzahl; die bei dem Congresse eingelaufenen Eingaben,

die natürlichen Beilagen zum Protocolle, sind nirgends aufgezählt, geschweige denn, dass sie in extenso wären aufgenommen worden, wie es die Natur der Sache fordert, und wie es um so leichter hätte geschehen können, als der auf 20 Bogen berechnete Umfang der Verhandlungen sich auf 16½ Bogen reducirte, und dennoch der auf 20 Bogen berechnete Preis à 2 fl. beibehalten wurde etc. —

So hat der ständige Ausschuss den Aerzten, welche er zu vertreten hatte, nicht nur seine Geringschätzung bethätiget, sondern indem er für dieses mangelhafte Machwerk noch einen enormen Preis bestimmte, die Aerzte entweder von dem Ankaufe abgehalten, oder sie zu Gunsten eines unausführbaren Projects gebrandschatzt.

ad Nr. 158—168. 215—236 u. 252. Um den gegen- 514.
wärtigen Abschnitt durch das, was ich hier bezüglich auf den Unterstützungs-Verein für die ärztlichen Wittwen und Waisen zu sagen hätte, nicht allzu sehr auszudehnen, und dadurch den Ueberblick des Inhaltes zu erschweren, werde ich die critische Betrachtung über diesen Unterstützungs-Verein in einem schon im vorigen Jahr gefertigten Aufsatz als einen besonderen Anhang am Schlusse dieser Schrift behandeln, und begnüge mich, nur als einstweiliges Resultat von den Bemühungen des Herrn Dr. Oettinger die Beschlüsse der Berathungs-Commission hier anzuführen. Wie schon oben bemerkt (Nr. 293. Frage XIX), ward der Commission in dieser Beziehung eine besondere Frage vorgelegt, welche sie unter andern dahin beantwortete:

(II. p. 29) — Princip — In der sichern Voraussetzung, dass ein grosser Theil der Aerzte Bayerns, dem zwangsweisen Beitritte zu einer Hülfs- etc. Casse widerstreben wird, dass die sich etc. entziffernden Beiträge eine Höhe erreichen, welche einem grossen Theile der Aerzte unerschwinglich seyn dürfte, hat sich die Commission einstimmig ge-

gen eine solche durch Selbstbesteuerung zu bildende Hülfs- etc. Casse ausgesprochen; da aber die Nothwendigkeit einer Unterstützungs- etc. Anstalt immerhin von vielen Aerzten etc. dringend gefühlt wird, so hat die Commission die nachfolgenden Anträge für zweckmässig erachtet:

(II. p. 30) §. 65. Es soll ein allgemeiner Unterstützungs-Verein mit gleichzeitig damit zu verbindender Pensionsanstalt durch freiwilligen Beitritt in's Leben gerufen werden.

§. 66. Zweck dieses Unterstützungs-Vereins ist, unverschuldet in Noth gerathene Aerzte und deren Relicten in augenblicklichen Nothfällen zu unterstützen.

§. 67. Zu diesem Behufe soll ein Ausschuss, aus 4 aus der Zahl der Aerzte Münchens zu wählenden Mitgliedern gebildet werden, und schlägt die Commission hiezu die Herren: Geheime Rath Dr. von Breslau, Medicinalrath Dr. Graf, Hofstabsarzt Dr. von Schleiss und practischer Arzt Dr. Oettinger vor.

§. 68. Dieser gewählte Ausschuss soll die innere Einrichtung des Vereins bearbeiten, und etc. Correspondenz mit den einzelnen Kreisvereinen zu besorgen haben.

§. 69. Insbesondere soll zur Gründung dieses etc. Vereines die königl. Staatsregierung gebeten werden, die für die aufgehobenen Baderschulen bestimmten Fonds zu 23,000 fl. diesem Verein auf die Dauer der nächsten Finanzperiode zufliessen zu lassen.

515. **Diese Beschlüsse geben das erfreuliche Zeugniss, dass man aus den gemachten Erfahrungen doch wenigstens so viel gelernt hat, dass der bisherige Weg ein falscher war; man ist zur Erkenntniss gekommen, dass nicht nur die Wittwen, sondern auch lebende Aerzte einer Unterstützung bedürfen können. Man ist zur Erkenntniss gekommen, dass die früher beabsichtigten hohen Beiträge einem grossen Theile der Aerzte unerschwinglich seyn dürften, und es daher nicht Bosheit**

war, wenn die Aerzte sich an jenem famosen Projecte nicht betheiligen wollten.

Wenn nun diese Erkenntnisse auch auf einen rich- 516.
tigern Weg geführt haben, so ist damit noch nicht gesagt, dass die Commission jetzt den ganz richtigen Weg eingeschlagen habe. Was geht die Einrichtung dieser Anstalt den Staat an? Ist sie Sache des Staates oder der Aerzte? — Was geht die Commission die Wahl des Ausschusses an? Ist es nicht von Gott und Rechtswegen Sache der Eigenthümmer, ihre Verwalter zu wählen? Besteht nicht schon ein vom Congress bestellter, von der Staatsregierung anerkannter, mit Haftung betrauter Centralausschuss, Centralcassier etc? — welche Beruhigung kann es den Aerzten geben, bei diesem Ausschusse drei hochgestellte Notabilitäten zu erblicken, welche ganz zuverlässig sich nicht mit jenen Details abgeben, wie sie bei Verwaltung einer solchen Anstalt vorkommen? und somit sind die Aerzte Bayerns auch ferner dem Geschwirre der bekannten „Arbeitsbiene“ Preis gegeben. Während der Münchner O. Correspondent (VIII. nr. 75. p. 171) seine Freude darüber ausdrückt, dass Dr. Heine bei dem Abstimmen nicht anwesend und dadurch es möglich geworden war, die Einhelligkeit jener Beschlüsse zu Wege zu bringen, möchte ich diese Abwesenheit bedauern, denn sicherlich würde dieser der Commission noch manche Aufklärung gegeben, sie namentlich darauf aufmerksam gemacht haben, dass die Staatsregierung, wenn dieselbe, auch bei aufgehobenen Baderschulen, die dafür bestimmt gewesenen Fonds bisher noch fortbezogen habe, sie doch nicht zu Gunsten dieses Unterstützungsvereins darüber verfügen könne. Herr von Ringseis, und sein Gesinnungsgenosse Heine, scheinen wenigstens über diese 23,000 fl. dieselbe Ansicht zu hegen, denn beide sind der Meinung, „man solle den neu anzustellenden Gerichtsärzten nur 300 fl. geben, und die übrigen 300 fl. — als

quasi Staats-Geschenk — zur Gründung eines Fundations-Capitals für den Unterstützungs-Verein verwenden."

517. (ad Nr. 247) Wenn ein Congress einen Zweck oder Erfolg haben soll, so ist wohl das Anerkennen der Beschlüsse von Seite derjenigen, in deren Interesse der Congress abgehalten wurde, eine unerlässliche Bedingung; wenn dies schon von jedem Congresse gilt, so kommt es noch um so viel mehr in Betracht bei einem Congress, dem alle Competenz so mangelt, wie es bei dem unsrigen der Fall ist. Nur dem ständigen Ausschusse, als dem die Aerzte vertretenden Organe, konnte es obliegen, die diesfallsigen Erklärungen sowohl von den Aerzten überhaupt als insbesondere von den Vereinen zu sammeln, um über die Bedeutung des Congresses und seiner Beschlüsse in's Klare zu kommen, etwaige Anstände zu bereinigen, und so die begonnene Reform fortzusetzen. Eine Ahnung von dieser Obliegenheit hat der ständige Ausschuss auch wirklich gehabt, er sagt (VIII. nr. 7. p. 258): „dass er zunächst darauf bedacht war, wo möglich den Beschlüssen des Congresses Anerkennung zu verschaffen." Und — was hat der ständige Ausschuss für diesen Zweck gethan? — Er hat uns von dieser seiner Bedachtnahme erzählt, aber nicht gesagt, was er für nöthig gehalten, oder dass er zu ihrer Realisirung etwas gethan hätte. — Im Jahre 1849 fand zu Nürnberg ein Congress bayerischer Arbeiter statt, und bei demselben wurde beschlossen:

„Binnen 2 Wochen haben sämmtliche Innungen „und Vereine zu erklären, ob sie die gefassten „Beschlüsse des Congresses anerkannt haben, und „ihre diesfallsigen Erklärungen an das Centralcomité einzusenden" *).

---

*) Correspond. v. u. f. D. d. d. 6. April 1849. Nr. 96.

Das haben die bayerischen Arbeiter gethan, aber die wissenschaftlich gebildeten Aerzte Bayerns haben für die Anerkennung ihrer Congressbeschlüsse nichts gethan; es müsste nur seyn, dass unser st. Ausschuss der Meinung war, er hätte dieser Obliegenheit genügt, durch seine merkwürdige Redaction der Verhandlungen und Beschlüsse (624), durch die hochtrabenden Phrasen und Anmassungen, welche er durch seine eben so schlecht redigirten Rechenschaftsberichte in die Welt sandte, oder durch die Invectiven, die er gegen alle jene schleuderte, die sich erlaubten, ein Bedenken über den Congress zu äussern (VIII. Nr. 9. 11), und wodurch er jeden Rest einer Möglichkeit, etwas zu wirken, sich selbst zerstörte. —

So viel über das, was der ständige Ausschuss gethan hat; nun noch Einiges, was für diesen Behuf ihm noch weiter Pflicht gewesen wäre, er aber nicht gethan hat. Es war ihm schon dadurch, dass er als Centralorgan für das Reformstreben sämmtlicher Aerzte aufgestellt war, die Pflicht ausgesprochen, eine Einheit in den Reformbewegungen zu erzwecken, die Aerzte für ein gemeinschaftliches Streben nach einem und demselben Ziele zu gewinnen. Es war ihm hiezu eine doppelte Richtung bezeichnet, die eine Richtung war ihm durch diejenigen Fortschritte der Zeit bezeichnet, welche unsere Wünsche nach einer Reform laut werden liessen, daher Gleichberechtigung der Aerzte, Gründung und Erweiterung ihrer Freiheit und Selbständigkeit etc. Für die zweite Richtung mussten ihm die Congressbeschlüsse als Massstab dienen. Es war ihm z. E. vom Congress die Auflage gemacht (143), den Beschluss, dass jeder Arzt die Pflicht habe, dem Vereine beizutreten, zur Ausführung zu bringen (143). Weder für, noch gegen diesen Auftrag hat der ständige Ausschuss etwas gethan, er hat auch dann nichts gethan, als ich ihn (360) auf die durch den Congress

geänderte Stellung der Kreisvereine und ihrer Vorstände aufmerksam gemacht hatte. Kurz, ausser seinem Sollicitiren bei dem Ministerium, dass dieses die Congressbeschlüsse verwirkliche, ausser seinem Harangiren für die Betheiligung an dem unmöglichen Project des Pensions-Vereins wusste der ständige Ausschuss nichts zu thun. Nur von den ihm speciell gemachten Auflagen sind oben (204—212) acht Unterlassungen auf-
519. gezählt. Darunter befindet sich auch (149) der Antrag des Hrn. Dr. Seitz, „die Zusammenstellung und Veröffentlichung statistischer Berichte über Krankheits-Verhältnisse" etc. Dieser Antrag ward bei der Debatte von einer Seite beanstandet (312). Dies war dem ständigen Ausschusse Grund genug, statt um diese statistischen Berichte, nur um die an das Ministerium erstatteten amtlichen wissenschaftlichen Berichte zu petitioniren (213), welches, nachdem es genehmiget war, sogleich mit ungeheurem Pompe ausposaunt wurde. Früher wurden solche amtliche Berichte, z. E die Cholera betreffend, von der Staatsregierung jedem einzelnen Arzte in extenso gratis mitgetheilt; jetzt muss man dieselben in ungenügenden Auszügen kaufen, und es sich gefallen lassen, wie die Redaction des Correspondenzblattes die interessantesten Aufsätze zerreisst, um diese langweiligen Auszüge ja recht pünctlich zu besorgen. Von den Irrenanstalten in Belgien sollen wir Nachrichten lesen, aber von unseren vaterländischen Irrenanstalten dürfen wir nichts erfahren. Haben wir doch z. E. aus der Irrenanstalt in Erlangen seit ihrem Bestehen nichts vernommen, als unlängst (VIII. p. 807) einige Stossseufzer für oder nach barmherzigen Schwestern! —

520. Bei dieser sowohl von den Congress-Deputirten für die Reform gegebenen Richtung als auch bei den eben angedeuteten Thätigkeits-Aeusserungen des ständigen Ausschusses war ein günstiges Resultat von dem Con-

gress nicht zu erwarten, ja ein solches geradezu völlig unmöglich. Ich habe dies vorausgesagt (XV), und wenn auch die Vereine eben so wenig wie die Gesammtheit der bayerischen Aerzte ihr Urtheil und ihren Jammer über diesen Congress ausdrückten, so haben es doch Einzelne gethan; ich erinnere an v. *Grauvogel* (X. etc.) an *Heidenreich* (XII.) und wenn auch unser Correspondenzblatt alles zurückdrängte, was die falsche Richtung dieses Congresses beleuchten sollte, so haben doch die „neue medicinisch-chirurgische Zeitung" an mehreren Stellen (z. E. VII. nr. 2. c. p. 59. nr. 9), desgleichen mehrere *nichtbayerische Blätter* dieses nicht gethan und dabei ein *höchst ungünstiges Urtheil* über diesen Congress ausgesprochen. Von letztern verweise ich auf die Nr. XX. nr. 6. 7. 8. — XXI. a. b d. — XXVIII. b. c. — XXI. nr. 3. und bemerke, dass die treffenden Stellen für diejenigen Herren Collegen, welchen die ausserbayerischen Blätter nicht zur Hand wären, bei den Citationen abgedruckt sind.

Diese ungünstigen Urtheile hat aber der ständige Ausschuss zugestanden und festgestellt, denn er hat sie nicht widerlegt, er hat sie entweder ignorirt, oder ihnen leere Schmähungen entgegengestellt. Es bedürfte also eines weiteren Beweises für die Nichtigkeit des Congresses und der Bemühungen seines Ausschusses nicht, doch muss ich eines Umstandes wegen seiner tief eingreifenden Folgen noch besonders erwähnen.
Das oben erwähnte Sollicitiren bei der Staatsregierung 521.
um das Verwirklichen der Congressbeschlüsse geschah in einer Weise, dass nicht nur dieses Verwirklichen völlig unmöglich war, sondern durch dasselbe nothwendig eine Reaction provozirt wurde, welche jeden Einfluss der Aerzte auf die Verbesserung ihrer Verhältnisse paralysiren musste.

Der Congress in seiner hohen Einbildung von Machtvollkommenheit hat sich Beschlüsse zu fassen erlaubt,

die offenbar zu dem Ressort verschiedener Gewalten gehören. Diese Beschlüsse sind ein unentwirrbares Gemisch von Forderungen; einige derselben können ihre Verwirklichung nur durch die den Aerzten selbst eigenthümliche und nur diesen allein mögliche Gewalt finden, und gehören dahin alle jene Angelegenheiten, welche bei der unveräusserlichen Freiheit ihrer Wissenschaft ihnen zustehen, und von ihnen selbst geschlichtet werden können. Andere sind abhängig von einer Einheit Deutschlands, auf welche jetzt schon verzichten zu wollen, offenbarer Frevel wäre. Bei einer jetzt bevorstehenden Reorganisation des Medicinalwesens die Hoffnung auf diese Einheit nicht zu berücksichtigen, würde bei einem Durchführen der Congressbeschlüsse diese ganze Einrichtung unbrauchbar machen, während das Berücksichtigen derselben in keinem Falle ein Hinderniss abgeben kann; denn wenn es auch kein einiges Deutschland geben soll, so wird es für die Aerzte doch das alte Bayern geben, und wird dieses in so lange noch — als wir keine deutsche Einheit haben — wohl keinen Anstand nehmen, die seiner Zeit an ein deutsches Centralorgan übergehende Gewalt noch ebensofort, wie bisher zu üben.

522. Dieses Gemisch von Forderungen nun war auch in einer sehr anmassenden Sprache der Staatsregierung zur Verwirklichung vorgelegt. Wie sollte die Staatsregierung diesen Schritt deuten? Sollte sie darin ein Verzichten auf jene Rechte erkennen, welche sie den Aerzten selbst zugestanden hatte? durfte sie annehmen, dass die Aerzte im Lande zufrieden seyn würden, wenn sie die vom Congress und dem Ausschusse ihr zu Füssen gelegten Rechte der Aerzte zurücknehmen und von den gestellten Forderungen das mögliche gewähren würde? Nein, das konnte und durfte die Staatsregierung um so weniger wagen, weil wir damals in einer Zeit lebten, in welcher die Volks-Souveränität jede

Forderung und deren Gewährung noch steigern zu können glaubte, und keine Bürgschaft dafür bestand, dass alle übrigen Aerzte in ihren Begriffen von Souveränität so zart fühlen, wie es bei den Herrn Deputirten der Fall war. Die Staatsregierung konnte also auf die ihr vorgelegten Beschlüsse nichts verfügen, und die Aerzte, entmuthiget über den Mangel eines Resultates von dem Congresse, auf den sie alle ihre Hoffnungen gesetzt hatten, und rathlos bei dem Mangel eines ihre Bestrebungen leitenden und sammelnden Organs konnten ebenfalls nichts für die Förderung der Sache thun. Es war somit auf den beiden Seiten, von welchen allein eine Reform möglich ist, eine alles hemmende Reaction begründet.

Wenn wir hiezu noch die seit Jahren sich fortwäh- 523.
rend gesteigerten Gebrechen in unserem Medicinalwesen, und hievon noch insbesondere den Umstand erwägen, dass die Leitung des ganzen Medicinalwesens in den Händen eines einzigen Mannes lag, noch dazu eines Mannes, der sein Geschäft nicht aus eigenen Erfahrungen, sondern aus den Acten, folglich nur nothdürftig kannte, und jeden Mangel an Sympathie sowohl für die Sache als für die Aerzte hinlänglich documentirt hatte, so können die oben, (271—278.) als der Staatsregierung zur Last fallenden Thatsachen, derselben wahrlich nicht angerechnet werden. Woher sollte sie auch den eigentlichen Stand der Dinge, die Wahrheit und Billigkeit der ärztlichen Forderungen kennen. Der einzige Mann, der sie hätte bezeugen sollen, kannte sie selbst nicht, er war mit dem Unrechte, das bisher den Aerzten geschah, einverstanden; in seinen Augen, bei seinen verdrehten Ansichten, hat er das Unrecht selbst gewollt. Dies steht fest; von einem Manne, der da behauptet, dass der Arzt von seinem Thun und Lassen sich selbst keine Rechenschaft zu geben brauche, dass dem Arzte sein Gefühl es sagen müsse, was er zu thun

habe etc., von einem solchen Manne lässt sich höchstens soviel erwarten, dass er für diejenigen sorge, welche seiner erhabenen Ansicht huldigen, und welche die zu ihrer Ausführung nöthige Weihe erhalten haben, aber für die Ungläubigen, für die Mehrzahl, folglich für den Stand der Aerzte hat der Mann nie gesorgt und wird nie dafür sorgen! Dass er das Unrecht, womit die Aerzte seither zu kämpfen hatten, wollte, steht unwiderlegbar fest; würde er es nicht gewollt haben, so würde er es als solches bezeichnet, ein Abstellen desselben beantragt, und wenn er nicht hätte reussiren können, lieber auf seine Stelle verzichtet, als sein Gewissen mit unvermeidlichen und so schweren Vorwürfen fortwährend belastet haben. Indem nun unsere Vertreter diesem Manne noch Dank- und Vertrauens-Vota gaben, musste bei der Staatsregierung nothwendig ein Misstrauen in die Wahrheit der von den Aerzten ge-
524. führten Klagen entstehen. Die Staatsregierung ist bei all' jenen Gelegenheiten, wo sie ohne den Einfluss des Herrn von Ringseis handelte, in einer so lojalen Weise aufgetreten, wie sich dessen keine andere Regierung rühmen kann. Während der Zeit unserer Reformbestrebungen hatten wir fünf Minister, aber keiner hat auch nur die mindeste Aeusserung gemacht, welche zu der Furcht berechtiget hätte, dass ein billiger, gehörig motivirter und instruirter Wunsch nicht befriediget werden wollte. Hat doch der kgl Staatsminister, Herrr von Beissler der Deputation des ständigen Ausschusses, als sie ihm die Congressbeschlüsse vorlegte und dabei die Bitte aussprach: die Staatsregierung möge die Beaufsichtigung der Vereine übernehmen, geantwortet: **„er sey erstaunt über „diese Bitte; alle Corporationen woll- „ten jetzt davon frei seyn, und die „Aerzte kämen mit einem gegentheili- „gen Gesuche, welches ihnen jedoch**

„ohne allen Anstand gewährt werden
„würde.“ — Und der kgl. Staatsminister, Herr
von Zwehl! Haben dessen Aeusserungen und Hand-
lungen bei Gelegenheit der jüngsten Ministerial-Com-
mission nicht unser aller Erwartungen übertrof-
fen?! Ja, hätten wir bei unseren Reformbestrebungen
von Haberl, oder von Walther als unsern Chef ge-
habt, dann würden die Aerzte Bayerns von jenen der
andern Staaten jetzt wieder beneidet werden, wie es
im Jahre 1808 der Fall war. Das hat der ständige Aus-
schuss aber nicht begriffen, sondern, als die Staatsre-
gierung mit der Verwirklichung der verderblichen Be-
schlüsse zögerte, hat er seinen Bemühungen noch die
Krone aufgesetzt, indem er Petitionen an den Landtag 525.
stellte, welchen derselbe nicht genügen kann. Zwei
(435 u. 449) sind von der Kammer der Abgeordneten
bereits an das Ministerium verwiesen, andere werden,
wie ich glaube, nachfolgen, z. E. die 23,000 fl. für die
Chimäre des Unterstützungs-Vereins, denn ich kann
mir nicht denken, dass die nichtärztlichen Volks-Depu-
tirten solchen allein stehenden Anforderungen eines
einzelnen Standes in einer Weise entsprechen wollen,
wie sie es nicht anderen Ständen auch thun könnten. —
Ein in fraglicher Beziehung von Volksvertretern gedeih-
liches Wirken lässt sich nur dann denken, wenn der
Kammer ein Ganzes vorgelegt, wenn ihr das Princip,
d. h. der Standpunkt richtig bezeichnet ist, von wel-
chem aus der Organisationsplan aufgegriffen werden
muss, wenn die Frage zu ihr ressotiren kann. Die Re-
gierung und die Aerzte müssen also vorerst mit einan-
der übereingekommen seyn, und vor diesem Uebereín-
kommen können Anträge der Kammer sich nur darauf
beziehen, dass die Regierung es thun möge. Specialia,
ohne voraus festgestellte Principien, zu beantragen,
davor wird sich die Kammer hüten, denn die Aerzte
selbst haben ihr ein warnendes Beispiel gegeben. Der

326. Oktober-Congress hätte seyn sollen, für die Medicinalverfassung berathend, für alles andere autonomisch. Indem er aber die Autonomie, d. h. die Competenz, welche sich selbst beizulegen die Herren Deputirten für gut befunden hatten, ausdehnte auf alles und jedes ärztliche Interesse, wurde er resultatlos und ohnmächtig; wäre es überhaupt möglich, dass er vollständig resultatlos geblieben wäre, so würde ich dies für das geringste Uebel halten; leider aber ist er — eben in Folge jenes Mangels an einem Princip — verwirrend und für die ärztliche Freiheit so gefährlich geworden, dass es um so mehr, als die Berathungs-Commission sich auf den schlüpfrigen Boden des Congresses ver-
327. führen liess, die Aerzte lediglich der Grossmuth und der bessern Einsicht der Regierung es werden zu danken haben, wenn unsere seitherigen Reformbestrebungen nicht eine vollständige Knechtung der ärztlichen Freiheit herbeiführen wird. Wir können mit ziemlicher Zuversicht auf diese Grossmuth und bessere Einsicht rechnen, denn es kann sich nicht fehlen, dass die hohe Staatsregierung das fürchterliche Gewirre, das ihr als Resultat der verschiedenen ärztlichen Berathungen vorgelegt wurde, durchschaut; es kann sich nicht fehlen, dass die hohe Staatsregierung es verschmäht, bei dieser Gelegenheit Eingebungen unseres Chefs noch zu berücksichtigen, denn es liegt zu klar am Tage, dass Herr von Ringseis mit Hülfe seines phantastischen Genossen durch ihre Corporationsgelüste und durch die dafür wohl angelegten Plane auch der Staatsregierung Verhältnisse vorbereitet haben, auf die sie nicht eingehen kann; die Ausführung eines Theiles dieser Plane liegt völlig in dem Reiche der Unmöglichkeiten, und die Ausführung eines anderen Theiles würde eine gränzenlose Verwirrung herbeiführen; sollte es aber diesen Corporations- und Zunftbegierigen Männern, diesen Todfeinden des ärztlichen Standes und seines Wirkens,

dennoch gelingen, dass die Regierung versuchen möchte, diese Vorschläge in's Leben zu führen, so dürfen wir noch nicht verzweifeln, denn die Kammer der Abgeord- 528.
neten wird darnach fragen, ob sich diese Vorschläge mit dem Wohle des Volkes vereinigen lassen, und wird finden, dass darin eine Beschränkung der Freiheit nicht nur der Aerzte, sondern auch des Volkes liege, welche, wenn sie auch ausgeführt werden könnte, nicht ausgeführt werden dürfte, weil dadurch die Zwecke und Ansprüche, welche das Volk für sein Gesundheitswohl zu machen berechtiget ist, dabei allzusehr in Frage gestellt sind.

Das ist der jetzige Zustand unserer Verhältnisse; auf diesen Standpunkt haben uns unsere Vertreter geführt; auf diesen Culminations-Punkt haben wir uns führen lassen, und haben dadurch erreicht, dass wir
die Corporation statt der Association haben. 592.
Indem wir aber dieses geschehen liessen, haben wir auch die Bedingungen, für die Association, wie sie in meinem Glaubensbekenntnisse aufgezählt sind, vernachlässiget. Ich sage vernachlässiget, nicht widersprochen, denn das war nicht möglich; will ja selbst ein Heine diese Bedingungen der Association für seine jämmerliche Corporations-Idee ausbeuten. Also nicht widersprochen, sondern nur ausweichend haben wir die Bedingungen der Association bei Seite geschoben, und dieses namentlich:

ad I. salus publica etc. — Ein mir sehr theu- 530.
rer Freund, dem ich meine diesfallsige Ansicht mittheilte, nämlich, dass bei allen Streben der Aerzte das Wohl des Publicums der erste, und allen anderen vorgehende Zweck seyn müsse, erwiederte mir:

„Was soll das heissen? Ich erkenne das für ein sehr ge-
„zwungenes, nichtssagendes Anpassen der jetzt so üblichen Rede-
„Floskeln auf die ärztlichen Verhältnisse. Kann denn das Publi-
„cum besser bedient werden, als es heut zu Tage geschieht?

„Gibt es nicht Aerzte genug? und wenn auch auf dem Lande, „(mein Freund ist nämlich ein vielbeschäftigter Stadt„arzt), es Gegenden gibt, wo keine Aerzte sind, so gibt es „anderwärts so viele, dass von diesen sich dorthin wenden kön„nen, und darum wollen wir haben, dass das Königreich in Di„stricte eingetheilt, und die vorhandenen Aerzte in dieselben „gleichmässig vertheilt werden" etc.

Wir wurden in dem Austausche unserer Ansichten unterbrochen, ich konnte nicht mehr antworten, musste jedoch bei mir selbst den hier gemachten Einwürfen in so ferne zustimmen, als ich tagtäglich, häufig zweimal des Tages, viele meiner verehrten Herren Collegen der leidenden Menschheit in Nürnberg zu Hülfe springen und fahren sehe. Wenn man zu diesem Fleisse noch erwägt, dass hier zwischen 30 und 40 Aerzte thätig, dass hievon 8 als Armenärzte, je mit 200 fl. aufgestellt und honorirt sind, dass nebstdem ein musterhaftes Krankenhaus, einige Pfründenhäuser mit Krankenanstalten, auch mehrere Krankenvereine bestehen, so muss ich zugeben, dass das Nürnberger Publicum ärztlich vollkommen genügend versorgt sey. Ich muss sogar sagen, dass auch weniger Aerzte hier zureichen würden, und daher selbst von hier sich Einige an jene Orte begeben könnten, wo weniger Aerzte sind. Ich darf dies alles sagen, denn ich bin ja kein „ausübender" Arzt, ja ich erlaube mir noch mehr zu sagen: es gibt Gegenden, wo ein Arzt nöthig wäre, aber er
531. kann dort nicht leben; es gibt Gegenden in Bayern, in welchen die Aerzte bei aller moralischen und intellectuellen Tüchtigkeit, wenn sie bei Tag und bei Nacht mit aller Unverdrossenheit, mit unsäglicher Aufopferung, häufig mit Lebensgefahr, oft aber zum Ruin ihrer Gesundheit ihrem Berufe nachgekommen sind, noch zufrieden seyn müssen, wenn sie am Ende des Jahrs, sammt dem, was auf dem Restverzeichnisse steht, sich zwischen 300 fl. und 400 fl. zu verdienen im

Stande waren. Dies wird wohl mein Freund eben so wenig als die Herren Obermedicinalräthe in München wissen; wenn sie dies wissen und sich zu Gemüthe führen würden, so könnte der erste nicht sagen, dass das Publicum genügend bedient wäre, und die letzteren, — ich traue es ihrem Rechtlichkeitsgefühle zu, — würden entweder diesem Uebelstande abgeholfen oder sich an einem Regiment nicht länger haben betheiligen wollen, welches seinen Zweck so vielfach und zwar in seinen Hauptrichtungen unerfüllt lässt. Unwiderlegbar leidet hierunter die öffentliche Gesundheitspflege, denn aus fernen Gegenden können Arme die Aerzte nicht rufen, und die Aerzte! — wie kann unter solchen Verhältnissen eine Berufsfreudigkeit bestehen, wie kann aber der Arzt ohne Berufsfreudigkeit gedeihlich wirken, wie kann er die Bedürfnisse des Arztes befriedigen, wenn er das nicht erschwingen kann, was zur Befriedigung seiner nothwendigsten Bedürfnisse als Mensch nöthig ist?! —

Man will eine Districts-Eintheilung haben, und 532.
glaubt dadurch, diesem Uebelstande abgeholfen zu sehen! — Obige grauenvolle Schilderung (531) ist von Orten entnommen, welche zu förmlich gebildeten Districten gehören, in welchen je nur ein Arzt ist, und so oft diese Stellen vacant waren, immer sogleich remplacirt wurden. — Aber, nicht einmal auf den Schein gesorgt, wahrhaft vernachlässiget sind die Bewohner jener Gegenden, welche zu arm sind, den Arzt honoriren, die Apotheke bezahlen zu können. Hier hilft eine Districts-Eintheilung nichts. Es kann kein Arzt dahin gehen, die Regierung hat die Erfahrung bereits gemacht.

Eben darum — höre ich meinen Freund sagen — hat der Congress beschlossen, dass für solche Districte 200 — 300 fl. fixe Besoldung ausgeworfen werde. Ich entgegne: Beschlossen? — Wir wollen aus bekannten Gründen statt „beschlossen" beantragt sagen, und

uns erinnern, wie oft und vielmal dieser Antrag schon gestellt und nie erfüllt worden. Ich muss ferner darauf aufmerksam machen, dass die Staatsregierung solchen Antrag in solcher Weise gar nicht erfüllen kann, denn sie darf nicht sorgen für die Subsistenz eines Jeden, dem es einfiel, ein Arzt zu werden, sonst müsste sie dies anderen Ständen auch thun, aber sie ist schuldig, dafür zu sorgen, dass die ärztliche Hülfe gleichmässiger vertheilt, dass auch die ärmsten Gegenden derselben theilhaftig werden können, und hat diejenigen Gegenden, welche unvermögend sind, einen Arzt zu honoriren, zu unterstützen, dass sie es können.

533. Also nicht für den Arzt, sondern für das Publicum hat die Staatsregierung zu sorgen. Denn das Publicum ist nicht für die Aerzte, sondern die Aerzte für das Publicum vorhanden. Nun könnte man einwerfen, dass es dem Arzte gleichgültig seyn könne, woher die Möglichkeit seiner Existenz komme, wenn sie nur gegeben sey. Dieser Einwurf ist aber falsch. Man dürfte denselben nur etwas weiter verfolgen, und man würde staunen, wohin solche Grundsätze führen, man würde zur Erkenntniss kommen, wie durch solche einseitige Ansichten ein besserer Aufschwung des Medicinalwesens seither niedergehalten war, wie hierin die Klippe liegt, woran der October-Congress, der eine Medicinalreform herbeiführen sollte, so gänzlich scheiterte.

534. Von allen 3 Elementen, wie sie bei der öffentlichen Gesundheitspflege in Betracht kommen müssen, kann keines für sich allein wirken, keines Separat-Vortheile für sich erstreben wollen; Publicum, Staatsregierung und Aerzte müssen zusammenwirken. Das Volk, oder wenn man lieber will, das Publicum, — ich meine aber nicht das souveräne Volk, — hat das Recht, vom Staate die für die öffentliche Gesundheitspflege nöthigen Einrichtungen zu fordern. Es kann aber unter diesem

Rechte nicht verstanden werden, dass es von den „breitesten“ von ungemessenen Grundlagen ausgehe, es kann und darf dieses Recht nur im Einklange mit den anderen Elementen geübt werden. Der Staat hat von dem Volke die dazu nöthigen Mittel zu erhalten, und die Einrichtung der Sanitätspflege zu leiten und zu überwachen, der Arzt aber hat die Mitpflicht, für eine gewissenhafte Verwendung dieser Mittel, für die Erreichung der damit verbunden Zwecke zu sorgen. Indem er die für seine Bildung bestimmten Anstalten treulich benützt, qualificirt er sich, dem Publicum zu nützen, und sey es nun, dass er als Mediciner, als Chirurg, als Geburtshelfer wirke, sey es, dass er der Staatsregierung mit Rath über das an die Hand gehe, was im speciellen Falle gerade Noth thut, oder was zur Entscheidung über Mein und Dein, über Schuld oder Unschuld nur vom Arzte erläutert werden kann etc., in all' diesen Beziehungen ist sein Streben nur dem Volke gewidmet, und wird der Arzt nur dann einer gewissenhaften Pflichterfüllung sich bewusst werden können, wenn er das Bewusstseyn in sich trägt, dass er redlich und uneigennützig dem Publicum sowohl vorbauend als heilend, und endlich auch als Tröster nicht nur seine Kräfte, sondern auch jene des ihm nöthigen Hülfspersonals im Interesse der Kranken für sich zu gewinnen wusste.

Erst jetzt, wenn der Arzt sich dieses Bewusstseyn 535.
verschafft, also für das Volk, so weit es ihm obliegt, gearbeitet hat, dann erst ist die Zeit gekommen, wo der Grundsatz: „der Arbeiter ist seines Lohnes werth“ (*etc. Dietz im Nbgr.Kurier Nr.* 232 *auch XII. p.* 7) die richtige Anwendung auf den Arzt finden kann.

Wenn auch nicht hieher gehörig, so doch um abermaligen Missdeutungen vorzubeugen, muss ich in Kürze die Behauptung berühren, dass der Lohn des Arztes, indem dadurch die Existenz desselben bedingt wird,

ihm um so weniger Nebensache seyn könne, als der Grundsatz: der Arbeiter ist seines Lohnes werth, den Aerzten gegenüber oft genug in Vergessenheit kommt. Das gestehe ich allerdings unbedingt zu, auch ich betrachte den Arztlohn nicht zu allen Zeiten als Nebensache, habe mich ebenfalls vielfach unangenehm berührt gefühlt, wenn ich diese Hauptsache da noch zur Nebensache machen sah, wo sie schon zur Hauptsache erwachsen war. Man wird mir nämlich zugestehen, dass der Arztlohn erst dann als Hauptsache erscheinen könne, wenn die von dem Kranken geforderte Hülfe nicht mehr Hauptsache ist, und also der Arzt die vorausgegangene Hauptsache bereits in die Reihe der Nebensache stellen
536. darf. Nun könnte aber die Frage aufgeworfen werden, welche Gewährleistung hat der Arzt, dass das, was jetzt Hauptsache geworden und ihn jetzt berührt, nicht so zur Nebensache gemacht wird, dass seine Existenz dadurch bedroht ist.

Hiefür sind zwei Wege denkbar.

Entweder übernimmt die Staatsregierung diese Gewährschaft, oder die Aerzte organisiren dieselbe unter sich selbst.

537. Wenn sie die Staatsregierung übernimmt, wie es schon mehrfach von Aerzten gewünscht und namentlich dahin ausgesprochen wurde, dass der Arzt eine fixe Besoldung bekomme, und zugleich Staatsdiener werde, so erwirbt sich der Staat dadurch Rechte, welche er ausserdem nicht hatte. Der Arzt wird dem Staate zinsbar, wie es nicht in dem Berufe des Arztes liegt, er muss jede Zumuthung erfüllen, er muss sich von jedem befehlen lassen, denn er ist dafür bezahlt. Der Arzt ist der Einzige, dem die Möglichkeit genommen ist, aus freiem Willen armen Kranken Hülfe zu leisten, was er thut, ist seine Schuldigkeit, denn er ist bezahlt. Hiezu muss er noch den Zwangsbeitrag zur Armencasse zahlen aus einem Einkommen, das er nie erreicht,

und von denen, für welche er honorirt ist, muss er sich die unbescheidensten Anforderungen gefallen lassen, denn er ist auch dafür bezahlt.

538. Oder der Staat erfüllt diese Gewährschaft dadurch, dass er einen Theil der ärztlichen Verrichtungen entweder directe durch Befehle, oder indirecte, indem er das Ehrgefühl der Aerzte anspricht, durch moralischen Zwang, zu unentgeldlichen Verrichtungen aus Pflicht erhebt, für den anderen Theil aber eine Taxe vorschreibt, nach welcher dann die Rechnungen der Aerzte von den Policeibehörden oder, wenn es recht gewissenhaft hergeht, unter der Firma der kgl. Kreisregierung von einem Rechnungs-Commissär durch rothe und blaue Striche revidirt, moderirt und adjustirt wird, wobei natürlich für jede Willkühr noch Spielraum genug übrig ist, wenigstens nicht das berücksichtiget wird, was die Aerzte in der Wirklichkeit geleistet haben, sondern wie oft und viel sie gelaufen sind, oder, was auch schon oft geschehen ist, für die Behandlung armer Kranken wird eine Versteigerung anberaumt; der Arzt muss mit seinem Hülfspersonale in Concurrenz treten, dem Wenigstnehmenden wird dann von Amtswegen die ärztliche Behandlung übergeben, und dadurch die Zwittergeschöpfe, als Land-Aerzte etc. noch höher befugt, als sie es durch ihre Instruction schon sind.

Unter diesen und ähnlichen Umständen steht wohl kaum in Aussicht, dass von der Staatsregierung eine Gewährleistung für den Arztlohn übernommen werde; wir sollen und können eigentlich gar nicht daran denken, auf diesem Wege eine Verbesserung dieses Verhältnisses der Aerzte zu erstreben. Es ist somit nur dadurch eine Abhülfe möglich, dass die Aerzte eine solche Gewährleistung unter und durch sich selbst organisiren. Es würde mich zu weit führen, solche Organisation hier näher oder positiv zu bezeichnen; es wäre auch überflüssig, denn ich könnte solche Bezeich-

nung nur nach den Grundsätzen der verpönten Association geben. Es mag daher genügen, hier darauf aufmerksam zu machen, dass es ein Verhalten des Arztes giebt, durch welches, statt diese Gewährschaft herzustellen, dieselbe vielmehr unmöglich gemacht wird. Wenn z. E. der Arzt, um sich Patienten zu verschaffen, und darum einen andern zu verdrängen, einen Lohn fordert, an dessen Betrag er sich schämen muss; wenn er seine Besuche unnöthig vermehrt, und darauf hin Rechnungen macht, deren Unbilligkeit schon jedem Laien in die Augen leuchtet, und die etwa gar durch richterlichen Spruch moderirt wurden, so sind dies Umstände, welche nicht nur das Einkommen des treffenden Arztes, sondern den guten Ruf des ganzen Standes gefährden, diesen Lohn also nicht gewährleisten können.

An dem traurigen Mangel einer Gewährschaft für den Arztlohn sind also die Aerzte nur selbst schuld. Würden sie gesucht haben, den Grundsätzen Geltung zu verschaffen und es zum Principe zu erheben, dass der Arzt so wenig, wie ein Glied anderer Stände zu unentgeldlichen Verrichtungen verpflichtet sey, dass dem Arzte eben so wenig, wie einem andern freien Künstler eine Taxe vorgeschrieben werden könne; würden sie es einmüthig über sich vermögen, ihre erhabene Kunst nicht wie ein niedriges Gewerbe zu betreiben, nicht durch bis zur Schande geringe Forderungen sich Kunden erwerben zu wollen, so würden sie keine Districtseintheilung, keinen Praxiszwang brauchen, das sind lauter Einrichtungen, von welchen unsere Vorfahren nichts wussten, sie sind Früchte der ärztlichen Corruption, und werden durch die bisher für diese Gewährschaft gewählten Mittel, die Interessen weder vom Volk noch jene von den Aerzten gefördert.

541. Diese Zustände, wie sie für das Capitel: Salus publica etc. hier berührt wurden, muss jeder Unbefan-

gene als Missstände erkennen, welche durch Policeigewalt nicht beseitiget werden können; wer daher ihr Fortbestehen nicht aus egoistischen Absichten will, kann die Corporation nicht wollen, sondern muss die Association, als das geeignetste Mittel erkennen. Die neuesten Vorgänge geben uns unwiderlegbare Beweise, dass schon die Tendenz nach der Corporation nichts weniger als die Sorge für das Publicum im Auge habe. Wie dies schon aus den Congressbeschlüssen hervorgeht, so wird es vollends klar durch die beiden ritterlichen Kämpfer, die bei der Ministerial-Commission den Sieg für die Corporation errungen haben. Die von ihnen eingeschlagenen Wege lassen durchaus keine Rücksicht für das Volk erblicken. Heine hatte mit seiner Kraft und Gewandheit es dahin gebracht, dass seine Anschläge für die neue Reformbewegung befolgt, also die ministerielle Berathungs-Commission angeordnet wurde. Würde er statt des unvolksthümlichen Herrn von Ringseis einen anderen Vorsitzenden vorgeschlagen haben, sicherlich würde es genehmiget worden seyn. Wäre es nicht im Plane dieser beiden Herren gelegen, dass die beamteten Aerzte bei diesen Berathungen ein Uebergewicht über die nichtbeamteten hatten, und die Zahl der Commissionsglieder so beschränkt war, dass die Vertheilung der Arbeiten nicht den nöthigen Spielraum gestattete, würde es nicht ihren Absichten und Wünschen entsprochen haben, dass zwischen der Deputirten-Wahl und dem Beginne der Berathungen ein so kurzer Termin lag, dass die Berathungsfragen vorher nicht bekannt gegeben, jeder Klarheit über die von dem Congress gewählte Corporation im Gegensatze zu der von ihm vermiedenen Association ausgewichen, und jede Mittheilung von Ansicht und Willensmeinung sowohl des Volkes als der Aerzte unmöglich gemacht wurde, so würden sie — man kann das von der bei dieser Gelegenheit bewiesenen Lojali-

tät unserer Regierung mit aller Bestimmtheit annehmen, — diese so nachtheiligen, jeden günstigen Erfolg in Frage stellenden Einflüsse haben beseitigen können. Oder soll man vielleicht das als einen Beweis, wie die Corporation für das Wohl des Volkes bedacht ist, annehmen, dass Herr College Heine seine Corporations-Ideen um jeden Preis geltend zu machen sich erlaubte, dass er zu Genüge des übernommenen Auftrages ein Gesammtreferat zu fertigen „in seiner eigenthümlichen, dem trockenen Formalismus widerstrebenden Natur“ die Specialreferate der übrigen Ausschussmitglieder unbeachtet liess und nur seine Weisheit zu Markte brachte, dieses sein merkwürdiges „Gesammtreferat“ aber der Commission so spät zustellte, dass „eine Umarbeitung in gewünschter Weise“ nicht mehr möglich war, und er den Antrag: „die Berathung auf die nächste Sitzung zu vertagen“ mit einer Ironie zurückwies, welche die anderen Deputirten zum Schweigen brachte? — dass Herr von Ringseis sein Amt als Vorsitzender in einer Weise führte, bei welcher „eine wahrhafte Dissolution aller parlamenta-„rischen Ordnung geherrscht, und dadurch die ruhige „Besonnenheit und Ueberlegung beeinträchtiget war“ *).

543. Oder soll das als Beweis von einer von der Corporations-Tendenz für das Wohl des Volkes gehegten Sorge erkannt werden, dass dem Volke die ganz überflüssigen Kosten der Berathungs-Commission veranlasst wurden? Wenigstens für ihre Zwecke, für das Geltendmachen

---

*) Bei einer den Deputirten vor ihrer Abreise gegebenen Gesellschaft war auch „das belebende Princip des geselligen Kreises“ (328) Hr. v. Ringseis wieder gegenwärtig und benützte diese Gelegenheit, den Deputirten dafür zu danken: „dass sie durch „die Art und Weise ihrer Berathungen ihm das Präsidiren so „erleichtert hätten.“! — Ist im gegebenen Falle „Präsidium“ und „Dissolution“ vielleicht gleichbedeutend? —

des Corporations-Projectes waren diese Kosten völlig überflüssig. Heine sagt selbst: „wenn auch die Cor„poration von dem Congresse nicht mit dem vollen Be„wusstseyn ihrer Tragweite aussgesprochen wurde, so „finde sich die Sache doch schon so in den Beschlüs„sen, und der § 28. Tit. II stelle für die bisher auf „freier Association beruhenden ärztlichen Vereine in „Zukunft das Princip des obligatorischen Beitrittes „auf, und spreche eben damit die Corporation aus, „freilich, ohne sie zu nennen.“ Letzteres, nämlich, dass die Benennung „Corporation“ auf dem Congresse nicht gebraucht worden sey, ist unrichtig. Herr v. Ringseis hat ja seine Freude über die ihm gelungene Corporation gar nicht mehr unterdrücken können (322. u. a v. a. Stell.). Uebrigens ist dieses Benennen ganz gleichgültig. Das Princip war ausgesprochen und der Staats-Regierung zur Verwirklichung übergeben. Nachdem die Staatsregierung die ausgedehnteste Vollmacht zu dieser Verwirklichung von einer Seite der Aerzte erhalten hatte, und im Verlaufe eines ganzen Jahres von keiner andern Seite dagegen protestirt wurde, so war kein Grund vorhanden, welcher ein nochmaliges, so kostspieliges Verlangen eines Autorisirens von der Regierung rechtfertigen könnte.

Was mögen also die treuen Fürsorger, Herr von Ringseis und Herr College Heine mit dieser Berathungs-Commission denn eigentlich haben erzwecken wollen?!!?

ad II. Die ärztliche Freiheit. „Freiheit, die 544
ich meine,“ fängt ein bekanntes Lied an; das ist seit 1848 sehr wahr geworden, und thäte am Ende jetzt jeder gut daran, sich zum allgemeinen Nutzen und Frommen abconterfeien zu lassen, oder, wie unser verehrter College Dr. Heine, die Grundlinien des eigenen Portraits mit zuvorkommender Güte selbst zu liefern; denn was die Herren Aerzte gegenwärtig ärztliche Freiheit

nennen, das ist im Grunde genommen eben nichts anderes, als der Herren eigene Freiheit. Darf man sich da wundern, wenn diese zwei oder drei Worte zur Phrase geworden sind, an der kein Inhalt mehr haftet und kein Glaube?

545. Ich verzichte darauf, eine von Jan'sche Definition von der ärztlichen Freiheit zu geben, denn wer aus meinem bisherigen Thun und Reden über diese Sache noch nicht begriffen hat, was ich unter Freiheit verstehe, dem kann ich es auch hinfüro nicht deutlicher machen; aber das halte ich der Mühe werth, zu untersuchen, wie viel für die ärztliche Freiheit durch die bisherigen Reformbestrebungen der bayerischen Aerzte gewonnen oder verloren worden ist.

Ich glaube bewiesen zu haben, dass der Oktober-Congress seine Aufgabe gänzlich verfehlt hat. Ganz abgesehen von Verschiedenheit der Ansichten, von Verschiedenheit der Parteibestrebungen, hat er — und dieser Vorwurf trifft die ganze Versammlung — die Naivität gehabt, sich mit einer ohnmächtigen Allmacht oder auch einer allmächtigen Ohnmacht zu umgeben, und diese komisch-traurige Erscheinung kann nur entschuldiget werden mit der Temperatur jenes Jahres, denn auch Aerzte, obschon berufen, gegen die Schädlichkeiten atmosphärischer Einflüsse zu kämpfen, können leider auch selbst ihnen erliegen.

An gutem Willen, Abmahnung, Aufmunterung, Tadel und was dergleichen noch mehr sind, das Uebel im Entstehen zu bekämpfen, habe ich es nicht fehlen lassen; ich habe gesagt: Gebet dem Staate, was dem Staate gehört, und gebet euch selbst, was ihr euch selbst geben könnt, und was euch der Staat gar nicht geben kann, auch wenn er will. Hätte man mich alten Kater (Cato Norimbergensis) (VIII. nr. 11. pag. 229) hören wollen, oder hätte man mich verstanden, so würde
546. man begriffen haben, dass die Medicinalverfassung die

Sache des Staates, alles Andere unsere eigene Sache ist; die ärztliche Autonomie würde sich der politischen Gerechtsamen und Freiheiten ungesäumt bemächtiget, und anstatt mit Hülfe und unter Beistand einer zu erbettelnden Staatsgewalt zum Zwange der Corporation ganz im Gegentheile durch eigene Kraft, Einsicht und Thätigkeit zur Freiheit der Association
gelangt seyn. Das nun ist versäumt; der Oktober-Con- 547.
gress und seine Beschlüsse sind zum Ausgangspunkte und zur Handhabe geworden für die jüngst bekannt gegebenen Beschlüsse der ärztlichen Commission. Was von diesen die Regierung annehmen oder verwerfen wird, ist abzuwarten; mit der Selbstbetheiligung der Aerzte aber an ihrem eigenen Schicksale ist es durch die Beschlüsse dieser ärztlichen Commission vorläufig zu einem Ende gekommen. Sehen wir uns dieses vorläufige Ende näher an, und wir werden wissen, wie viel oder wie wenig wir für uns selbst innerhalb dieser zwei Jahre zu leisten im Stande gewesen sind.
Denn Niemand wird in Abrede stellen, dass die drei 548.
auf einander gefolgten ärztlichen Versammlungen, (München, Regensburg, München) die Quintessenz ärztlichen Vermögens vollgültig repräsentiren, diese Anerkennung wird man den drei Versammlungen, einzeln sowohl als in ihrer Gesammtheit genommen, nicht vorenthalten dürfen.

Dass die ärztliche Commission mit der ärztlichen Individualität eben so schonungslos umspringen würde, wie der ärztliche Oktober-Congress, war nicht anders zu erwarten; denn das liegt in dieser Zeit, die es nicht besser versteht. Man sollte glauben, der Gedanke lag nahe, dass der Staat seine Zwecke am sichersten, schnellsten und am wohlfeilsten dann erreichen würde, wenn er vom Gebiete und vom Personale der Heilkunde nur so viel in seinen eigenen Kreis hineinziehen würde, als zu Erreichung des staatlichen Zweckes unumgäng-

lich nothwendig ist, und dass er seine Kraft und Gewalt in dieser Sphäre am sichersten begründen würde durch Beschränkung und nicht durch Ausdehnung; und man sollte glauben, den Aerzten ihrerseits lag der Gedanke nah', dass ihre Interessen am Besten gewahrt seyn würden, wenn sie möglichst ungehindert und unbeengt ihre Kräfte für sich selbst und für das Publicum verwenden dürfen; jene staatliche Beschränkung und diese ärztliche Ausdehnung würden in einer sich gegenseitig fördernden und wohlthätigen Wechselbeziehung leben. Allein solcher Ansicht wird von keiner Seite gehuldiget; denn die Staatsgewalt sucht in einem möglichst ausgedehnten Wirkungsvermögen, in einer möglichst erweiterten Curatel ihre Befriedigung, die Aerzte suchen in einer möglichst erweiterten Theilnahme an der Staatsgewalt ihr Heil; mögen sie beide sich nicht täuschen über das, was ihnen wirklich frommt.

549. Die Beschlüsse der ärztlichen Commission tragen deutlich an ihrer Stirne den Character eines Compromisses von zwei sich bald bekämpfenden, bald sich die Hände zum gemeinsamen Bunde darbietenden Richtungen; die eine nenne ich kurzweg die hierarchische, die andere die büreaucratische, und man muss gestehen, dass beide Richtungen sich das Prädicat: „liberal" wohl verdient haben, nämlich so weit Hierarchie und Büreaucratie liberal seyn können.

550. Die Furcht der Aerzte vor einer möglichen Freigebung der ärztlichen Praxis und ihre eben so berechtigte, als voraussichtlich eitle Hoffnung auf Verbesserung ihrer materiellen Lage hat beide Richtungen stärker gemacht, als sie vor 1848 gewesen sind, und namentlich die hierarchische fühlte sich ermuthiget, mit ihren kühnsten Plänen hervorzutreten. Während von Ringseis in früherer Zeit mehr gehemmt, mindestens nichts gefördert hat, gebührt dem Dr. Heine die Ehre mit einem vollständigen und wohlgegliederten Kirchen-

bau in dieser ärztlichen Commission nicht ohne Glück und Erfolg debutirt zu haben. Es ist sehr der Mühe werth, dass diejenigen Herren Collegen, welche sich für diese Dinge interessiren, von den demnächst im Drucke erscheinenden Verhandlungen der Commission Einsicht nehmen, damit sie erfahren, welche Zukunft uns blüht, sobald diese Richtung zu vollständiger Herrschaft gelangen wird. Ich bin weit entfernt, wie dies 551.
so viele thun, die Bedeutung dieser Richtung zu unterschätzen, und die Gefahr gering zu achten, welche von ihr aus der ärztlichen Freiheit droht; hat doch selbst der geistreiche Medicinalrath Haus diese — ich meine die ärztliche Freiheit — bedroht von ihr gefunden. Denn das ist nicht zu läugnen, dass sehr vieles von dem, was sie geltend zu machen versteht, nicht etwa den Schein von Wahrheit, sondern wirkliche Wahrheit enthält, und ich selbst, der ich — wenn ich nicht irre, — als der Erste die Association der Corporation entgegengestellt habe, würde mich unbedingt zu jener Richtung bekennen, wenn ich nicht der Ueberzeugung wäre, dass sie durch die Mittel, deren sie sich bedient, um zu ihrem ausgesprochenen Zwecke zu 552.
gelangen, den Zweck selbst in sein eigenes Gegentheil verkehrt; denn, indem sie uns die Freiheit des Standes und dem Individuum eine bessere materielle Stellung verspricht, lockt sie uns in Sclaverei und Knechtschaft der schlimmsten Art: in Knechtschaft des Geistes.

Die Anklage ist schwer, aber wohlbegründet ist sie; man erwäge folgende Anträge und Aussprüche des Dr. Heine:

„Ergibt sich zwischen dem behandelnden und dem „Physicats-Arzte in einem nicht unwichtigen Legal„falle Verschiedenheit in wesentlichen Ansichten, „über Art oder Heilung des Uebels, so ist der „betreffende Bezirksgerichtsarzt durch baldigste „amtliche Anzeige zum Entscheide beizuziehen.

„Sein Urtheil bleibt dann bis zu völlig ausgemach-
„ter Sache für das Gericht und gerichtliche Ver-
„halten massgebend, eben so bei der Meinungs-
„verschiedenheit mit einem anderen Arzte bei Ge-
„legenheit anderer gerichtlicher Fälle.

553. Der Bezirksgerichtsarzt, von dem die Rede ist, gehört unter diejenigen Projecte Heine's, welche von der Commission per vota majora abgeworfen worden sind; hier soll nur constatirt werden, dass Dr. Heine den Versuch gemacht hat, an ein ärztliches Amt eine hervorragende ärztliche Intelligenz zu binden; nicht eine durch das Amt gebotene, d. h. forense, sondern eine **heilkünstlerische.** Man begreift, dass es nur der Einführung einer heilkünstlerischen amtlichen Rangordnung bedarf, um alle ärztliche Freiheit für immer zu Grabe zu tragen. Dann wird nicht mehr curirt lege artis, sondern jussu legis. — Ferner:

„Ein Gerichtshof des Standes aus dem Stande, in
„ständigen Ehren- und Straf-Fragen mit Straf-
„Berechtigung innerhalb des ständigen Erwerbs
„steht auf dem Höhepunkt der Gerechtigkeit und
„Gleichheit mit jedem andern im Staate, so zwar,
„dass er nicht allein dem Arzte, als der schlichte
„Ausfluss seiner Standesfreiheit, sondern auch der
„Justiz als ein Arbeiter vieler für sie unlösbarer
„Geschäfte höchst willkommen seyn müsste. So
„hart auch in seinem Munde die Strafe der Ent-
„setzung oder Suspension Manchem lauten mag,
„man wird sich mit der würdigen Strenge durch
„die Gründe ihres Urtheils versöhnen lernen."

554. Also exceptionelle Gerichtshöfe von Aerzten über Aerzte, von Concurrenten über Concurrenten, von Irrenden über Irrende, von Fehlenden über Fehlende, ohne Gesetzbuch, ja fast ohne Procedur. Es scheint mir, dass die Inquisitionsgerichte des Mittelalters noch

etwas mehr **Rechtsschutz** gewährt haben, als diese „Gerichtshöfe des Standes aus dem Stande." —

Ferner: 555.

— — — „Von welchem dann das Schlussgutach-
„ten über den künstlerischen und standessittlichen
„Grad der Schuld" u. s. w.

Der Genius der deutschen Sprache sträubt sich gegen das widerliche unsittliche Wort „standessittliche" Schuld.

Welcher Areopag, ausgenommen einer von Heiligen, wird den „Grad der standessittlichen Schuld" gerecht zu bemessen im Stande seyn?

Endlich:

„Gehen wir von dieser allgemeinen Betrachtung
„von Association und Corporation auf die speciel-
„lere Nutzanwendung bei der ärztlichen Reform
„über, so ist vor allem klar, dass der ärztliche
„Stand keineswegs auf die Vollgültigkeit einer der
„Grundcorporationen des Staates, wie Adel,
„Kirche, Universität, Gemeinde, Anspruch
„machen kann, zu welchen allen er sich mehr als
„ein **Accidens** verhält."

Es ist recht verdienstlich von Dr. Heine, dem 556.
ärztlichen Hochmuth bei Zeiten entgegenzutreten, und die ärztliche Corporation als ein Accidens von Adel, Kirche, Universität, Gemeinde, von vorne herein zu bezeichnen, denn das ist lautere Wahrheit. Etwas weniger wahr dürfte es seyn, Adel, Universität, Gemeinde **und Kirche** für die Grundcorporationen des Staates zu erklären. Wenigstens ist mir keine Kirche bekannt, die sich neben dem Adel, neben den Universitäten, neben den Gemeinden auch eine Corporation des Staates hält.

Man sieht: dormitat interdum etiam bonus Homerus.

Ich bitte die gefälligen Leser meines Buches, zu

glauben, dass es mir, indem ich diese Heine'schen Geistesproducte vorführe, und flüchtig commentire, nicht um eine Critik der Heine'schen Projecte zu thun ist, denn diese Projecte sind im Grunde genommen, alle an der Opposition der Mehrzahl der Herren Deputirten gescheitert, selbst da, wo sie sich scheinbar behauptet haben; auch ist es leichte Arbeit, nachzuweisen, dass Heine's Ideen recht hübsch in der Luft als Geisterchen schweben können; sobald sie aber zu wesenhaften Gestalten sich verkörpern, einen Organismus von unorganischer Structur oder einen Mechanismus bilden, den Niemand in Bewegung setzen kann, auch nicht der geistreiche Erfinder und Mechaniker
557. selbst. Nein, die Spur der Partei will ich verfolgen, ihre Schritte aufdecken, die Möglichkeit des Gelingens ihrer Pläne und Tendenzen nachweisen.

Es wird Zeit, die Dinge bei ihrem Namen zu nennen, und in Heine, den Geistesverwandten der Döllinger, Lassaulx, Sepp, von Ringseis etc. zu erkennen, und sich nicht beirren zu lassen, durch den französischen Anstrich, der von den Institutionen der Rheinpfalz her an ihm haftet, seinen Ultramontanismus hindert, in weissblauer Farbe zu glänzen. Das ist eben die katholische Partei, die in Politik, Diplomatie, Ständekammern, Literatur, mit einem Worte, auf allen Gebieten des Lebens und des Wissens und leider auch in der Heilkunde und im ärztlichen Personal ihr Ziel verfolgt. Gewiss, in's Mittelalter geht diese Partei nicht zurück, und diejenigen leiden mehr als irgend wer an eigener Bornirtheit, die dieser Partei Verdummungsversuche, Mangel an Intelligenz und was dergleichen Absurditäten mehr sind, in die Schuhe schieben, und in wohlgefälliger Selbstanschauung sich selbst für höchst aufgeklärte, lichtdurchdrungene Persönlichkeiten halten, denn gerade diese aufgeklärten Leute sind das Kanonenfutter jener sogenannten Dunkelmänner.

Nicht zurück zum Mittelalter führen sie, aber fortsetzen sie mit grösster Intelligenz, Energie und in wohlgeschlossener Phalanx den uralten Kampf der Herrschaft des Geistes um die physische Gewalt, und sie würden in ihrem Rechte seyn, wenn ihr Streben nicht gerichtet wäre gegen die Ordnung der Natur. Gewiss ist, zufolge eines natürlichen Gesetzes, an jede Intelligenz ein entsprechendes Mass von Macht gebunden, aber nimmermehr wird die Gewalt an sich, vom Geiste überwunden werden, und die es unternehmen, wälzen des Sisyphus Stein, und immer wieder entrollt ihnen der tückische Marmor, auch wenn sie stets unverdrossen und aufs Neue geschaart, mit vereinter Kraft die Masse den Berg hinanschleppen. —

Dagegen hätte ich nun nichts einzuwenden, denn — 558.
obschon ich selbst durch Geburt, Gewohnheit und Ueberzeugung ein guter Protestant bin, so weiss ich meinerseits, dass das Reformations-Zeitalter seit zwei vollen Jahrhunderten hinter uns liegt, und fällt mir auch im Traume nicht ein, dieser medicinisch-katholischen Partei eine medicinisch-protestantische entgegenzusetzen, denn ich halte es für gewissenlos, unpatriotisch und höchst unwissenschaftlich, jenem unseligen Gegensatze, der das deutsche Leben in Hass und Zwietracht gespalten hat, neue Nahrungsstoffe zuzuführen. Wären nun jene Leute allein in der Welt, so könnte man sie sich ermüden und erlahmen lassen am eigenen Thun, aber wie die Dinge nun einmal liegen, leben sie vom Gegensatze, dehnen ihn aus, des eigenen Vortheils wegen, auf alle Felder, und hemmen, hindern, stören auf die mannigfaltigste Weise in ruhigen Zeiten; in Crisen aber, und gestützt auf eine ausserhalb ihnen selbst stehende Macht versuchen sie das Aeusserste, und es gelingt ihnen zeitweilig, sich zu Gebietern aufzuwerfen. Aber die Naturwissenschaften haben Anspruch erlangt auf Selbständigkeit, und die Jünger der Heil-

kunde, die Aerzte, haben die Pflicht, zu wachen über ihrem Heiligthume, und mit vereinter Kraft, ohne Rücksicht auf was immer für Parteiung dem gemeinsamen Feinde die Thüre zu weisen, sobald er es wagt, einzudringen in das Haus, welches von Gott und von Rechtswegen das unsere ist. Weit entfernt bin ich, für die Heilkunde eine Berechtigung zu verlangen, wie sie nur eingeräumt werden darf dem heiligsten Besitze der Menschen, der Religion. Aber sehr verwahre ich die Heilkunde dagegen, und folgerichtig die Genossenschaft der Aerzte, dass sie eine Stellung einzunehmen habe im Staate, die sich wie ein Accidens verhalte zu Adel, Gemeinde, — **und** zur Kirche!

559. Und das ist am Ende der Kern der Sache, und all' der langen Reden kurzer Sinn: der Arzt soll nach der Tendenz jener Partei seyn: das Accidens des Priesters!

Dahin führt Herr von Ringseis, dahin führt Dr. Heine. Ob beiden Herren dies nun mehr oder weniger klar ist, ob sie sich des eigenen Treibens mehr oder weniger deutlich bewusst sind, darauf kommt es nicht an;

wenn es so ist.

560. Sehen wir nach den Lorbeern, welche sich die büreaukratische Partei in ihrem mehrwöchentlichen Kampfe mit der hierarchischen errungen hat.

Zuvörderst ist rühmend zu erwähnen, dass sie die Bezirks-Gerichtsärzte von Heine's „Wollen", diese ärztlichen Episcopi, spurlos vertilgt hat. Dies ist geschehen durch die Rettung der bedrohten Physicate. Es ist hier nicht der Ort, für oder gegen die Zweckmässigkeit des Instituts der bayerischen Physicate Partei zu ergreifen, aber dadurch, dass man sie erhalten hat, ist wenigstens vorläufig die der ärztlichen Freiheit selbst drohende Gefahr beseitiget. Dieses Institut stammt aus einer Zeit, in der die Staatsgewalt die

Hände freier hatte, als gegenwärtig, und unbeirrt von egoistisch-hierarchischer Bundesgenossenschaft das an sich Zweckmässige geltend zu machen die Kraft und den guten Willen hatte. Ich sehne mich nicht zurück nach den Zeiten des absoluten Regime's, aber der bayerische Physicus, der aus jener Zeit stammt, ist, zur Ehre jener Zeit sey dies gesagt, der Beamte des Staats in forensen und medicinalpoliceilichen Dingen, und im Uebrigen ist er Arzt, wie jeder andere Arzt auch, und hat als Heilkünstler keinerlei amtliches Vorrecht, Privilegium oder Präjudiz vor irgend einem andern hoch- oder niedergestellten Heilkünstler voraus. Die Institutionen können wechseln, die Physicate können aufgehoben, eine andere Einrichtung kann getroffen werden, aber es liegt im Interesse aller Aerzte, sich durch neue Einrichtungen die alte Wahrheit nicht entreissen zu lassen.

Zweitens hat die büreaucratische Partei des Dr. 561.
Heine „Doctores laureati" beseitiget, was um so mehr Anerkennung verdient, als die Beschlüsse der ärztlichen Commission über die Doctorpromotion beweisen, dass die Majorität die Wahrheit des Heine'schen Gedankens von der adhärirenden Unwahrheit zu trennen wusste, und jener die volleste Anerkennung gezollt hat; denn allerdings soll dem, der mehr kann und weiss als die gewöhnliche Menge, auch die Möglichkeit geboten werden, sich leichter Bahn zu brechen, als dies leider bisher der Fall war, aber nicht auf Unkosten der ärztlichen Freiheit, sondern auf Unkosten der weniger Wissenden

Und endlich der fast unbegreifliche Beschluss der 562.
Commission über den Vereins-Zwang, für den das Votum des Präsidenten entschieden hat, und alles was sonst noch zu Gunsten der ärztlichen Zunft beschlossen worden ist, verliert seine Bedeutung durch den Antheil, welchen sich die ärztliche Büreaucratie in unse-

rer künftigen Medicinalverfassung zu sichern gewusst hat, denn Heine sagt selbst:

„die Corporation bleibt todtgeboren, oder atrophirt unter der Theilnahmlosigkeit der Einzelnen, so lange beiläufig der dritte Mann als ein unmittelbarer Staatsdiener über die Niedrigkeit und Sorgen der Anderen sicher oder gar hochmüthig hinwegsehen kann“ u. s. w.

— und Herr Medicinalrath Haus macht uns darauf aufmerksam, dass der Staat die mögliche Opposition der ärztlichen Corporation wenig zu fürchten habe, denn das Verhältniss der Beamten des Staates zu den Beamten (Delegirten) der Corporation verhalte sich immer noch wie 3:2, habe es mithin der Staat stets in seiner Gewalt, Missfälliges von Seite der ärztlichen Corporation nicht aufkommen zu lassen.

So lange also die Physicate bestehen, hat es um die Realisirung Heine'scher Projecte keine Noth, denn die Corporation muss an der Büreaucratie abortiv zu Grunde gehen, wie Heine selbst sehr richtig bemerkt, oder wenigstens die gegenseitige Reibung das Gedeihen der Corporation so lange hintanhalten, als nicht die beamteten Aerzte, anstatt dem Staate, der Corporation dienen werden. Dies ist nicht zu fürchten, denn Niemand kann zweien Herren dienen.

Tantae molis erat: **die Dinge beim Alten zu lassen!**

563. Doch bin ich so glücklich, zwei Fortschritte als solche bezeichnen zu können; der eine beruht in der Einführung des collegialen Verfahrens bei den neu zu gründenden Behörden an der Stelle der bisherigen büreaumässigen Erledigung der Geschäfte; der andere besteht in Anerkennung einer Wahrheit, die zwar sehr auf platter Hand liegt, aber meines Bedünkens bis jetzt von den Aerzten nicht diejenige Berücksichtigung gefunden hat, die sie verdient.

Die Errichtung von Districtsärzten, wie sie schon 564.
der October-Congress, dann mit fast Stimmeneinhelligkeit die ärztliche Commission aufs neue beschlossen, halte ich für eine verunglückte Einrichtung; dieses Abtheilen des Königreiches und seiner Bewohner zu Nutz und Frommen der Aerzte, dieses Errichten von Steuercatastern und Bonitätsclassen wird sich in der Praxis ganz anders gestalten, als es auf dem Papiere aussieht. Aerzte kann man nicht octroyiren, die Gemeinden sind nicht die melkende Kuh, von der der Districtsarzt Milch und Einkommen beziehen kann, das auf Vertrauen begründete Verhältniss zwischen dem Arzte und dem Kranken lässt sich nicht nach Belieben zuschneiden oder dieser und jener politisch-socialen Formel accomodiren. Die Natürlichkeit der Verhältnisse bricht sich durch alle Hindernisse hindurch immer wieder neue Bahn, und ein mit dem besten Ançiennitäts-Recht und den vollgültigsten Corporations-Testimonien ausgestatteter Herr Doctor kann auf einer Stelle erster Bonität — in Pfarreien oder Landrichterstellen lassen sich diese sogenannten ärztlichen Stellen nun einmal nicht verwandeln — Hunger leiden, während irgend ein Sauhirte, Bader oder altes Weib mit dem unbefriedigten ärztlichen Vertrauen dieses Bonitätsdistrictes relativ gute Geschäfte treibt; und die reicheren und wohlhabenderen Leute eines guten Districts finden die Aerzte, denen sie Vertrauen schenken, und keine Medicinalverfassung in der Welt wird sie daran hindern. Ich unter- 565.
scheide indess genau zwischen „ärztlicher Freiheit“ und „Freigebung der ärztlichen Praxis“. Letztere ist keineswegs die conditio sine qua non der Ersteren. So weit **ich** diese Dinge übersehen kann, ist meines Dafürhaltens die beste administrative Massregel, die eine wohlwollende Regierung zu Gunsten der Aerzte treffen kann, wenn sie die Aerzte und das Publicum gewähren, und sich gegenseitig, so gut es geht, zurecht und aus-

einander setzen lässt. Dies aber macht sich leichter und zweckmässiger von selbst, als es gemacht wird, und würden nur erst durch strenge Examina, durch gewissenhafteres Verfahren bei der Doctoren-Schafferei der Zufluss an jüngeren Aerzten in ein richtigeres Verhältniss zu dem Bedürfniss nach Aerzten gebracht seyn, dann würde gewiss die Mehrzahl der Aerzte sich eben so sehr nach Freigebung der ärztlichen Praxis sehnen, als sie gegenwärtig diese Massregel fürchtet, und aus eitel Furcht die Hände bietet für Fesseln, die, verglichen mit den ärztlichen Zuständen von vor 1848, sich verhalten, wie wahres Eisen zu Kinderspielzeug. Allein ich wollte einen **Fortschritt**
566. bezeichnen. Dieser Fortschritt besteht in der klaren Einsicht des ärztlichen Berufes. Man hat vor 1848 viel zu viel von ärztlicher Kunst und Wissenschaft, und viel zu wenig vom ärztlichen Berufe gesprochen, denn erst durch den **Beruf** des Arztes wird die Kunst und Wissenschaft desselben zur **Wohlthat** für die leidende Menschheit; und dafür bedarf es allerdings der
567. Stellung des Arztes zur Gemeinde; dass dies allseitig erkannt und zugegeben wird, bezeichne ich als den zweiten wirklichen Fortschritt unserer Reformbestrebungen innerhalb des Zeitraumes von 2 Jahren.

Aber die Bildung dieser ärztlichen Gemeinden muss den Aerzten und den Gemeinden überlassen bleiben; Büreaucratie und Hierarchie üben durch ihre Dazwischenkunft einen viel mehr störenden als fördernden Einfluss.

Oder ist der Arzt von wissenschaftlicher Bildung und gewissenhafter Treue in seinem Berufe nicht jetzt schon der Mann des Vertrauens derjenigen Gemeinde, die er sich durch eigene Kraft gebildet hat?

Hören wir schlüsslich den Dr. Heine:

„Sollte die beschlossene Districtsbestellung, wenn „mich nicht eigene sorgenvolle Befangenheit mit

„trübem Blicke täuscht, demnach in Bälde ver-
„kümmern müssen, so haben ich und meine Mei-
„nungsgenossen in der besten Absicht verhäng-
„nissvoll an unseren Standesbefugnissen gesündi-
„get, dass wir vertrauensvoll in die Nachhaltig-
„keit einer ermöglichten corporativen Gestal-
„tung und Entwicklung gegen die unbedingte
„Freiheit der Praxis gestimmt haben. Eine
„solche Freiheit der Praxis hätte wenigstens dazu
„gedient, den Edleren und Kühneren einen edle-
„ren Versuch des ärztlichen Daseyns auf der
„practischen Laufbahn zu sichern, wenn sie lei-
„der einmal nicht mehr gänzlichen Umgang von
„ihr nehmen können.“

Man sieht, Dr. Heine ist nicht unzugänglich für 568.
Bedenken über sein eigenes Thun. Nun wohlan: die Ehre des ärztlichen Standes ist von jeher die Errungenschaft gewesen der tüchtigen Aerzte; **diese** und nicht die Einrichtungen, die man trifft, sind die wahren Erhalter des ärztlichen Standes. Von ihnen und von der durch sie dem ärztlichen Stande zufliessenden Ehre zehren schmarotzerartig und parasitenmässig die „armen Wichte, die kein Verdienst achten, weil sie keines haben.“ Erleichtere man den tüchtigen und braven Aerzten durch gute Gesetze die Last ihres Berufes, wahre man die ärztliche Freiheit als ein Heiligthum, und man wird sich der unnützen Sorgen für den ärztlichen **Stand** überhoben sehen. Denn mit dem ärztlichen Stande steht es ganz gut, wenn es recht viele tüchtige, ehrenwerthe, lebensfrohe Aerzte giebt. Diese Aerzte aber macht man nicht, sie machen sich von selbst, sobald die Hindernisse, die ihrem Gedeihen im Wege stehen, entfernt sind.

Ob **das** der ärztlichen Commission gelungen ist?!

Die von mir bei der Begriffsbestimmung von freier ärztlicher Association für dieselbe aufgestellten Bedingungen greifen — was für die Richtigkeit meiner Ansicht sprechen dürfte — alle so in einander, dass die noch übrigen 5 Bedingungen eigentlich unter den beiden bereits abgehandelten schon besprochen sind, namentlich habe ich nicht mehr nöthig, noch Beweise anzuführen, dass unsere Vertreter jede

596. ad III. ärztliche Autonomie planmässig und consequent zurückgewiesen haben. Wenn man Zunft, Corporation, Disciplinar-Ausschüsse etc. beschliesst, wenn man die Regierung bittet, sie möge diese Monstra mit der ihr zustehenden Gewalt zur Ausführung bringen und dieses Verhältniss bereits die Veranlassung zu Witzeleien über den ärztlichen Stand in den Volksblättern ist, dann kann von unserer Autonomie keine Rede mehr seyn, und dahin sind wir durch unsere Vertreter gekommen; die einen derselben mögen von der Ueberzeugung ausgegangen seyn, dass die particularistischen Tendenzen sich bei einer Herrschaft von Aussen besser vertreten lassen, dass es natürlicher und leichter ist, hier Opposition zu üben, als dort wo das Ordnen der eigenen Angelegenheiten durch moralische Kraft, Selbstbeherrschung, und, wenn es sich um allgemeine Interessen handelt, durch Verzichten auf persönliche Vortheile erreicht werden will; andere können den Aerzten eine Autonomie nicht zulassen, weil der ganze Stand der Aerzte keinen eigenen Willen haben darf, damit sich die Aerzte um so geduldiger als Mittel zum Zwecke gebrauchen lassen. Die Autonomie des ärztlichen Standes ist von Freunden und Gegnern nicht in meinem Sinne aufgefasst worden. Ich verstehe darunter keineswegs Emancipation des ärztlichen Standes vom Staate, sondern ein grösseres Mass von ärztlichem Selbstbewusstseyn, gegenüber dem Staate. Würde der Congress mit seinem Ausschusse dieses

und den daraus hervorgehenden schon früher von mir ausgesprochenen Grundsatz: „gebt dem Staate, was „des Staates ist, und gebt euch selbst, was Ihr Euch „geben könnt, und was ihr euch zu geben schuldig „seyd,“ (IV. p. 8. 168. 231. 318 — XV. 55. 134) unter den Aerzten geltend gemacht, und das Einverständniss der Aerzte hiemit der Staatsregierung bewiesen haben, so würde dieselbe sich an unserer Reform des Medicinalwesens auch betheiliget haben. Es lässt sich dieses mit aller Bestimmtheit annehmen, denn unsere Staatsregierung hat es namentlich in der neuesten Zeit mehrfach bewiesen, wie sie die Ueberzeugung gewonnen, dass sie ohne gut- und frei-willige Mitwirkung der Aerzte das Medicinalwesen nicht so zu handhaben vermag, wie sie es wünscht.

Aus eben diesen Gründen will auch

ad IV eine Gleichberechtigung den Aerzten 570.
nicht statuirt werden. — Ich führe einen Beweis aus unserer neuesten Geschichte an: Ganz inconsequent mit seinen übrigen Beschlüssen hat der Oktober-Congress keinen Beschluss darüber gefasst, wer die Vorstände der ärztlichen Vorstände zu bestimmen habe. Er hat auch diese Bestimmung der Staatsregierung anheimgegeben, und sich dadurch von keiner Seite einem Vorwurfe ausgesetzt. Die Berathungs-Commission war aber consequenter, sie hat den jeweiligen Kreis-Regierungsmedicinalrath als Vorstand des Kreis-Vereins bezeichnet!!

Der Staatsminister der Justiz, Herr von Ringelmann, hat in der 39ten Sitzung der Kammer der Reichsräthe den Grundsatz ausgesprochen: „dass die Wahl des Vorstandes (Präsidenten) **das Recht jeder Corporation seyn müsse.**“ Also hat die Berathungs-Commission noch weniger als eine Corporation für uns geschaffen, und auch in dieser Beziehung die amtlichen Aerzte als die auch im Stande bevorzugten anerkannt. Welcher Missgriff! — Der

Kreis-Medicinal-Rath mag Eigenschaften und Ansichten haben, welche er will, nur **Er** soll die Interessen des ärztlichen Standes bis in ihre kleinsten Einzelnheiten am besten besorgen können, weil er ein bevorzugter Arzt ist. — Diesen Beschluss haben die Herren Deputirten sich wahrscheinlich aus dem Beispiele abstrahirt, das die Apotheker mit ihren Gremien uns geben. Wenn nämlich bei diesen die Unzufriedenheit über ihre Zustände sich auf einen hohen Grad gesteigert hat, treten sie in ihrem Gremium zusammen und lassen sich von dem vorsitzenden Herrn Medicinalrathe beschwichtigen, um bei dem nächsten Gremium sich mit den alten oder noch gewichtigeren Klagen wieder einzufinden und sich abermals beschwichtigen zu lassen. — Es muss doch um das Regieren ein köstlich Ding seyn! auch muss es viel angenehmer seyn, beherrscht zu werden, als — sich selbst beherrschen. Das Jahr 1848 hat nicht blos Vortheile gebracht, es fordert auch Opfer. — Jeder muss heut zu Tage Opfer bringen, wer sie nicht freiwillig bringt, dem kann es gelingen, dass er sie bringen muss!!

571. ad V. Oeffentlichkeit. Der Unterschied, welcher zwischen jener Oeffentlichkeit besteht, wie sie bei der Corporation beliebt wird, und jener, welcher die Association üben zu müssen glaubt, kann nicht sprechender dargestellt werden, als durch ein Gegeneinander halten der Maximen, welche der Oktober-Congress beobachtete, und jener, welche in der vorliegenden, den Grundsätzen der Association entsprechenden Schrift, verfolgt sind. Dort ein Verheimlichen jeden Princips, ein planmässiges Umgehen jeder Competenz, ein eigenmächtiges, willkührliches Handeln, ein Berechnen, dass der Nimbus, den man sich entweder selbst angemasst hat, oder den man durch irgend eine bevorzugte Stellung erlangt zu haben glaubt, schützen und einen jeden, welcher das Unrecht dieser Haltung erkannt hat,

hindern werde, dieses Unrecht als solches zu erklären, und sich also alles gefallen lassen werde, oder wenn nicht, und die Corporations-Pläne alle gelungen sind, ein solcher Renitent der Policeigewalt verfallen müsse etc. Hier dagegen ein offenes Voranstellen aller Principien, ein unverbrüchliches Streben, nichts ohne Mitwissen und Beistimmen wenigstens der Majorität der Aerzte zu verfügen oder einzugehen, die angestammte Selbständigkeit der Aerzte aufrecht zu erhalten, und die aus dieser Ueberzeugung hervorgegangene Pflicht, allen jenen Handlungen offen, kräftig und freimüthig entgegen zu treten, welche die Rechte der Aerzte verletzen oder auch nur bedrohen etc.

Durch die Oeffentlichkeit werden mit dem Principe der Association Märterer geschaffen; diese Märterer werden entweder uneigentliche oder wirkliche seyn. Die uneigentlichen werden aus den Vertretern der Corporation hervorgehen, denn diese werden demonstriren, wie ihre guten Absichten missbraucht werden, um sie in den Koth herabzuziehen, was sie z. E. deshalb, weil sie die Aerzte vor dem Freigeben der Praxis gerettet haben etc., nun alles dulden müssen etc. — die wirklichen Märterer werden aber diejenigen seyn, welche der Associations-Idee huldigen, denn sie sind in der Minorität. Die Corporation ist das adoptirte Princip, die Mehrheit kann es also nicht billigen, dass das, was in ihrem Sinn und Geiste geschehen ist, auch in seinem wahren Lichte gezeigt oder wohl gar getadelt werde; solcher Frevler ist jeder Missachtung und jedem „beliebigen Verdicte" verfallen. — So ist es wenigstens jetzt noch; wie es in Zukunft werden wird, hängt davon ab, dass der ärztliche Stand aus seinem Schlafe erwache. Vorläufig dürfte nur so viel gewonnen seyn, dass es doch Einzelne gibt, welche einer vernünftigen Oeffentlichkeit in der Art huldigen,

dass sie jeden Nachtheil, jede Unredlichkeit, welche an dem ärztlichen Stande geübt wird, zur Sprache bringen, und sich durch keinen Nimbus und durch keine Bevorzugung davon abschrecken lassen.

572. ad VI. das ärztliche Hülfspersonale.

Im Allgemeinen kann wohl nicht widersprochen werden, dass der Arzt ein Hülfspersonale bedürfe, und im Besonderen wird es nicht widersprochen werden wollen, denn wenn auch der Inhaber einer Handapotheke keinen Apotheker bedarf, so könnte doch der Fall eintreten, dass er einen Gehülfen für niedere chirurgische Verrichtungen haben möchte; also ganz sind wir über ein ärztliches Hülfspersonal noch nicht weg. Ob es nun gerathener, und mehr im Interesse des Volkes liegt, wenn die Aerzte mit ihrem Hülfspersonale einhellig für das Wohl der Kranken besorgt sind, darüber dürfte doch wohl ein Zweifel nicht obwalten, und darum die falsche Richtung und Verwerflichkeit unseres Congresses nicht zu widersprechen seyn. Dieser hat alle ärztlichen Hülfspersonen beeinträchtiget, so viel ihm nur möglich, hat bei Allen eine Opposition hervorgerufen, die sich bis jetzt noch nur in Protestationen und Reclamationen bei dem Ministerium und bei dem Landtage kund geben. Was später aus diesem Missverhältnisse werden wird, steht zu erwarten, aber so viel ist jetzt schon gewiss, dass die Berufsfreudigkeit sowohl der Aerzte als ihrer Gehülfen der Association möglich, bei der Corporation aber unmöglich, und daher das Wohl des Volkes schlecht berücksichtiget sey.

573. ad VII. das gemeinsame Zusammenwirken für gemeinsame Zwecke.

Was ich in diesem Betreffe noch sagen könnte und wünschen möchte, ist überflüssig, denn Bayerns

Aerzte haben bereits für den gemeinschaftlichen Zweck der Corporation so gemeinsam zusammengewirkt, dass es eines ferneren gemeinschaftlichen Wirkens in so lange nicht mehr bedarf, als nicht etwa das Bedürfniss nach einer Association rege wird, und für diesen Fall ist bereits genug gesagt.

D.

Anhang.

I. Der Unterstützungsverein für die Wittwen und Waisen der bayerischen Aerzte.

574. Die Errichtung eines solchen Vereines ist so allgemein nicht nur als wünschenswerth erkannt, sondern so oft als ein dringendes Bedürfniss erklärt worden, dass diese Angelegenheit auch bei dem Congress nothwendig zur Sprache kommen musste.

575. Herr Dr. **Rapp** hat das Verdienst, diesfalls einen Antrag gestellt zu haben und der Congress hat diesen Antrag nicht nur alsbald angenommen, sondern im Anerkenntniss seiner Wichtigkeit zu dessen Berathung eine besondere Commission und zu dieser den Antragsteller selbst ernannt (Nr. 150).

576. Die Commission stiess aber bei ihren Berathungen auf solche Schwierigkeiten, dass sie zur Lösung ihrer Aufgabe nur einen einzigen Grundsatz aufzustellen wusste, nämlich *die Gründung eines Capitalstocks.* — Für die Ausführung dieses Grundsatzes glaubte sie sogleich Statuten aufstellen zu müssen (160. — 168).

577. Um sowohl diese als die weiteren Bestrebungen für die Bildung dieses Vereines beurtheilen zu können, müssen wir uns an gewisse Grundsätze halten. Hiezu ist es wohl am sichersten, die eigenen Grundsätze des Herrn Antragstellers, wenn er sie auch erst später und zwar erst in der neuesten Zeit öffentlich ausgesprochen hat, hier zu Grunde zu legen. — Er will nämlich den Unterstützungs-Verein *auf das Princip der*

Association gegründet wissen (VIII. nr. 44. p. 626), womit ich ganz einverstanden bin.

Die Gründung eines Capitalstocks zu beantragen, desgleichen das Aufstellen von Statuten, wenn auch nur zur Berathung, steht aber mit dem aufgestellten Princip im Widerspruch, denn bei Berücksichtigung der Gleichberechtigung, welche die ärztliche Association durchaus nicht missen kann, hätte die Commission nur die einzige Frage zu erörtern gehabt, wie ist es anzufangen, dass für die Art und Weise der Einrichtung einer solchen Unterstützungs-Anstalt die Uebereinstimmung des Willens der Aerzte zu Stande gebracht werde. Alles weitere, namentlich das Entwerfen von Statuten, konnte wenigstens jetzt noch nicht in der Competenz der Commission liegen, denn wenn an und für sich schon jene Angelegenheiten, welche lediglich die Interessen der Aerzte berühren, nur nach dem Willen und nur mit dem guten Willen der Aerzte durchgeführt werden können, so muss dies besonders da berücksiehtiget werden, wo von den Aerzten pecuniäre Opfer in Anspruch genommen werden wollen. Ueberdies war dieser Gegenstand nicht in dem Grade dringend, um dadurch entschuldigen zu können, dass es unterlassen wurde, „die Willensmeinung der Aerzte einzuholen." 578.

Die Commission machte also mit ihrem Gutachten einen Missgriff. Wenn auch der Congress hierüber nicht zum klaren Bewusstseyn gekommen wäre, so zeigt doch seine Verlegenheit, seine Unentschlossenheit, und der endlich gefasste Beschluss ganz deutlich an, dass er diese Vorlage für ungenügend hielt. Der Congress wollte sich zu einer definitiven Entscheidung in dieser Angelegenheit nicht entsehliessen; er hielt die Sache für zu wichtig und noch nicht reif genug, um sie auch nur einer Berathung unterwerfen zu können; er entschied nicht einmal, ob der fragliche Verein ein Unterstützungs- oder ein Pensions-Verein seyn solle, sondern nahm nur das Princip und dies nur im Allgemeinen an, verwiess aber diesen Gegenstand an den ständigen Ausschuss (168). — Er trennte somit die ihm gewordene Aufgabe in zwei Theile, in das Princip und in den Gegenstand selbst, oder — wie dieser letzte Theil auch noch genannt wurde, — „das Weitere". Was übrigens der Congress unter dem „Princip" sowohl als unter dem „Gegenstand" verstanden wissen wollte, hat er nicht ausgesprochen. Ich will versuchen, es aus dem Sinne und den einschlägigen Stellen der Verhandlungen zu entziffern. 579.

580. Herr Dr. Oettinger sagt (163): das Princip sey „das Princip der Bildung des Vereins“! Eine von Hr. Dr. E. Buchner (164) gewünschte genauere Bezeichnung dieser Definition liess Hr. Dr. Oettinger nicht aufkommen, sondern verlangte hartnäckig die Annahme des Princips „der Bilduug des Vereins“ und um indirecte zugleich die Bildung oder wenigstens den „Krystallisations-Punkt“ eines Capitalstockes durchzusetzen, machte er den Vorschlag, „die Deputirten möchten zur Bildung desselben sogleich Beiträge unterzeichnen“. — Der Congress hat sich also über die Bildung eines Capitalstockes nicht nur nicht ausgesprochen, sondern es noch durch die That gezeigt, dass er die hier beliebten Proceduren nicht allgemein billige. Ich sage auch durch die That; wir sehen nämlich aus dem Rechnungsbericht, dass von 32 resp. 26 Deputirten sich nicht mehr als 10, somit offenbar nur eine entschiedene Minorität, bei dem „Anschiessen dieser Krystallisation“ betheiligen wollten. Es bleibt daher für die Annahme des Princips von Seite des Congresses nichts übrig, als die vom Hr. Dr. Oettinger gegebene Definition des Princips. — Die von diesem Princip gegebene Definiton, ins Deutsche übersetzt, kann aber nicht mehr bezeichnen, als: „der Congress hat ebenfalls die Errichtung einer Wittwenpensionscassa für nöthig erkannt, aber das Weitere dem Ausschusse überwiesen.“

581. Unter dem „Weiteren“ konnte nur die Berathung des Gegenstandes gemeint gewesen seyn, denn der Vortrag der Commission war von dem Präsidenten ausdrücklich „nur zur Berathung“ vorgelegt (160). Der Congress hat hierauf nicht erklärt, dass es der Berathung nicht bedürfe, sondern ist auf dieselbe nur deshalb nicht eingegangen, weil die noch übrige Zeit für einen „so hochwichtigen“ Gegenstand zu beschränkt war („geht kaum mehr“! — Eichhorn, 161).

582. Der Congress konnte mit Ueberweisung des Weitern an den Ausschuss die Ausführung dieser Statuten auch gar nicht gemeint haben, denn er hätte die von der Commission selbst für unvollständig (160—165) erklärten Statuten erst für genügend erklären müssen. Er hat dies aber nicht gethan, sondern hat — wie es scheint — vielmehr sorgfältig vermieden, nicht nur neue Vorschläge zu machen, sondern auch die gegen das Project vorgebrachten Bedenken zu widerlegen oder dieselben als richtig zu erklären.

583. Der Congress durfte ferner unter dem „Weiteren“ die Ausführung der Statuten gar nicht verstehen, ohne mit seinen an anderen Orten deutlicher ausgesprochenen Grundsätzen in

Widerspruch zu gerathen; er verlangte nämlich bei mehreren Gelegenheiten (XXVII pag. 170. 244) ein Einvernehmen, ein Verständigen mit den Kreis-Vereinen, namentlich wurde auf pg. 175 dem ständigen Ausschusse einstimmig zur Pflicht gemacht: bei allen wichtigen Angelegenheiten das Gutachten der Kreis-Vereine einzuholen. Auf pag. 237 war aber die Bildung eines Unterstützungs-Vereins als ein hochwichtiger Gegenstand erklärt, somit durfte der ständige Ausschuss seine Aufgabe um so weniger mit Ausführung der überkommenen Statuten beginnen, als ihm sein eigenes Rechts- und Billigkeitsgefühl hätte sagen können, dass er zu diesem Zwecke vor allen Dingen die Willensmeinung einer Majorität der sämmtlichen Aerzte für alle Hauptbedingungen eines solchen Unternehmens haben müsse, wenn ihm nicht alle Schuld eines unvermeidlichen Misslingens der Sache zugeschrieben werden solle, denn so wie es nur in dem freien Willen jedes einzelnen Arztes liegen kann, ob er sich an einem Unterstützungs-Vereine betheiligen will, so muss ihm auch das Recht zustehen, bei jenen Bestimmungen, welche erst getroffen werden, seine Stimme abzugeben. — Dr. Drey sagt bei einer andern Gelegenheit (XXVII. p. 171) sehr richtig: „Statuten können nicht vom Referenten, sondern nur von unten herauf entschieden werden.“

Dies hat aber der ständige Ausschuss, vom Standpunkte 584. der ärztlichen Corporation ausgehend, berücksichtigen zu müssen, nicht geglaubt, sondern ohne die Aerzte, für welche und in deren Willen er handeln sollte, auch nur etwas Befriedigendes mitzutheilen, ohne die zur Berathung entworfenen, aber nicht berathenen, Statuten zu berathen, beginnt er mit dem Eintreiben von Beiträgen zu einem Capitalstock und lässt dieses ausführen durch einen für den Unterstützungs-Verein ernannten Central-Cassier und Referenten (233), auf die anmassendste Weise, durch marktschreierische, hohle Phrasen, durch Terrorismus und Unwahrheiten und durch die auffallendsten Widersprüche etc. in Blättern, welche nicht für das ärztliche Publicum allein, sondern auch für das nichtärztliche Publicum bestimmt sind. Er hinterging und beschimpfte dadurch denjenigen Stand, dessen Ehre und Rechte zu wahren seine erste und heiligste Pflicht hätte seyn sollen; er konnte selbst dann noch nicht zur Besinnung und Erkenntniss der Unverantwortlichkeit seines Benehmens gebracht werden, als von mehreren Seiten sehr gewichtige Bedenken gegen dieses Project erhoben wurden. Man stellt denselben die lächerliche Behauptung entgegen, der Unterstützungs-Verein

sey bereits geborgen, er sey eine vollendete Thatsache, denn zu Regensburg sey er von 5 Kreisen, also von der Majorität anerkannt und angenommen worden. Es ist wahrlich als wenn die Herren, welche das Münchner Project vertreten, allen anderen jedes Urtheilsvermögen absprechen wollten. Diejenigen Herren Collegen, welche zu Regensburg die Kreis-Vereine vertraten, zahlen ganz sicherlich nicht die Beiträge für die Aerzte ihres Kreises. Die Majorität der Beitragenden ist es aber, und nicht die Majorität von 5 Gefühlsmenschen gegen 3 Verstandesmenschen ist es, welche das Errichten eines Unterstützungs-Vereins möglich macht. Der wahre Stand der Sache ist der, dass 2 Kreise ihren Beitritt entschieden verweigert haben, ein dritter von diesem Unterstützungs-Vereine gar keine Notiz nahm, und von allen Aerzten sämmtlicher 8 Kreise trotz aller Nothzucht bisher höchstens sich nur 200 und nur zu Beiträgen für einen Capitalstock geneigt finden liessen, also das Münchner Project nicht in einer Majorität, sondern in einer Minorität stehe, und zwar in einer Minorität, welche, — wenn wir 1100 Aerzte in Bayern annehmen, — sich im günstigsten Falle wie 2 — 9 verhält.

Wer hierin nicht die fehlerhafte Anlage der Sache erkennt, und es nicht durchschaut, wie das durch Täuschung erreicht werden soll, was auf dem Wege einer geträumten Corporation nicht gelingen konnte, der wird noch zur Erkenntniss kommen, wenn auch diejenigen, welche in bona fide bereits Beiträge geleistet haben, entweder den Unterstützungs-Verein desavouiren oder der Unterstützungs-Verein sie im Stiche lassen wird.

Dies ist das gelindeste Urtheil, welches — von dem Princip einer vernünftigen Association ausgehend — über das bisherige Wirken für den Unterstützungs-Verein in formeller Beziehung gefällt werden muss. Ich erlaube mir nun, dieses Wirken auch in materieller Hinsicht etwas näher zu betrachten und glaube auch hier allgemeine Grundsätze voranstellen zu müssen.

Auch hierbei gehe ich von dem Princip der Association aus und sage:

585. Die Absicht, den Nothstand der Aerzte zu erleichtern, kann sich nicht blos auf die Unterstützung der Frauen und Kinder von verstorbenen Aerzten erstrecken; es gibt Frauen und Kinder von noch lebenden Aerzten, welche einer Unterstützung ebenso dringend, vielleicht noch dringender, bedürfen. Auch ein Arzt, der bei aller Mühe und Fleiss es nicht dahin bringen konnte, sich einen Nothpfennig zu ersparen, kann unverschuldet in eine

Lage gerathen, in welcher er für sich und seine Familie nicht nur einer Beihülfe bedarf, sondern wir sie ihm auch recht gerne leisten. Nachdem aber dies dem Einzelnen in erklecklicher Weise nicht möglich ist, so ist es Pflicht des ärztlichen Standes, die Möglichkeit auch hiezu durch einen Verein zu bieten.

Das Reichen einer Pension an alle ärztlichen Wittwen 586. dürfte bei einem Unterstützungs-Verein wohl nicht als Basis für solchen Verein angenommen werden. Vermögliche Aerzte werden sich wohl gedrungen fühlen, bedrängte Collegen oder ihre Relikten zu unterstützen, aber sie werden verschmähen, diese lediglich für Bedrängte eingerichtete und darum „Unterstützungs-Verein" genannte Anstalt auch für sich und zur Vermehrung ihres Ueberflusses in Anspruch zu nehmen; überdies würde das Zustandekommen eines Unterstützungs-Vereins durch das Reichen von Pensionen an alle Mitglieder nicht nur bedeutend erschwert, sondern der Betrag der einzelnen Unterstützungen sehr beschränkt werden.

Es wird uns allen nicht zweifelhaft seyn, dass die hier 587. beabsichtigten Unterstützungen erklecklich seyn, dass sie nicht blos momentan, sondern für die Dauer des Bedürfnisses gereicht werden, dass sie überhaupt dem Bedürfniss und nicht nur dem blosen Namen genügen müssen,

dass die Unterstützungen nicht als Gnadensache im Falle 588. des Bedarfs erst erbettelt zu werden brauchen, sondern die Bedürftigen rechtliche Ansprüche darauf haben, und

auch schon im Voraus wissen, wie viel sie erwarten und 589. fordern können.

Es wird uns allen klar seyn, dass Unterstützungen, welche 590. durch Noth und Elend bedingt und durch Mitgefühl geboten sind, nicht beliebig auf Jahre hinaus vertagt werden können, dass Anstalten, welche ihre Unterstützungen erst für künftige Generationen in Aussicht stellen, bei Weitem das Vertrauen nicht geniessen werden, wie jene, welche mit dem Einholen von Beiträgen auch sogleich Unterstützungen reichen. Es ist dies in dem Grade wahr, dass das Eröffnen der Activität solcher Anstalten zugleich schon mit der Passivität als conditio sine qua non aufgestellt werden muss.

Bei der grösstmöglichsten Theilnahme, die wir für die Noth kommender Generationen fühlen, liegt uns doch der Jammer und die Noth, welche wir täglich vor Augen sehen, noch ungleich näher; ich kann mir Verhältnisse eines Arztes denken, welche es rechtfertigen, einem Zeitgenossen eine Unterstützung

zu reichen, einer noch nicht geborenen Noth aber die Unterstützung zu verweigern.

591. Es ist ferner unerlässlich, dass für all' diese Puncte eine genügende Sicherheit bestehe. So lange die Möglichkeit oder wohl gar die Wahrscheinlichkeit besteht, dass das Einhalten dieser Bedingungen nicht völlig gesichert ist, in so lange kann und wird eine solche Anstalt auch das für eine dauerhafte Existenz nöthige Vertrauen nicht erhalten.

592. Wenn auch solche Anstalt nicht directe von der Art und Weise ihrer Administration abhängig ist, so hat dieselbe unstreitig doch einen so bedeutenden Einfluss, dass die möglichste Beruhigung, Einfaehheit und die am wenigsten kostspielige Weise dringend berücksichtigt werden muss.

593. Ich glaube, nicht zu irren, wenn ich annehme, dass alle Aerzte ohne Ausnahme, mit mir über diese Grundsätze einverstanden sind, selbst die Anhänger an das Münchner Project werden es nicht wagen, die Wahrheit dieser Grundsätze zu widersprechen, wenn sie auch dabei lächeln und sich schon im Stillen ihres Triumphes freuen, denn sie müssen diese Grundsätze natürlich für unausführbar erklären. — Ich aber behaupte: Wenn das Princip der Association — ich meine nicht nach jener Definition, welche der ständige Ausschuss bei der Versammlung zu Regensburg (253) von „Association" aufgestellt hat, denn die dort gegebene Begriffsbestimmung kenne ich nicht, sie wurde nicht veröffentlicht, sondern ich habe die von mir aufgestellte (1—10) im Sinne; — wenn also das in meinem Glaubensbekenntniss entwickelte Princip richtig ist, so müssen diese Grundsätze nicht nur in demselben schon enthalten, sondern sie auch darnach ausführbar seyn.

594. Den Beweis für die Richtigkeit dieser schon lange bei mir genährten Ansicht habe ich, wenigstens zum Theile, in der Uebereinstimmung von drei Aufsätzen gefunden, welche in unserem medicinischen Correspondenzblatte (VIII. Nr. 8 u. 40. litt. A. B.) niedergeleget sind. Jeder dieser 3 Aufsätze entwickelt in demselben Verhältniss, als sein Verfasser über den Unterschied zwischen Corporation und Association schon zum klaren Bewusstseyn gekommen ist, Grundsätze, welche mehr oder weniger mit den meinigen übereinstimmen.

Diese Verfasser sind: Herr College Dr. Martin, Herr College Dr. Ritzenthaler und Herr College Dr. Braun. Den Letzteren nenne ich hier mit besonderer Befriedigung, denn er hat nicht nur die Priorität dieser Idee; seine Idee steht der meinigen nicht nur am nächsten, sondern er ist auch zum Mär-

terer seines guten Willens geworden; er sollte zugleich mit seiner Ansicht über den Unterstützungs-Verein total vernichtet werden (VIII. Nr. 44). Dass ich mit dieser Andeutung einer Missbilligung der Kritik des Hrn. Dr. Rapp, dem Herrn Dr. Braun einigermassen vorgegriffen habe, wird mir derselbe ebenso verzeihen, wie ein solches Vorgreifen Hr. Dr. Oettinger ohne Zweifel auch dem Herrn Dr. Rapp verziehen haben wird. (VIII. pg. 637).

Es kann nicht zu meiner Aufgabe gehören, sowohl die 595.
gegen als die für das Münchener Project erschienenen Aufsätze einer Critik zu unterwerfen, eben so wenig beabsichtige ich, zu den vorhandenen Projecten noch ein Neues aufzustellen; um aber obige Behauptung (593) zu beweisen, muss ich noch zeigen, dass die erwähnten Grundsätze (585—592) in der Association begründet und durch die Association leicht ausführbar seyen, wozu ich folgenden Weg anzudeuten mir erlaube:

Als Bedingung für den Beitritt zu der Association dürfen 596.
die Aerzte auf den Grund der in dem Begriff von Association liegenden Bestimmung, dass jeder Arzt die Noth seiner Standesangehörigen möglichst zu erleichtern verpflichtet sey, nur darin übereinkommen, dass jeder von ihnen für jede unterstützungsbedürftige Familie ein, zwei oder drei Simpla beitragen wolle.

Ein Simplum soll nur z. B. sechs kr. betragen. 597.

Durch die Mehrheit der Simpla kann bei den Beitragenden ihrer grössern oder geringeren Vermöglichkeit, und bei den Empfängern ihrem grösseren oder geringeren Bedarf recht leicht gebührende Rechnung getragen werden.

Für die Beitragenden ist nur das erste Simplum Pflichtbeitrag, weitere Simpla für einen Fall zu reichen, kann nur dem freien Willen jedes Einzelnen überlassen bleiben. Jedoch muss auch hierin für die gemachte Zusage eine gewisse Verbindlichkeit übernommen werden. Ein Simplum giebt jeder, auch der unvermögliche Arzt, der Vermögliche wird es für eine Ehrensache halten, je nach seinem Vermögen und Einkommen zwei und mehrere Simpla für jeden einzelnen Fall zu geben.

Für die Empfänger wäre natürlich erst zu bestimmen: 598.

- ob die Pensionen ein für alle male oder in Jahres-Raten zu reichen seyen;
- ob und wie viele Klassen von Pensionen angenommen werden wollen;

ob die höchste Classe mehr als das Erträgniss der einfachen Simpla betragen;
ob und wie die Zahl der Simpla sich nach den Köpfen der Familie richten;
ob das Erträgniss der mehrfachen Simpla zu einer Reserve-Casse oder auf welch' andere Weise verwendet werden solle, u. s. w.

599. Wenn — was aber bestimmt zu niedrig angenommen ist — im Königreiche 1100 Aerzte leben, so haben wir einfache Simpla 1100, welche in ihrem vermehrten Betrage sich zuverlässig für den einzelnen Fall auf 1500 steigern, und somit einen Betrag von 150 fl. abwerfen.

600 Wenn wir 50 hülfsbedürftige Fälle annehmen, so beträgt das einfache Simplum 5 fl. und diese 5 fl. werfen durch 1500 Simpla 7500 fl. ab, welche Summe gleich ist den Zinsen eines Capitals von 187,500 fl., eines Capitals, welches keiner Administration bedarf und nie verloren gehen kann.

601. Die Association hat also über ein Capital zu verfügen, welches nach dem Willen der verbündeten Aerzte beliebig vergrössert werden und unter allen Verhältnissen den oben (585—292) aufgestellten Bedingungen genügen kann.

602. (ad 585) Schon in seiner einfachen Grösse, d. h. nur bei 1100 Aerzten, nur bei einem Simplum von 6 kr., bei der Annahme, dass 50 unterstützungsbedürftige Wittwen im Königreiche vorhanden sind, kann jeder Wittwe eine Pension von 100 fl. ausgeworfen und vom Todestage ihres Mannes anfangend bezahlt, es können die Unterstützungen auf die Waisen, auf unterstützungsbedürftige Collegen ausgedehnt, es kann auf die Bildung einer Reservecassa Bedacht genommen werden u. s. w. und dies alles bei einem dem Willen der Aerzte unbeschränkten Spielraum.

603. (ad 591) Indem die Association es für Pflicht hält, ihre einzelnen Glieder in der Noth zu unterstützen, hält sie es für unrecht, die hiezu bestimmten Mittel auch dahin zu verwenden, wo keine Noth ist Dadurch ist sie im Stande, der Noth umfassender und kräftiger entgegen zu treten; sie kann das Gefühl für die Ehre, für Mitleid bei jedem einzelnen Fall mit 6 kr. befriedigen, und wird dadurch auch der Billigkeit und Unbilligkeit um so leichter Rechnung getragen.

604. (ad 587) Der Association ist es daher bei ihrer Einrichtung ein leichtes, allen billigen Anforderungen sowohl hinsichtlich der Grösse als der Dauer ihrer Unterstützungen zu genü-

gen. Sie kann auch bei unvorhergesehenen Fällen unterstützen.

(ad 588—509) Dass diese Einrichtung keine Willkühr gestattet, und keiner Gnadenertheilung Raum lässt, sondern so getroffen ist, dass jede Unterstützung in genau bestimmtem Betrage und vom Tage des Ablebens des Gattens an oder auf die, sonst schon im voraus bezeichnete Zeit gefordert und gereicht werden kann, bedarf wohl keines näheren Nachweises. 605.

(ad 591) Die Sicherheit, von welcher hier die Rede ist, muss eine doppelte seyn; nämlich für diejenigen, welche die Unterstützung zu reichen, und für diejenigen, welche dieselbe zu empfangen haben. Ist der Gemeingeist der Aerzte in dem Grade angeregt und befestiget, dass sich die Association bildet, so wird auch der Unterstützungs-Verein nicht nur sich bilden, und dauerhaft bestehen, sondern es liegt eben darin auch die Gewährschaft, dass sich der Einzelne der einmal übernommenen Verbindlichkeit nicht mehr werde entschlagen, und das Ganze sich unfreiwillig wieder auflösen könne. Sollte dies übrigens mit oder ohne Grund befürchtet und die richterliche Garantie hiefür gewünscht werden, so könnte ja auch diese erreicht werden, wenn für die von dem Unterstützungs-Vereine angenommenen Statuten die Anerkennung von Seite der Gerichtsbehörde rechtzeitig eingeholt würde, und haben somit die Beitragsleistenden die nöthige Sicherheit in sich selbst. 606.

Sollte sich aber der hier zur Bedingung gemachte Gemeingeist der Aerzte nicht heranbilden, dann kommt natürlich auch keine Association und folgerecht auch kein Unterstützungs-Verein zu Stande. Dass ohne Association kein Unterstützungs-Verein möglich, hat unser ständige Ausschuss bereits auch erkannt, und hat in der neueren Zeit für seine Corporation einstweilen das Wort Association entlehnt; d. h. davon gefaselt.

Ob ein Simplum höher oder niedriger als 6 kr. gegriffen, wie hoch ein Unterstützungsbeitrag bestimmt werden will etc.?? — die Beantwortung dieser Fragen und vieler anderer hängt lediglich von dem Willen und der Uebereinkunft der Beitragenden ab und wird diese Uebereinkunft ohne die Beihülfe von „ausgezeichneten Mathematikern" sich herausstellen durch Billigkeit der wohlhabenden gegen die minder vermöglichen Aerzte und schon durch einen oberflächlichen Blick auf eine Liste, welche ein Verzeichniss sämmtlicher Aerzte mit Angabe ihres Alters, ob verheirathet oder ledig, sämmtlicher Wittwen mit Angabe der Jahreszahl ihrer Geburt, ihrer Verheirathung

und des Anfangs ihres Wittwenstandes, endlich Alter und Geschlecht ihrer Kinder, etc. enthält.

607. Die Sicherheit für diejenigen, welche Beiträge zu empfangen haben, ist ebenfalls in der bezeichneten Einrichtung begründet. Es ist natürlich, dass die heute vorhandene Zahl der Unterstützungsbedürftigen sich vermehren kann, sie wird aber auch wieder abnehmen und werden diese Schwankungen bei gehöriger Berücksichtigung um so geringer und um so weniger fühlbar seyn, je grösser die Ausdehnung des Unterstützungs-Vereines ist. Es würde daher ein deutscher Unterstützungs-Verein der wohlfeilste seyn; ein bayerischer ist noch ausführbar, aber für einen einzelnen Kreis ist ein Unterstützungs-Verein eben so unmöglich als eine Association der Aerzte eines Kreises von directem Einfluss auf den ganzen ärztlichen Stand eines Königreichs seyn kann.

608. Ich habe oben (ad 592) noch eine Garantie zur Bedingung gemacht, nemlich die für die Administration des Fonds. Meine Einrichtung hat aber keine oder wenigstens nur eine verhältnissmässig geringe Baarschaft, und eben darum kann es bei keiner anderen Einrichtung eine so einfache Administration geben, wie hier. Bei einem Unterstützungs-Vereine nach den Grundsätzen, wie sie hier angedeutet sind, gibt es ausser einem etwaigen Reservefond keine Baarschaft zu administiren. Die von den einzelnen Kreis-Vereinen zu erhebenden Simpla können von denselben auf die von dem Centralausschuss gefertigte Repartition und Anweisung sogleich an die treffenden Empfänger des Kreises und nur der Mehrbetrag an den Centralausschuss ausgehändiget werden, und somit wäre für die Verwaltung des Vereins-Vermögens die grösstmöglichste Beruhigung, Einfachheit und Wohlfeilheit schon in der Einrichtung des Vereins begründet. Endlich ist bei dem Prinzip der Association die Oeffentlichkeit eine Grundbedingung. Sämmtliche Grundsätze, Maasregeln, Rechnungen etc. allen Betheiligten offen darzulegen, ist eine unerlässliche Pflicht der Geschäftsführer uud können daher dieselben wegen einzelner Mittheilungen weder sich selbst loben, noch von Andern ein Lob verlangen.

609. Ich glaube, dass durch Vorstehendes (596—608) genügend angedeutet ist, wie die oben (585—592) bezeichneten Grundsätze ausführbar und jene daher geeignet sind, um als Maasstab für die Beurtheilung jeden derartigen Unterstützungs-Vereins angenommen werden zu dürfen, und will daher hienach auch diejenigen Grundsätze und Massnahmen näher betrachten,

welche der ständige Ausschuss für die Durchführung des von dem Congress beabsichtigten Unterstützungs-Vereins gewählt hat.

Wenn der §. 1 der Statuten sagt: 610.

Es wird zur Unterstützung der Wittwen und Waisen ein Verein gegründet, so wird dadurch bestimmt, dass selbst unverschuldet in Noth gekommene Aerzte keine Unterstützung erhalten können; ferner sollte man — dem Wortlaute nach — glauben, dass nur jene Wittwen und Waisen eine Unterstützung erhalten können, welche einer Unterstützung bedürftig sind. Dies ist aber der Fall nicht. Wenn es auch nicht geradezu ausgesprochen ist, dass die Wittwen und Waisen aller Aerzte Pensionen erhalten, so ist diese Absicht in mehreren Stellen doch so angedeutet, dass sie — wenn auch nicht als erklärt, doch als stillschweigend angenommen betrachtet werden muss. (VIII. nr. 47. p. 710).

Ad §. 2. 3. 4. 5. der Statuten: 611.

Im §. 2 wird von einem Capitalstock, im §. 4 dagegen von einem Stiftungsfond gesprochen; ob absichtlich oder zufällig zweierlei Benennungen gebraucht wurden, ist mir um so weniger klar, als diese beiden Benennungen nicht gleichbedeutend sind; während die erste mehr den Begriff mit sich verbindet, dass die ordentlichen Unterstützungen aus demselben gereicht werden, deutet der letzte mehr auf den Begriff von Reservefond für ausserordentliche Unterstützung hin. Jedenfalls waltet auch hier eine Unsicherheit, Unentschiedenheit ob.

Ueberdies ist für einen Unterstützungs-Verein weder ein Capitalstock noch ein Stiftungsfond nöthig. Obschon einer oder der andere nur wünschenswerth seyn kann, so verräth es doch nur eine Unreife des Planes, wenn ein Capitalstock zur Hauptsache gemacht, er einmal Capitalstock, das andere mal Stiftungsfond genannt und bei aller Unentschiedenheit die Sache so behandelt wird, als wenn sie schon im Reinen wäre, und keinem Anstande mehr unterliegen könnte.

Nach dem Wortlaute des §. 2. „Vor allem wird ein Capitalstock gegründet“ sollte man glauben, dass diese Gründung befohlen, somit schnell zu Stande gebracht werden könnte, die Pensionen aus diesem Capitalstocke gereicht würden und damit die ganze Sache in Ordnung sey. Erst später erfahren wir durch den §. 5, dass aus den Renten des Capitalstockes so lange keine Unterstützungen verabreicht werden, bis solche bei fortlaufend geregelten Beiträgen nachhaltig gewährt werden können. 613.

Aus dem Zusammenhalte dieser beiden §§. geht hervor, 614.

dass die Renten des Capitalstocks zu den ordinären Unterstützungen verwendet werden,

615. dass nicht nur für den Capitalstock besondere, sondern auch nachher noch fortlaufend geregelte Beiträge geleistet werden müssen;

616. dass es ungewiss ist, ob in der Zwischenzeit, bis aus den Renten des Capilalstockes Unterstützungen gereicht werden, nicht Unterstützungen aus besonders hiefür zu entrichtenden Beiträgen beabsichtigt werden;

617. dass es somit völlig unbestimmt ist, wann dieser Verein sein aktives Leben beginnen soll.

618. Dieses Project, nämlich Unterstützungen zu schöpfen, zum Theil aus einigen precären Rubriken, wie sie der §. 3 aufführt, und aus den Renten eines mittelst geregelter Beiträge erst zu gründenden Capitalstockes, andern theils aus Beiträgen, welche direkte für die Unterstützungen gereicht werden sollen, uud hiezu die Ungewissheit, ob, wann und wie gross etc. diese Unterstützungen gereicht werden können etc. — ein solches Project verräth neben der Unsicherheit eine so grosse Unwahrscheinlichkeit seines Gedeihens, dass das darüber hingezogene Netz nur wenig gelüftet werden darf, um jeden zu überzeugen, wie das Münchner Project eines Unterstützungs-Vereins nicht auf das Wesen der Association, sondern nur dem Namen nach auf dieselbe gegründet werden will.

619. Bei nur einiger Ueberlegung müssen sich nämlich die Fragen aufdrängen:

a) wie gross muss ein solcher Capitalstock seyn, und steht derselbe aus den angegebenen Quellen zu erwarten?

b) wann kann unter solchen Verhältnissen ein genügender Capitalstock zusammen kommen?

c) womit unterstützen wir in der Zwischenzeit unsere Bedrängten?

d) wie gross wird wohl die Unterstützung seyn, welche dieser Verein zu reichen im Stande ist?

e) worin liegt unsere Gewährleistung, dass sich wenigstens die Mehrzahl anschliesst, dass diejenigen, welche zu dem Münchner Unternehmen bereits „contribuirt“ oder subscribirt haben auch beitreten und nicht das ganze Project über kurz oder lang als eine illusorische Geschichte erkennen und durch das Sistiren ihrer Beiträge den ganzen Verein auflösen? (632)

620. Für die Lösung der ersten Frage (619 a), nämlich wie gross der Capitalstock des von dem ständigen Ausschuss ten-

dirten Unterstützungs-Vereins seyn müsse, geben uns die Statuten nicht den mindesten Anhaltspunkt. Erst im weitern Verlaufe, als es sich zeigte, wie man sich in der blinden Folgsamkeit des grösseren Theiles seiner Collegen, in der gewünschten Menge von Gefühlsmenschen verrechnet hatte, erschienen einige Leuterationen. Wir erfahren z. E. (VIII. p· 709) dass der Capitalstock die Summe von 50,000 fl. erreicht haben müsse, ehe Unterstützungen gereicht würden. In wie ferne dieses richtig ist, kann ich nicht beurtheilen, denn ich kenne weder die Zahl der Beitragenden, noch jene der Unterstützungsbedürftigen; wie es aber scheint, so ist der ständige Ausschuss selbst etwas bedenklich darüber, ob die für diesen Capitalstock bezeichneten Quellen auch genügen möchten, denn gleichzeitig zu den in §. 3 der Statuten bezeichneten Zuflussquellen wurden noch Neue in Aussicht gestellt. Es wurde nämlich von Eintrittsgebühren, von Ueberweisung rückständiger ärztlicher Deserviten und von Erbschaften gesprochen; auch mit der Verlassenschaft des Ott'schen Hülfsvereins wird geliebäugelt.

Jährliche freiwillige Beiträge und Eintritts-Gebühren sind 621.
allerdings Quellen, welche bei einem Unterstützungs-Verein jedoch nur dazu in Anschlag gebracht werden können, um durch diese Beiträge ausserordentliche Unterstützungen, für welche keine bestimmten Verbindlichkeiten eingegangen sind, zu reichen; für bestimmte Pensionen kann auf so precäre Einnahmen nicht gerechnet werden.

Eben so unwahrscheinlich sind die noch übrigen sowohl 622.
neuerlich als in den Statuten schon angegebenen Einnahmsquellen; sie sind in dem Grade allen möglichen Zufälligkeiten unterworfen, dass es ganz unverantwortlich ist, darauf hin Verheissungen zu machen. Wenn auch Geschenke, Dotationen, Erbschaften und Legate für einen Reservefond, nämlich als ausserordentliche Einnahmen zu ausserordentlichen Zwecken in Anschlag gebracht werden können, so kann doch nun und nimmermehr eine regelmässige Verbindlichkeit für ordentliche Zwecke auf solche Zufälligkeiten übernommen werden, ohne dass nicht dadurch die grösste Gefahr für das Bestehen der ganzen Sache begründet werden müsste.

Vollends das Erträgniss aus Bearbeitung eines ärztlichen 623
Schematismus, der neuesten Medicinalverordnungen etc.? Warum hat denn der ständige Ausschuss oder der Centralausschuss des Unterstützungs-Vereines diese Quellen nicht geöffnet? — Abgesehen davon, dass nur von dem Centralausschuss solcher Schematismus gefertigt werden kann, und er für die Bildung einer

Association ein unerlässliches Erforderniss ist, wäre die Fertigung dieser Arbeit schon darum eine dringende Pflicht für ihn gewesen, weil sie ihm als Einnahmsquelle für den ihm so schwer auf dem Herzen liegenden Unterstützungs-Verein angewiesen war.

624. Dasselbe gilt von der durch Gründung eines medicinischen Journals bezeichneten Einnahmsquelle. — Der ständige Ausschuss hätte wahrlich auch aus anderen Gründen Veranlassung genug gehabt, diese Quelle zu öffnen?!

625. Was die „Beiträge vom Staat„ zu diesem Unterstützungs-Vereine betrifft, so scheint die Zeit die diesfallsigen Hoffnungen schon einigermassen geläutert zu haben. Unsere zum vorigen Landtag abgeordneten H. Collegen, die Dr. Dr. Rubner und Mair (VIII. nr. 14. p. 310) haben eine solche Unterstützung von 50,000 fl. von der Staatsregierung und hiezu die bisher an dem Medicinal-Etat erübrigten Positionen beantragt; es kam aber dieser Antrag bei dem vorigen Landtag nicht mehr zur Debatte, und bei dem gegenwärtigen wurde er noch nicht erlediget, welches nur erwünscht seyn konnte, denn unvermeidlich würden hiebei Erörterungen vorgekommen seyn, die den Antragstellern unerwartet gewesen wären. Es würde z. E. nachgewiesen worden seyn, dass die Erübrigungen dem activen Dienste entnommen wurden, und dass dieser keineswegs so dotirt ist, dass er der Berücksichtigung nicht dringend bedürfe, dass aber der active Dienst unstrittig den Pensionen der ärztlichen Relicten vorgehe; es würde ferner darauf hingewiesen worden seyn, dass jede Corporation dasselbe Recht, wie die ärztliche ansprechen, der Staat aber nicht jeder Corporation eine Wittwencasse dotiren könne. Und ich möchte noch hinzufügen, dass es mit dem Begriff von Association unvereinbarlich sey, für den ärztlichen Stand vom Staate etwas erbetteln zu wollen, was dieser Stand, und so weit er es sich selbst geben kann, sich selbst zu geben verpflichtet ist, und bei der von mir angedeuteten Einrichtung sich selbst geben wird.

626. Die hier gefundene Beantwortung der ersten Frage (619 a) kann also, wie gezeigt, uns nicht befriedigen, denn ob ein Capitalstock von 50,000 fl. zusammen kommen, und wenn auch, ob er genügen könne, bin ich bei dem gänzlichen Mangel eines Personal-Etats so wenig wie andere, zu beurtheilen im Stande. Aber angenommen er genüge, so steht, wie wir gesehen, sein Zustandekommen in so weiter Ferne, dass dasselbe mit dem Nichtzustandekommen zusammenfällt, wodurch

627. auch die zweite Frage (619 b) schon beantwortet ist. — Herr

Dr. Rapp berechnet uns zwar (VIII. n. 44. p. 630) „dass „wir höchst wahrscheinlich schon in sechs, aber „ganz bestimmt in zehen Jahren auf einen Capital-„stock rechnen können, der uns ganz sicher durch „alle Klippen, an denen bis jetzt ähnliche Institute „rettungslos zerschellten, glücklich führt". — Er begann aber seine Berechnung mit einer Bedingung, welche den ganzen Calcul überflüssig und eitel macht: Er sagt nämlich: „Wäre die Association in Bayern vollendet, so etc".

Nun ist aber die Association nicht nur noch nicht vollendet, nicht nur noch nicht einmal angefangen, sondern wir haben sogar den Begriff von Association noch nicht einmal erörtert, folglich können an die Association auch noch keine Bedingungen geknüpft werden, und daher ist es eine reine Illusion, das Zustandekommen eines Capitalstocks von 50,000 fl. in der angegebenen Zeit und auf die bezeichnete Weise zu versprechen. Wollte man mir gegen diese Behauptungen einwenden, ich sey dadurch schon widerlegt, dass bereits im ersten Jahre schon 2000 fl. eingegangen seyen, und nach diesem Massstab höchstens nur 25 Jahre erforderlich wären, so entgegne ich ganz ruhig, dass 25 mehr als das Product von 4 mal 6 ist, dass der Eifer für ein solches Unternehmen sowohl bei denen, welche Beiträge geben, als welche dazu auffordern, immer beim Beginn am grössten ist, und die Empfänglichkeit für dieses Auffordern um so schneller erlischt, je mehr dasselbe, wie es bei H. Dr. Oettinger der Fall ist, in einem auf Unwahrheiten gestützten Haranguiren besteht.

Die dritte Frage (619 c), nämlich die Unterstützung nothleidender Wittwen für die Zeit, bis die Anstalt eröffnet wird, kümmert den ständigen Ausschuss gar wenig; der Ausschuss selbst übergeht diesen Punkt mit Stillschweigen, und der Herr Antragsteller (XXVII. p. 234) erklärt es für eine reine Unmöglichkeit, schon in der nächsten Minute unterstützen zu können, bemerkt aber dabei, dass es besser sey, eine stehende Hoffnung durch sechs (??) Jahre zu geben, als durch ewiges (??) Berathen jede Aussicht auf Abhülfe zu zerstören. 628.

Um auch für die dritte Frage, auf das Resultat einer Vergleichung des Münchner Projects mit der von mir bezeichneten Einrichtung hinzudeuten, muss ich auf die Oberflächlichkeit, womit dieser Punct behandelt wird, und auf die Folgen hievon aufmerksam machen. 629.

Indem man die Mildthätigkeit und die Kräfte, dieselbe zu bethätigen für die kommenden Generationen so umfassend und

nachdrücklich in Anspruch nimmt, wird sowohl die Theilnahme an der Noth unserer Zeitgenossen, als auch der Sinn und die Möglichkeit, derselben abzuhelfen, beeinträchtiget. Aber abgesehen hievon — wie will es denn entschuldiget werden, die Bedrängten, welche wir täglich sehen, schmachten zu lassen, um sich das Verdienst zu machen, einst nach Dezennien Unterstützungen an jene reichen zu können, welche erst bedürftig werden müssen? Es ist dies ein so unnatürliches Verhältniss, dass eine sehr grosse Verblendung dazu gehört, es zu übersehen. Diese Verblendung ist um so auffallender, als die med. pol. Blätter den Beweis geliefert haben, wie geneigt ein grosser Theil der Aerzte ist, die Relicten von Collegen im Falle des Bedarfs gleich zu unterstützen *).

---

*) Der von mir erlassene Aufruf (IV. n. 56. p. 321) zu solcher Unterstützung hatte das Eingehen von 288 fl. 58 kr. zur Folge. Es sind nämlich in den med. pol. Bl. p. 616 quittirt 276 fl. 25 kr.
im med. Corresp. Blatt p. 304 . . . . 4 fl. 42 kr.
und gegenwärtige Gelegenheit benütze ich, um weiter dankbarst zu quittiren . . . . 7 fl. 51 kr.
in Summa: 288 fl. 58 kr.
Es haben nämlich nachträglich noch eingesandt durch Hr. Dr. R. in S. Dr W. in Kr. 2 fl. Dr. N. in A. 2 fl. Dr. H. in A. 2 fl. u. von Hr. Dr. B. in T. 1 fl. 9 kr.
Zu richtiger Beurtheilung dieses rührenden Beispiels von menschenfreundlicher Theilnahme und collegialer Unterstützung ist noch zu berücksichtigen, dass dieser namhafte Betrag von fast 300 fl. von weniger als dem zehnten Theile der bayerischen Aerzte zusammengeschossen wurde, und dass gerade jene Herren Collegen, welche sich die Unterstützung ärztlicher Relicten zur Lebens-Aufgabe machten, diesen Aufruf völlig unbeachtet liessen, — sehr natürlich denn sie sind Gefühlsmenschen für künftige Generationen.
Wenn man den fast 300 fl. erreichten Betrag einer auf meine Fürsprache einer ärztlichen Wittwe zugekommenen Unterstützung vergleicht mit dem Betrag, welcher jener Wittwe zu Theil wurde, für welche sich der October-Congress sammt seinem gemüthlichen Ehrengast, dem H. von Ringseis (164) und der ständige Ausschuss (202) so thätig annahmen, so stellt sich ein höchst auffallender Unterschied heraus, denn diese Wittwe erhielt nur 55 fl. nämlich 40 fl. von den Congressmitgliedern und später durch freundliche Verwendung eines verehrungswerthen Collegen, der auch bei der ersten Collecte sich rühmlich auszeichnete, des k. Land-

Zur 4ten Frage (619. d.). 630.

Auch über die Grösse der Unterstützung, wie sie der Verein seiner Zeit reichen wird, sich zu äussern, hielt der ständige Ausschuss erst auf der Versammlung zu Regensburg an der Zeit.

Er schlug dort vor:

dass die Unterstützungen in 3 Classen gereicht würden, à 100 fl., 75 fl. und 50 fl.

ferner schlug er vor:

dass diese Pensionen nicht sogleich im vollen Betrage, sondern im ersten Jahre nur $^1/_{10}$, in den folgenden Jahren jedesmal $^1/_8$ mehr, also der volle Betrag erst im 9. Jahr gereicht werde.

Zugleich wirft er die Frage auf: „Von welchem Zeitraume 631. „an nach dem Eintritt eines Mitgliedes in den Pensions-Verein „soll die Pension an dessen Relicten verabreicht werden?"

Wir wissen ferner, dass der Verein erst in Activität tritt, wenn der Capitalstock 50,000 fl. beträgt, und wenn ich hiefür 6—10 Jahre annehme, so wird der ständige Ausschuss gewiss nichts dagegen einzuwenden haben. Wenn ich ferner annehme, dieser Unterstützungs-Verein constituire sich im Jahre 1850, so wird eine Wittwe I. Classe à 100 fl. mit dem Schlusse des Jahres 1868 die Summe von 360 fl. erhalten haben. Von einem ebenfalls im Jahre 1850 nach dem Princip der Association constituirten Verein würde aber, wenn ebenfalls nur 100 fl — als höchste Unterstützung beliebt würde, eine Unterstützung bis zum Jahre 1868 eine Summe von 1800 fl. betragen. Hiezu kommt noch, dass man bei Constituirung des letztgenannten Vereins mit Bestimmtheit auf diesen Calcul rechnen kann; nicht so aber bei dem erstgenannten Unterstützungs-Verein.

Auch für die 5te Frage (619 e.) finden wir keine genügende Antwort. Es kann unter den obwaltenden Verhältnissen 632. durchaus keine Gewährschaft geben, dass die Beigetretenen dem Vereine treu bleiben, es lässt sich vielmehr mit Bestimmtheit

---

gerichtsarztes, H. Dr. M. in T. 15 fl. Dieser Vergleich der genannten beiden Beträge stellt noch einen weitern Unterschied heraus, nämlich den Unterschied zwischen jenem Centralorgan, das nach den Grundsätzen der Association von den Aerzten gewählt war, und jenem, das im Einverständniss mit einer gewissen Partei ohne Competenz und mit verstecktem Princip eine Herrschaft über die Aerzte usurpiren zu können glaubte!! —

voraussehen, dass die Beigetretenen dieser Schwindelei überdrüssig werden, und auch dieser Unterstützungs-Verein in die Reihe seiner Vorfahren treten muss. Der ständige Ausschuss verräth zwar, trotz der Versicherung, dass kein Zwang statt finden solle, noch immer einige Absicht und Hoffnung zu hegen, mit Hülfe eines von der Regierung anzuordnenden Zwanges die Sache in den gehörigen Gang zu bringen. — Ich begreife nicht, warum er so lange zaudert, dies in's Werk zu setzen! So etwas könnte ihm am schnellsten Klarheit verschaffen! oder ahnet er vielleicht dabei mehr Klarheit zu bekommen, als ihm lieb wäre? —

633. ad §. 6. 7. 8. 9. 10.

Es wäre lächerlich, wenn ich mich über die Maximen für die Verwaltung eines nicht bestehenden und bei seiner dermaligen Verfassung noch im Reiche der Unmöglichkeiten liegenden Unterstützungs-Vereins in die Länge verbreiten wollte, und dies um so mehr, als ich bei allen Bedenken gegen unseren ständigen Ausschuss unbedingtes Vertrauen in seine Treue sowie in seine redliche Fürsorge für das ihm anvertraute Geld setze und ich die gedachten §§. sammt der wiederholt versicherten solidarischen Haftung, Anlage in Staatspapieren auf den Verein ausgestellt etc. nur für Mittel halte, um damit etwaige Bedenken gegen das Zustandekommen des Vereins abweisen, von den gefährlichen Punkten auf minder gefährliche lenken zu können.

634. Doch muss ich eines Punktes, nämlich des §. 7 besonders erwähnen. Es heisst dort: „die Oberaufsicht übernimmt der Staat."

Es ist für die Lojalität des ständigen Ausschusses sehr bezeichnend, wenn man dieser pompösen Ankündigung eine andere nicht minder pompöse gegenüberstellt, nämlich (VIII. nr. 42. p. 567) „die Resultate unserer (des ständigen Ausschusses) „Bemühungen für die Sicherstellung des Vereins sind auf die „durch 6 Monate schriftlich und mündlich bei dem k. Staatsministerium wiederholten Vorstellungen und Bitten um Uebernahme „der Oberaufsicht die erfreulichsten. Das Staatsministerium etc. „hat den Unterstützungs-Verein laut Rescr. v. 2. Juli l. Js. „sowohl öffentlich anerkannt, als auch dessen Oberaufsicht über- „nommen, und ihm dadurch das Recht einer moralischen „oder juridischen Person ertheilt."

Wenn der ständige Ausschuss vom Oktober bis zum Juli des nächsten Jahres um die Uebernahme der Oberaufsicht bitten und betteln musste, so war also im §. 7 etwas als fait accompli,

was es nicht war, und somit eine Unwahrheit ausgesprochen, worüber sich ein jeder denken kann, was er will. Ich frage aber, was gewährt denn die Oberaufsicht des Staates?

Ich frage, glaubt denn der ständige Ausschuss, dass wir es Alle schon vergessen haben, wie sich solche Oberaufsicht an dem Unterstützungs-Verein für das Amts- und Canzleipersonale bewährt hat? Dass wir Alle es schon vergessen haben, was in diesem Betreff bei dem Landtag von den k. Commissären für tröstliche (?) Erläuterungen gegeben wurden? —

Ich frage, was daraus folgt, wenn das Staatsministerium den Verein „öffentlich anerkannt", und ob wir nach dem bereits bewilligten Associations-Rechte und anderer Zugeständnisse solche Anerkennung nöthig haben, ob nicht dasselbe erreicht wird, wenn der Verein nur seine Constituirung bei Gericht anzeigt, und dort seine Statuten legalisiren lässt? — Wenn dem so ist, so steht das Bitten um Uebernahme der Oberaufsicht ganz gleich mit der Zurückgabe eines vom Staate den Aerzten verliehenen Rechtes, und war dies offenbar ein Schritt, der nur Nachtheil, aber keinen Vortheil, keine Ehre, sondern Schande für die Aerzte bringen kann. Die Richtigkeit dieser Behauptung wird jedem klar seyn, welcher nicht nur den Namen, sondern auch das Wesen der Association begriffen hat.

Ich frage endlich, was ist denn eine moralische oder juridische Person. Wird ein Verein nicht schon durch das Legalisiren seiner Statuten eine juridische Person? und worin bestehen denn die Rechte derselben?

Wenn die Freiheit von Sporteln, Taxen und Postporti darunter begriffen wäre, würde der ständige Ausschuss wohl nicht unterlassen haben, dies suasorisch zu benützen.

Es dürfte daher an die Stelle des „negativen Misstrauens" (VIII. nr. 42. p. 567) ein affirmatives treten.

Man hat, wenn ich nicht irre, bezüglich auf das Münchner 635.
Unternehmen von einer Garantie auch schon für den Fall gesprochen, wenn der Verein nicht zu Stande käme und die eingezahlten Gelder zurückgegeben werden müssten. Dieses Sprechen geschah wahrscheinlich in der Voraussetzung, dass der ständige Ausschuss sein Mandat auch auf die Rückzahlung auszudehnen bereit sey, und dass der „solidarischen Haftung" seiner Zeit die nöthige Deutung gegeben werden könne. Denn es wäre ja möglich, dass zur Zeit der Rückzahlung der Cours der Staatspapiere gesunken wäre! Oder — bei dem Ott'schen Unterstützungs-Verein ist auch nichts veruntreut worden; man

mache aber jetzt eine Zusammenstellung dessen, was man für diesen Verein beigesteuert hat und dessen, was davon jetzt den Münchner Erben ausgehändiget werden kann. Da wird es sich zeigen, wie klug es von jenem Gründer war, damals keine so illusorischen Haftungen versprochen zu haben. —

636. Dies wären also die Grundsätze und Massregeln, welche der ständige Ausschuss gewählt hat, um einen Unterstützungs-Verein in's Leben zu rufen, und somit wäre ich auf dem Punkte angekommen, wo ich die Grundsätze, welche der Ausschuss für einen Unterstützungs-Verein gewählt hat, mit jenen vergleichen kann, welche das Princip der Association fordert.

Im Gegensatze zu den Forderungen an einen Unterstützungs-Verein, wie ich sie nach dem Principe der Association aufgestellt habe, nenne ich das Münchner Project den auf das Princip der Corporation gestellten Unterstützungsverein. Wenn auch der ständige Ausschuss später zur Einsicht gekommen ist, dass mit dem, was der Congress „Corporation" nannte, der Unterstützungs-Verein nicht realisirt werden könne, und der ständige Ausschuss daher in neuerer Zeit das Wort „Association" zu Hülfe nahm, so war hiedurch doch nur der Name, nicht das Wesen geändert. Es ward gar nicht angegeben, warum man jetzt das Wort „Association" gewählt habe und was man hiemit für einen Begriff verbinde.

Ich kann daher mit allem Rechte behaupten, dass es noch jetzt beabsichtiget werde, den fraglichen Unterstützungs-Verein nach dem Principe der Corporation in's Leben führen zu wollen. — Also:

637. In formeller (584) Beziehung unterscheiden sich für das Errichten eines Unterstützungs-Vereines die Grundsätze der Association sehr wesentlich dadurch von jenen der Corporation, dass:

die Association, getreu ihrem Principe, insbesondere von der den Aerzten zustehenden Freiheit und Gleichberechtigung ausgehend, einen Unterstützungs-Verein nie erzwingen, sondern ihn nur anregen und zeigen will, wie natürlich und leicht es ist, diesem längst und drückend gefühlten Bedürfniss zu genügen;

die Corporation aber geht von der Ansicht aus, dass ein gouvernirendes Centralorgan diesen Verein gründen, einrichten und durchführen könne, ohne nur einen Plan dazu entworfen, oder wenigstens ihn mitgetheilt zu haben; sie hält sich berechtiget, octroyiren zu dürfen. Während daher die Association sich durchaus nichts zu thun erlaubt, was nicht durch den

Willen der Mehrzahl der Aerzte sanctionirt, sie sich nichts zu thun erlaubt, was nicht wenigstens durch das Princip schon festgestellt und einem Jeden schon bekannt wäre, oder vorher seiner Erklärung unterbreitet werden müsste, handelt die Corporation eigenmächtig, schreibt die ihr nöthig scheinenden Bestimmungen unmotivirt vor, und erlaubt sich, die Aerzte durch Unwahrheiten, Heimlichkeiten und leere Versprechungen zu täuschen, durch Verdächtigung und Drohungen zu terrorisiren, und wohl auch den Einfluss der Policeigewalt in Aussicht zu stellen — (582—584).

In materieller Hinsicht: 638.

Bezüglich auf den ersten Grundsatz (585). Die Association hält sich verpflichtet, die Noth nicht nur der ärztlichen Wittwen und Waisen, sondern auch der Aerzte selbst zu unterstützen, und ist sich bewusst, es auch ausführen zu können.

(599—602.)

Die Corporation dagegen will ihre Unterstützung nur auf die Wittwen und Waisen beschränken.

Die Beschränkung ging offenbar aus der Besorgniss hervor, dass die zur Unterstützung im Auge habenden Mittel nicht ausreichen. Die Ausdehnung anch auf Nichtbedürftige soll ohne Zweifel die Lust zum Beitritte erwecken. Es ist dies aber sowie auch die Beschränkung eine Massnahme, welche mit dem Principe der Association in directem Widerspruche steht. Letzte ist auch von der Corporation zu beschönigen versucht worden, z. E. durch Hinweisung auf die Unbestimmtheit des Begriffes „von Noth" und „von Noth ohne Verschulden."

Die Frage, wer ist in Noth gerathen? verursacht der Association keine Schwierigkeit, die Majorität wird hierüber entscheiden, und auch den dürftigen Collegen unterstützen, während die Corporation einen mit seiner Familie in Noth gerathenen Collegen der einschlägigen Orts-Armencasse anheim zu geben keinen Anstand nimmt. Ein ähnliches Bewandniss hat es bei der Frage: „was heisst ohne Verschulden in Noth gerathen?!" Wenn diese Frage consequent verfolgt wird mit dem Scharfsinne, mit welchem sie unlängst zur Bestreitung eines neueren Projects aufgestellt wurde, so wird durch die Corporation endlich noch bewiesen werden, dass auch den Wittwen eine Unterstützung nicht gebühre, weil sie ihre Noth selbst verschuldet haben, indem sie Aerzte heiratheten, ohne sich

vorher versichert zu haben, dass diese nie in Noth gerathen werden.

639. ad (586). Während die Association, wie es die Benennung „Unterstützungs-Verein" bezeichnet, nur für die Dürftigen Reichnisse bestimmen zu müssen glaubt (603), verspricht die Corporation, allen ärztlichen Wittwen und Waisen Pensionen zu geben (610, 611).

Durch dieses Versprechen soll höchst wahrscheinlich die Betheiligung an dem Verein gesteigert werden. Dies dürfte sich aber als ein trauriges Bindungsmittel bewähren. Wenn kein höherer Impuls als dieser geltend gemacht werden kann, so werden diejenigen, welche nichts brauchen, sich auch nicht betheiligen, und diejenigen, welche ihren Relicten eine Pension sichern wollen, werden sich mit grösserem Vortheile bei schon bestehenden grösseren derartigen Anstalten betheiligen.

640. (ad 587). Bezüglich auf den Grundsatz, dass die Unterstützungen nicht einmal für allemal, sondern für die Dauer des Bedarfs sich regelmässig wiederholend gegeben werden müssen, stimmen die Association und die Corporation zwar mit einander überein, aber doch sind sie bezüglich auf die Grösse und auf den Termin, von welchem an sie die Unterstützung reichen, sehr verschieden.

Während die Association jedem Collegen oder dessen Angehörigen, wenn sie in unterstützungsbedürftige Noth gerathen sind, eine entsprechende Unterstützung reichen wird, lässt die Corporation ihre Unterstützung erst durch den Tod des Gatten resp. Vaters begründet werden.

So lange dieser lebt, und wenn auch durch jahrelanges Krankenlager die Noth der Frau und Kinder viel grösser und schreiender wäre, als sie bei gesunden Wittwen und Waisen schon zu Unterstützung berechtiget, gibt dieser Verein dennoch keine Unterstützung (610).

Von Geben kann aber eigentlich gar keine Rede seyn, denn der ganze Plan ist so auf Zufälligkeiten gebaut, dass sich derselbe nie genügend verwirklichen wird (620—626).

Ueberdies müssen, nach den eigenen Zugeständnissen der Vertheidiger dieses Projects, mindestens noch 10 Jahre vergehen, ehe eine Wittwe 10 fl. oder 7 fl. 30 kr. oder 5 fl., sage fünf Gulden Jahrespension erhalten kann (627—630). Und auch für diese Bestimmungen ist in so ferne als für ein dauerhaftes Bestehen dieses Vereins gar keine Sicherheit geboten ist (633), nicht die mindeste Wahrscheinlichkeit.

Von sämmtlichen — ich will nur sagen 1100 — Aerzten

Bayerns haben sich trotz aller Contributions - Künste nur 200 betheiliget.

Trotz dem, dass der ständige Ausschuss den Unterstützungs-Verein für geborgen erklärt, muss er uns zugestehen, dass 3 Kreise sich nicht betheiligen, dass mehrere nur eventuell, d. h. für den Fall des Zustandekommens des Vereines Beiträge zugesichert haben etc. Ueberhaupt mit welcher Stirne kann der ständige Ausschuss solche Zusicherungen machen, so lange er sich noch in so entschiedener Minorität bewegt und nichts dafür thut, eine Majorität erlangen zu können.

(ad 588). Indem die Corporation freiwillige Beiträge 641.
in einer Weise beitreibt, dass diese Beiträge den Character eines gezwungenen Anlehens erhalten, bereitet sie ein Verhältniss vor, was später zu jeder Willkühr und zu verschiedenen Verwicklungen führen muss, denn wer in solcher Weise mehr leistet, hat auch grössere Ansprüche, und wenn diese etwa nicht berücksichtiget werden wollten, so hat ja die Corporation schon auch in dieser Beziehung für neue Collisionen gesorgt, sie hat sich eine Oberaufsichtsbehörde geschaffen, welche — nicht nach dem Recht, denn unter solchen Verhältnissen besteht kein Recht, sondern — nach Gnade, die gewaltsam herbeigeführten Ungereimtheiten ausgleichen wird.

Die Association hingegen hat eine durch die Gleichberechtigung aller Aerzte vorgezeichnete Einrichtung angenommen, welche keine Gnadenertheilungen zulässt, sondern nur rechtliche Ansprüche und kein anderes Forum für deren Aufrechthaltung kennt, als das der Aerzte selbst (605.).

(ad 589). Während die Association von dem Tage 642.
an, wo sie sich von dem Bedürfniss einer Unterstützung überzeugt hat, eine solche im vollen voraus bestimmten Betrage zuerkennt und bezahlt (605), fängt die Corporation mit Versprechungen an, sie verspricht die Unterstützung zu reichen:

a) wenn der von lauter Zufälligkeiten abhängende Capitalstock einmal die Höhe von 50,000 fl. erreicht haben wird, und
b) erst von einem gewissen Zeitraum nach dem Eintritt eines Mitgliedes an, und
c) dann im ersten Jahre nur von $1/_{10}$ und erst im 9. Jahre von dem vollen Betrag etc.

(614 bis 631).

(ad 590) Aus dem letzten Vergleiche resultirt nun auch, 643.
dass die Association bereit und im Stande ist, die Noth ih-

rer Zeitgenossen zu berücksichtigen (589. 590 u. 605) während die Corporation unempfindlich und gefühllos die Noth der Gegenwart nicht nur selbst nicht berücksichtiget, sondern durch das terroristische Beitreiben von Beiträgen mehr oder weniger auch Unterstützungen Einzelner abwendet, um nach Decennien vielleicht des Verdienstes sich rühmen zu können, dass man „zu jenen Gutgesinnten", zu jenen Gefühlsmenschen gehört habe, „welche der Wirksamkeit des ersten ärztlichen Congresses im Bayernlande einen Denkstein" setzen **wollten.**

(55. 56. 57. 58.)

Für das rapide Zusammenberufen des Congresses hat der Verein der Münchner Aerzte die Möglichkeit, dass die Cholera ausbrechen könne, vorgeschützt. Wo aber von der Unterstützung der ärztlichen Wittwen und Waisen die Rede ist, da fällt diesem vorsichtigen Vereine die Möglichkeit und die Gefahr, dass sich die Zahl und die Noth der ärztlichen Wittwen und Waisen dadurch vermehren könnte. nicht ein!!

644. (ad 591) Die Gewährschaft für das Einhalten der Bedingungen, wie sie die Association für das Zusammenhalten des Unterstützungs-Vereins aufgestellt, sind in der Association selbst begründet, d. h. wer bezüglich auf die Freiheit, auf die Gleichberechtigung, auf die Autonomie der Aerzte etc. zum klaren Selbstbewusstseyn gekommen ist, wird sich der Association und somit auch dem Unterstützungs-Verein anschliessen und ihm treu bleiben, denn er hat sich freiwillig und auf die Ueberzeugung hin angeschlossen, dass von andern ihm und von ihm den Andern das in dieser Beziehung mögliche nur und allein auf diesem und auf keinem anderen Wege geleistet und gefunden werden hann; neben und mit Hülfe ihrer Grundsätze sichert sie denen, welche die Unterstützungen reichen, möglichst kleine und vor der Erklärung zum Beitritt schon bekannte Anforderungen, den Unterstützungsbedürftigen aber sichert sie als ein Recht es zu, möglichst grosse Unterstützungen schon in den Zeiten der Noth zu erhalten, und befestiget dadurch das durch das Princip gegebene Bindungsmittel, während

645. die Corporation keine Grundsätze aufzustellen hat, statt jeder derartigen Gewährschaft nur Willkühr und Täuschung übt, und für den Nothfall sogar die Policeigewalt in Aussicht stellen möchte.

Bei der Corporation sind die Beitragenden einer Willkühr und einer Ueberbürdung ausgesetzt, wie es sich gewiss

nicht rechtfertigen lässt. Man bedenke nur freiwillige Beiträge, und wenigstens 10 Jahre lang nicht einmal eine Aussicht auf eine Rente, dann Zwangsbeiträge und nochmal 8 Jahre bis die volle Unterstützung gewährt wird.

Es ist zwar eine vergebliche Mühe, diese Perspective weiter zu verfolgen, denn so weit kommt das Project selbst nicht zur Ausführung, doch aber ist eine weitere Verfolgung darum interessant, weil daraus hervorgeht, wie der ständige Ausschuss das Interesse der Aerzte zu wahren bemühet ist.

Der ständige Ausschuss bestimmt nämlich wenigstens zum 646.
Theil ebenfalls 100 fl. Pension. Nach dem Princip der Association erfordert bei 1100 Theilnehmern der Betrag von 100 fl. Pension ein Simplum von — 6 kr. —

Nach dem Principe der Corporation, nämlich bei 200 Theilnehmern müsste ein Simplum das fünffache, nämlich — 30 kr. betragen. Selbst wenn ich das Unmögliche, nämlich annehmen wollte, dass sich die Corporation auf 400 steigern würde, so müsste ein Simplum immer noch — 15 kr. betragen. Ob dies im Verhältniss zu den Kräften und zu dem Vermögen eines jeden Arztes stehe, ob überhaupt durch die Corporations-Gelüste — selbst bei dem so sehr in Frage stehenden Capital-Stock — den Aerzten nicht mehr zugemuthet wird, als recht und billig ist, dies zu beurtheilen überlasse ich dem geneigten Leser.

(ad 592) Das Vermögen eines Unterstützungs-Vereines 647
nach dem Princip der Association besteht, wenigstens seinem Hauptbestandtheile nach, aus den Renten eines Capitals, welches in den Händen der Eigenthümer ist und da verbleibt, und somit dem Vereine selbst weder böswillig noch zufällig, z. E. durch Fallen des Courses der Staatspapiere etc. in Verlust gebracht werden kann. Wenn aber auch ein etwaiger Reservefond diesen Calamitäten ebenfalls ausgesetzt ist, so ist dies doch nur ein kleiner, wenigstens der kleinste Theil des Vermögens und ist somit die Administration einer Unterstützungscasse nach dem Princip der Association die sicherste, die einfachste und zugleich die wohlfeilste.

Die Association bedarf keiner Administrations-Behörde; sowohl Perception als Distribution der Gelder vertheilt sich auf die einzelnen Kreise, so dass bei jedem Vereine das ganze Geschäft der Casse-Verwaltung recht leicht durch einen Einzigen besorgt werden kann, während die Corporation eine — vielleicht gar besoldete — Administrationsbehörde mit Caution, Bürgschaft etc. nicht nur bei dem Central-Ausschuss, sondern

auch bei den Kreisvereinen haben muss, wenn das ausgedehnte Geschäft in Ordnung gehalten werden will.

648. Durch diese Vergleichung der Bedingungen, wie sie die Association für einen Unterstützungs-Verein aufstellt, mit jenen, welche die Corporation geltend zu machen bemühet ist, beabsichtige ich aber, weder die Grundsätze der Association zu empfehlen, noch jene der Corporation zu verdächtigen. Ich habe nur Thatsachen einander gegenüber gestellt, was Jeder wohl selbst thun könnte und bisher nicht geschehen ist, von Einigen vielleicht nur aus Mangel an Zeit oder von Anderen im festen Vertrauen, dass der in München für solchen Zweck aufgestellte ständige Ausschuss alles geprüft, und das Beste gewählt haben werde.

Prüfen Sie nun selbst, meine hochverehrten Herren Collegen, und schaffen Sie sich selbst eine eigene Ueberzeugung nicht über die Frage, ob ein Unterstützungs-Verein — denn darüber sind Sie wohl längst mit sich im Reinen — sondern über die Frage, wie ein Unterstützungs-Verein, dieses längsterschnte Ziel am besten, am schnellsten, und am sichersten erreicht werden könne.

649. Für diese Prüfung mache ich noch auf zwei Einwürfe aufmerksam, welche etwa dabei auftauchen könnten:

a) Man könnte etwa einwerfen, dass das Zustandekommen eines Unterstützungs-Vereins durch das Princip der Association noch eben so wenig erprobt sey, als durch Corporation. — Hierauf erwiedere ich: dass nicht bei jedem Beginn eines Unternehmens der hiefür einzuschlagende Weg auch factisch schon bewährt seyn könne, aber auf eine möglichst sichere Basis muss er sich gründen, es muss durch Vernunftgründe eine Möglichkeit und Wahrscheinlichkeit des Gelingens hergestellt seyn und dieser Vorzug dürfte der Association offenbar vor der Corporation zuzuerkennen seyn. — A priori steht es bereits fest und einen Beweis a posteriori sehe ich in den auf ähnliche Grundsätze an mehreren Orten eingeführten Leichen- oder Sterbecassen. Man zahlt z. E. bei dem Tode eines Mitgliedes 30 kr. und daraus erhalten die Relicten zur Unterstützung für die Leichen- etc. Kosten 200 fl. Solche Sterbecassen bestehen hier mehrere von verschiedenen Beträgen und zum Theil schon länger als 50 Jahre, und ohne allen Corporationszwang.

650. Wenn nun, wie bereits selbst von dem ständigen Ausschuss es zugestanden ist, nur bei der Association die Möglichkeit des Zustandekommens eines Unterstützungs-Vereins gegeben ist, die Aerzte sich aber auch dann nicht associren wollen, wenn ihnen

eine Begriffsbestimmung gegeben ist, die sie nicht widerlegen können, so müssen sie eben auch auf einen Unterstützungs-Verein verzichten, und können die Schuld hievon nicht dem Vereine, sondern nur sich selbst zuschreiben.

Hiezu kann es ja doch bei jenen, welche das Princip der Association gehörig erfasst haben, nicht kommen. Die Association erfordert nicht die Majorität der Aerzte, sie erfordert nicht einmal eine grössere Anzahl derselben. Nur um diese Behauptung deutlicher zu machen, erlaube ich mir hier ein Beispiel anzuführen: Wenn nämlich nur 50 Aerzte sich für solchen Zweck associren und jeder für's Jahr 20 Simpla also 2 fl. zahlt, so ist dadurch eine disponible Summe von 100 fl. geschaffen. Wenn am Ende des Jahres keine Wittwe eines Mitglieds dieser Association vorhanden ist, welcher diese Pension ausgehändiget werden könnte, so hat jeder Theilhaber irgend eine ärztliche Wittwe in Vorschlag zu bringen. Aus den Vorgeschlagenen werden durch genaue Untersuchung die Gleichbedürftigen zusammengestellt, und welche oder wie viele von diesen durch die vorhandene Baarschaft unterstützt werden sollen, wird durch das Loos bestimmt etc.

In dieser Weise ist ein Unterstützungs-Verein möglich, kann 651.
bei jeder Anzahl von Theilnehmern bestehen, und wird und muss sich halten, denn jeder Theilnehmer macht sich mit seinem Eintritte bei unveränderter Möglichkeit der Beitragsleistung für seine Lebenszeit verbindlich, der Verein selbst wird sich auch ohne weiteres Zuthun schnell erweitern, denn zugleich mit dem Fordern von Beiträgen leistet er Unterstützung, deren Nachhaltigkeit auf offener Hand liegt, und nicht auf trügerischer Rechnung, die von Statistikern und Mathematikern gefertigt ist.

Es bedarf wohl keiner Erinnerung, dass mit Zunahme der Theilnehmer die Zahl der zu unterstützenden Wittwen sowie die Grösse der ihnen zu reichenden Unterstützung beliebig vermehrt, und eine Menge Einrichtungen nach den vorkommenden Ereignissen und Absichten der Theilnehmer getroffen werden können.

b) Es könnte ferner eingeworfen werden, dass es für die 652.
Gründung eines Unterstützungs-Vereins keiner organisirten Association bedürfe, dass der Unterstützungs-Verein selbst als Mittel zum Zwecke zu gebrauchen wäre, ein solcher Verein werde die Association um so mehr begründen und fördern, als die egoistische Richtung unseres Zeitgeistes die Befriedigung der materiellen Interessen vorzugsweise fordert.

Das Dominiren dieser egoistischen Richtung kann ich allerdings nicht widersprechen, aber — ich mache darauf aufmerksam, dass die verschiedenen Interessen des ärztlichen Standes in einer viel zu engen Wechselwirkung stehen, als dass eines allein verfolgt werden könnte. Dieses Eine wird nicht befriediget, und die Anderen damit verletzt werden. Es ist sogar unmöglich, einen solchen Verein mit der Association oder auch mit der Corporation der Aerzte nur zum Theile verbunden, zum anderen Theile aber unabhängig gründen und bestehen lassen zu wollen. Ein Versuch wird die Ueberzeugung liefern, wie das Eine dieser Institute (die Organisation der Aerzte) das Andere (der Unterstützungs-Verein) sich gegenseitig aufzehren, oder wenigstens beide frühzeitig verkümmern.

Die ärztlichen Interessen müssen sämmtlich nach einem, alle umfassenden Grundsatze zugleich berücksichtiget und gepflegt werden. Namentlich ist es nicht möglich, dass durch einen Unterstützungs-Verein die Association zu Wege gebracht werden könnte, denn es steht ja bereits fest, dass ohne Association ein Unterstützungs-Verein nicht möglich ist. Durch einen Unterstützungs-Verein eine Association bilden zu wollen, dürfte daher eine eben so schwierige Aufgabe seyn, als es schwer seyn möchte, aus einer Frucht jenen Baum zu ziehen, an welchem diese Frucht erst wachsen sollte. Alles muss auf dieser Welt seine stufenweise Entwicklung durchlaufen.

Hier in Nürnberg wenigstens ist nur ein Beispiel bekannt, welches diese Behauptung widerlegen könnte; darum gehört dieses Beispiel auch zu den Merkwürdigkeiten Nürnbergs; über dem Portal der dortigen Fleischbänke liegt nämlich in Lebensgrösse ein in Stein gehauener Ochse mit der Unterschrift:

„OMNIA HABENT ORTUS SUAQUE INCREMENTA:
SED ECCE
QUEM CERNIS NUNQUAM BOS FUIT HIC VITULUS.“

II. Literatur
oder
Verzeichniss der selbständigen Schriften und der einzelnen
sowohl in bayerischen als nichtbayerischen Zeitschriften
erschienenen Aufsätze und Nachrichten:
Die bayerische Medicinal-Reform betreffend.

I. Bericht über die am 1. Aug. 1849 zu Straubing abgehaltene Generalversammlung des Vereins der promovirten Aerzte Niederbayerns. Passau 1849. bei Pustet.

II. Beschlüsse der ärztlichen Berathungs-Commission zu München im Winter-Semester 1850. Herausgegeben von dem Secretär dieser Commission Dr. Ludwig Ditterich, Professor an der Ludwig Maximilians-Universität in München.

III. Betzel's Dr. C., k. b. Militärarzt, Feldausrüstung der bayerischen Militärsanität. München, Kaiser, 1848. 8.

IV. Blätter, medicinisch-politische, oder Mittheilungen für die Reformen im Medicinalwesen. In zwanglosen Lieferungen redigirt von Hofrath Dr. von Jan in Nürnberg. 1848.

Damit diejenigen Herren Collegen, welche die med. pol. Blätter nicht, wohl aber das med. Corresp.-Blatt haben, doch die für die med. pol. Blätter gemachten Citationen benützen können, so sind hier auch die Seitenzahlen des med. Corresp.-Blattes angegeben, denn es sind bekanntlich sämmtliche Aufsätze aus den med. pol. Blättern in das med. Corresp.-Blatt übergedruckt worden.

Inhalt.	Pag. der m. p. Bl.	Pag. des Corr.-Bl. v. J. 1848.
1) Erklärung	7.	227.
2) Schreiben des Directoriums von dem Verein der mittelfränk. Aerzte an die einschlägigen Districtsvereine.	11.	230.
3) Braun Dr. (Fürth) Die zukünftige Stellung des Arztes in Bayern .	22.	240.
4) Verhandlungen des Districtsvereins in Bamberg d. d. 17. Juni 1848.	30.	248.
5) Ein Correspondenzartikel, die Versammlung der Naturforscher und Aerzte betr.	38.	255.

IV.

IV. Inhalt.	Pag. der m. p. Bl.	des Corr.-Bl. v. J. 1048.
Kreisvereins der Aerzte von Unterfranken und Aschaffenburg und die darauf von der Redaction der med. pol. Blätter ergriffene Massregel	315.	625.
57) Aufruf zur Unterstützung der hilfsbedürftigen Familie eines verstorbenen Gerichtsarztes	321.	631.
58) Dr. Herterich. Aufruf an die deutschen ärztlichen Collegen .	323.	632.
59) Dr. Getto. Ueber die Behandlung armer Kranken durch die Kantons und pract. Aerzte	326.	635.
60) Dr. Schierlinger. Ueber ärztliche Gremien und Disciplinar-Ausschüsse	328.	637.
61) Bericht über die Fortschritte der Reformbewegungen	332.	641.
62) Dr. Seitz. Das Bedürfniss einer vorzüglichen Berücksichtigung der öffentlichen Gesundheitspflege bei der bevorstehenden Medicinalreform etc.	352.	662.
63) Dr. N. Auch ein Wort über Stellung promovirter Aerzte in Bayern	361.	671.
64) Dr. Nehr. Ueber Freigebung der ärztlichen Praxis	366.	677.
65) Dr. Ott. Miscellen, als Beiträge zu der zu erwartenden gänzlichen Reform des Medicinalwesens .	371.	682.
66) Fortgesetztes Verzeichniss der — zu der „Erklärung“ Beigetretenen	381.	692.
67) Interessanter Casus (zu Nr. XIX der m. p. Bl.)	381.	693.
68) Dr. v. Jan. Ein Bedenken . .	383.	694.
69) Bericht über die Fortschritte der Reformbewegungen	386.	697.
70) Dr. Dr. Höfler und v. Jan. Zu		

(Aus der vereinten deutschen Zeitschrift für die Staatsarzneikunde Bd. V. Heft 1 besonders abgedruckt.)

VII. Ditterich, G. Ludwig, neue medic.-chirurgische Zeitung. München 1848.

1) 1848. IV. Bd. Correspond.-Artikel d. d. München 23. Sept. die unbedingte Freigebung der Praxis betr. p. 61.

2) „ „ Relation über den Congress
a) p. 90. 93. 95. 156. 221. 252. 284. 316. 318. 348.
1849. I. Bd. b) p. 29. 93. 125. 155. 274. 306. 370.
„ II. Bd. c) p. 27. 59.

3) c „ I. Bd. Correspondenz d. d. München 18. Jan. den Offiziersrang der Militair-Aerzte betr. p. 156.

4) „ „ Correspond. d. d. München, 29. Jan. Versammlung der Aerzte aus dem Bezirksverein München p. 157.

5) „ „ Rubner und Mair's Eingabe an die Kammer p. 371.

6) „ „ Quitzmann Recension der beiden Schriften Dr. von Grauvogels, die Zukunft der ärztl. Arbeit und Schedula, ferner der Schrift v. Betzel. Feldausrüstung der bayer. Militair-Sanität p. 377.

7) 1849. II. Bd. Correspond.-Art. d. d. München, 30. März. Die II. Versammlung der Aerzte aus dem Bezirks-Verein München p. 29.

8) „ „ Correspond.-Art. d. d. München 10. April Unterstützungs-Verein betr. p. 91.

9) „ „ Correspond.-Art. d. d. München, Ende April Militär-Sanitätswesen p. 155.

10) „ „ Corresp.-Art. München, Ende April Reformwesen betr. p. 187.

11) „ „ Corrspond.-Art. aus der Pfalz, Mitte April p. 218.

12) „ „ Ditterich über Errichtung von Lehrcanzeln für Balneologie und Hydrotherapie an den deutschen Universitäten p. 225.

13) „ „ Corresp.-Artikel d. d. München 18. Mai. Anträge an den Landtag betr. p. 284.

14) „ „ Corresp.-Art. München, 26. Mai. Anträge an den Landtag betr. p. 315.

VII.

15)	1849. II. Bd.	München, den 1. Juni. Motive für den Antrag Militärärzte betr. p. 346.
16)	„ „	Trettenbacher Erklärung gegen das von dem Congress b. A. beobachtete Verfahren in Sachen der Homöopathie etc. (in der Beil. zu Nr. 25.
17)	„ „	Quitzmann Recension von Mühlbauers Schrift über Bayerns Militair-Medicinalwesen p. 377.
18)	1849. III. Bd.	Aus Franken, d. d. 10. Juni. Ein Befragen an Herrn Geheime Rath von Ringseis gestellt p. 25. (Dr. Rapp).
19)	„ „	München 8. Juli. Freigebung der ärztlichen Praxis p. 59.
20)	„ „	München 1. Aug. den Unterstützungs-Verein betr. p. 187. 219.
21)	„ „	Dr. von Ringseis. Erwiederung auf die an ihn gestellten Fragen in der Beilage zu Nr. 34 (s. oben Nr. 18).
	„ „	Correspondenz aus Münehen d. d. 12. Sept.
22)	„ „	a) Herrn von Ringseis wird das Personalreferat wieder übertragen.
23)	„ „	b) Vorstände des Kreis-Vereins von Oberbayern p. 337.
24)	„ „	c) Aus Schwaben. — Die Aerzte in den Reihen der Volksvertreter und Missstände und Gebrechen des bayer. Medicinalwesens.
25)	„ „	Replik von Dr. Mühlbauer und Duplik von Dr. Quitzmann; des letztern Recension über die Schrift des ersteren betr. (in Beilage zu Nr. 37).
26)	„ „	Den Unterstützungs-Verein betr. Bekanntmachung der Regierung von Oberbayern, dass Advokat Schlichthörle als Vertreter ernannt worden sey p. 371.
27)	1849. IV. Bd.	Das Resultat der für die Reformsache stattgehabten Versammlung bayer. Aerzte zu Regensburg p. 89—93. 1850. p. 28. 91.
28)	„ „	a) Correspond.-Art. d. d. München 1. Nov. die Zusammensetzung der Ministerial-Commission (p. 153).

VII.

29) 1849. IV. Bd. b) Erklärung der Redaction gegen Dr. Wessely, p. 160.

30) „ „ Corresp.-Artikel d. d. 10. Nov. gemeinschaftl. Berathung des st. Ausschusses mit den Landtags-Abgeordneten und die daraus hervorgegangenen Eingaben bei der Kammer p. 178.

31) „ „ Corresp.-Art. d. d. München den 16. Nov. Zusammensetzung der Berath.-Commission betr. p. 210.

32) „ „ Correspond.-Art. d. d. München, den 6. Dez. 1849. die Wahl der Deputirten zur Minist.-Com. betr. p. 305 u. 374.

33) 1850. I. Bd. Corresp.-Art. v. Walthers Tod betreffend p. 27.

34) „ „ Corresp.-Art. München d. d. 6. Jan. die Abgeordneten und die vom Ministerium berufenen Notabeln zur Ministerial-Commission betr. p. 58.

35) „ „ Corresp.-Art. d. d. München 8. Jan. Die Eröffnung der Minist.-Com. p. 59.

36) „ „ Weitere Correspond.-Art. cod. dat. Die Wahl der Ausschüsse betr. p. 61.

37) „ „ Schlusserklärung der Redaction zu der Gegenerklärung des Hrn. Dr. Wessely in der der N. Ztg. für Medicin und med. Reform Nr. 105 (Heidenreich, Meinel) p. 64.

38) „ „ Corresp.-Art. München 16. Jan. Die ärztl. Berathungs-Com. betr. in spec. die Vorzüglichkeit der getroffenen Wahlen p. 90.

39) „ „ Corresp.-Art. d. d. München 22. Jan. die dritte Sitzung der ärztl. Berathungs-Com. p. 122.

40) „ „ München, den 27. Jan. das Resultat der Berathungen über das Studium der Medicin p. 154 und Fortsetzung p. 187.

41) „ „ a) München, den 13. Febr. Schlusssitzung der ärztl. Berathungs-Com. p. 218.

„ „ b) Fortsetzung des Berichts über die Verhandlungen der Berathungs-Commission p. 219.

VII.

42) 1850. I. Bd. Fortsetzung des Berichts über die Verhandlungen der Berathungs-Com. p. 250.

43) „ „ Correspond.-Art. aus der Pfalz d. d. 11. Jan. von Walthers Tod und Dappings Wahl als Deputirter p. 253.

44) „ „ Necrolog. Philipp Franz v. Walther p. 353.

45) „ „ Critik der Schrift: die Reform der Militärsanität von Dr. A. Martin, p. 385. (XIX).

46) „ „ Corresp.-Art. d. d. München, den 24. März die Verhandlungen der Deputirtenkammer über den Antrag: das ärztliche Geheimniss betr. p. 410.

VIII. Eichhorn, Dr. H. Medicinisches Correspondenz-Blatt bayr. Aerzte Erlangen bei F. Enke

1) 1848. p. 214. Protokoll aus der Sitzung des ärztlichen Vereins zu München vom 19. April. 1848.

2) a) „ p. 221—223. Einladung an sämmtliche Aerzte und ärztliche Vereine in Bayern von den Dr. Dr. v. Schleiss, Seitz und Oettinger und Entgegnung hierauf unter der Ueberschrift:

b) „ p. 222. Zur Reform des Medicinalwesens von Dr. von Jan.

(Hier beginnt der Abdruck der med. pol. Blätter und werden die dort befindlichen Aufsätze hier nicht mehr aufgeführt; dagegen aber sind oben bei den Seitenzahlen der med. pol. Bl. (IV) auch die Seitenzahlen des med. Corresp. Bl. angegeben.) (vid. Note b. N. IV)

3) „ p. 718. Entschliessung der kgl. Regierung von Mittelfranken, die Wiederbesetzung erledigter Physicatsstellen betr.

4) „ p. 159. Ministerial-Entschliessung, die homöopathische Behandlung in öffentlichen Anstalten.

5) 1849. p. 161 u. 177. Ein Votum für das Freigeben der ärztlichen Praxis von Dr. Escherich.

6) „ p. 253. Auszug aus dem Protokoll über die Sitzung des ärztl. Vereins zu München, am 7. Juni 1848.

VIII.

7) 1849. p. 257. Rechenschaftsbericht über die bisherige Wirksamkeit des ständ. Ausschusses des Congresses.

8) „ p. 265. Martin, Dr. Ludw. Vorschlag zur Gründung eines Unterstützungs-Vereins für die Relicten der Aezte.

9) „ p. 273. Dr. Seitz, Dr. Schleiss, Dr. E. Buchner und Dr. Oettinger offnes Sendschreiben des prov. Ausschusses des ärztl. Kreis-Vereins von Oberbayern und der Geschäftsführer des ärztlichen Vereins in München an Herrn Hofrath Dr. v. Jan in Nürnberg.

10) „ p. 287. v. Jan. Bitte um Veröffentlichung der Gutachten, welche die Kreis-Regierungen über die Congressbeschlüsse an das Ministerium erstatteten.

11) „ p. 289. Dr. Grauvogels Schedula über den ärztlichen Congress in München und Hofrath v. Jans lithographirtes Danksagungsschreiben, von Dr. Oettinger.

12) „ p. 301. u. 319. Büchner, Dr. über die Besoldung der Gerichtsärzte.

13) „ p. 305. von Jan. Antwort auf das von den Hren Dr. Dr. Seitz u. Cons. (9) an v. Jan gerichtete offene Sendschreiben.

14) „ p. 310. Rubner u. Mair Anträge der Abgeordneten Dr. Dr. etc. die ärztlichen Verhältnisse Bayerns betreffend.

15) „ p. 321. Marc Dr. Einige Bemerkungen über die zu gründende Anstalt zur Unterstützung der Wittwen und Waisen bayerischer Aerzte.

16) „ p. 327. Dr. Ludw. Martins Vorschlag zur Gründung eines Unterstützungs-Vereins für die Relicten der Aerzte von Dr. Oettinger.

17) „ p. 331. Ungenannt. Die Sitzung des Schwurgerichtshofs zu München.

18) „ p. 337. Sendschreiben des Gesammtvorstandes des Vereins Oberfränkische Aerzte an sämmtliche prakt. Aerzte Oberfrankens.

19) „ p. 340. Rundschreiben an sämmtliche promov. Aerzte in Mittelfranken, den Beitritt zu dem Vereine für die Unterstützung ärztlicher Wittwen und Waisen betr.

VIII.

20) 1849. p. 343. Ritzenthaler Dr. Missbrauch des Eides bei den Gerichtsärzten.

21) „ p. 346 u. 369. von Jan Association und Corporation.

22) „ „ Verhandlungen über eine bei dem Landtage einzureichende Adresse.

„ p. 372. a) Schreiben von dem mittelfränkischen Kreis-Vereine an den ständischen Ausschuss des Congresses etc.

„ p. 374. b) Schreiben des ständischen Ausschusses an den Vorstand des Vereins Mittelfränkischer Aerzte.

23) „ p. 376. mittelfränk. Kreisverein, die Erledigung des Physicats Lauf betr.

24) „ p. 378. Jochner, Dr. zur ärztlichen Statistik des Kreises Schwaben und Neuburg.

25) „ p. 379. ärztlicher Verein von Schwaben und Neuburg an den ständischen Ausschuss etc.

26) „ p. 385. Rapp Dr. über die Stellung des Arztes vor dem Schwurgerichte.

27) „ p. 401. II. Rechenschaftsbericht des ständ. Ausschusses des Congresses etc.

28) „ p. 417. Die Generalversammlung oberfränkischer Aerzte vom 1. Mai 1840.

29) „ p. 432. Jochner Dr. Curiosum aus der gerichtsärztlichen Praxis.

30) „ p. 433. Schürmayer Dr. Wünsche und Vorschläge des badischen Vereins zur Förderung der Staatsarzneikunde, die Reform des Medicinalwesens im Grossherzogthume Baden betr.

31) „ p. 449. Die am 7. Mai 1849. abgehaltene Generalversammlung der Mittelfr. Aerzte.

32) „ p. 463. Correspondenzartikel über das Beiwohnen der Aerzte bei dem öffentlichen Gerichtsverfahren.

33) „ p. 481. Vorstandswahl für den Kreis-Verein der Mittelfr. Aerzte.

34) „ p. 487. zur Untersuchung der anorganischen Bestandtheile des Fleisches von Dr. H. Keller mitgetheilt durch den ständ. Auschuss etc. Referent von Schleiss.

35) „ p. 488. ein elektro-magnetisches Bad einer Cholora-

kranken, mitgetheilt durch den ständ. Ausschuss; Referent v. Schleiss.

36) 1849. p. 490. Die Irrenanstalt in Holland vom ständ. Ausschuss mitgetheilt; Referent v. Schleiss

37) „ p. 497. Dr. Rapp Aufruf die Stellung des Arztes vor dem öffentlichen Gerichte betr.

38) „ p. 499. Bruder Dr. G. H. die Stellung des Gerichtsarztes vor dem neuen Schwurgericht in Bayern.

39) „ p. 513. Eichhorn, Dr. H. der Stand der Reform des Medicinalwesens in Bayern.

40) Beilagen zum Prot. über die Generalversammlung der mittelfränk. Aerzte v. 7. Mai 1849.

„ p. 515. A. Vorschlag zu einer Pensionsanstalt für Wittwen und Waisen etc. von Dr. Ritzenthaler etc.

„ p. 521 u. 529. B. Braun, Dr. das Oettinger'sche Project für eine Unterstützungs-Cassa ärztlicher Wittwen.

(C. Dr. v. Grauvogels Aufsatz als Beilage siehe unten 41 b.)

41) „ p. 532 u. 545. a. Grauvogel Dr. v. Numerirte Fragmente Nr. I über Reformfragen und dahin Einschlägiges.

p. 689 u. 721 b. N. II. (Anmerkungen zum I. Bericht über den Unterstützungs-Verein für Wittwen und Waisen bayerischer Aerzte.

42) „ p. 561. Von dem Centralausschuss. Den Unterstützungs-Verein etc. I. Bericht über den Unterstützungs-Verein für Wittwen und Waisen bayer. Aerzte.

43) „ p. 623. 672. 688. aphoristische Bemerkungen des Dr. Winterich über die Cholera Epidemie etc. aus Auftrag des ständ. Ausschusses, ausgezogen von Dr. Schleiss.

44) „ p. 625. Dr. Rapp. Ueber die Kritik und Vorschläge der Herren D. D. Ritzenthaler, Braun und v. Grauvogel, Pensions Verein betr.

45) „ p. 673. Bezirks Verein Würzburg, Gutachten die Gründuug eines ärztlichen Unterstützungs-Vereins betr.

46) „ Auszüge aus den Sitzungs Protocollen des

ärztlichen Vereins in München mitgetheilt von etc. E. Buchner.

p. 683. a) am 27. Oct. 1848.
p. 684. b) am 15. Nov. „
p. 684. c) am 13. Dec. „
p. 685. d) am 2. Jan. 1849.
p. 686. e) am 7. Febr. „
p. 687. f) am 7. März. „
p. 700. g) am 4. April. „
p. 701. h) am 5. Mai „
p. 702. i) am 6. Juni „
p. 703. k) am 4. Juli „
p. 704. l) am 16. Aug. „

47) 1849. p. 705. Protokoll der am 20. Sept. 1849 in Regensburg abgehaltenen Versammlung von Repräsentanten bayer. Aerzte von dem st. Ausschuss. Mit 3 Beilagen.

„ p. 714. a) Aufruf an sämmtl. Aerzte.
„ p. 715. b) Eine Petition an die allerh. Stelle.
„ p. 716. c) Eingabe an die Kammer der Abgeordn.

48) „ p. 717. Correspondenzartikel, d. d. München, 12. Oct., wornach der stänḋ. Ausschuss folgende Anträge an die Kammer der Abgeordneten macht.

„ p. 717. a) das kgl. Staats-Minist. zu veranlassen: „zum Zweck einer vielersehnten zeitgemässen Reform des beyer. Medicinalwesens unverweilt einen besondern ärztl. Berathungsausschuss in's Leben zu rufen.

„ p. 719. b) das Staatsbürger-Recht und Ansässigmachung betr.

p. 720. c) Die Brechung des ärztl. Geheimnisses betreffend.

49) „ p. 733. 737. Oeffentlicher Bericht über die am 18. Juni 1849 stattgehabte Generalversammlung des Kreis-Vereines von Schwaben und Neuburg.

50) „ p. 740. Buchner Dr. E. das Würzburger Gutachten Unterstützungs-Verein betr.

51) „ p. 748. 753. Mair Dr. das Würzburger Project.

52) „ p. 751. Correspondenzartikel d. d. München 25. Oct.

VIII.

(die von dem Ministerium abverlangten 24 Exemplare der Congressvorschläge.)

53) 1849. p. 757. Schnitzlein Dr. Ueber die Stellung des Gerichtsarztes vor und zu dem Schwurgerichte in Bayern.

54) „ p. 769 u. 801. Wierrer Dr. Bemerkungen über das Gutachten der vom ärztlichen Bezirksverein Würzburg niedergesetzten Commission, die Gründung eines ärztl. Unterstützungs Vereins betreffend.

55) „ p. 782. Corresp.-Art. die Zusammensetzung einer Berathungs-Com. betr.

56) „ p. 786. Bericht über die am 20. Okt. l. Js. zu Würzburg abgehaltene Kreisversammlung der Aerzte von Unterfranken und Aschaffenburg.

57) „ p. 790. Schierlinger Dr. die Münchner Wittwen- und Waisencasse und das Würzburger Commissions-Gutachten. Eine Entgegnung auf den Art. des Herrn Professors etc. Buchner.

58) „ p. 794. Corresp.-Art. d. d. München, 17. Nov. Eingaben an die Kammer der Abgeordneten, den Offiziersrang der Aerzte betr. und die Einrichtung von noch 2 Kreis-Irrenanstalten. — Abschrift des Minist.-Rescr., welches die Berathungs-Com. zusammenberuft.

59) „ a) p. 811. Correspond.-Art. d. d. München, 20. Nov. Schreiben des st. Ausschusses an die Kreis-Vereins-Vorstände, die Berath.-Com. betr.

„ b) p. 813. Der Jahresbericht von Niederbayern.

„ c) p. 814. Medicinalstatistik von Bayern.

60) „ p. 817. Protokoll über die Versammlung des Kreis-Vereins von Mittelfranken d. d. Erlangen den 8. Dez.

61) „ p. 828. a) Mair Dr. Erklärung auf den in Nr. 46 des med. Reformblattes für Sachsen befindl. Artikel: die Reorganisation des bayer. Medicinalwesens.

„ 331. b) Die Wahl der Mittelfränkischen Deputirten zur Münchner Conferenz.

62) 1850. p. 1 u. 17. Ringseis, Dr. v. Ueber die Beschränkung der ärztlichen Praxis und die Ueberzahl der Aerzte in Bayern.

VIII.

63) 1850. p. 21. Vorschläge zu den allgemeinen Bestimmungen eines Statutenentwurfs des Pensions-Vereins für Wittwen und Waisen bayer. Aerzte. Von einem Ungenannten. (Nach Versicherung der Redaction. Von höchst achtbarer Hand eingesendet.)

64) „ p. 24 u. 33. Grauvogel D. v. Numerirte Fragmente über Reformfragen und dahin Einschlägiges Nr. III.

65) „ p. 40. 61. Braun, Dr. in Fürth. Die Schrauth'schen Skizzen.

66) „ p. 47. Com. zur Reorganisation des bayer. Medicinal-Wesens. Corresp.-Art.

67) „ p. 49. Corresp.-Art. d. d. 20. Jan. 1850 Commission zur Reorganisation des bayer. Medicinalwesens.

68) „ p. 65. Corresp.-Art. d. d. München 24. Jan Com. zur Reorganisation des bayer. Medic.-Wesens.

69) „ p. 79. 94. Referate im Namen des ständ. Ausschusses erstattet von Dr. v. Schleiss. Dr. Geigls Theorie und Therapie in der Cholera asiatica.

70) „ p. 80. Schierlinger Dr. Erklärung, dass der Aufsatz in Nr. 46 des sächs. Reformblattes nicht aus Würzburg stamme.

71) „ p. 81 u. 97. Corresp.-Nachricht d. d. München, 30. Jan. Einige Resultate der Berathungs-Commission.

72) „ p. 96. General-Conspect über die Resultate der Schutzpockenimpfung im Etatsjahr 18⁴⁸/₄₉ im Königreich Bayern vom k. Staatsministerium dem ständigen Ausschuss.

73) „ p. 113. Corresp.-Art. d. d. München, 14. Febr. 1850. Adresse der Berathungs-Commission an den Herrn Staatsminister v. Zwehl.

74) „ p. 118. Corresp.-Art. d. d. München, 15. Febr. 1850. Ausschussreferate der Berathungs-Commission.

75) „ p. 129. 145. u. 161. Corresp.-Art d. d. München, 23. Febr. 1850. Referat des combinirten Ausschusses über den Pensions- und Unterstützungsverein.

76) „ p. 173. 177. u. 193. Dr. von Grauvogel. Numerirte Fragmente über Reformfragen und dahin Einschlägiges, Nr. V. — (Die Num. Nr. IV. dieser Fragmente hat die Redaction für gut befunden, erst später zu liefern.)

VIII. 77) 1850. p 199. Ringseis, Dr. von, über die Beschränkung der Freiheit der ärztl. Praxis.

IX. Grauvogel, Dr. von. Die Zukunft der ärztlichen Arbeit. Erlangen, Ferd. Enke, 1848.

X. Grauvogel, Dr. v. Schedula über den ärztlichen Congress in München. Erlangen, Ferd. Enke, 1848.

XI. Hagen, Dr. F. W., kgl. Oberazt u. Vorstand der Kreis-Irrenanstalt in Irrsee. Zum bayerischen Irrenwesen.

Die Vorzüglichkeit dieses Schriftchens hat auch der ständige Ausschuss anerkannt. Er sagt: (VIII. nr. 59. p. 815) „wir haben einen tüchtigen Psychiatriker zur Bearbeitung dieser Specialität angeregt, der auch die Vorarbeit dazu „zum bayerischen Irrenwesen" mit grossem Glücke und mit dem ihm eigenthümlichen wissenschaftlichen Berufe und Scharfsinn gelöst hat. — (Ob Hr. College Hagen einer solchen Anregung bedurft hat, möchte ich nach dem, wie wir ihn alle kennen, sehr bezweifeln.)

XII. Heidenreich, Dr. F. W. Das Princip der Medicinalreform. Ansbach. Ende März 1850 bei Gummi.

XIII. Henke, A. Zeitschrift für die Staatsarzneikunde, fortgesetzt von Siebert, Dr. A. Erlangen, bei Palm & Enke.

1) Bd. 56. p. 287 (1848. IV) Hesselbach, Dr. A. K. Prof. in Würzburg, über die zweckmässigste Einrichtung des Militärsanitätswesens.

2) Bd. 57. p. 224 (1849. I) Gadermann, Dr., Gerichtsarzt zu Tirschenreuth, — Prüfung der im Königreiche Bayern bestehenden Norm, vermöge welcher das medic. Gutachten auch von dem bei der Section verwendeten Chirurgen mitunterzeichnet werden muss.

3) Bd. 57. p. 271 (1849. II) Hesselbach, Dr. A. K. etc. Die Bildung der Aerzte und ihre Stellung im Staate.

4) Bd. 58. p. 191 (1849. III) Hesselbach, Dr. etc. Beleuchtung der Beschlüsse des ärztlichen Congresses zu München.

5) Ergänzungsheft, Nr. 38.

a) p. 299. Hofmann, Dr. Prof in München, einige ärztliche Bedenken über einzelne Bestimmungen des bayer. Strafgesetzbuches.

b) p. 305. Bleifuss, Dr. C. k. b. Landgerichtsarzt, die religiöse Melancholie des weiblichen Geschlechts in pathologischer, forensischer und legislativer Beziehung.

XIV. Jahrbücher Schmidt's, Dr. C. C. der in- u. ausländischen Medicin. Redigirt von Alex. Göschen. Leipzig bei Otto Wigand.

Im Band 63. Jahrg. 1849. S. 134 sind die med. pol. Blätter nebst den Congressbeschlüssen von Dr. E. A. Meinel besprochen.

XV. Jan, Dr. von. Die medicinische Reform in Bayern, insbesondere: ihr Stand am letzten September 1848. Erlangen. Theod. Bläsing 1848.

XVI. Medicinal-Reform. Critische Betrachtungen über die — von dem ärztlichen Congress zu München vorgeschlagene. Neustadt a/H. 1849.

XVII. Mühlbauer, Dr. Fr. Xav. Das Militär-Medicinalwesen Bayerns in zweckmässiger Umgestaltung. Erlangen, Ferd. Enke 1849.

XVIII. Oppenheimer's Zeitschrift. 39 Bd. p. 105. Der ärztliche Congress zu München vom 2—8. Oct. 1848.

XIX. Reform, die, der Militär-Sanität nach den Anforderungen der Gegenwart. Eine Denkschrift von dem Centralverein bayerischer Militärärzte herausgegeben. Referent: Dr. Quitzmann. Erlangen. Verlag von Ferd. Enke. 1850. (Recensirt von Dr. A. Martin, conf. VII. Nr. 45.)

XX. Reform, die medicinische. Eine Wochenschrift von Virchow und Leubuscher, erschienen vom 10. Juli 1848 bis 29. Juni 1849. Berlin, Druck und Verlag bei G. Reimer.

1) p. 100. Anzeige der med. pol. Bl. I. u. II. Lieferung,
2) - 107. Nachricht von dem Zusammentreten eines Congresses in München,
3) - 114. Nachrichten von dem Congress selbst mit Aufführung der Beschlüsse,
4) - 122. Fortsetzung von der vorigen Nummer,
5) - 151. med. pol. Bl. III. u. IV. Lieferung,
6) - 158. die V. Lieferung.

Bei den Aufsätzen von Dr. Bergmann (IV. nr. 32) und Dr. Stumpf (IV. nr. 34) heisst es unter andern: „Es „zeigt sich hier so recht einleuchtend, wie schwer es ist, „sich von der theoretischen Freiheit, von dem vernünfti-„gen Princip zu der pract. Freiheit der vernünftigen „Handlung fortzubilden etc.“

Weiter unten heisst es:

„Die bayer. Collegen sind offenbar mit ihren Begriffen „über die Freiheit und practische Zweckmässigkeit freier „Institutionen noch nicht recht in's Klare gekommen; „hoffen wir, dass sie, wie Hr. Eisenmann in Frank-„furt, später zu der Ueberzeugung kommen werden, „dass sie die Reaction nicht sahen, weil sie selbst noch „unfrei waren.“

Ferner heisst es an einer andern Stelle:

„Wir können nicht umhin, unsere Verwunderung darüber „auszusprechen, dass kein einziger unserer bayer. Col- „legen den particularärztlichen Standpunct verlassen, und „sich auf den humanen gestellt hat, den Preussens Aerzte „so willig betreten haben.“

7) p. 230. Anzeige der letzten Lieferung der med. pol. Bl. und der Brochüre: die Reform etc. (XV), wo es unter andern heisst:

Wir empfehlen das Studium dieser Brochüre allen denjenigen, welche in dieser Zeit der Depression die Ursache des Misslingens aller unserer Hoffnungen genau erforschen wollen, um daraus eine Lehre für die Zukunft zu ziehen;

8) p. 231. von den med. pol. Bl. wird gesagt:

„Sie haben jedenfalls in sehr dankenswerther Weise da- „hin gewirkt, die Reformfrage in allen möglichen Details „zu einer allgemeinen Frage der bayer. Aerzte zu ma- „chen, und zugleich die Constituirung einer Reihe loca- „ler Vereine hervorzufen, deren Wirksamkeit sich allmäh- „lig mehr und mehr entfalten wird. Ihr Verdienst wird „es daher auch seyn, wenn späterhin ein allgemeiner, aus „freien und vollständigen Wahlen hervorgegangener Con- „gress die Angelegenheiten des Standes in einer Weise „in die Hand nimmt, wie sie für das Wohl des ganzen „Standes nothwendig erscheint.

Ferner p. 232:

„mögen die bayer. Collegen sich daran erinnern, dass „die materiellen Leiden der verschiedenen Stände nicht „durch den Staat unmittelbar curirt werden können, son- „dern in der staatlich erkannten Association die Reme- „dien zu suchen sind etc.

„Und so scheiden wir denn von diesen Blättern mit „der Hoffnung, sie in einer geläuterten Form mit be- „stimmterer Parteifärbung wieder erstehen zu sehen.“

XXI. Reformblatt, medicinisches für Sachsen. Herausgegeben von Prof. G. B. Günther, Dr. Millies, Dr. Clotar Müller, Dr. Hugo Sonnenkalb u. Dr. Winter. 1849. Leipzig b. Klemm.

a) p. 30 sagt Dr. Küchenmeister am Schlusse eines Referates über den bayer. Congress:

„Werfen wir nochmals einen Rückblick auf diese Vorla- „gen, so muss man sich freuen, kein bayer. practischer „Arzt zu seyn. Diesen ganzen Entwurf durchweht ein

„particularistischer Geist, wie man ihn wohl nur in „Bayern wieder findet. Alle nur ein paar Linien über die „Standesinteressen hinausgehenden Regungen, alle freien, „allgemeinen Bewegungen werden unterdrückt. So gieng „es v. Walther mit seinen „Bemerkungen" gegen den „Praxisbann, die in der Majorität nur Missfallen erzeug-„ten etc."

b) p. 245. Zur Einleitung eines Referats über die gedruckten Verhandlungen des Congresses heisst es:

„Das Zustandekommen jenes Congresses selbst, die Art und Weise seiner Abhaltung, sowie die Zeit und der Ort der Zusammenberufung und nicht minder die Resultate der Arbeiten desselben, — alles dieses veranlasste seiner Zeit unter den bayer. Aerzten so unerquickliche Streitigkeiten, dass man in der That keine vortheilhafte Idee bekommt von dem collegialischen Geiste, welcher die Mitglieder des ärztlichen Standes im genannten Lande beseelt."

c) p. 259. Schluss des Referats über den Congress in München.

d) p. 364. Die Reorganisation des bayer. Medicinalwesens d. d. Würzburg, den 20. Nov. 1849.

(Das berüchtigte Flugblatt, welches den Stand des bayer. Medicinalwesens vor Beginn der Ministerial-Commission treffend schildernd, die Deputirten des vorjährigen Congresses in so heftige Aufregung versetzte.)

XXII. Schrauth, Dr. P. charact. Bataillonsarzt und pract. Arzt zu Neumarkt, Skizzen zur Reorganisation des bayer. Medicinalwesens. Nürnberg bei Stein 1850.

XXIII. Sommer, Dr. Fr. Regimentsarzt. Ueber die äusseren Standesverhältnisse der Militärärzte insbesondere in Bayern. Erlangen, F. Enke 1840.

XXIV. Stangassinger, M. Schematismus der Civil- und Militär-Thierärzte. München bei G. Franz.

XXV. Steudel, Dr. E. Oberarzt in Esslingen (Würtemberg). Altbau und Neubau des Medicinalwesens in Würtemberg unter Berücksichtigung der entsprechenden Zustände in andern Ländern und den neuen Verbesserungs-Vorschlägen, dargestellt für Aerzte und Nichtärzte.

XXVI. Terrenus, deutsches Medicinal-Organ, in Beiträgen zur öffentlichen Gesundheitspflege. Köln, bei Eisen 1849.

(Indem diese Schrift die einzelnen Reformbewegungen verschiedener Länder aufzählt, erwähnt sie auch an mehreren Stellen der bayerischen Congress-Beschlüsse.)

XXVII. Verhandlungen des Congresses bayerischer Aerzte zu Mün-

chen vom 2. bis 8. Oct. 1848. Herausgegeben von dem ständigen Ausschusse. Erlangen, F. Enke 1848.

XXVIII. Volz, Dr. Robert. Mittheilungen des badischen ärztl. Vereins. Carlsruhe, bei Braun 1848.

a) II. Jahrgang p. 142. Historisches über die Entwicklung der Medicinalreform in Bayern.

b) „ „ p. 170. Fortsetzung. Am Schlusse derselben heisst es:

„Zu diesem vor uns liegenden Plane einer künftigen Ein-„richtung des bayer. Medicinalwesens nur wenige kurze Be-„merkungen.

„Wir erkennen darin einerseits einen bedeutenden Fort-„schritt, neben diesem aber in andern Einrichtungen einen „grellen Widerspruch, der mit der Zeit durch Ueberwiegen „der einen oder der andern Seite seine Lösung wird finden „müssen. Eine selbständige, einheitliche, gegliederte Or-„ganisation des Standes mit selbst gewählter Vertretung „bei den entscheidenden Behörden, daneben durch die „Regierung willkührlich abgegrenzte Praxisbezirke, wozu „die Aerzte von ihr mit festem Praxisbann ernannt werden, „sodann dazwischen Physicate als vorgesetzte überwachende „beiberichtende Stellen mit Einrichtungen aus der Zeit der „Schreiberherrschaft, dies sind Elemente, wie Freiheit und „Reaction, die keinen Organismus zusammen bilden, die „nothwendig eines das andere verschlingen müssen."

c) III. Jahrgang p. 90. „Auch in Bayern hat schon im Oct. „vor. Js. zu München ein ärztl. Congress unter thätiger „Theilnahme der Obermedicinalräthe stattgefunden, und hat „eine Reihe Beschlüsse über Reformen im Medicinalwesen „gefasst, welche sofort auch vom Ministerium den Kreisre-„gierungen zur Begutachtung zugestellt wurden. Obgleich „auch hierin den Aerzten und Vereinen in manchen nicht „unwichtigen Punkten Betheiligung an ihren Angelegenhei-„ten zugewiesen ist, z. B. durch Aufstellung von aus freier „Wahl der Aerzte gebildeten Kreismedicinal-Collegien als „Beirath des Kreismedicinalrathes, durch Errichtung von „Disciplinarausschüssen, obgleich den Aerzten der Beitritt „zu den Vereinen zur Pflicht gemacht ist, und die Vereine „als Vertreter des Standes anerkannt werden, so sind doch „die Grundsätze, auf denen das Ganze ruht, mit den uns-„rigen nicht übereinstimmend. Unsere Unparteilichkeit aber „erlaubt nicht, sie zu übergehen. Mögen auch sie geprüft „werden. Wir befürchten keine schlimme Wirkung davon. „Da der Congress sich für Beibehaltung des Praxisbannes

„in geschlossenen Praxisbezirken entschied, also den Arzt „in einer abhängigen Stellung von der Regierung belassen „will, und dadurch unter den Aerzten eine bevorzugte Classe „anerkennt, solche welche, bereits mit Belehnung eines Bezirkes „erfreut wurden vor den jüngern Aerzten, welche die Pra- „xis noch nicht ausüben dürfen, so steht er natürlich mehr „auf dem Boden der Staatsärzte, und kann keine Selbst- „leitung des ärztlichen Standes mehr organisiren. Dagegen „nimmt er sich desto wärmer der Rang- und Besoldungs- „verhältnisse der Physici nnd Medicinalräthe an. Es haben „sich deshalb auch in Bayern sowohl über die Art des Zu- „standekommens dieses Congresses als über seine Arbeit „missbilligende Stimmen von Einzelnen wie von Vereinen „erhoben.

p. 156. wird Nachricht von der angeordneten Ministerial-Com. gegeben.

XXIX. Wochenblatt, thierärztliches. Organ des General-Comités der thierärztl. Kreis-Vereine II. Jahrg. Neuulm, den 8. März 1850. Nr. 10. pag. 73. Der Congress bayerischer Aerzte.

XXX. Zeitschrift, vereinte deutsche für die Staatsarzneikunde etc. von Schneider etc. Jahrg. 1849. Neue Folge V. 1. Heft. Der Congress bayerischer Aerzte in München in der Octoberwoche 1848 (auch besonders abgedruckt).

XXXI. Zeitung, allgemeine medicinische Central-. Redigirt von Dr. L. Posner. XVIII. Jahrg. Berlin 1849.

1) Stck. nr. 92 p. 721. Recension der Schrift des Dr von Grauvogel die Zukunft etc. (nr. IX.) von Dr. Reclam.

2) Stck. nr. 99 p. 781. Correspond.-Art. d. d. München den 22. Nov. 1849. Die Berathungs-Commission in München durch Dr. Heine veranlasst.

3) Stck. nr. 103. p. 816. Hier wird der bekannte Corresp.-Art. d. d. Würzburg im Nov. 1849 (XXI. litt. d.) mit folgender Bemerkung aufgeführt:

„Obige, die bisherigen Verhältnisse der bayerischen Me- „dicinalreform trefflich darstellende Correspondenz ent- „lehnen wir der Nr. 46 des med. Reform-Blattes für „Sachsen.“

XXXII. Zeitung, neue für Medicin und Medicinal-Reform. Herausgegeben von Dr. Wessely und Dr. Blödau. Nordhausen bei Büchting.

1) 1849. Nr. 21. p. 169. zur Reform des Medicinalwesens in Bayern.

Hier veröffentlicht der militärärztliche Verein zu München das Schicksal des durch den October-

Congress eingereichten Antrags des Hrn. Dr. Betzel, den Officiersrang der Militärärzte betr., und ist hier diesfallsige Entschliessung des Kriegsministeriums wörtlich abgedruckt.

2) 1849. Nr. 31. p. 251. Medicinalreform in Bayern. Enthält die (VII. nr. 14 p. 372) besprochene Eingabe der Deputirten, Dr. Dr. Rubner etc.

3) „ Nr. 40. p. 321. Der Militärärztliche Verein in München (Mittheilung der Statuten).

4) „ Nr. 41. p. 329. Die Beschlüsse des Congresses bayer. Aerzte zu München (in extenso mitgetheilt).

5) „ Nr. 62. p. 501. Corresp.-Art. aus Bayern. Mitte Juli. (Beleuchtung des in der Beil. zu Nr. 193 der allgemeinen Zeitung vom 12. Juli 1849 enthaltenen Corresp.-Artikels: „die gegenwärtige Richtung der Heilkunde und die medic. Facultät in München.

6) 1849. Nr. 80. Nr. 641. Die Medicinalreform in Bayern von Dr. E. A. Meinel. (Beleuchtung des Aufsatzes von Dr. Heidenreich (XII. p. 3) nebst Berichtigung von Dr. Wessely.

7) „ Nr. 99. p. 790. Die neuesten Vorgänge in Sachen der Medicinalreform in Bayern (enthält die von der Regensburger Versammlung bayer. Aerzte gefassten Beschlüsse, wie sie als Beil. Nr. 1. 2. 3. sub. litt. a. b. u. c. im Corresp.-Blatte (VIII. nr. 47. p. 714. 715. 716) verzeichnet sind).

8) „ Nr. 100. p. 799. Fortsetzung der vorigen Mittheilungen (VIII. nr. 48. a. p. 717. b. p. 719. c. p. 720. d. ein Abdruck des Minister.-Rescr. vom 15. Nov. 1849).

9) 1850. Nr. 7. p. 55. Nachrichten über die Organisation der Ministerial-Commission.

10) „ Nr. 8 u. 9. p. 57. Stimme eines Combattanten über Militärsanitätsreform in Bayern.

11) „ Nr. 12. p. 89. Recension der Mühlbauer'schen Schrift (XVII). Recension der Schrift: Die Reform der Militärsanität (XIX).

12) „ Nr. 14 u. 15. p. 105 u. 113. Recension der Schrauth'schen Skizzen (XXII) von Dr. E. A. Meinel.

Druck von J. J. Barfus in Erlangen.

Congress eingereichten Antrages des Hrn. Dr. [illegible] zur Organisirung der Militärärzte betr.) und ist [illegible] [illegible] Entscheidung des Kriegsministeriums [illegible] [illegible].

3) 1849. Nr. 32. p. 251. Medicinalreform in Bayern. [illegible] (XII. nr. 14. p. 378) [illegible] [illegible] des Organisirung Dr. [illegible] [illegible].

4) „ Nr. 44. p. 351. Der [illegible] Verein in München [illegible] des [illegible].

5) „ Nr. 44. p. 359. Die [illegible] des Congresses [illegible] Aerzte in München [illegible].

6) „ Nr. 89. [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] Beilage zu Nr. 189 der [illegible] [illegible] vom [illegible] 1849 [illegible] [illegible] gegenwärtige [illegible] der [illegible] [illegible] [illegible] Facultät [illegible] [illegible].

6) 1849. Nr. 96. Pag. 747. Die Medicinalreform in Bayern von Dr. E. A. Meinel. (Erwiderung der [illegible] von Dr. [illegible] ([illegible] p. 3) nebst [illegible] von Dr. [illegible].

7) „ Nr. 98. p. 764. Die [illegible] [illegible] der Medicinalreform in Bayern [illegible] von der Regensburger Versammlung bayer. Aerzte gefassten Beschlüsse, wie sie als [illegible] Nr. [illegible] [illegible] [illegible] (VIII. nr. 47. p. [illegible]) [illegible] [illegible].

8) „ Nr. 100. p. 799. [illegible] der [illegible] [illegible] (VIII. nr. 42. [illegible] p. [illegible] p. 739. [illegible] [illegible] ein Abdruck des Münchn. [illegible] vom 13. Nov. 1849).

9) 1850. Nr. 7. p. 52. Nachrichten über die [illegible] der Ministerial-Commission.

10) „ Nr. 8. u. 9. p. 57. [illegible] eines [illegible] [illegible] Militär[illegible] in Bayern.

11) „ Nr. 13. p. 58. Recension der [illegible] [illegible] Recension der Schrift: Die Reform [illegible] [illegible] (XXX).

12) „ Nr. 14 u. 15. p. 135 u. 143. Recension der Schrift [illegible] (XXII) von Dr. E. A. Meinel.

Druck von [illegible] in [illegible]